

Einladung

zu einer Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses

am Dienstag, dem 12.11.2019, 16:00 Uhr

im Sitzungszimmer 111 des Rathauses,

Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop

- Nr. 5 /2019 -

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

TOP	Nr. der Drucksache	Inhalt
1	2019/0788	Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW Ein- und Durchfahrtsverbot sowie Geschwindigkeitsbegrenzung im Stadtteil Ebel
2	2019/0876	Besetzung von Gremien
3	2019/0882	Benennung ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
4	2019/0869	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City Management GmbH
5	2019/0874	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wertstoff und Recycling Bottrop GmbH (WRB)
6	2019/0736	Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 des Landes Nordrhein-Westfalen

- | | | |
|----|-----------|--|
| 7 | 2019/0725 | Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018
<u>hier:</u> § 27 - Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte |
| 8 | 2019/0740 | Kommunale Pflegeplanung und verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW |
| 9 | 2019/0812 | Förderprogramm "Gute Schule 2020" - Sachstandsbericht zur Umsetzung in den Jahren 2017 und 2018 |
| 10 | 2019/0818 | Einrichtung eines Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop |
| 11 | 2019/0840 | Vereinbarung zur Kooperation im Rahmen des Landesprogramms "Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern" |
| 12 | 2019/0851 | Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Bottroper Sport- und Bäderbetriebes und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung |
| 13 | 2019/0791 | Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Siedlung Kleiststraße in Fuhlenbrock;
hier: 1. Ergebnis der Offenlage
2. Satzungsbeschluss |

gez. Bernd Tischler
Oberbürgermeister

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am

Dienstag, 12.11.2019, 16:00 Uhr,

im Sitzungszimmer 111 des Rathauses, 46236 Bottrop

- Nr. 5 /2019 -

Anwesend unter dem Vorsitz von **Oberbürgermeister Bernd Tischler:**

ordentliche Mitglieder:

Ratsherr Beicht, Frank	SPD	
Ratsherr Bombeck, Johannes	ödp	ab TOP A 9 (16:15 Uhr)
Ratsherr Göddertz, Thomas, MdL	SPD	
Ratsherr Hohaus, Bernd	CDU	
Ratsherr Hürter, Rainer	CDU	
Ratsfrau Kamyczek, Petra	SPD	
Ratsherr Koch, Jürgen	SPD	
Ratsfrau Kohmann, Anja	SPD	
Ratsherr Mies, Oliver	LSB	
Ratsfrau Palberg, Renate	SPD	
Ratsfrau Pfingsten, Jutta	SPD	
Bürgermeister Strehl, Klaus	SPD	
Ratsfrau Swoboda, Andrea Maria	B`90/Grüne	

stellvertretende Mitglieder:

Ratsfrau Dr. Bunse, Antoinette	CDU	Vertreter für Bürgermeisterin Budke, Monika
Ratsfrau Bobrzik, Irmgard	DKP	Vertreterin für Ratsherrn Gerber, Michael
Ratsherr Buschfeld, Matthias	SPD	Vertreter für Ratsherrn Todt, Andreas
Ratsherr Lehr, Rüdiger	SPD	Vertreter für Ratsfrau Schöps, Meike
Ratsherr Schmidt, Niels	Linke	Vertreter für Ratsherrn Ferdinand, Christoph
Ratsherr Winkler, Helge	CDU	Vertreter für Ratsherrn Hirschfelder, Hermann

Gäste:

Herr Metzen, Markus

Verwaltung:

Stadtkämmerer Loeven, Willi	Dezernat II
Technischer Beigeordneter Müller, Klaus	Dezernat IV
Herr Pläsken, Andreas	Stabsstelle Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit	
Herr Schwarzer, Thomas	Referat Migration
Herr Kießlich, Gerd	Fachbereich 10
Herr Brunnhofer, Jochen	Amt 14
Herr Linzner, Andreas	Fachbereich 20
Herr Pintea, Emilio	Fachbereich 30
Frau Stiewe, Kerstin	Fachbereich 51
Herr Heidtmann, Jürgen	Bottroper Sport- und Bäderbetrieb
Herr Abraham, Björn	Fachbereich 01
Herr Nimphius, Jörg	Fachbereich 01
Frau Holzkamp, Hannelore	Fachbereich 01

Oberbürgermeister Tischler eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeaus-schusses und begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Er führt aus, dass Erster Beigeordneter Ketzer krankheitsbedingt abwesend sei.

Im Anschluss stellt er die Beschlussfähigkeit des Ausschusses sowie die form- und fristgerechte Zustellung der Einladung mit der Tagesordnung fest.

Mit Schreiben vom 07.11.2019 sei der aktualisierte Satzungsentwurf zu Tagesordnungspunkt A 13 „Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Siedlung Kleiststraße in Fuhlenbrock; hier: 1. Ergebnis der Offenlage, 2. Satzungsbeschluss“ nachgereicht worden. Dem Schreiben habe zudem die Übersicht über den Stand der Beratungen bei durchlaufenden Vorlagen beigelegt.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- 1 2019/0788 Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
Ein- und Durchfahrtsverbot sowie Geschwindigkeitsbegrenzung im
Stadtteil Ebel
- 2 2019/0876 Besetzung von Gremien
- 3 2019/0882 Benennung ehrenamtlicher Richter für das
Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG
NRW)
- 4 2019/0869 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City
Management GmbH
- 5 2019/0874 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wertstoff und Recycling
Bottrop GmbH (WRB)
- 6 2019/0736 Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 des Landes Nordrhein-
Westfalen
- 7 2019/0725 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags
und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und
steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018
hier: § 27 - Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungs-
geschichte
- 8 2019/0740 Kommunale Pflegeplanung und verbindliche Bedarfsplanung nach
§ 7 Abs. 6 APG NRW
- 9 2019/0812 Förderprogramm "Gute Schule 2020" - Sachstandsbericht zur
Umsetzung in den Jahren 2017 und 2018
- 10 2019/0818 Einrichtung eines Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop
- 11 2019/0840 Vereinbarung zur Kooperation im Rahmen des Landesprogramms
"Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern"
- 12 2019/0851 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Bottroper Sport-
und Bäderbetriebes und Beschlussfassung über die
Ergebnisverwendung
- 13 2019/0791 Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Siedlung Kleiststraße in
Fuhlenbrock;
hier: 1. Ergebnis der Offenlage
 2. Satzungsbeschluss

A) Öffentliche Sitzung:

1	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0788 Entscheidung
----------	--------------------------------------	---

Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
Ein- und Durchfahrtsverbot sowie Geschwindigkeitsbegrenzung im Stadtteil Ebel

Beschluss:

Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Tischler trägt das Abstimmungsergebnis des Bau- und Verkehrsausschusses nach. Der Bau- und Verkehrsausschuss habe einstimmig für den Beschlussvorschlag der Verwaltung gestimmt.

2	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0876 Vorberatung
----------	--------------------------------------	--

Besetzung von Gremien

Beschluss:

Es werden folgende Nachbesetzungen beschlossen:

Gremien	bisherigen Besetzung	neues Mitglied
Kulturausschuss	N.N. (stellv. Mitglied)	Knudsen, Sabine (stellv. Mitglied)
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	Demond, Mark (stellv. Mitglied)	Bucksteeg, Andreas (stellv. Mitglied)
Betriebsausschuss Bottroper Sport- und Bäderbetrieb	Demond, Mark (2. stellv. Mitglied)	Schlegel, Jannik (2. stellv. Mitglied)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

3	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0882 Vorberatung
----------	--------------------------------------	--

Benennung ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)

Beschluss:

Zur Aufnahme in die Liste für die ehrenamtlichen Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für die Wahlzeit ab 01.02.2020 werden nachstehend aufgeführte Personen vorgeschlagen:

1. Vorschlag erfolgt in der Ratssitzung am 26.11.2019
2. Vorschlag erfolgt in der Ratssitzung am 26.11.2019

Abstimmungsergebnis:

Nicht abgestimmt

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Tischler erläutert, dass die Amtszeit der bisherigen ehrenamtlichen Richter am 31.01.2020 ende. Wenn nach den Regelungen des § 50 Abs. 4 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW verfahren werden solle, so könnten die SPD-Fraktion und die CDU-Fraktion jeweils eine Person vorschlagen. Der Ausschuss stimmt dieser Verfahrensweise einvernehmlich zu. Die Benennungsvorschläge der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion sollen in der Ratssitzung am 26.11.2019 erfolgen.

4	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0869 Vorberatung
----------	--------------------------------------	--

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City Management GmbH

Beschluss:

Der Rat der Stadt stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City Management GmbH zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei 1 Enthaltung (1 Bündnis 90/Die Grünen)

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Tischler erklärt, dass die Beschlussvorlage eine Vertragserweiterung des Tätigkeitsfeldes der Innovation City Management GmbH auf nationaler und internationaler Ebene vorsehen würde.

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wertstoff und Recycling Bottrop GmbH (WRB)

Beschluss:

Der Rat der Stadt stimmt den als Anlage der Beschlussvorlage beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WRB zu.

Abstimmungsergebnis:

Mit 16 Stimmen (10 SPD, 1 OB, 4 CDU, 1 LSB) gegen 1 Stimme (1 DKP) bei 2 Enthaltungen (1 Bündnis 90/Die Grünen, 1 Die Linke)

Erläuterungen:

Ratsherr Schmidt kann die Notwendigkeit zur Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht erkennen. Er bittet um Stellungnahme der Verwaltung.

Ratsfrau Bobrzik ist der Auffassung, dass es um eine Erweiterung des Geschäftsfeldes gehe und eventuell eine Konkurrenz für die BEST entstehen könnte. Sie werde dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Stadtkämmerer Loeven erklärt, dass es um die Sicherstellung der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Tätigkeiten und Arbeitsplätze, gehe. Eine Konkurrenz für die BEST stelle die Änderung nicht dar. Es handele sich um eine Ergänzung zur BEST. Sinnvoll wäre, den Gesellschaftszweck breiter aufzustellen.

Ratsherr Göddertz MdL stellt fest, dass die Stadt der größte Anteilseigner der Gesellschaft sei. Eine Konkurrenz zur BEST sei nicht gegeben. Durch die Änderung des Vertrages sei sichergestellt, dass die Gesellschaft auch bei einer verlorenen Ausschreibung weiterhin existent sein könnte.

Ratsfrau Swoboda erläutert, dass sie sich wegen weiterem Klärungsbedarf enthalten werde.

Stadtkämmerer Loeven führt aus, dass laut dem Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erfüllt sein müssten. Demnach dürfe keine Belastung für die WRB selbst und keine Konkurrenz für Gesellschaften außerhalb des Stadtgebietes entstehen. Unter der Voraussetzung sei eine außerörtliche Betätigung möglich.

Ratsherr Schmidt führt aus, dass er den Sinn einer Erweiterung des Tätigkeitsgebietes außerhalb der Stadtgrenzen nicht erkennen könne. Er habe sich heute mehr Erläuterungen der Verwaltung gewünscht. Praktische Beispiele sollten vorgestellt werden.

Stadtkämmerer Loeven erklärt, dass der Gewerbebetrieb teilweise außerhalb von Bottrop liege. Nach der jetzigen Regelung könnten gewerbliche Abfälle in dem Gewerbegebiet nicht eingesammelt werden. Die Übernahme von Reinigungsleistungen sei demnach auch nicht möglich, da ein Teil auf dem Grundstück der Nachbarstadt stehe. Das seien typische Beispiele, an die in diesem Zusammenhang gedacht worden sei. Größere Geschäfte außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen, scheitere an § 107 GO NRW.

6	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0736 Kenntnisnahme
----------	--------------------------------------	--

Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 des Landes Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnisnahme

7	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0725 Vorberatung
----------	--------------------------------------	--

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018

hier: § 27 - Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bottrop beschließt, der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte künftig die Form des Integrationsausschusses (§ 27 Abs. 12 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Tischler erklärt, dass die Verwaltung ab der neuen Wahlperiode vorschlage, einen Integrationsausschuss zu wählen. Der Integrationsrat habe in seine Sitzung am 05.11.2019 einstimmig für diesen Vorschlag gestimmt.

Ratsherr Schmidt erklärt, dass es im Wesentlichen darum gehe, Nichtratsmitglieder durch den Rat für den Integrationsausschuss benennen zu können. Außerdem erfolge die Aufnahme in die Beratungsfolge. Er erkundigt sich, ob der Integrationsausschuss eine Gleichstellung zu den anderen Ausschüssen bedeuten würde.

Herr Schwarzer erläutert, dass der Integrationsausschuss den anderen Ausschüssen gleichgestellt wäre. Die Beratungsfolge und die eigene Satzung wären dann verpflichtend. Außerdem könnten sachkundige Bürger durch den Rat entsendet werden. In Bottrop seien diese Voraussetzungen bereits jetzt schon erfüllt, was im übrigen Land noch nicht die Regel sei.

8	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0740 Vorberatung
----------	--------------------------------------	--

Kommunale Pflegeplanung und verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW

Beschluss:

Die vom Sozialamt vorgelegte Kommunale Pflegeplanung sowie die Ergebnisse der verbindlichen Bedarfsplanung zur bedarfsabhängigen Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen werden festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0812 Kenntnisnahme
----------	--------------------------------------	--

Förderprogramm "Gute Schule 2020" - Sachstandsbericht zur Umsetzung in den Jahren 2017 und 2018

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis über die Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ in den Jahren 2017 und 2018 sowie zum Stand des Mittelabrufs.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Ratsfrau Palberg spricht ein Lob an die Verwaltung aus. Aus dem Programm sei die erste Tranche zu 100 % und die zweite zu 72 % verausgabt worden. Das Geld sei demnach zweckgemäß für die Schulen und Offenen Ganztagschulen verausgabt worden. Das sei ein großer Erfolg und habe für die Verwaltung und alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand bedeutet. Im Vergleich zu anderen Städten seien die Schulen in Bottrop in einem guten Zustand.

Ratsherr Hürter schließt sich den Worten von Ratsfrau Palberg an. Für Bottroper Schulen sei dies eine gute Entwicklung. Im Vergleich zu anderen Städten stellten sich Bottrops Schulen gut dar. Das müsste positiv anerkannt werden.

Einrichtung eines Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss/Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss/Rat empfiehlt/beschließt die Einrichtung eines Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
2. Die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte „Wahlordnung für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop“ und die als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügte „Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop“ werden beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses und zur Einrichtung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop erforderlichen Schritte und Handlungen umgehend zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Tischler teilt mit, dass die Einrichtung eines Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss einstimmig beschlossen worden sei. Die weitere Vorgehensweise würde in der Beschlussvorlage erläutert.

Ratsherr Schmidt führt aus, dass die Einrichtung eines Jugendparlamentes auch mit dem Jugendverband der Linken erörtert worden sei. Er sei gebeten worden, zu zwei Bereichen Anmerkungen zu machen. Das Briefwahlverfahren würde voraussichtlich nicht zu einer hohen Wahlbeteiligung führen. Sinnvoller sei das Aufstellen von Wahlurnen in den Schulsekretariaten. Außerdem sollte die Altersgrenze von 17 auf 21 Jahre erweitert werden.

Ratsfrau Kohmann erklärt, dass sich eine Gruppe von Jugendlichen mit dem Thema seit zwei Jahren befasst habe. An der Wahl des Jugendparlamentes sollten sich alle in Bottrop gemeldeten Jugendlichen beteiligen. Nicht alle Jugendlichen seien an Bottroper Schulen anzutreffen. Deshalb habe man sich für das Briefwahlverfahren entschieden. Nun müsste die Politik für die Teilnahme werben, damit eine möglichst große Wahlbeteiligung erfolge. Auch über die Altersgrenze sei diskutiert worden. Eine Ausweitung der Altersgrenze würde auch diejenigen mit einbeziehen, die an der normalen Wahl teilnehmen könnten. Die Jugendlichen, die sich mit dem Aufbau eines Jugendparlamentes beschäftigt hätten, würden die Altersgrenze bis 19 Jahre favorisieren. Jetzt sollte es bei den Vorgaben bleiben. Wenn Anpassungsbedarf für die Zukunft bestehe, könne noch zu einem späteren Zeitpunkt nachgebessert werden.

Ratsherr Buschfeld ist verwundert, dass der Jugendvertreter der Linken seine Anmerkungen nicht selbst vorgetragen habe, da er bei den Gesprächen anwesend gewesen sei. Es handele sich nicht um eine schulinterne Angelegenheit. Für eine Wahl in den Schulen müsste zudem Personal eingesetzt werden, um die erforderlichen Wahlgrundsätze einzuhalten. Einer geringen Wahlbeteiligung müsse gegebenenfalls

entgegengesteuert werden. Das Jugendparlament sei ein Projekt, zu dem noch Erfahrungen gesammelt werden müssten.

Wichtig wäre, dass die Arbeit des Jugendparlaments seitens der Politik ernst genommen werde. Ansonsten sei damit zu rechnen, dass sich die Jugendlichen zurückziehen würden. Auch die Vorschläge zur Zusammensetzung sollten so akzeptiert werden, wie die Jugendlichen das erarbeitet hätten. Die Satzung sollte, wie von den Jugendlichen aufgestellt, verabschiedet werden.

Ratsfrau Dr. Bunse führt aus, dass die Schüler des Berufskollegs nicht mitberücksichtigt worden seien, weil diese Jugendlichen bereits älter wären. Da die Jugendlichen die Vorgaben selbst erarbeitet hätten, könnte dem Beschlussvorschlag gefolgt werden. Wenn Nachbesserungen vorgenommen würden, könnte der Punkt noch angepasst werden.

Ratsfrau Swoboda merkt an, dass die Altersspanne von 13 bis 21 Jahren zu groß gewesen wäre. Die Altersgrenze auf 19 Jahre zu beschränken, sei eine gute Alternative. Da die Jugendlichen die Altersspanne selbst bestimmt hätten, sollte auch so entschieden werden.

Ratsherr Schmidt erklärt, dass von dem Jugendlichen des Jugendverbandes der Linken sowohl die Anmerkungen zu der Altersgrenze als auch zum Wahlverfahren erfolgt seien. Die festgelegte Altersgrenze sei nachvollziehbar. Die Wahl in den Schulsekretariaten durchführen zu lassen, sehe er weiterhin als unproblematisch an. Dort zu den Öffnungszeiten zu wählen, dürfte keinen großen organisatorischen Aufwand bedeuten. Er werde der Beschlussvorlage so zustimmen, gibt allerdings zu bedenken, dass durch die Briefwahl die Wahlbeteiligung nicht ausreichend hoch ausfallen könnte.

Oberbürgermeister Tischler schlägt vor, jetzt nach den erarbeiteten Vorgaben der Jugendlichen mit dem Jugendparlament zu beginnen.

11	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0840 Vorberatung
----	--------------------------------------	--------------------------

Vereinbarung zur Kooperation im Rahmen des Landesprogramms "Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern"

Beschluss:

Die Stadt Bottrop schließt mit den Projektträgern des Landesprogramms „Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern“ eine Vereinbarung zur Kooperation ab.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Erläuterungen:

Ratsherr Bombeck stellt fest, dass viel Quartiersarbeit mit verschiedenen Schwerpunkten betrieben werde. Er erkundigt sich, wie es mit der Quartiersarbeit weitergehe, wenn die Förderungen dafür auslaufen würden. Ob die Quartiersarbeit dann eingestellt oder weitergeführt werde, müsste diskutiert werden. Es gebe sicherlich einige Standorte, auf die verzichtet werden könnte. Allerdings gebe es auch Quartiere, die weitergeführt werden sollten. Eventuell könnten Regelstrukturen anderer Städte zu Rate

gezogen werden. Vielleicht habe die Verwaltung dazu schon ein Konzept, wie künftig verfahren werden könnte.

Ratsfrau Palberg erklärt, dass das Problem bekannt sei. Das Projekt „Soziale Stadt Ebel“ sei weggebrochen, nachdem das Personal nicht mehr vorhanden gewesen sei. Die ersten Schritte seien bereits eingeleitet worden. Dafür sei die Koordinierungsstelle eingerichtet worden. Die sollte prüfen, welche Quartiersmanagements aufrechterhalten bleiben sollten und welche entbehrlich seien. Ein Fördertopf sei eingerichtet worden, damit auch ehrenamtlich organisierte Projekte gefördert werden könnten. Noch habe man etwas Zeit, um auszuloten, in welchen Stadtteilen Quartierarbeit auch künftig erforderlich sein werde. Die Angebote der Stadt seien den Menschen oft nicht bekannt. Dafür seien die Quartiersbüros auch wichtig. Von dem Arbeitskreis und der Koordinierungsstelle würden Fakten erwartet, auf die dann aufgebaut werden könnte.

Ratsfrau Dr. Bunse merkt an, dass ein übergeordnetes Konzept zu einer vernünftigen Entscheidung führen sollte, welche Quartiere erhalten bleiben müssten. Eventuell seien in manchen Quartieren auch weiterhin Parallel- oder Doppelstrukturen nötig. Gegebenenfalls müsste darüber ausschussübergreifend diskutiert werden.

Technischer Beigeordneter Müller erläutert, dass die Koordinierungsstelle aufgrund des Beschlusses aus der Haushaltsberatung des letzten Jahres für die Stadtteilarbeit eingerichtet worden sei. Ihre Aufgabe wäre unter anderem, konzeptionelle Grundlagen mit den beteiligten Ämtern zu erarbeiten. Dabei sollte festgestellt werden, welche Bedarfe in den Stadtteilen vorliegen. Dazu sei zu prüfen, ob Förderprogramme dafür eingesetzt werden könnten. Übergangsweise sei im Einzelfall auch die Quartiersarbeit bis zur nächsten Förderung durch die Stadt gesichert worden. Die Quartiersarbeit sollte jedoch grundsätzlich durch Förderprogramme finanziert werden. Die Koordinierung müsste durch die Verwaltung erfolgen.

Ratsherr Bombeck führt aus, dass auch künftig die Einsamkeit im Alter bei der Stadtteilarbeit berücksichtigt werden müsste. Das Problem gebe es nicht nur in benachteiligten Stadtteilen. Daran müsse frühzeitig gedacht werden.

Ratsfrau Dr. Bunse erklärt, dass die Kommunen die Förderangebote nutzen würden. Vielleicht müssten die Städte aber auch präventiv aktiv werden, damit Problemen, wie von Ratsherrn Bombeck aufgeführt, im Vorhinein entgegengesteuert werden könnte. Das sei ein Thema, das gemeinsam diskutiert werden sollte.

12	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0851 Kenntnisnahme
-----------	--------------------------------------	--

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Bottroper Sport- und Bäderbetriebes und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

Beschluss:

1. Betriebsausschuss entlastet die Betriebsleitung (Entscheidung).
2. Rat der Stadt stellt den von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie den Lagebericht 2018 fest.

3. Rat der Stadt entlastet den Betriebsausschuss.
4. Die von der Stadt Bottrop geleistete Vorauszahlung auf den erwarteten Betriebsverlust des Jahres 2018 in Höhe von 1.164.456,00 € wird zum teilweisen Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 in Höhe von 1.451.446,49 € verwendet (Entnahme aus der Kapitalrücklage).
5. Der nicht ausgeglichene Jahresfehlbetrag in Höhe von 286.990,49 € ist durch die Stadt Bottrop an den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb in die Kapitalrücklage zu zahlen und mit dem Verlust zu verrechnen (Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Verlustabdeckung).
6. Der verbleibende Verlustvortrag von 15.231.118,42 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnisnahme

13	Drucksachennummer: Zuständigkeit:	2019/0791 Kenntnisnahme
-----------	--------------------------------------	--

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Siedlung Kleiststraße in Fuhlenbrock;
hier: 1. Ergebnis der Offenlage
 2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Rechtsgrundlage:

§ 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) und die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW.S.202)

1. Das Ergebnis der Offenlage wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Kleiststraße wird in der als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei 3 Enthaltungen (1 ödp, 1 Die Linke, 1 DKP)

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Tischler erläutert, dass die Beschlussvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutzes einstimmig beschlossen worden sei. In der Sitzung der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte sei empfohlen worden, die „Allgemeinen Grundsätze und Ziele“ der Satzung umzuformulieren. Es wurde seitens der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte vorgeschlagen, in den Absätzen 1, 2 und 4 den Bezug zur NS-Zeit zu streichen. Die angepasste Satzung sei mit Schrieben vom 07.11.2019 zugestellt worden. Die Verwaltung empfehle, die Änderungen der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte aufzunehmen und dementsprechend zu beschließen. Zu der Beschlussvorlage sei die Satzung bereits ausgetauscht worden, sodass die aktuelle Fassung der Satzung in der App verfügbar sei. Für die heutige Sitzung sei lediglich eine Kenntnisnahme vorgesehen. Aufgrund des Änderungsvorschlages der Bezirksvertretung Bottrop-Mitte werde jedoch eine Vorberatung erforderlich. Deshalb müsse über die Vorlage abgestimmt werden.

Ratsfrau Bobrzik stellt fest, dass in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umweltschutz ohne Änderungen abgestimmt worden sei. Warum nun diese Änderung gewünscht werde, könne sie nicht nachvollziehen. Momentan gäbe es nichts Wichtigeres als darauf hinzuweisen, dass es diese unsägliche Zeit gegeben habe. Schließlich gebe es wieder eine faschistische Entwicklung. Sie werde sich der Stimme enthalten.

Anschließend lässt **Oberbürgermeister Tischler** über die Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der Streichung des Bezugs zur NS-Zeit in den Absätzen 1, 2 und 4 der Satzung abstimmen.

Oberbürgermeister Tischler schließt die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses um 16:38 Uhr.

gez. Bernd Tischler

Oberbürgermeister

gez. Hannelore Holzkamp

Schriftführerin

Datum

18.09.2019

Drucksache Nr.

2019/0788

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	31.10.2019	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	08.11.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Entscheidung

Betreff

Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW

Ein- und Durchfahrtsverbot sowie Geschwindigkeitsbegrenzung im Stadtteil Ebel

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Beschwerde des Herrn Alfred Stegmann gem. § 24 GO NRW vom 22.07.2019

Herr Stegmann beschwert sich über den stark erhöhten LKW-Verkehr im Ortsteil Ebel, der nach seiner Ansicht durch städtische Tiefbaumaßnahmen verursacht werde. Auch sei ihm aufgefallen, dass viele PKW-Fahrer unter Nichtbeachtung der dort geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen den Ortsteil als Ausweichstrecke nutzen würden.

Er regt an, das vorschriftswidrige Befahren der Ebeler Straßen mit LKW mit höherem Gewicht als 3,5 Tonnen stärker zu kontrollieren und zu ahnden. Außerdem schlägt er vor, an den Ortseingängen Einfahrtssperren zu installieren, die eine Durchfahrt von Linienbussen noch ermöglichen, eine Durchfahrt von LKW aber verhindern. Zudem seien aus seiner Sicht mehr Geschwindigkeits- und Durchfahrtkontrollen des fließenden Verkehrs erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Baustellenfortschritt im Bereich Ebel/Berne

Die gegenwärtigen Tiefbaumaßnahmen werden aller Voraussicht nach bei ungestörtem Baufortschritt Ende Dezember 2019 beendet sein. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers sind die Bauarbeiten bisher insgesamt gemäß modifiziertem Bauzeitenplan ordnungsgemäß und zügig durchgeführt worden.

Leider ist weitere Bautätigkeit ab Februar 2020 zu erwarten, um die durch den Abwasserkanal Emscher erforderlichen Umbaumaßnahmen der städtischen Entwässerungsanlagen zu vollziehen. Derzeit werden hierfür 512 Kalendertage eingeplant, sodass sich die Verkehrssituation im Ortsteil Ebel voraussichtlich nicht vor Mitte 2021 entspannen wird. Mit einer mittelfristigen Verkehrsbelastung auf aktuellem Stand ist daher leider weiterhin zu rechnen.

2. Kontrolle der Geschwindigkeitsbegrenzung und Fahrzeugverbote

Das Straßenverkehrsamt der Stadt Bottrop ist – unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden – zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs, der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen (§ 48 Abs. 2 OBG). Die Befugnis, Kraftfahrer im fließenden Verkehr zum Zwecke der Verkehrskontrolle anzuhalten, steht nur der Polizei zu. Insofern ist eine direkte Verkehrskontrolle durch Mitarbeiter des städtischen Straßenverkehrsamtes unzulässig.

Das Straßenverkehrsamt hat jedoch in Kenntnis des erhöhten Verkehrsaufkommens in Ebel die zuständige Polizeibehörde um Hilfe gebeten und verstärkte Kontrollen im zeitlichen Rahmen des Berufsverkehrs angeregt. Die Polizei hat ihre Hilfe im Rahmen ihrer begrenzten personellen und sachlichen Mittel zugesagt und stichprobenartige Kontrollen in Aussicht gestellt. Zuletzt wurde nach Kenntnis des Amtes 36 der Ausweichverkehr in Ebel Mitte August vom Einsetzen des nachmittäglichen Berufsverkehrs bis zu dessen Ende am frühen Abend von der Polizei kontrolliert. Es wurde in diesem mehrstündigen Zeitraum lediglich ein einziger Verstoß eines LKW-Fahrers gegen das dort herrschende Durchfahrverbot registriert und geahndet.

Das Straßenverkehrsamt bittet die Polizei dennoch weiterhin regelmäßig um eine verstärkte Kontrolle des Gebietes in den Zeiten des Berufsverkehrs. Davon

unbenommen führt das Straßenverkehrsamt weitere Geschwindigkeitskontrollen im Bereich der Ausweichstrecke durch. Nach aktuellen Auswertungen wurden auf verschiedenen Straßen im dortigen Bereich seit dem 01.01.2018 bis Ende August 2019 insgesamt 217 Einsätze durchgeführt, dabei insgesamt 20.458 Fahrzeuge gemessen und dabei 1.148 Verstöße festgestellt und geahndet.

3. Einfahrtssperren / Höhenbegrenzung

Grundsätzlich könnten Höhenbegrenzungssperren an der Oskarstraße und der Bahnhofstraße (Höhe „Am Südbahnhof“) ein geeignetes Mittel sein, um den Schwerlastausweichverkehr vom Ortsteil Ebel in deutlichem Ausmaß fernzuhalten. Die Anschaffungskosten für zwei Höhenbegrenzungsbalken liegen voraussichtlich im vierstelligen Bereich, wobei die Aufstellungskosten noch nicht eingerechnet sind.

Problematisch ist, dass hierdurch auch Linienbusse beeinträchtigt werden, die oft eine Betriebshöhe von über 3 Metern aufweisen; der von der Vestischen eingesetzte Linienbus „Citaro“ von Mercedes-Benz hat z.B. eine Höhe von 3,12 m, die maximale Höhe der Linienbusse beträgt nach Auskunft der Vestischen 3,51 m. Eine Höhenschranke müsste zudem noch unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 20 – 30 cm errichtet werden. Die meisten LKW sind nicht wesentlich höher, da diese in der Bundesrepublik nur bis zu einer Höhe von 4 Metern zugelassen werden (§ 32 Abs. 2 StVZO). Daher wird eine Höhenschranke für viele LKW kein absolutes Durchfahrthindernis darstellen und nicht wesentlich zur Problemlösung beitragen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in den Ortsteil Ebel auf schnellstmöglichem Weg gewährleistet sein müssen und eine Höhenschranke die Rettung im Ernstfall erschwert oder schlimmstenfalls verhindert.

Aus diesen Gründen erscheint die Errichtung von Höhenbegrenzungssperren (auch aufgrund der durch verschiedene Tiefbaumaßnahmen lediglich zeitlich begrenzten Verkehrsmehrung) nicht zweckmäßig.

Tischler

Anlage(n):

1. Anregung Herr Stegmann

DEZI, 26.07.19, 3095

26.07.19
OK

Alfred Stegmann
Tappenhof 69
46244 Bottrop

FR 01 70V

M 2977

29.7.19

F 401 (2 Z-w.V.)

A. Stegmann – Tappenhof 69 - 46244 Bottrop

Stadt Bottrop
Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke
Ernst-Wilczok-Platz 1

46236 Bottrop

Bottrop, 22.07.2019

Eingabe an die Stadtverwaltung entsprechend § 24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich eine Eingabe an die Stadtverwaltung entsprechend § 24 Gemeindeordnung NRW anbringen.

Es geht um den Stadtteil Ebel, in dem eine grundsätzliche Ein- und Durchfahrt für LKW (ausgenommen Anlieger bis 3,5 Tonnen) verboten ist, worauf auch an den Zufahrten, sowie weiten Teilen des Stadtteils immer wieder mit Hinweisschildern hingewiesen wird.

Des Weiteren ist in so ziemlich allen Wohnstraßen von Ebel das Tempolimit auf 30 km/h beschränkt. Die Ein- und Durchfahrtsverbote und die Geschwindigkeitsbegrenzungen werden von den allermeisten Verkehrsteilnehmern jedoch schlicht ignoriert.

Man hat den Eindruck, als wenn alle Navigationssysteme für KFZ und LKW auf diesem Erdball Ebel als Abkürzung zwischen der Bottroper Innenstadt, den Industriegebieten im Bottroper Süden, dem Essener Norden und der Autobahnanbindung zur A42 sehen.

Ein ortskundiger Bottroper würde jedenfalls niemals auf die Idee kommen, von Essen aus das Ebeler Wohngebiet als Abkürzung für seinen Weg in die Bottroper Innenstadt oder nach Welheim bzw. Richtung Batenbrock oder Boy zu nutzen. Verkehrserschwerend kommt die seit Jahren bestehende Sperrung der tatsächlich maroden Brücke über die Berne, sowie seit Mai die Baustelle Ecke Bahnhofstraße/Ebelstraße im Zuge der sogenannten "Sanierung der Kanalisation in den Einzugsgebieten Ebel und Berne, Rohrvortrieb Ebelstraße" hinzu.

Letztere Baumaßnahme soll eigentlich im Oktober 2019 beendet sein, dies wird die bauausführende Firma, die es bislang gerade einmal geschafft hat, ein Loch zu machen allerdings nicht schaffen.

Wer sich jedenfalls mal anschaut, was in der "Rush hour" zwischen 6:30 Uhr und 9:00 Uhr, sowie zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr für ein Verkehrschaos in den für so viel Verkehr gar nicht ausgelegten Wohnstraßen herrscht, wird erkennen dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Die Anwohner versuchen sich mittlerweile damit zu behelfen, dass sie in ihren Wohnstraßen "versetzt" parken, um den LKW die Durchfahrt zu erschweren oder unmöglich zu machen. Die Idee ist an sich gar nicht so verkehrt, führt aber leider dazu, dass das Verkehrschaos nur verlangsamt wird.

Auch die Maßnahme der Verwaltung, dass im Schnitt alle 100 Meter ein Schild aufgestellt ist, was den verbotenerweise vorbeifahrenden LKW die Weiterfahrt verbietet bzw. anzeigt, dass sie eigentlich gar nicht hier sein dürfen, ist in der Praxis nutzlos. Was soll denn beispielsweise der niederländische Transporter mit seinem Anhänger, auf dem sich 12 PKW befinden, machen, nachdem er nach 20 minütiger Irrfahrt durch die Ebeler Siedlung zum 10. mal mitgeteilt bekommen hat, dass er eigentlich gar nicht hier sein darf?

Ich komme zu dem Schluss, dass mehr Geschwindigkeits- und Anliegerkontrollen unumgänglich sind. Diese sind allerdings auch zwingend zur Hauptverkehrszeit zwischen 6:30 Uhr und 9 Uhr, sowie zwischen 16 Uhr und 18 Uhr durchzuführen. Zusätzlich sollte die Installation von Einfahrtssperren bzw. Höhenbegrenzungen, unter denen ein Bus drunter durchfahren kann, aber LKW ab einer gewisser Höhe halt nicht mehr, nicht so kostenintensiv sein, dass diese Anschaffung unverhältnismäßig wäre.

Die Ebeler Bürger würden es Ihnen danken.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Stegmann



Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

24.10.2019

Drucksache Nr.

2019/0876

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Besetzung von Gremien

Beschlussvorschlag

Es werden folgende Nachbesetzungen beschlossen:

Gremien	bisherigen Besetzung	neues Mitglied
Kulturausschuss	N.N. (stellv. Mitglied)	Knudsen, Sabine (stellv. Mitglied)
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	Demond, Mark (stellv. Mitglied)	Bucksteeg, Andreas (stellv. Mitglied)
Betriebsausschuss Bottroper Sport- und Bäderbetrieb	Demond, Mark (2. stellv. Mitglied)	Schlegel, Jannik (2. stellv. Mitglied)

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:
Haushalt im Jahr:

keine
2019

Problembeschreibung / Begründung

Herr André Schneider hat zum 01.08.2019 das von Herrn Pascal Labs niedergelegte Ratsmandat übernommen und ist als Ratsmitglied u.a. stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss geworden. Seine stellvertretende Mitgliedschaft als sachkundiger Bürger im Kulturausschuss war seitdem unbesetzt.

Die entsendende SPD-Ratsfraktion hat als Nachfolgerin nun Frau Sabine Knudsen als neues stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen.

Der sachkundige Bürger Mark Demond ist nach Essen verzogen und hat seine Mandate niedergelegt.

Auf Vorschlag der entsendenden LSB-Ratsgruppe soll Herr Andreas Bucksteeg dessen stellvertretende Mitgliedschaft im Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss und Herr Jannik Schlegel dessen zweite stellvertretende Mitgliedschaft im Betriebsausschuss Bottroper Sport- und Bäderbetrieb übernehmen.

Das Nachbesetzungsrecht für die Ausschüsse ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 7 der Gemeindeordnung (GO) NRW wie folgt geregelt:
Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die Aufstellungen über die aktuelle Besetzung der vorgenannten Gremien sind als Anlage beigefügt.

Tischler

Anlage(n):

1. Kulturausschuss
2. Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
3. Betriebsausschuss Bottroper Sport- und Bäderbetrieb

Kulturausschuss

Lfd. Nr.	Ordentliche Mitglieder	Partei	Stellvertretende Mitglieder
1.	Ratsfrau Sochert, Birgit	SPD	Ratsherr Altenhoff, Oliver
2.	Ratsfrau Jung, Margit	SPD	Ratsherr Göddertz, Thomas
3.	Ratsherr Dr. Sieger, Harald	SPD	Ratsfrau Kamyczek, Petra
4.	Ratsfrau Sobetzko, Gabriele	SPD	Ratsherr Schneider, André
5.	Ratsherr Beicht, Frank	SPD	Ratsfrau Schöps, Meike
6.	Sachk. Bürger Naujock, Christian	SPD	Ratsherr Buschfeld, Matthias
7.	Sachk. Bürger Knust, Ralf	SPD	Sachk. Bürger Altmeyer, Werner
8.	Sachk. Bürger Neugebauer, Gert	SPD	Sachk. Bürger Richter, Norbert
9.	Sachk. Bürger Bortz, Stefan	SPD	Sachk. Bürgerin Knudsen, Sabine
10.	Ratsfrau Budke, Monika	CDU	Ratsfrau Dr. Bunse, Antoinette MdL
11.	Ratsfrau Jakobi, Lore	CDU	Sachk. Bürgerin Ari-Serfice, Aysel
12.	Ratsherr Hürter, Rainer	CDU	Sachk. Bürger Meuers, Michael
13.	Sachk. Bürger Host, Mark	CDU	Sachk. Bürger Lang, Eberhard
14.	Sachk. Bürger Sczegan, J.-P	CDU	Sachk. Bürger Dodt, Thomas
15.	Sachk. Bürger Köllner, Roger	Grüne	Sachk. Bürger Gutsche, Joachim Ratsfrau Swoboda, Andrea
16.	Ratsherr Krix, Stefan	ÖDP	Ratsfrau Dominas, Marianne Sachk. Bürger Dr. Gremmler, B.
17.	Ratsherr Ferdinand, Christoph	Die Linke	Sachk. Bürger Polz, Dieter Sachk. Bürgerin Busch, Roswitha
18.	N.N.	DKP	Sachk. Bürger Dibowski, Herbert Ratsherr Gerber, Michael
19.	Sachk. Bürger Kettler, Heinrich	LSB	Sachk. Bürger Winkelmann, Hans Peter Sachk. Bürger Bastians, Franz-Josef

Vorsitzende:
Stellvertr. Vorsitzende:

Bürgermeisterin Budke, Monika
Ratsfrau Sobetzko, Gabriele

Sitzverteilung:

SPD	9 Sitze
CDU	5 Sitze
B'90/Die Grünen	1 Sitz
ÖDP	1 Sitz
Die Linke	1 Sitz
DKP	1 Sitz
LSB	1 Sitz

Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss

Lfd. Nr.	Ordentliche Mitglieder	Partei	Stellvertretende Mitglieder
1.	Ratsfrau Schnock, Anke	SPD	Ratsherr Kamratowski, Werner
2.	Ratsherr Todt, Andreas	SPD	Ratsfrau Kohmann, Anja
3.	Ratsfrau Voßbeck, Sonja	SPD	Ratsfrau Schöps, Meike
4.	Ratsherr Beicht, Frank	SPD	Ratsfrau Kamyczek, Petra
5.	Ratsherr Göddertz, Thomas	SPD	Ratsherr Lehr, Rüdiger
6.	Ratsherr Kaufmann, Markus	SPD	Ratsfrau Palberg, Renate
7.	Ratsherr Altenhoff, Oliver	SPD	Ratsherr Nowroth, Peter
8.	Ratsherr Buschfeld, Matthias	SPD	Ratsfrau Sobetzko, Gabriele
9.	Ratsherr van Geister, Daniel	SPD	Ratsfrau Pfingsten, Jutta
10.	Ratsherr Hirschfelder, Hermann	CDU	Ratsfrau Jakobi, Lore
11.	Ratsherr Jungmann, Volker	CDU	Ratsherr Hürter, Rainer
12.	Ratsherr Kien, Frank	CDU	Ratsherr Winkler, Helge
13.	Ratsherr Schulte, Dieter	CDU	Sachk. Bürger Kewitsch, Christian
14.	Sachk. Bürger Tobinski, Michael	CDU	Sachk. Bürger Rzeha, Bastian
15.	Ratsfrau Swoboda, Andrea	Grüne	Ratsfrau Lange, Sigrid Ratsfrau Kühn, Jessica
16.	Ratsherr Krix, Stefan	ÖDP	Sachk. Bürger Stamm, Markus Sachk. Bürger Stöber, Sebastian
17.	Sachk. Bürger Sluytermann van Langeweyde, Uwe	Die Linke	Ratsherr Schmidt, Niels Sachk. Bürger Glatter, Herbert
18.	Ratsherr Gerber, Michael	DKP	Sachk. Bürger Dibowski, Herbert Ratsfrau Bobrzik, Irmgard
19.	Sachk. Bürger Mersch, Andreas	LSB	Sachk. Bürger Bucksteeg, Andreas Sachk. Bürger Feldeisen, Nils

Vorsitzender:
Stellvertr. Vorsitzender:

Ratsherr Hirschfelder, Hermann
Ratsherr Beicht, Frank

Sitzverteilung:

SPD	9 Sitze
CDU	5 Sitze
B'90/Die Grünen	1 Sitz
ÖDP	1 Sitz
Die Linke	1 Sitz
DKP	1 Sitz
LSB	1 Sitz

Betriebsausschuss Bottroper Sport- und Bäderbetrieb

Lfd. Nr.	Ordentliche Mitglieder	Partei	Stellvertretende Mitglieder
1.	Ratsfrau Schnock, Anke	SPD	Ratsfrau Voßbeck, Sonja
2.	Ratsfrau Kohmann, Anja	SPD	Ratsherr Göddertz, Thomas
3.	Ratsherr Koch, Jürgen	SPD	Ratsherr Kamratowski, Werner
4.	Ratsherr Lehr, Rüdiger	SPD	Ratsherr van Geister, Daniel
5.	Ratsherr Nowroth, Peter	SPD	Ratsfrau Schöps, Meike
6.	Ratsherr Gerdes, Michael MdB	SPD	Ratsfrau Sochert, Birgit
7.	Ratsherr Schneider, André	SPD	Ratsfrau Palberg, Renate
8.	Sachk. Bürger Purwin, Stefan	SPD	Sachk. Bürger Eidens, Lars
9.	Sachk. Bürgerin Kohmann, Ann-Kathrin	SPD	Sachk. Bürger Michalski, Stefan
10.	Ratsfrau Jakobi, Lore	CDU	Bürgermeisterin Budke, Monika
11.	Ratsherr Hirschfelder, Bastian	CDU	Ratsherr Bartz, Andreas
12.	Ratsherr Hürter, Rainer	CDU	Sachk. Bürger Garz, Georg
13.	Sachk. Bürger Beckers, Dennis	CDU	Sachk. Bürger Modzien, Tim
14.	Ratsherr Busch, Friedrich	CDU	Sachk. Bürger Schmidt, Heinfried
15.	Ratsherr Bombeck, Johannes	ÖDP	Sachk. Bürger Korkmaz, Ramazan Ratsfrau Dominas, Marianne
16.	Sachk. Bürger Köllner, Sigurd	Grüne	Sachk. Bürger Löbert, Konstantin Ratsfrau Swoboda, Andrea
17.	Ratsherr Schmidt, Niels	Linke	Sachk. Bürger Polz, Dieter Ratsherr Ferdinand, Christoph
18.	Sachk. Bürger Nowaczek, Stephan	DKP	Ratsherr Gerber, Michael Ratsfrau Bobrzik, Irmgard
19.	Ratsfrau Schmeer, Gabriele	LSB	Sachk. Bürger Mies, Benedikt Sachk. Bürger Schlegel, Jannik

Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung:

20.	Herr Schmidt, Gerhard	BSBB	Herr Roth, Oliver
21.	Herr Ochojski, Thomas	BSBB	Herr Becker, Fabian
22.	Herr Korona, Benjamin	BSBB	Frau Holtkötter, Heike

Ordentliches Mitglied des Bottroper Sportbundes:

23.	Herr Dr. Scheidgen, Peter		Frau Dorkewitz, Ulrike Herr Bürger, Klaus
-----	---------------------------	--	--

Beratendes Mitglied: entfällt!

Vorsitzender:
Stellvertr. Vorsitzender

Ratsherr Gerdes MdB, Michael
Ratsfrau Jakobi, Lore

Sitzverteilung:

SPD	9 Sitze
CDU	5 Sitze
B'90/Die Grünen	1 Sitz
ÖDP	1 Sitz
Die Linke	1 Sitz
DKP	1 Sitz
LSB	1 Sitz

Fachbereich
Oberbürgermeister, Rat und
Bezirke (01)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
28.10.2019

Drucksache Nr.
2019/0882

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Benennung ehrenamtlicher Richter für das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)

Beschlussvorschlag

Zur Aufnahme in die Liste für die ehrenamtlichen Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen für die Wahlzeit ab 01.02.2020 werden nachstehend aufgeführte Personen vorgeschlagen:

1. _____
2. _____

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Problembeschreibung / Begründung

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) läuft am 31.01.2020 ab. Zur Vorbereitung der Neuwahl hat der Wahlausschuss bestimmt, dass in die Vorschlagsliste für die Stadt Bottrop zwei Personen aufzunehmen sind.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 und 28 VwGO, die gemäß § 34 VwGO für das Oberverwaltungsgericht entsprechend gelten, zu beachten.

Danach können insbesondere Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst grundsätzlich nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Zum öffentlichen Dienst zählt auch die Tätigkeit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkassen). Die Vorgeschlagenen dürfen nicht zugleich in die ebenfalls aufzustellenden Vorschlagslisten für das zuständige Verwaltungsgericht aufgenommen werden.

Die Präsidentin des OVG NRW hat darum gebeten, nur solche Personen vorzuschlagen, die zur Übernahme des ehrenamtlichen Richteramtes bereit sind. Soweit möglich sollten Frauen ausreichend berücksichtigt werden, da diese bei der Ausübung des ehrenamtlichen Richteramtes noch unterrepräsentiert sind. Außerdem würde die Präsidentin des OVG NRW es begrüßen, wenn unter den Vorgeschlagenen auch jüngere Kandidaten und Personen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung fänden.

Bei der Aufstellung der Liste ist ein Wahlverfahren durch die Gemeindeordnung NRW oder durch sondergesetzliche Regelungen nicht vorgegeben. Die Frage des Wahlverfahrens unterliegt vielmehr der Geschäftsautonomie des Rates. Bei der Aufstellung der Liste könnten die Regelungen des § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NRW als Anhaltspunkt herangezogen werden. Unter Zugrundelegung der Sitzverhältnisse im Rat der Stadt könnten die SPD-Ratsfraktion und die CDU-Ratsfraktion jeweils eine Person vorschlagen.

Bei der Aufstellung der Listen für die letzte Amtszeit im Jahr 2014 hat der Rat der Stadt dem OVG NRW Herrn Ralf Knust und Herrn Gero Schlüter als ehrenamtliche Richter vorgeschlagen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass für die Aufnahme in die Liste gem. § 28 VwGO die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Rates der Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich ist.

Tischler

Anlage(n):

1. Anlage Auszug Verwaltungsgerichtsordnung

§ 19 VwGO – Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20 VwGO – Voraussetzungen der Berufung zum ehrenamtlichen Richter

¹ Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. ² Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 VwGO – Ausschließungsgründe

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 VwGO – Hinderungsgründe

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten

geschäftsmäßig besorgen.

§ 23 VwGO – Ablehnungsrecht

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24 VwGO – Entbindung vom Amt

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹ Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. ² Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. ³ Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2 .

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25 VwGO – Amtszeit

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26 VwGO – Wahlausschuss

(1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) ¹ Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. ² Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. ³ Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. ⁴ Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. ⁵ Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. ⁶ In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. ⁷ Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Verwaltungsbeamter und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27 VwGO – Zahl der ehrenamtlichen Richter

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28 VwGO – Vorschlagsliste

¹ Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für

ehrenamtliche Richter auf. ² Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. ³ Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zu Grunde zu legen. ⁴ Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. ⁵ Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. ⁶ Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29 VwGO – Wahl

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

21.10.2019

Drucksache Nr.

2019/0869

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City Management GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Innovation City Management GmbH zu

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die Stadt Bottrop ist seit dem 21.01.2013 an der Innovation City Management GmbH (ICM) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.500,00 EUR beteiligt.

Im Gesellschaftsvertrag der ICM wurde nach Eintritt der Stadt Bottrop in die Gesellschaft im Gegenstand des Unternehmens (§ 2-Anlage) folgender Absatz eingefügt:

„Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens, sowohl Beratungsdienstleistungen als auch Projektdurchführungs- und sonstige Dienstleistungen (für Gesellschafter und Dritte) auf nationaler und internationaler Ebene zu erbringen.“

Die Beratung und die Unterstützung von Projektträgern im konkreten Anwendungsfall waren bisher schon im Gegenstand des Unternehmens verankert. Durch die ursprüngliche Regelung im Gesellschaftsvertrag, dass es sich bei der ICM um eine Gesellschaft zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes handelt, kam es zur Privilegierung der ICM im Sinne des § 107 (2) GO NRW (nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinde).

Neu ist nun die Definition der Leistungserbringung der ICM auf nationaler und internationaler Ebene. Die alte Fassung des Gesellschaftsvertrages ließ das Betätigungsgebiet offen.

2012 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass entweder der Gesellschaftszweck dahingehend zu ergänzen sei, dass die Betätigung nur auf dem Gebiet der Stadt Bottrop erfolgt oder aber für den Fall, dass eine überörtliche Betätigung der Gesellschaft beabsichtigt sein soll, das berechnete Interesse der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend § 104 (4) GO NRW gewahrt bleibt.

Daraufhin wurde der Bezirksregierung mitgeteilt, dass sich der Projektauftrag der ICM zunächst auf das Stadtgebiet Bottrop bezieht. Sofern das Projekt an anderer Stelle übertragen werden soll, kann dies nur auf ausdrücklichen Wunsch erfolgen und keinesfalls den Interessen der anderen Kommunen zuwiderlaufen. Vielmehr soll das Projekt Innovation City der Einstieg in den ökologischen Umbau der ganzen Region im Rahmen der Klimaexpo 2021 sein. Insofern wären auch bei der seitens des Landes ausdrücklich gewünschten Übertragung der Erkenntnisse aus dem Projekt zum ökologischen Umbau der Region die Interessen der anderen Kommunen in jedem Fall gewahrt.

Mit dieser Erläuterung hatte sich die Bezirksregierung Münster zufriedengegeben.

§ 107 (4) GO NRW regelt die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes.

Die nationale Betätigung ist nur zulässig, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung erfordert und
- die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
- die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind.

Die Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung erfordert und
- die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Die Aufnahme der nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist an die Genehmigung der Kommunalaufsicht geknüpft. Die Genehmigung ist im Rahmen der Rechtsaufsicht zu erteilen; Zweckmäßigkeitserwägungen vermögen damit keine diesbezügliche Einschränkung der gemeindlichen Betätigung zu begründen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO NRW besteht folglich ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Es ist bei der Betätigung auf ausländischen Märkten also zu prüfen, ob

- der öffentliche Zweck die Betätigung erfordert und
- die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Diese Anforderungen sind zu bejahen und waren auch schon bei der ursprünglichen Beteiligung erfüllt. Eine Prüfung, ob die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind, ist bei einer Betätigung auf ausländischen Märkten nicht erforderlich, da die Vermarktung des im Ausland nachgefragten Know-hows im Einzelfall nicht nur im Interesse der Kommunen liegt, sondern im Interesse des Landes.

Nach Auskunft der ICM hat bisher noch keine Betätigung auf dem ausländischen Markt stattgefunden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist vom Rat der Stadt durch Beschluss zu bestätigen und der Bezirksregierung gem. § 115 (1) Buchstabe a GO NRW anzuzeigen.

Tischler

Anlage(n):

1. Gesellschaftsvertragsänderung

Gesellschaftsvertragsänderung der Innovation City Management GmbH (ICM)

§ 2 (1)

Gegenstand des Unternehmens

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Einrichtung zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes. Gegenstand des Unternehmens ist es, die einzelnen Projekte im Rahmen des Gesamtprojekts Innovation City Ruhr I Modellstadt Bottrop zu koordinieren, die Tätigkeiten der beteiligten Projektpartner untereinander anzustimmen und die Projektträger zu beraten und bei der Verfolgung des Ziels einer Pilotanwendung von Techniken zur Energieeinsparung und zur CO²-Reduzierung in einem konkreten Anwendungsfall zu unterstützen. **Des Weiteren ist es Gegenstand des Unternehmens, sowohl Beratungsleistungen als auch Projektdurchführungs- und sonstige Dienstleistungen (für Gesellschafter und Dritte) auf nationaler und internationaler Ebene zu erbringen.**

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

24.10.2019

Drucksache Nr.

2019/0874

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wertstoff und Recycling Bottrop GmbH (WRB)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt den als Anlage beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WRB zu

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Haushalt im Jahr:	2019
Produkt und Sachkonto:	
Art der Ausgabe:	
Bedarf:	
Haushaltsansatz:	
zusätzliche Einnahmen:	
einmalige Belastung:	
jährliche Folgekosten:	

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Die Stadt Bottrop ist mit 74,96 % an der WRB beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Firma REMONDIS mit einem Anteil am Stammkapital in Höhe von 25,04 %.

Das bisherige Geschäftsfeld der WRB erstreckt sich im Wesentlichen auf die Sammlung von Leichtverpackungen, die im Rahmen der Dualen Systeme getrennt gesammelt und in Abfallbehältern im Stadtgebiet Bottrop zur Abholung bereitgestellt werden. Die WRB war in der Vergangenheit auch oft nur als Subunternehmer tätig. Eine Erweiterung des Gesellschaftszwecks ist erforderlich, damit die WRB künftig die Möglichkeit hat, wenn sie bei Ausschreibungen für Leichtverpackungen keinen Zuschlag erhält, weiterhin am Markt operativ tätig zu sein.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 2 - Gegenstand des Unternehmens) sind als Anlage der Ratsvorlage beigefügt. Wesentliche Änderungen sind:

Sammlung von Altglas

§ 2 (1) Buchstabe b

Die Verankerung der Sammlung von Altglas im Gesellschaftsvertrag soll der WRB die gesellschaftsrechtliche Möglichkeit einräumen, gegebenenfalls das Geschäftsfeld zu erweitern und die Erlössituation zu stabilisieren.

Leistungserbringung für gewerbliche und industrielle Abfallerzeuger

§ 2 (1) Buchstabe d

Die Erbringung nicht-hoheitlicher abfall- oder straßenreinigungswirtschaftlicher Leistungen für gewerbliche oder industrielle Abfallerzeuger soll das Geschäftsfeld der WRB erweitern.

Anlass für die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Erweiterung des Gesellschaftszwecks ist eine Ausschreibung der Fa. BETREM vor ca. eineinhalb Jahren. Es handelte sich um eine Ausschreibung für die Straßenreinigung und den Winterdienst auf dem Gelände der Fa. BETREM in Bottrop. Eine Bewerbung der WRB war aufgrund des fehlenden Gesellschaftsgegenstandes nicht möglich.

Bei den neuen Betätigungen handelt es sich um nichtwirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 107 (2) Nr. 3 und 4 GO NRW. Auch hier muss, wie bei der wirtschaftlichen Betätigung, die Betätigung mit dem öffentlichen Zweck vereinbar sein.

Mit der Straßenreinigungssatzung ist beispielsweise sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst auf den Gehwegen auf die Bottroper Bürger übertragen worden. Der Winterdienst wird nur auf den Hauptverkehrsstraßen durchgeführt, der derzeit von der BEST AöR verrichtet wird. Derartige Dienstleistungen sollen künftig von der WRB für gewerbliche und industrielle Abfallerzeuger erbracht werden.

Die Erbringung nicht-hoheitlicher abfallwirtschaftlicher Leistungen sollen in der Form erfolgen, dass Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung entsprechend der Verwertung zugeführt werden.

Die neu anvisierten Betätigungen werden im Sinne des Gemeinwohls erfolgen. Die neuen Leistungen liegen im Aufgabenbereich der Gemeinde und haben eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung zum Ziel.

Betätigung außerhalb des Bottroper Stadtgebiets

§ 2 (3)

Unter den Voraussetzungen des § 107 (1) Satz 1 GO NRW soll die Gesellschaft berechtigt werden, sich im Sinne des § 107 (3) und (4) auch außerhalb von Bottrop zu betätigen. Hierbei werden sowohl eine wirtschaftliche Betätigung (Absatz 3) und eine nichtwirtschaftliche Betätigung (Absatz 4) im Gesellschaftsvertrag verankert.

Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn (§ 107 (1) GO NRW)

- ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
- bei Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Weiter müssen die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt bleiben.

Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn (107 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 GO NRW)

- ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Auch hier müssen die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt bleiben.

Der öffentliche Zweck ist jeweils zu bejahen, da die im Gesellschaftsvertrag verankerten Aufgaben und Leistungen im Interesse des Gemeinwohls erbracht werden sollen. Die Betätigung der Gemeinde steht nach wie vor nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, da im Gesellschaftsvertrag der WRB keine Nachschussverpflichtungen der Gesellschafter verankert sind.

Bei der Beurteilung, ob bei einer wirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann, hat die Gemeinde im Einzelfall einen Beurteilungsspielraum, den auch nur die Gemeinde aufgrund ihrer umfangreichen Kenntnisse der örtlichen Wirtschaftsverhältnisse ausfüllen kann. Sofern ein privater Wettbewerber eine gemeindliche Betätigung im Einzelfall für unzulässig hält, weil er - im Unterschied zu der gemeindlichen Einschätzung - eine private Zweckerfüllung für besser und wirtschaftlicher hält, hat der private Unternehmer dies konkret darzulegen und auch im Rahmen eines etwaigen Zivilprozesses zu beweisen.

Die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften bleiben bei einer wirtschaftlichen und einer nichtwirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes gewahrt, weil nur Leistungen angeboten werden, die die betroffene Gebietskörperschaft nicht selbst erbringt.

Gemäß § 17 (1) Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der WRB entscheidet die Gesellschafterversammlung über Gesellschaftsvertragsänderungen; der Aufsichtsrat berät gemäß § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages die Angelegenheit vor. Die Gesellschafterversammlung wird nach einer Empfehlung des Aufsichtsrates in der Sitzung am 20.11.2019 vorbehaltlich der Zustimmung des Rates die Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschließen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der Bezirksregierung gemäß § 115 (1) Buchstabe a GO NRW anzuzeigen.

Tischler

Anlage:

0874_2019 Synopse § 2 Gesellschaftervertrag

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Einsammlung von Verpackungsabfällen des Dualen Systems sowie zukünftiger Ersatzsysteme im Stadtgebiet Bottrop.
 - b) die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu Verwertung/Beseitigung nach dem Recht der Kreislaufwirtschaft
 - c) der Bau und Betrieb von Parkhäusern im Stadtgebiet Bottrop
- (2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten Betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie Kann sich auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen.

§2 (neu)

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Sammlung von Leichtverpackungen, die im Rahmen des Dualen Systems oder etwaiger zukünftiger Ersatzsysteme getrennt gesammelt und in Abfallbehältern gleich welcher Art oder in Säcken oder ähnlichen vorgegebenen Behältnissen im Stadtgebiet Bottrop zur Abholung bereitgestellt werden
 - b) die Sammlung von Altglas, das in vorgegebenen Behältnissen gleich welcher Art im Stadtgebiet getrennt gesammelt wird
 - c) die Sammlung, Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung aus dem Stadtgebiet Bottrop nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - d) die Erbringung nicht-hoheitlicher abfall- oder straßenreinigungswirtschaftlicher Leistungen für gewerbliche oder industrielle Abfallerzeuger einschließlich aller hieraus resultierenden oder damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen
 - e) der Bau und der Betrieb von Parkhäusern im Stadtgebiet Bottrop
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Sie kann sich insoweit auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck beteiligen oder solche Unternehmen gründen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GO NW ist die Gesellschaft berechtigt, sich im Sinne des § 107 Abs. 3 und 4 auch außerhalb von Bottrop zu betätigen.

Datum

30.08.2019

Drucksache Nr.

2019/0736

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Integrationsrat	20.09.2019	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Kenntnisnahme

Betreff

Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 des Landes Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag

Integrationsrat nimmt Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Am 22. August 2019 hat die Landesregierung NRW die Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 veröffentlicht.

Diese soll als Kompass dienen für die Landesregierung, aber auch für die hauptamtlichen wie ehrenamtlichen Akteure vor Ort sowie für die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens insgesamt.

Die in der Teilhabe- und Integrationsstrategie formulierten Ziele und Bedarfe werden bei der aktuell anstehenden Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Berücksichtigung finden.

Auf der Homepage des MKFFI finden Sie weitere Informationen:

<https://www.mkffi.nrw/nordrhein-westfaelische-teilhabe-und-integrationsstrategie-2030>

Ketzer

Anlage(n):

1. teilhabe-_und_integrationsstrategie_2030



Nordrhein-Westfälische Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030

Juli 2019

Nordrhein-Westfälische Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030

Zusammenfassung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen legt, wie im Koalitionsvertrag 2017 vorgesehen, hiermit die Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 vor, in der die zentralen Bedarfe im Hinblick auf Teilhabe und Integration zusammengefasst werden. Die Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 beinhaltet weder eine Vision, noch einen Neuanfang. Sie stellt vielmehr eine ambitionierte Fortsetzung des nordrhein-westfälischen Wegs in der Integrationspolitik dar. Die gesamte Landesregierung sowie der unabhängige Beirat der Landesregierung für Teilhabe und Integration haben in einem intensiven Arbeitsprozess die zentralen Bedarfe und strategischen Fragen für die kommenden zehn Jahre herausgearbeitet.

Diese Teilhabe- und Integrationsstrategie dient als Kompass für die Landesregierung, aber auch für hauptamtliche und ehrenamtliche Akteure vor Ort sowie für die Bevölkerung insgesamt. Die hierbei vorgenommene differenzierte Betrachtung der Erstintegration von Neuzugewanderten, der staatlichen Institutionen und Strukturen sowie der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen ermöglicht ein ganzheitliches und ressortübergreifendes Vorgehen. Die zentralen Ziele sind es, die Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte weiter zu verbessern, die staatlichen Institutionen und Strukturen zu öffnen und insbesondere den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Dabei stehen insbesondere Anpassungen, Ausbau und Vernetzung vorhandener Strukturen sowie zielgruppenspezifischere Ansprachen und Angebote im Mittelpunkt.

Die Attraktivität Nordrhein-Westfalens soll sich auch darin ausdrücken, dass wir attraktiv für Fachkräfte und Unternehmen aus dem Ausland bleiben wollen. Wir verfolgen daher ausdrücklich ein inklusives Heimatverständnis, das die Teilhabe aller Menschen ermöglicht. Eine selbstverständliche Voraussetzung für Teilhabe und Integration ist Vertrauen und Offenheit auf allen Seiten. Eine nachhaltige Integration auf der Grundlage einer rechtlich abgesicherten Aufenthaltsperspektive kann nur gelingen, wenn auch Neuzugewanderte die Rechtsregeln und Grundwerte der Gesellschaft anerkennen und gleichzeitig die Zugehörigkeit aller Menschen ermöglicht und insgesamt die Pluralität des Einwanderungslands wertgeschätzt wird.

Noch in dieser Legislaturperiode werden die wesentlichen Weichen gestellt und erste Maßnahmen ergriffen, damit die hier formulierten strategischen Ziele schrittweise bis 2030 umgesetzt werden. Nordrhein-Westfalen wird damit ressortübergreifend seiner integrationspolitischen Vorreiterrolle in Deutschland erneut gerecht.

1. Einleitung

Die Integrationsoffensive Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2001 war ein politischer und gesellschaftlicher Meilenstein. Alle damals im Landtag vertretenen Parteien (SPD, CDU, FDP und GRÜNE) einigten sich auf zentrale Handlungsfelder der Integrationspolitik, gemeinsame Grundsätze, Forderungen und Ziele. Mit ihr wurde auch erstmals Integration als **Querschnittsaufgabe** definiert, die alle Politikfelder umfasst. Die Integrationsoffensive ist Ausgangspunkt und Ausdruck des bis heute **gültigen integrationspolitischen Konsenses** der damals beteiligten Parteien in unserem Land. Nordrhein-Westfalen stellte sich damit selbstbewusst der Realität, ein Einwanderungsland zu sein, und verpflichtete sich, Integration in umfassender Weise zu fördern. Die Integrationsoffensive rückte gleichzeitig von der bis dato verbreiteten Defizitperspektive auf Einwanderinnen und Einwanderer ab und markierte den Übergang hin zur **Potenzialorientierung**, die Einwanderung – so heißt es in der Integrationsoffensive – „als Chance für unsere Gesellschaft“ begreift.

Viele der **damaligen Forderungen** sind heute **umgesetzt** und selbstverständliche Realität. Dazu zählen die flächendeckende Einrichtung von Integrationskursen, die Einführung islamischen Religionsunterrichts, die Umsetzung der Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Kommunen oder die Erhöhung des Anteils von Menschen mit Einwanderungsgeschichte unter Lehrerinnen und Lehrern sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

Neben diesen integrationspolitischen Maßnahmen wurden weitreichende strukturelle und institutionelle Innovationen umgesetzt. Im Jahr 2005 wurde **das erste Integrationsministerium** Deutschlands eingeführt, wodurch die wachsende Bedeutung der Integrationspolitik unterstrichen wurde. Betont wurde dies insbesondere auch durch den

Aktionsplan Integration vom 27.6.2006. Mit dem 2012 in Kraft getretenen **Teilhabe- und Integrationsgesetz** wurde die Integrationspolitik noch einmal verbindlicher gestaltet. Es wurde seinerzeit im Landtag ohne Gegenstimme beschlossen. Nicht zuletzt deshalb verfügt Nordrhein-Westfalen heute über eine bundesweit einzigartige flächendeckende Integrationsinfrastruktur, die sich aus vielen Akteuren aus unterschiedlichen Organisationen und Institutionen haupt- und ehrenamtlich zusammensetzt.

Die wichtigste programmatische und institutionelle Weichenstellung des Gesetzes ist die Stärkung der Integrationskraft der Kommunen durch die Schaffung von **Kommunalen Integrationszentren (KI)**, über die heute alle 53 Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen verfügen. Uneretzlicher Partner für die Integrationspolitik ist die Freie Wohlfahrtspflege mit landesweit 190 sozialraumorientiert arbeitenden **Integrationsagenturen** und 13 **Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit**. Auch **Migrantenselbstorganisationen (MSO)** und **ehrenamtliche Initiativen** konnten ihre wichtige Rolle als Träger sozialer und integrativer Dienstleistungen in den vergangenen Jahren - unterstützt durch umfassende Förderprogramme - weiter ausbauen. Diese mittlerweile etablierte Infrastruktur unterstützt die für die Integrationsarbeit zentralen Regelsysteme der Arbeitsmarkt-, Kinder- und Jugend-, Bildungs- und Sozialpolitik sowie zahlreicher spezifischer Landesprogramme.

Ein weiterer Meilenstein für Nordrhein-Westfalen war die Bündelung des Ausländerrechts, der Ausländerpolitik, der Flüchtlingspolitik, der Integrationspolitik und der Einbürgerung in einem Ministerium. Dieser 2017 vollzogene Paradigmenwechsel gewährleistet die systematische Verzahnung von Migrations- und Integrationspolitik.

Im Rückblick lassen sich ein enormer Bedeutungszuwachs und stetige Fortschritte der Integrationspolitik nachzeichnen. Dadurch haben sich die **Teilhabechancen** von Zugewanderten in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahrzehnten deutlich erhöht. Auch die insgesamt positiven Befunde des **SVR-Integrationsbarometers** 2018 für Nordrhein-Westfalen belegen, dass erfolgreiche Integration im Alltag der Menschen längst gegenwärtig ist und machen auch für die kommenden Herausforderungen Mut.

Dennoch ist heute, bald 20 Jahre nach der Integrationsoffensive, nicht alles erreicht. Wir stehen vor neuen Herausforderungen und Aufgaben. So sind in den letzten Jahren

wieder deutlich mehr Menschen zugewandert. Auch wenn Nordrhein-Westfalen grundsätzlich gut darauf vorbereitet war, hat sich gezeigt, dass Zuwanderung in diesem Ausmaß eine enorme Herausforderung sowohl für diejenigen ist, die neu in dieses Land kommen als auch für diejenigen, die schon lange oder immer hier leben. Diese Herausforderung gilt es auch weiter anzunehmen.

Bis heute fehlt ein umfassendes Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetz. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland insgesamt aber erstmals dazu, dass wir auch in Zukunft auf eine Einwanderung nach Deutschland angewiesen sein werden.

Wir brauchen daher gerade jetzt eine Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 – so wie es auch der Koalitionsvertrag 2017 vorsieht. Damit soll Nordrhein-Westfalen auch bundespolitisch seine Rolle als Motor einer erfolgreichen Migrations- und Integrationspolitik untermauern. Wir wollen den Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte Chancen auf sozialen Aufstieg eröffnen, damit sie gleichberechtigt am sozialen Leben teilhaben können. Die neu eingewanderten Menschen wollen wir stärker fördern, aber von Anfang an auch mehr Integrationsleistungen einfordern. Nur so besteht für alle die Chance, selbstbestimmte und selbstbewusste Bürgerinnen und Bürger zu werden.

2. Spannungsfelder und Positionen

Die Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 muss im Blick haben, dass Integrationspolitik wie kaum ein anderes Politikfeld mit vielschichtigen komplexen Herausforderungen konfrontiert wird.

Grundsätzlich steht Integrationspolitik im politischen und **gesellschaftlichen Spannungsfeld** verschiedener Interessen, die nie ganz aufgelöst werden können. Dazu gehört derzeit auch das Spannungsfeld zwischen Rückführung, humanitärer Hilfe und Integration. Häufig wird dabei der Anschein erweckt, dass es um die Konkurrenz vermeintlich unterschiedlicher Gruppierungen mit unterschiedlichen Rechten geht. Das

führt dazu, dass Entscheidungen selten im Konsens mit allen Beteiligten getroffen werden können. Migration ist darüber hinaus nicht vollständig vorhersehbar. Die verschiedenen Typen und Ursachen der Migration ermöglichen entsprechend nur eine **eingeschränkte Planbarkeit** sowohl im Hinblick auf die quantitative Bereitstellung von Integrationsangeboten als auch bezüglich der spezifischen Bedürfnisse der Zugewanderten. Gleichzeitig zeichnen sich Politik und Verwaltung notwendigerweise durch einen **ausgeprägten Steuerungswillen** aus.

Zudem sind in kaum einem anderen Feld alle **Ebenen unseres föderalen Systems** und gleichzeitig **alle Politikbereiche** derart beteiligt und ineinander verschränkt wie im Feld der Integration. Der **Bund** trägt Verantwortung für die Asylverfahren und die Integrationskurse, die **Länder** stehen bei Erziehung, Bildung, interkultureller Öffnung, Unterbringung von Flüchtlingen und zahlreichen anderen Handlungsfeldern in der Pflicht. Unverzichtbar ist der Beitrag der **Kommunen**, denn Integration findet in den Städten und Gemeinden statt, nicht zuletzt auch mit Unterstützung der **Zivilgesellschaft** vor Ort. Hinzu kommt die auch in der Einwanderungs- und Integrationspolitik an Bedeutung gewinnende **Europäische Union**. Zu dieser vertikalen Zuständigkeitsaufteilung kommt eine horizontale: Auf jeder Ebene handelt es sich um vielschichtige **Querschnittsaufgaben**, die vom Prinzip her alle Politikfelder umfassen. Durch die vertikalen und horizontalen **Verflechtungen** wird auch in der Integrationspolitik **Koordination und Kooperation notwendig**. Dort, wo gewachsene, aber unklare Entscheidungsstrukturen zielgerichtetes Handeln erschweren, Doppelförderungen oder Förderlücken existieren, muss eine dauerhafte Klärung der Zuständigkeiten erfolgen.

Zu bedenken ist auch, dass in den Regionen und Kommunen Nordrhein-Westfalens die **Voraussetzungen und Möglichkeiten aktiver Integrationspolitik** unterschiedlich ausgeprägt sind. Auch der ländliche Raum bietet mit seinen dörflichen Strukturen, engen sozialen Netzwerken und dem stark ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement gute Chancen für gelingende Integration. Dieses Potenzial weiter zu nutzen und parallel die infrastrukturellen Rahmenbedingungen zu verbessern, ist eine wichtige Aufgabe der nächsten Jahre. Gleichzeitig gilt es auch weiterhin den von sozialer Segregation gekennzeichneten Stadtteilen besondere Beachtung zu schenken.

Integrationspolitik bewegt sich darüber hinaus in den Spannungsfeldern lebendiger Migrationsgesellschaften, die geprägt sind von beschleunigtem sozialen Wandel und zunehmender kultureller Vielfalt. Es gilt die Bedürfnisse, Sorgen und Nöte aller in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen wahrzunehmen und ihnen möglichst gerecht zu werden. Dazu gehören Neuzugewanderte ebenso wie Menschen, die hier aufgewachsen sind und in der **zweiten, dritten oder vierten Einwanderergeneration** leben sowie Menschen ohne Einwanderungsgeschichte. Ziel muss es langfristig sein, dass sich alle Menschen in Nordrhein-Westfalen als selbstverständliche und gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft anerkannt fühlen. Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Verunsicherungen oder Gefühle von Überforderung von **Menschen ohne Einwanderungsgeschichte** gilt es entgegenzuwirken.

Darüber hinaus werden an die **staatlichen Institutionen** neue Anforderungen gestellt, denen wir offensiv begegnen wollen. Es handelt sich entsprechend um eine **gesamtsellschaftliche Strategie** für mehr Teilhabe und Zusammenhalt in Nordrhein-Westfalen.

3. Dialogprozess zwischen Landesregierung und Zivilgesellschaft

Um die Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 zu entwickeln, hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) einen breit angelegten, auf zwei Säulen beruhenden Dialogprozess gestartet. Um die Zivilgesellschaft von Beginn an aktiv einzubinden, ist 2018 der „**Beirat der Landesregierung für Teilhabe und Integration**“ neu eingerichtet worden. Der Beirat unter Leitung von Minister Dr. Joachim Stamp und Staatssekretärin Serap Güler versammelt Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft.

Parallel dazu wurden **alle Ressorts der Landesregierung** gebeten, die aus ihrer fachpolitischen Sicht zentralen integrationspolitischen Probleme und Herausforderungen zu benennen und Auskunft darüber zu geben, welche Ziele bis 2030 erreicht werden sollten.

Die umfassenden und detailreichen Rückmeldungen aus dem Beirat und den Ressorts bilden die Grundlagen der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030. Sie wurden im MKFFI ausgewertet und in der hier vorliegenden Form zusammengeführt. Das vorliegende Papier versteht sich als integrationspolitischer Kompass für die Ressorts der Landesregierung in den kommenden Jahren.

4. Drei Zieldimensionen von Integration: Verständnisse und Ausrichtungen systematisieren

Die Entwicklung der vergangenen sieben Jahrzehnte macht deutlich, dass sich die Integrationspolitik in Deutschland in einem stetigen Wandel befindet. Die Anforderungen einer zeitgemäßen und damit den gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen entsprechenden Integrationsstrategie machen eine **Erweiterung und Differenzierung der Ausrichtung** notwendig. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Ressorts und aus dem Beirat der Landesregierung für Teilhabe und Integration hat sich eine Differenzierung in drei Zieldimensionen der Integrationspolitik als sinnvoll erwiesen:

Zieldimension I: Erstintegration von Neuzugewanderten

Hierbei handelt es sich um integrationspolitische Maßnahmen und Ziele, die sich auf die Zielgruppe der **Neuzugewanderten** beziehen und einen **Zeitraum von maximal 3 Jahren** ab Einreise nach Deutschland umfassen. Hier geht es um die systematische Erst- und Grundversorgung, insbesondere um die grundlegenden Fragen der Beratung, Förderung, Betreuung und Versorgung rund um die Themenfelder Spracherwerb, Bildung, Gesundheit, Rechtsfragen, Wohnen, Verbraucherschutz und andere allgemeine Orientierungsleistungen.

Zieldimension II: Nachhaltige Integration in die Regelsysteme

Die zweite Zieldimension fokussiert die diversen institutionellen Regelsysteme wie beispielsweise das Bildungssystem. Um Zugangs- und Teilhabebarrieren für Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzubauen, werden hier notwendige **Veränderungs- bzw. Anpassungsbedarfe der Regelsysteme** selbst identifiziert. Hierbei geht es um

die Optimierung der Strukturen mit dem Ziel, Menschen mit Einwanderungsgeschichte u.a. eine Vertiefung der Deutschkenntnisse und der Qualifikationen, einen erfolgreichen Bildungsweg, einen umfassenden Zugang zum Ausbildungssystem und zum Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung usw. zu ermöglichen. Dabei stehen insbesondere die interkulturelle Öffnung der Institutionen und die Anerkennung und Förderung von Mehrsprachigkeit im Mittelpunkt.

Zieldimension III: Migrationsgesellschaft gestalten

Die dritte Zieldimension bezieht sich nicht mehr primär auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte und die Institutionen, sondern auf **Nordrhein-Westfalen und die Gesellschaft als Ganzes**. Hierbei geht es um das Zugehörigkeitsgefühl zu und die Identifikation mit Nordrhein-Westfalen (und Deutschland), Fragen der Identität in der Einwanderungsgesellschaft, die Gestaltung und Pflege von Heimat für alle, eine gemeinsame Erinnerungskultur, die auch die Migrationsgeschichten einschließt, das Zusammenleben im Alltag in Städten und auf dem Lande. Das beinhaltet aber auch die Bekämpfung sowohl von Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antiziganismus, Homo- und Transphobie sowie Diskriminierung in jeder anderen Hinsicht, als auch von religiösem Fundamentalismus, Nationalismus und Rechtsextremismus – unabhängig davon, von wem Hass und Ausgrenzung ausgehen, und unabhängig davon, gegen wen sie sich richten. Unser Land stellt sich seiner Vergangenheit. Nordrhein-Westfalen beheimatet die größte jüdische Gemeinschaft der Bundesrepublik. Mit der Ernennung einer Antisemitismusbeauftragten am 6. November 2018 hat das Land Nordrhein-Westfalen ein unübersehbares Zeichen gegen Antisemitismus gesetzt.

Übergreifende Anforderungen

Alle drei Zieldimensionen müssen zukünftig konsequent fortentwickelt und in regelmäßigen Abständen nachjustiert werden. Dies ist grundsätzlich Aufgabe aller Politik- und Handlungsfelder. Dabei ist unser übergreifendes Ziel, die **Kooperation und Koordination** auf allen Ebenen und Feldern zu stärken und zu etablieren, sowie dort, wo es nötig erscheint, Räume für einen kontinuierlichen Dialog aller beteiligten Akteure zu schaffen. Gleichzeitig wollen wir **Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse** vereinfachen, beschleunigen und flexibilisieren. Einige Prozesse müssen transparenter und zielgruppenspezifischer organisiert werden. Der Kenntnisstand über die Infrastruktur

muss ausgebaut, die Zugänge müssen verbessert und die Zielgruppen ausgeweitet werden. Insgesamt gilt es, die Integrationskraft vor Ort in den Kommunen zu stärken.

4.1 Zieldimension I: Erstintegration von Neuzugewanderten – Das Ankommen organisieren und Orientierung stiften

Zentrale Weiterentwicklungsbedarfe zur Integration von Neuzugewanderten bestehen in der Kooperation der Akteure und der Verzahnung der verschiedenen Maßnahmen, in der Öffnung des Zugangs zu den Angeboten für alle Neuzugewanderte und in einer differenzierteren Ansprache und einem passgenaueren Zugang zu spezifischen Zielgruppen innerhalb der Neuzugewanderten.

Da Integration immer vor Ort stattfindet, gilt es die Kommunen zu stärken, die inter- und intra-kommunale Zusammenarbeit zu unterstützen und die Entwicklung und Implementierung eines kommunalen **ganzheitlichen Case-Managements** zu begleiten. Das bereichsübergreifende Management ist zu Beginn des Zuzugs und insbesondere bei biografischen Übergängen und Rechtskreiswechseln von zentraler Bedeutung.

Die Integrationsmaßnahmen sollten mittelfristig **allen in nordrhein-westfälischen Kommunen lebenden Neuzugewanderten** zugänglich sein. Im Falle (noch) bestehender aufenthaltsrechtlicher Hindernisse (etwa bei Geduldeten) werden gleichwertige Ersatz- bzw. Zusatzangebote geschaffen.

Das feinmaschige Netz mit einer Fülle von Integrationsangeboten macht es notwendig, die Angebote von Bund, Land, Kommunen, freien Trägern, ehrenamtlichen Initiativen und Migrantenselbstorganisationen **transparenter zu machen** und damit Effektivität und Effizienz weiter zu steigern. Dies gilt gleichermaßen für die Angebote innerhalb und außerhalb der Regelsysteme.

Zudem sollten Neuzugewanderte frühzeitig über Angebote und Strukturen vor Ort und in Nordrhein-Westfalen insgesamt **informiert** werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche frühkindliche Bildung, Schule, duale und schulische Ausbildung, Weiterbil-

derung, Hochschule, Arbeitsmarkt, Gesundheit und Pflege, Wohnungsmarkt, Verbraucherschutz, Umweltschutz, Rechtsstaat und Grundrechte, Gleichberechtigung, Jugend- und Altenarbeit, Vereinsstrukturen sowie für den Bereich Kultur und für Freizeit- und Sportangebote.

Ziel ist es, die Basis für ein umfassendes **digitales Informationssystem** in verschiedenen Sprachen zu entwickeln, das Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen und Neuzugewanderten gleichermaßen Orientierung bietet.

Daneben müssen **Prozesse beschleunigt, Angebote qualitativ weiterentwickelt und flexibilisiert** werden. Insbesondere das Angebot von Sprach- und Integrationskursen muss noch stärker auf die Anforderungen für eine gelingende Integration der Neuzugewanderten ausgerichtet werden, u.a. Kurse in Teilzeit inklusive Kinderbetreuung für Familien bzw. Mütter oder auch frühzeitige fachsprachliche Förderung bei Fachkräften und Hochqualifizierten. Daneben gilt es die Verfahren der Anerkennung von Abschlüssen und Kompetenzen zu beschleunigen und **Kompetenzerfassungsinstrumente** weiter zu etablieren. Unser Ziel ist der Aufbau eines inhaltlich und zeitlich leistungsfähigen und transparenten Systems. Um neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am schulischen Regelsystem zu ermöglichen, müssen sowohl die Erstförderung in der deutschen Sprache sowie der sprachensible Fachunterricht stetig weiterentwickelt werden; dies muss auch in der Lehreraus- und -fortbildung noch intensiver berücksichtigt werden. Die psychosoziale Versorgung muss ausgebaut und auf die spezifischen Bedarfe angepasst werden.

In Zukunft müssen weiterhin und verstärkt **spezifische Zielgruppen** unter den Neuzugewanderten besonders berücksichtigt werden, etwa unbegleitete Minderjährige, Familien mit Kindern, junge Erwachsene (18-27-Jährige), Frauen, Schwangere, LSBTI*, von Menschenhandel Betroffene, von Analphabetismus Betroffene, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit mehrfach unterbrochenen Bildungsbiografien oder jene, die beispielsweise aufgrund von Armut vermehrt in belasteten Sozialräumen leben. Diese Personengruppen haben einen spezifischen Bedarf im Hinblick auf **Förderung** oder **Schutz**, der noch nicht in hinreichender Breite und Tiefe abge-

deckt wird. Der Ausbau bzw. die Weiterentwicklung entsprechender zielgruppenspezifischer Konzepte, Aufklärungs- und Beratungsangebote sowie Fördermaßnahmen wird schrittweise umgesetzt.

Geflüchtete und asylsuchende Neuzugewanderte unterscheiden sich von anderen Neuzugewanderten in erster Linie nach aufenthaltsrechtlichem Status. Bildungs- und Integrationsangebote müssen allen geflüchteten und asylsuchenden Neuzugewanderten – auch in **Landeseinrichtungen** und während des Asylverfahrens – zugänglich sein.

Sogenannte „Kettenduldungen“ - teilweise über viele Jahre - verhindern eine nachhaltige Integration in die Gesellschaft und führen zu prekären sozialen Lebenssituationen gekoppelt mit anhaltender Unsicherheit für alle betroffenen Familienmitglieder. Daher setzt sich Nordrhein-Westfalen nachhaltig für ein klares und transparentes Regelwerk ein, das gut in Ausbildung und Arbeit integrierten Menschen eine Aufenthaltsperspektive gibt.

Die **dezentrale Unterbringung** mit sozialräumlicher und infrastruktureller Anbindung bleibt für Menschen mit Bleibeperspektive weiterhin ein zentrales Ziel. Die Infrastruktur für Integration im **ländlichen Raum** muss weiter ausgebaut und gestärkt werden. Das **ehrenamtliche Engagement** vor Ort wird weiterhin gefördert.

Die genannten Herausforderungen lassen sich als Weiterentwicklung der Willkommenskultur in eine Anerkennungsstruktur zusammenfassen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird für diesen Prozess die Rahmenbedingungen schaffen und stetig weiterentwickeln.

4.2 Zieldimension II: Nachhaltige Integration in die Regelsysteme – Flexiblere Strukturen und Institutionen

Zentrale Weiterentwicklungsbedarfe der institutionellen Regelsysteme beziehen sich neben der rechtlichen Öffnung des Zugangs **für alle dauerhaft in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen** zum einen auf den Abbau systemspezifischer und

migrationsspezifischer Barrieren, zum anderen auf die systematische Koordination, Vernetzung und übergreifende Kooperation zwischen verschiedenen Systemen.

Von strategischer Bedeutung sind die Regelsysteme in den Bereichen **Bildung** und **Qualifizierung** und **Arbeitsmarkt** sowie insbesondere die **Übergänge** zwischen diesen Bereichen. Zentrale Ziele sind neben der Steigerung der Bildungsteilhabe, die Ausschöpfung des Beschäftigungspotenzials und die Erhöhung der **Erwerbstätigenquote** von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, auch und besonders von Frauen sowie die Bekämpfung von Armut und prekären Lebensbedingungen. Für eine gelingende Integration ist auch ein niederschwelliger Zugang zur Verbraucherberatung in Nordrhein-Westfalen notwendig.

Nordrhein-Westfalen ist ein Land, in dem **Mehrsprachigkeit** wünschenswert und längst gelebte Realität ist. Wir entwickeln eine Strategie, mit der Mehrsprachigkeit weiter gefördert wird und gleichzeitig die deutsche Sprache ihren zentralen Stellenwert beibehält, da sie eine grundlegende Voraussetzung für den Zugang zu Bildung und Arbeit in unserer Gesellschaft ist. Die Bildungsinstitutionen sowie die pädagogischen Fach- und die Lehrkräfte müssen entsprechend noch stärker unterstützt und gefördert werden. Bereits bestehende Elemente, wie etwa sprachensible Unterrichtsentwicklung, herkunftssprachlicher Unterricht, Deutsch als Zweitsprache und die Ausweitung des fremdsprachlichen Unterrichts, werden weiter etabliert. Die Potenziale der Kindertageseinrichtungen und Ganztagschulen müssen durch einen entsprechenden quantitativen Ausbau und eine qualitative Weiterentwicklung ausgeschöpft werden. Um sprachliche Potenziale von früh auf auszubauen, adressiert die Mehrsprachigkeitsförderung in Nordrhein-Westfalen auch Familien mit Kindern, die noch keine frühkindliche Bildungseinrichtung besuchen.

Der Erwerb einer Berufsausbildung verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig und ist damit ein Schlüssel für eine eigenständige Existenzsicherung sowie für gesellschaftliche Teilhabe. Den Beschäftigten bietet sie vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten.

Der **Übergang nach der Schule** in die Berufsausbildung bzw. in die Hochschule sollen noch stärker begleitet werden. Ausbildungsbegleitende Maßnahmen oder staatlich

finanzierte Ausbildungsförderung sollen unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der spezifischen Lebenssituation allen Menschen, die sie benötigen, zugänglich sein. Ähnliches gilt für die Vorbereitung und Begleitung des Studiums an Hochschulen. Bereits eingeführte Programme der Talentförderung werden etabliert und ausgebaut. Ein Ausbau der Förderung von bildungs-, fach- und wissenschaftssprachlichen Kompetenzen wird angestrebt.

Um die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu erhöhen und den Aufstieg zu ermöglichen, gewinnt der Bereich der beruflichen **Weiterbildung** an Bedeutung und wird entsprechend weiterentwickelt.

Die Zahl der **älteren Menschen mit Einwanderungsgeschichte** wird sich weiter erhöhen. Auch sie sind verstärkt von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen. Der Abbau von Barrieren im Zugang zu gesundheitlichen und pflegerischen Institutionen sowie von Barrieren im Versorgungsprozess ist von großer Bedeutung und muss verbessert werden. Die Landesregierung wird deshalb darauf hinwirken, dass die Unterstützungsstrukturen in der Altenhilfe und der pflegerischen Versorgung weiterentwickelt und interkulturell stärker ausgerichtet werden, um Angebotsvielfalt zu gewährleisten.

Der **niedrigschwellige Zugang** zu den Institutionen und Diensten muss weiter fortgeführt werden. Hierfür ist die **Interkulturelle Öffnung** weiterhin von strategischer Bedeutung und wird weiter ausgebaut. Interkulturelle Öffnung meint dreierlei: Erstens die migrationssensible Weiterentwicklung der Angebote, zweitens Sensibilisierung, Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte für Bedarfe, Interessen und Zugang zu Zugewanderten und ihren Nachkommen, drittens die Fachkräftegewinnung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte (z.B. durch gezielte Werbekampagnen für den öffentlichen Dienst) in allen Institutionen. Dies gilt gleichermaßen für Landesbehörden, Kommunalverwaltungen sowie für andere Institutionen und ihre Mitarbeiter/innen, z.B. in den Bereichen Familienberatung, Verbraucherschutz, Kultureinrichtungen, JVA, Rechtssystem, Polizei, Mitbestimmung, Weiterbildung, Schule, KITAS, Vereinsstrukturen sowie dem Gesundheitssystem, insbesondere der Pflege und der präventiven Vorsorge.

Die **Mitwirkungsmöglichkeiten** für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, insbesondere von Frauen, werden weiter ausgebaut. Dazu gehören neben den Integrationsräten und -ausschüssen auch weitere Gremien. Migrantenselbstorganisationen und das ehrenamtliche Engagement in Vereinen und Initiativen spielen hierfür ebenso eine unverzichtbare Rolle. Die Einbürgerung bietet in umfassender Form die Möglichkeit zur politischen Partizipation. Deshalb werden **Einbürgerungskampagnen** deutlich intensiviert. Die Landesregierung setzt sich für weitere Reformen ein, um mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu werden. Dabei kann auch die Hinnahme doppelter Staatsbürgerschaft, die schon heute längst keine Ausnahme mehr ist, für weitere Personengruppen sinnvoll sein, ohne sie automatisch zum Regelfall zu erheben.

In Zukunft werden die ungleichen **Rahmenbedingungen vor Ort** stärker berücksichtigt: In vielen ländlichen Regionen gilt es für alle dort lebenden Menschen die Mobilität und die Nahversorgung zu verbessern, in durch soziale Segregation gekennzeichneten städtischen Gebieten die Konzentration von sozialen Problemlagen abzufedern und das weitere Bestehen bzw. die Entstehung von Armutsquartieren zu verhindern.

Die Möglichkeiten, welche die Regelsysteme bieten, sowie alle weiteren Förderprogramme sollten mittels eines digitalen Tools gebündelt und transparent gemacht werden. Die Potenziale der **Digitalisierung** werden noch nicht hinreichend ausgeschöpft.

4.3 Zieldimension III: Gesellschaft gestalten – inklusive Heimat, breite Partizipation, gesellschaftlicher Zusammenhalt

Der gesamtgesellschaftlichen Zieldimension der Integrationsstrategie wird aus mehreren Gründen eine besondere Bedeutung beigemessen: Wir müssen stärker als bisher Antworten auf die Sorgen, Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen auch bestens integrierter Menschen mit Einwanderungsgeschichte und von Minderheitenangehörigen finden. Nicht hinnehmen dürfen wir, wenn zunehmend zentrale Werte, teilweise auch Grundrechte, egal aus welcher politischen Überzeugung heraus in Frage gestellt werden. Schließlich gilt es, gesellschaftlichen Spaltungsprozessen mit Unterschiedenheit zu begegnen. Dass der gesellschaftliche Zusammenhalt zunehmend als

brüchig wahrgenommen wird, muss ein Ansporn für uns sein, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Diesen Herausforderungen widmet sich die Integrationspolitik wesentlich stärker als bisher.

Nordrhein-Westfalen ist die Heimat für alle hier lebenden Menschen! Dieses **inklusive Heimatverständnis** muss gestärkt und weiterentwickelt werden. Dafür werden selbstverständlich die Sorgen und Bedürfnisse aller Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte gleichermaßen ernstgenommen. **Dialogformate und -foren** unter breiter Beteiligung der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens werden notwendiger denn je. Die vielfältigen Möglichkeiten der Partizipation werden auf verschiedenen Ebenen gestärkt, u.a. durch **digitale Medien**.

Den **Potenzialen, Erfolgen und Vorbildern** in der Migrationsgesellschaft wird in öffentlichen Diskussionen nicht in hinreichendem Maße Beachtung geschenkt. Sie sichtbar zu machen, ist mittelfristiges Ziel verschiedener **Kampagnen**, die sich auch mit der Entwicklung von Zugehörigkeit und Zusammenhalt befassen werden und das gemeinsam Erreichte im Bereich der Integration wertschätzen.

Pluralität und **Gleichberechtigung** aller Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität, Behinderung, Religionszugehörigkeit, sozialer und kultureller Prägung sind keine Widersprüche, sondern bilden die Basis für unsere Gesellschaft.

Das Engagement **gegen Diskriminierung** wird ausgebaut und zielgruppenübergreifend enger abgestimmt. Die Abwehr jeder Form von Menschenfeindlichkeit und Extremismus, seien sie antisemitisch, islamfeindlich, antiziganistisch, rassistisch, nationalistisch, religiös-fundamentalistisch, sexistisch, LSBTI*-feindlich oder behindertenfeindlich motiviert, wird intensiviert. Dazu gehören insbesondere auch präventive Maßnahmen der Demokratieförderung und Werteentwicklung.

Nordrhein-Westfalen lebt von einer **starken Zivilgesellschaft** und dem Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger. Die Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Ehrenamt in **Initiativen und Vereinen** werden weiterentwickelt, Möglichkeiten der Begeg-

nung und der Kooperation vor Ort werden ausgebaut. Im Sozialraum finden die Probleme und Potenziale der Migrationsgesellschaft, die in den öffentlichen Diskussionen häufig abstrakt bleiben, ihren konkreten Ausdruck. Die integrative Kraft des breiten Sport- und Kulturangebotes sowie die Kinder- und Jugendarbeit gilt es zu stärken.

Es darf keine **Konkurrenzsituation** zwischen verschiedenen einkommensschwachen oder benachteiligten Gruppen entstehen. Daher müssen die hierfür relevanten Infrastrukturen in Nordrhein-Westfalen stetig weiterentwickelt werden, um dauerhaft Angebote und Dienstleistung bedarfsdeckend bereithalten zu können.

Vor Ort gilt es Probleme zu vermeiden bzw. zu erkennen und dann zu lösen. Die **Kommunen** müssen hierfür weiter gestärkt werden. Stadtentwicklung, Quartiersmanagement und das Schaffen qualitativ hochwertigen bezahlbaren Wohnraums sind zentrale Anliegen. Die Infrastruktur im ländlichen Raum muss nachhaltig ausgebaut werden.

Religion führt Menschen zusammen, sie schafft Zusammenhalt und gibt Orientierung in einer komplexen Welt. Dies gilt für Christen, Juden, Muslime und Andersgläubige in vergleichbarer Weise. Derzeit wird in der Öffentlichkeit kontrovers über den Islam und die Muslime in Deutschland diskutiert. In Nordrhein-Westfalen leben deutschlandweit die meisten Menschen muslimischen Glaubens. Ein zentrales Ziel ist es, dass zukünftig die **Zugehörigkeit der Muslime** und ihrer Religion zu Nordrhein-Westfalen und Deutschland von einer breiten Mehrheit als eine Realität anerkannt wird. Hierfür werden wir als Land und in den Kommunen vor Ort die Kooperationen mit den muslimischen Gemeinden weiter intensivieren, das vielfältige **gesellschaftliche Engagement von Muslimen** sichtbar machen sowie den innermuslimischen und den interreligiösen **Dialog fördern**. Darüber hinaus wird **der islamische Religionsunterricht** weiter ausgebaut.

Gleichzeitig gilt es die **Erinnerungskultur** in der Migrationsgesellschaft zu stärken. Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, die vielfältige Geschichte der Migration und Integration in Nordrhein-Westfalen und Deutschland insgesamt greifbar zu machen (etwa durch ein Migrationsmuseum) und damit das Selbstbewusstsein als Migrationsgesellschaft zu stärken. Hierfür wird der historischen und **politischen Bildung** auch weiterhin eine hervorgehobene Bedeutung beigemessen.

Der Bereich der anwendungsorientierten **Forschung** und des **Monitorings** wird zielgerichtet ausgebaut. Die Forschung zu migrationsgesellschaftlich relevanten Themen wird gestärkt, etwa zu Lebenslagen, Einstellungen und Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, zur interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes oder zur Mehrsprachigkeit.

5. Die ersten Schritte

Die nordrhein-westfälische Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 ist als langfristige gesamtgesellschaftliche Strategie ausgelegt, die von einem partizipativen Dialogprozess begleitet wird und auf Kontinuität und Verbindlichkeit einer aktiven und **zukunftsweisenden Integrationspolitik** setzt. Ziel ist es, den integrationspolitischen Konsens von Politik, Verwaltung und Gesellschaft für ein modernes und **selbstbewusstes Einwanderungsland** Nordrhein-Westfalen zu erneuern. Entsprechend seiner langjährigen Tradition wird Nordrhein-Westfalen auch in Zukunft Migration und Integration wegweisend miteinander verknüpfen und seine bundesweite Vorreiterrolle in der Integrationspolitik ausbauen. Ziel ist es, das Empfinden für **Zugehörigkeit, Anerkennung** und **Sicherheit** in der gesamten Bevölkerung zu erhöhen sowie den **Rechtsstaat** und die Gesellschaft zu stärken. Die Maßnahmen wirken präventiv, auch und insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Radikalisierung und organisierter Kriminalität.

Die Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 wird von der **gesamten Landesregierung getragen**. Die in dieser Strategie formulierten Ziele und Bedarfe sollen bei allen **Gesetzgebungsverfahren**, insbesondere bei der jetzt anstehenden Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, berücksichtigt werden. Die **Landesregierung** befasst sich in regelmäßigen Abständen mit der Konkretisierung der Ziele und der Umsetzung von Maßnahmen. Auf Bundesebene wird über die **Fachministerkonferenzen** sowie über **Bundesratsinitiativen** Einfluss genommen.

Der **Beirat für Teilhabe und Integration** berät bei der Weiterentwicklung der Strategie. Bei Bedarf werden Arbeitskreise mit Mitgliedern des Beirats und ggf. mit Vertretern der zuständigen Ressorts zu verschiedenen Themenfeldern gebildet.

Die Teilhabe- und Integrationsstrategie bildet zudem die Grundlage für **breit angelegte Dialogprozesse** mit der Zivilgesellschaft und verschiedenen Fachgremien.

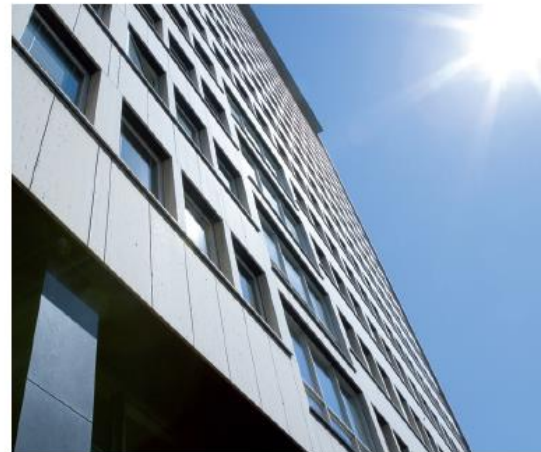
Zur Konkretisierung der in der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 genannten Vorhaben werden die Ressorts in einem nächsten Schritt dazu aufgefordert, Maßnahmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Umsetzung zu benennen. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration wird den weiteren Prozess koordinieren.

Im Teilhabe- und Integrationsbericht 2021 der Landesregierung werden die ersten Zwischenergebnisse öffentlich präsentiert.

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
poststelle@mkffi.nrw.de
www.chancen.nrw

 @ChancenNRW
 @ChancenNRW
 Chancen_nrw
 Chancen NRW



Datum
26.08.2019

Drucksache Nr.
2019/0725

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Integrationsrat	20.09.2019	Vorberatung
Integrationsrat	05.11.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018

Hier: § 27 - Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop beschließt, der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte künftig die Form des Integrationsausschusses (§ 27 Abs. 12 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Im Dezember 2018 wurde die lange vorbereitete Neufassung des § 27 GO NRW verabschiedet, der im Jahr 2018 ein längerer Klärungsprozess vorangegangen war.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hatte mit Schreiben vom 14. Mai 2018 an die Mitglieder seines Rechts- und Verfassungsausschusses erläutert, dass das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften am 9. Mai 2018 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23. Mai 2018 an den Städtetag übersandt hatte.

Der Referentenentwurf sah u.a. vor, dass künftig, erstmalig ab der nächsten Kommunalwahl, die Möglichkeit zur Bildung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrates gegeben werden soll. Bezogen auf den Integrationsrat galten im Referentenentwurf die bisherigen Regelungen weiter. Für den Integrationsausschuss sah der Referentenentwurf eine Besetzung mit direkt gewählten Mitgliedern, mit Mitgliedern des Rates und eventuell mit vom Rat bestellten sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern vor. Bei der Besetzung des Integrationsausschusses sollte die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen, d.h. die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder sollte die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder im Integrationsausschuss übertreffen. Den Vorsitz im Integrationsausschuss sollte ein Mitglied des Rates innehaben. Der Integrationsausschuss sollte automatisch in die Beratungsfolge eingebunden werden. Der Rat sollte den Integrationsausschuss unter Umständen ermächtigen können, für bestimmte Themen entscheidungsbefugt zu sein. In diesem Falle dürften die gewählten Mitglieder nicht mit abstimmen.

Auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Juni 2018 verabschiedete der Landesintegrationsrat NRW eine Resolution, in welcher er die Landesregierung bezogen auf den Gesetzentwurf u.a. aufforderte, den Vorschlag einer Mehrheit der Zahl der Ratsmitglieder gegenüber der Zahl der gewählten Mitglieder bei der Besetzung des Integrationsausschusses zurückzunehmen sowie die bestehende einheitliche Struktur mit der Möglichkeit zur Einrichtung eines Integrationsausschusses nicht zu verändern.

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 vom Gesetzesentwurf sowie von der Resolution des Landesintegrationsrats Kenntnis genommen. Angesichts des engen Zeitfensters ist die Resolution des Landesintegrationsrats als Tischvorlage ausgehändigt worden. Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 beschlossen, einen Workshop zum Thema „Integrationsausschuss oder –Rat“ durchzuführen, um die beiden inhaltlich unterschiedlichen Varianten und die Verwaltung mit der Organisation beauftragt.

Die am 18. Dezember 2018 in Kraft getretene und erstmals bei der Kommunalwahl 2020 anzuwendende Neufassung des § 27 GO NRW sieht die Möglichkeit zur Bildung eines Integrationsrates oder eines Integrationsausschusses vor. Die neu gefassten Regelungen sind für die Bildung eines Integrationsrats oder eines Integrationsausschusses inhaltlich gleichlautend. Der Unterschied zwischen beiden Gremien besteht darin, dass im Falle der Bildung eines Integrationsausschusses sachkundige Bürger durch den Rat der Stadt benannt werden können, und der Integrationsausschuss ausdrücklich in die Beratungsfolge der Ratsausschüsse einzugliedern ist.

Die Neufassung des § 27 GO regelt in § 12 bezogen auf den Integrationsausschuss:

„(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58

Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“

Die Neufassung des § 27 GO sieht für die Bildung des Integrationsrats bzw. des Integrationsausschusses vor:

Wahl und Zusammensetzung des Gremiums:

- Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Es können jeweils Stellvertreter gewählt werden.
- Der Rat bestellt aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.
- Die Zahl der zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.
- Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt.

Ergänzende Ausführungen zum Integrationsausschuss gemäß § 58 GO Absatz 3 Satz 1 bis 3:

- Neben den Ratsmitgliedern können auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden.
- Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet.
- Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Vorsitz und Tätigkeit des Gremiums:

- Der Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- Integrationsrat und Integrationsausschuss regeln ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- Rat und Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Integrationsrat und Integrationsausschuss können sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

Der Integrationsrat verfügt bereits über eine eigene Geschäftsordnung. Wo es erforderlich ist, wird der Integrationsrat auch ohne gesetzliche Vorlage in die Beratungsfolge der Ausschüsse eingebunden.

Dem Integrationsausschuss wird gegenüber dem Integrationsrat der Vorzug gegeben, weil sich damit die Hoffnung verbindet, langfristig eine inhaltliche Belebung und Stärkung des Gremiums für die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erreichen. Sachkundige Bürger können aus ihrer persönlichen oder beruflichen Lebenswelt zusätzliche Anregungen, Themen und Inhalte in das Gremium hineinbringen. Die Bildung eines Integrationsausschusses könnte ferner dazu beitragen, das bisher nicht allein in Bottrop wenig bekannte Gremium für die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der öffentlichen Wahrnehmung stärker zu verankern.

Tischler

Anlage(n):

1. Synopse Integrationsrat oder-ausschuss_2019-05-31

Anlage

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) Ausgabe 2018 Nr. 32 vom 28.12.2018.

§ 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Gegenüberstellung Integrationsrat und Integrationsausschuss:

Integrationsrat	Integrationsausschuss
<p>(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.</p> <p>In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.</p> <p>In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.</p> <p>Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.</p>	
<p>(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig.</p> <p>Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.</p>	
<p>(3) Wahlberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none">1.nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,2.eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,3.die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder4.die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat. <p>Darüber hinaus muss die Person am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none">1.16 Jahre alt sein,2.sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und3.mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. <p>Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis, legt dieses zur Einsichtnahme öffentlich aus und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.</p>	
<p>(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer</p> <ol style="list-style-type: none">1.auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I	

Integrationsrat	Integrationsausschuss
<p>S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147, nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder 2. die Asylbewerber sind.</p>	
<p>(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.</p>	
<p>(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.</p>	
<p>(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p>	
<p>(8) Rat und Integrationsrat sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirks Vertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p>	
<p>(9) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirks Vertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p>	
<p>(10) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.</p>	
<p>(11) Für die Wahl zum Integrationsrat nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.</p>	
<p>Keine Regelung für den Integrationsrat.</p>	<p>(12) Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten</p>

Integrationsrat	Integrationsausschuss
	sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.
<i>Keine Regelung für den Integrationsrat</i>	<p>§ 57 GO NRW – Bildung von Ausschüssen – Absatz 4 Satz 1:</p> <p>Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.</p>
<i>Keine Regelung für den Integrationsrat</i>	<p>§ 58 GO NRW – Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren:</p> <p>(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.</p>

Integrationsrat	Integrationsausschuss
	<p>(2) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.</p> <p>(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.</p> <p>(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zu Stande kommt, werden den Fraktionen die</p>

Integrationsrat	Integrationsausschuss
	<p>Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.</p> <p>(6) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.</p>
<p>Keine Regelung für den Integrationsrat</p>	<p>§ 50 GO NRW – Abstimmungen- Absatz 3:</p> <p>Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.</p>

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

02.09.2019

Drucksache Nr.

2019/0740

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kommunale Konferenz Alter und Pflege	18.09.2019	Vorberatung
Seniorenbeirat	30.09.2019	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	08.10.2019	Vorberatung
Beirat für Menschen mit Behinderung	06.11.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Kommunale Pflegeplanung und verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW

Beschlussvorschlag

Die vom Sozialamt vorgelegte Kommunale Pflegeplanung sowie die Ergebnisse der verbindlichen Bedarfsplanung zur bedarfsabhängigen Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen werden festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Problembeschreibung / Begründung

Nach § 7 APG NRW sind Kreise und kreisfreie Städte zur Erarbeitung einer Kommunalen Pflegeplanung verpflichtet. Wenn die Planung Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Einrichtungen sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft (verbindliche Bedarfsplanung) festzustellen (§ 7 Absatz 6 APG NRW). Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen (hier: bis 2022). Die Stadt Bottrop macht von dieser Möglichkeit weiterhin Gebrauch.

Die verbindliche Bedarfsplanung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Keine Bedarfsermittlung von zusätzlichen vollstationären Dauerpflegeplätzen
2. Bedarfsermittlung von 20 zusätzlichen separaten oder solitären Kurzzeitpflegeplätzen
3. Keine Bedarfsermittlung von zusätzlichen Tagespflegeplätzen

Der Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen, insbesondere im Bottroper Norden, wurde auch in den Kommunalen Pflegeplanungen 2017 und 2018 ermittelt. Auf die entsprechenden Bedarfsausschreibungen folgten jedoch keine Bewerbungen. Daher wird die Ausschreibung in diesem Jahr erweitert. So werden auch Bewerbungen nach § 6 Absatz 1 WTG-DVO zugelassen. Demnach kann die Erweiterung der separaten Kurzzeitpflege auch mit einem Ausbau der vollstationären Dauerpflegeplätze kombiniert werden. Dabei darf die Anzahl der zusätzlichen Dauerpflegeplätze maximal so hoch sein wie die der zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätze. Bewerber dürfen die Gesamtplatzzahl von 120 Plätzen dabei nicht überschreiten.

Trotz der festgestellten Bedarfsdeckung in der vollstationären Dauerpflege wird die optionale Erweiterung zugelassen, um Anreize für den Ausbau separater Kurzzeitpflegeplätze zu schaffen. Bewerbungen, die ausschließlich den Ausbau separater oder solitärer Kurzzeitpflegeplätze beinhalten, werden bei der Bewertung positiver gewichtet. Sollte neben der Kurzzeitpflege auch die vollstationäre Dauerpflege ausgebaut werden, ist eine Spezialisierung für die zusätzlichen Dauerpflegeplätze zu begrüßen.

Die als Anlage beigefügte Kommunale Pflegeplanung ist aufgrund der integrierten verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW vom Rat der Stadt festzustellen. Im Anschluss wird der festgestellte Bedarf öffentlich ausgeschrieben. Die Ergebnisse der verbindlichen Bedarfsplanung werden 2020 überprüft und fortgeschrieben.

gez. Tischler

Anlage(n):

1. Kommunale_Pflegeplanung_2019

Tischler

Anlage(n):

1. Kommunale_Pflegeplanung_2019

Stadt Bottrop

Kommunale Pflegeplanung und verbindliche Bedarfsplanung bis 2022

Herausgeber:

Stadt Bottrop
Der Oberbürgermeister
Sozialamt 50 – Sozialplanung
Horster Straße 6/8
46236 Bottrop

Ansprechpartner:

Moritz Brunecker
Telefon: 02041 70-3444
Email: moritz.brunecker@bottrop.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Bevölkerungsstruktur und demografische Entwicklung in Bottrop	6
Bevölkerungsentwicklung insgesamt.....	7
Bevölkerungsentwicklung nach Altersklassen	8
Anteil der Senioren in den Stadtteilen	11
Greying-Index.....	12
Greying-Index in den Stadtteilen	12
Sterbefälle.....	13
Haushaltsgrößen der Senioren.....	16
Familienstände der Senioren.....	18
Zusammenfassung: Bevölkerungsstruktur und demografische Entwicklung	19
Pflegebedürftigkeit	20
Begriff der Pflegebedürftigkeit	20
Pflegebedürftigkeit in Bottrop nach dem alten Begutachtungsverfahren.....	21
Pflegebedürftigkeit insgesamt.....	22
Pflegequoten	23
Altersspezifische Pflegequoten	23
Zusammenfassung: Pflegebedürftigkeit nach dem alten Begutachtungsverfahren	25
Pflegebedürftigkeit in Bottrop nach dem neuen Begutachtungsverfahren	26
Pflegebedürftigkeit insgesamt.....	26
Pflegebedürftige nach Pflegegrad und Versorgungsart.....	27
Altersspezifische Pflegequoten und Versorgungsarten.....	30
Pflegebedürftigkeit und Migration.....	33
Einschätzungen der Leistungsanbieter zur Pflegesituation in Bottrop	35
Zusammenfassung: Pflegebedürftigkeit nach dem neuen Begutachtungsverfahren	37
Prognostizierte Pflegebedürftigkeit in Bottrop bis zum Jahr 2022	38
Prognostizierte demografische Entwicklung.....	38
Prognostizierte Entwicklung der Pflegebedürftigkeit.....	39
Prognostizierte Verteilung der Pflegebedürftigen nach Versorgungsart.....	40
Zusammenfassung: Prognostizierte Pflegebedürftigkeit	41

Verbindliche Bedarfsplanung	42
Gesetzliche Grundlage und Rückblick	42
Bedarfsplanung in der vollstationären Dauerpflege	43
Ergebnis	46
Bedarfsplanung in der Kurzzeitpflege	47
Ergebnis	49
Bedarfsplanung in der Tagespflege	50
Ergebnis	51
Zusammenfassung der verbindlichen Bedarfsplanung	52
Handlungsempfehlungen und Ausblick	53
Abbildungsverzeichnis	54
Tabellenverzeichnis	55

Einleitung

Im Oktober 2014 wurde vom Landtag Nordrhein-Westfalens das GEPA NRW¹ verabschiedet. Das GEPA umfasst im Artikel 1 das Altenpflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sowie im Artikel 2 das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG). Es regelt die wesentlichen Grundlagen für die Gestaltung der Pflege. Das APG ist eine Weiterentwicklung des bisherigen Landespflegegesetzes. In ihm ist auch die „Örtliche Planung“ festgelegt, welche die Kommunen in regelmäßigen Abständen zu erstellen haben. Diese kommunalen Pflegeplanungen dienen der bedarfsgerechten (Weiter-) Entwicklung der Pflegeinfrastruktur. Inhaltliche Ausrichtungen ergeben sich nach § 7 des APG. Folgende Schwerpunkte sind in der Kommunalen Pflegeplanung zu berücksichtigen:

1. Die Bestandsaufnahme der Angebote
2. Die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen
3. Die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherstellung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind²

Die Kommunale Pflegeplanung soll innerhalb dieser Punkte „insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebote wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur“³ beachten. Grundlage der Planungen ist der möglichst lange Erhalt des selbständigen Lebens. Für dieses Ziel gilt es entsprechende Grundvoraussetzungen und Unterstützungsangebote zu analysieren und bei Bedarfsfeststellung auszubauen.

Das APG NRW bietet den Kommunen zudem die Möglichkeit, die Pflegeplanung um eine **verbindliche Bedarfsplanung** erweitern. Die verbindliche Bedarfsplanung ist ein Steuerungsinstrument, das zur bedarfsabhängigen Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden kann. Die verbindliche Bedarfsplanung umfasst einen Zeitraum von drei Jahren nach Veröffentlichung (hier: bis 2022).⁴ Die Stadt Bottrop macht von dieser Option Gebrauch und erweitert die Pflegeplanung um die verbindliche Bedarfsplanung. Sie umfasst Analysen zur (zukünftigen) Bedarfsdeckung von vollstationären Dauerpflege-, Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen.

¹ Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

² § 7 Absatz 1 APG NRW

³ § 7 Absatz 1 APG NRW

⁴ § 7 Absatz 6 APG NRW

Soll die verbindliche Bedarfsplanung Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen sein, so ist sich durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen. Eine Überprüfung und Aktualisierung der Bedarfsermittlungen erfolgt jährlich. Sie werden in der nächsten Pflegeplanung 2020 veröffentlicht. Die vorliegende Pflegeplanung umfasst folgenden Schwerpunkte:

Der erste Teil der Pflegeplanung analysiert die demografische Entwicklung in Bottrop. Vor dem Hintergrund des Pflegerisikos liegt der Fokus auf der älteren Generation. Zudem werden Sterbefälle, Haushaltsstrukturen und Familienstände abgebildet.

Im **zweiten Teil** wird die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Bottrop analysiert. Zur Verfügung stehen offizielle Daten aus der Pflegestatistik. Sie umfassen erstmals Daten zur Anzahl der Pflegebedürftigen nach dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II). Durch das PSG II ist die Anzahl der Leistungsberechtigten gestiegen, da neben dem körperlichen Unterstützungsbedarf nun auch die Selbstständigkeit des Antragsstellers ausschlaggebend ist. Anschließend wird die zukünftige Pflegebedürftigkeit in Bottrop prognostiziert. Mit Hilfe einer Modellrechnung wird vorausberechnet, wie sich die Pflegebedürftigkeit und die Nachfrage nach den Versorgungsarten bis 2022 entwickeln werden.

Der **dritte Teil** beinhaltet die verbindliche Bedarfsplanung bis 2022. Hier wird die erwartete Nachfrage pflegerischer Versorgung den voraussichtlichen Angeboten gegenübergestellt. Begutachtet werden die Bereiche der vollstationären Dauerpflege, der Kurzzeitpflege und der Tagespflege. Etwaige Bedarfsermittlungen werden formuliert und ausgeschrieben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbeschreibungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Bevölkerungsstruktur und demografische Entwicklung in Bottrop

Bei der Betrachtung der demografischen Entwicklung in Bottrop liegt die Konzentration in der Pflegeplanung insbesondere auf der älteren Generation.⁵ Ihre Gesamtzahl ist in den vergangenen Jahren gestiegen, ebenso ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung. Die Folgen des demografischen Wandels werden häufig als Risiko interpretiert. Neben den Herausforderungen bedeutet die Entwicklung aber zunächst, dass die Lebenserwartung der Menschen steigt. Das Leben der älteren Generation ist dabei häufig durch Aktivität, neue Erfahrungen und Selbstbestimmung geprägt.

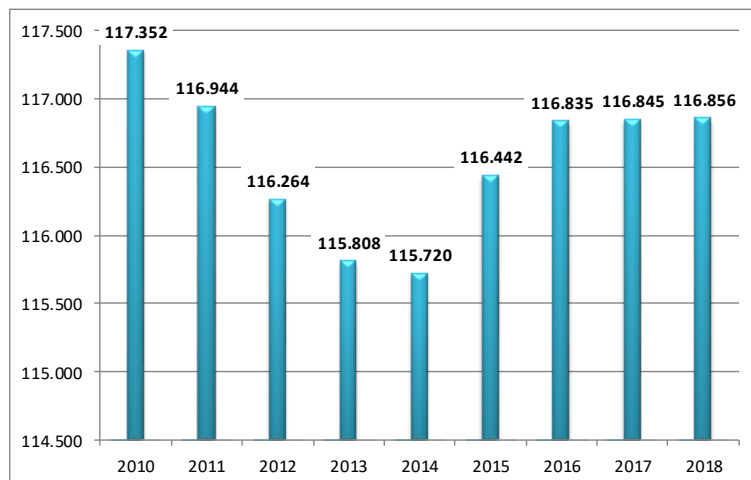
Jedoch kann ab einem gewissen Alter auch das Pflegerisiko steigen. Für viele Menschen wird es für den größtmöglichen Erhalt ihrer Selbständigkeit daher mitentscheidend sein, ob ihr Wohn- und Lebensumfeld altengerecht ist, auf ein soziales Unterstützungsnetz zurückgegriffen werden kann oder bedarfsgerechte Pflegeangebote zur Verfügung stehen. Häufig sind es Kleinigkeiten, die zwischen Selbständigkeit auf der einen und Hilfebedürftigkeit auf der anderen Seite entscheiden. In dieser Lebensphase sollte eine Kommune dafür Sorge tragen, dass Menschen Unterstützung erhalten, die ihren Bedürfnissen entspricht. Diese Infrastruktur gilt es in Bottrop sicherzustellen und bei Bedarf auszubauen.

Die folgenden Bevölkerungsanalysen stellen zunächst dar, wie sich die Einwohnerzahl und die Einwohnerstruktur in Bottrop zwischen 2009 und 2018 verändert haben, um einen ersten Eindruck über die demografische Entwicklung zu gewinnen:

⁵ Die „ältere Generation“ umfasst die Personengruppe ab 65 Jahren

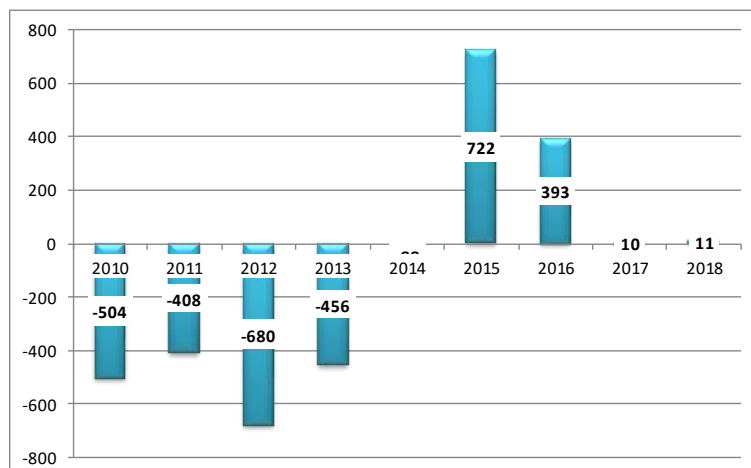
Bevölkerungsentwicklung insgesamt

Abbildung 1 Einwohnerzahlen in Bottrop (2010-2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung

Abbildung 2 Absolute Bevölkerungsveränderungen (2010-2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung

Ergebnisse

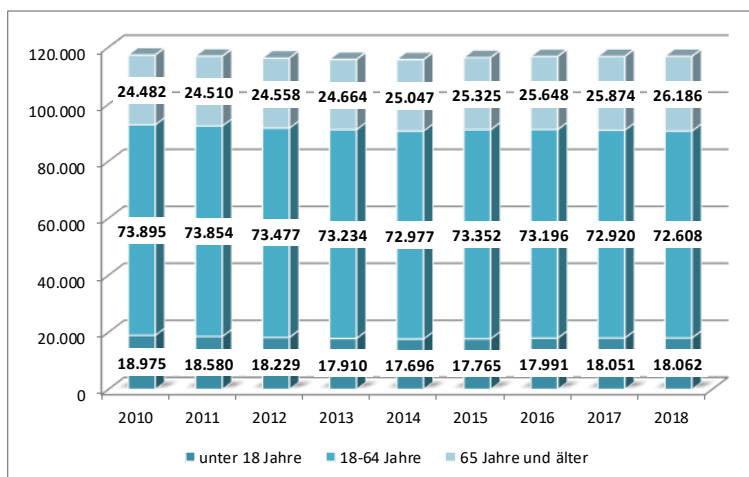
- Bevölkerungsverlust von insgesamt 496 Einwohnern seit 2010
- Deutliche erkennbare Bevölkerungsverluste bis 2013
- 2015 und 2016 starke Bevölkerungsgewinne
- Seit 2016 bleibt die Einwohnerzahl nahezu konstant (bei minimalen Zuwächsen)

Ein Rückgang der Einwohnerzahl war in Bottrop zuletzt 2014 erkennbar. Die Jahre 2015 und 2016 waren geprägt durch deutliche Bevölkerungsgewinne, was hauptsächlich durch den Zuzug von geflüchteten Menschen zu erklären ist. Seitdem ist die Anzahl der Schutzsuchenden in Bottrop deutlich zurückgegangen. Dennoch ist die Einwohnerzahl nahezu konstant geblieben. Generell schrumpft Bottrop hinsichtlich seiner Einwohnerzahl seit 2015 nicht mehr.

Die Bevölkerung verändert sich innerhalb der Altersklassen unterschiedlich. Der demografische Wandel bedingt, dass Anzahl und Anteil der älteren Bevölkerung im Verhältnis zu den anderen Altersklassen zunehmen. Insgesamt ist daher ein Alterungsprozess in Bottrop zu erkennen. Folgend wird auf die Bevölkerungsentwicklung nach Altersklassen näher eingegangen – zunächst nach den üblichen Altersklassen der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre), den Personen im erwerbsfähigen Alter (18 bis unter 65 Jahren) und den älteren Menschen (65 Jahre und älter).

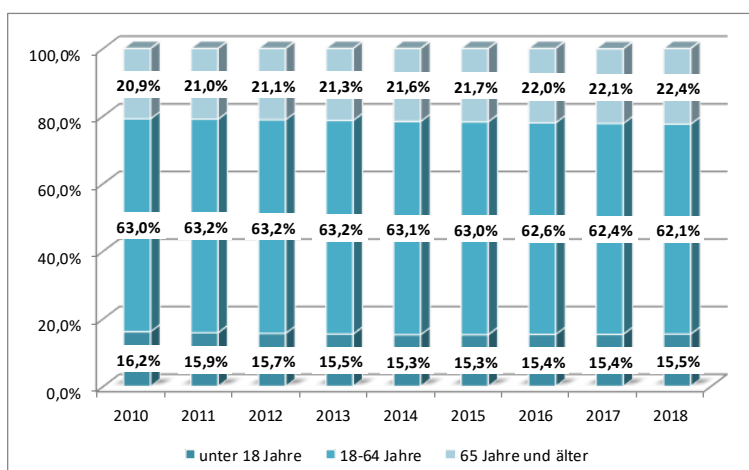
Bevölkerungsentwicklung nach Altersklassen

Abbildung 3 Einwohner nach Altersklassen (2010-2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung

Abbildung 4 Einwohner nach Altersklassen in % (2010-2018)



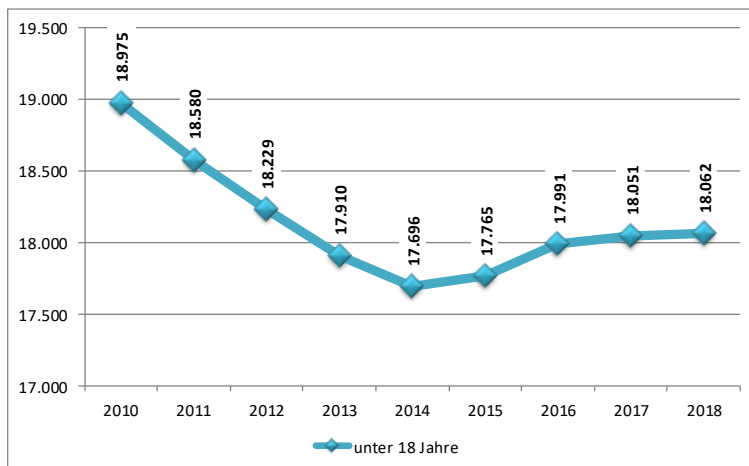
Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung

Ergebnisse:

- Die Bevölkerungsstruktur in Bottrop hat sich im Beobachtungszeitraum seit 2010 verändert
- Die Anteile der Kinder und Jugendlichen sowie den Personen im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung sind gesunken
- Der Anteil der älteren Bevölkerung in Bottrop ist dagegen kontinuierlich gewachsen
- Die Bevölkerung in Bottrop ist in ihrer Gesamtstruktur somit kontinuierlich gealtert

Die Entwicklungen der Altersklassen werden in den folgenden Berechnungen näher analysiert.

Abbildung 5 Entwicklung Kinder und Jugendliche (2010-2018)

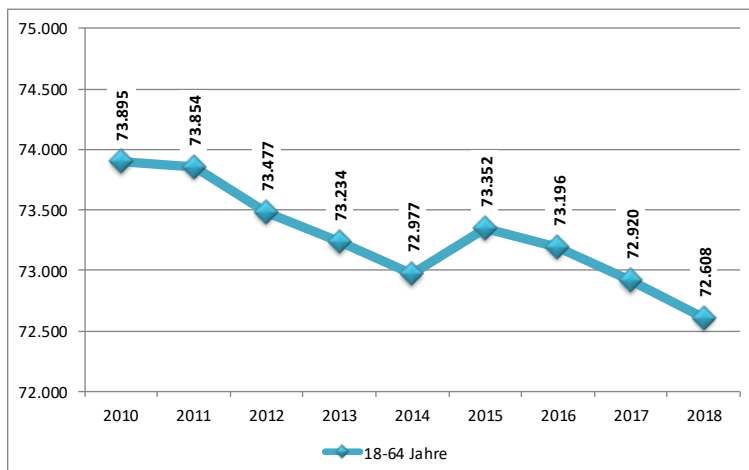


Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung

Ergebnisse

- die Anzahl der **Kinder und Jugendlichen** ist im Beobachtungszeitraum um insgesamt 913 (-4,8%) auf 18.062 gesunken
- nach einem deutlichen Rückgang bis 2014 ist seitdem wieder ein Anstieg zu kennen, der sich zuletzt jedoch abgeschwächt hat
- seit 2016 bleibt die Anzahl der Kinder und Jugendlichen nahezu konstant

Abbildung 6 Entwicklung Personen im erwerbsfähigen Alter (2010-2018)

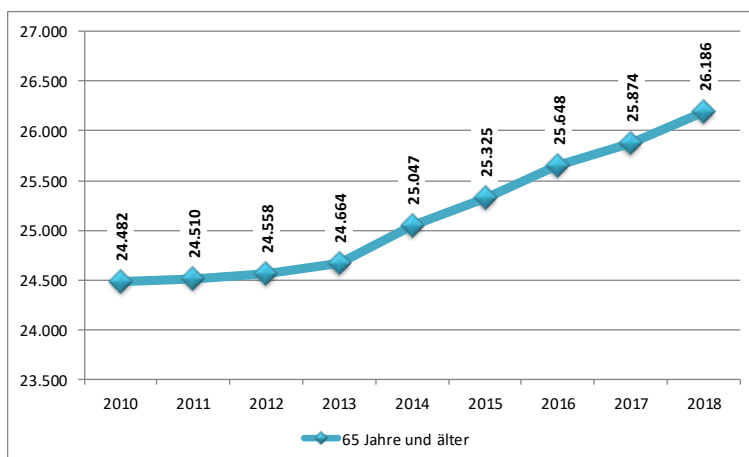


Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung

Ergebnisse

- die Anzahl der **Personen im erwerbsfähigen Alter** ist im Beobachtungszeitraum um insgesamt 1.287 (-1,7%) auf 72.608 gesunken
- bis auf eine Unterbrechung (2014-2015) verläuft diese Entwicklung konstant negativ
- das (theoretische) Potential für den Arbeitsmarkt und die familiäre Pflege nimmt somit beständig ab

Abbildung 7 Entwicklung der Senioren (2010-2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung

Ergebnisse

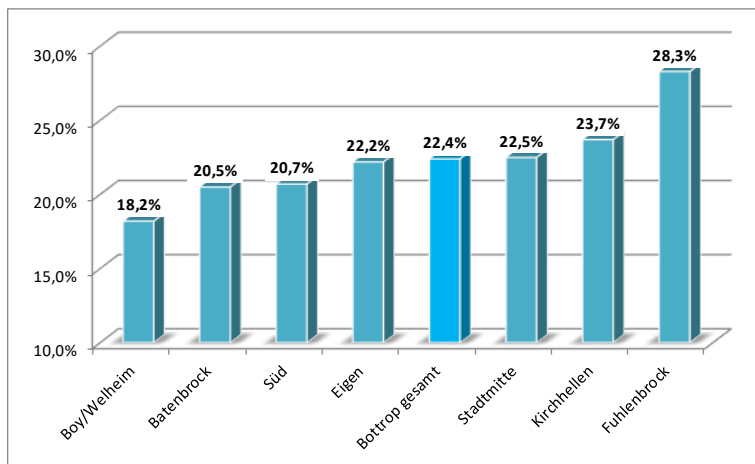
- die Anzahl der **Senioren** ist im Beobachtungszeitraum um insgesamt 1.704 (+7%) auf 26.186 Personen gestiegen
- der Anstieg dieser Altersgruppe hat sich seit 2014 gegenüber den Vorjahren noch verstärkt
- Bottrop ist älter geworden: die Anzahl der älteren Menschen und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung ist kontinuierlich gewachsen

Der Anteil der Senioren ist im Stadtgebiet nicht gleichmäßig verteilt. Unterschiede zeigen die Berechnungen auf Ebene der Stadtteile auf. Hier wird deutlich, wo der Anteil der älteren Menschen über- oder unterdurchschnittlich gegenüber der Gesamtstadt ist.

Anteil der Senioren in den Stadtteilen

Die folgende Abbildung zeigt den Anteil der Senioren an der Bevölkerung und die Unterschiede auf Ebene der Stadtteile auf. Dargestellt wird der Anteil der mindestens 65 Jahre alten Menschen an der Bevölkerung. Die Bewohner von Pflegeeinrichtungen sind in den Berechnungen berücksichtigt.

Abbildung 8 Anteil der Senioren auf Stadtteilebene (2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung

Ergebnisse:

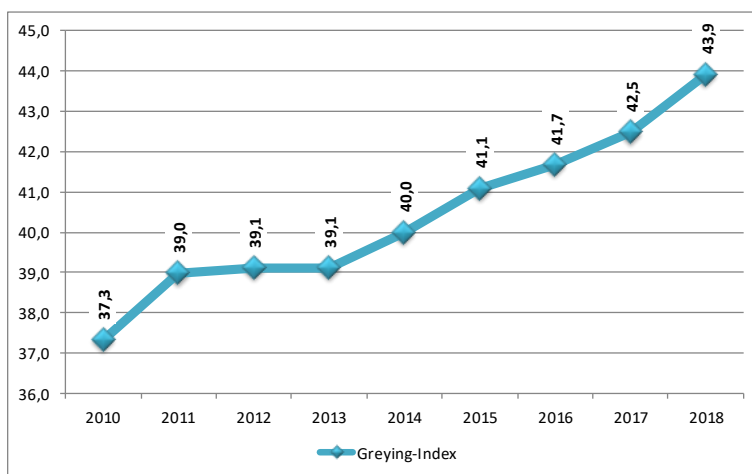
- In sechs der sieben Stadtteile sind mindestens 20% der Bevölkerung 65 Jahre oder älter
- Der mit Abstand höchste Anteil an Senioren lebt mit 28,3% im Fuhlenbrock
- Auch der Kirchhellener Raum weist mit 23,7% einen überdurchschnittlichen Seniorenanteil auf
- Ein im Verhältnis junger Stadtteil ist Boy/Welheim – hier sind lediglich 18,2% der Bewohner 65 Jahre oder älter
- Der Weiterentwicklung der altengerechten und pflegerischen Infrastruktur sollten die kleinräumigen Besonderheiten und Ausgangslagen grundsätzlich beachten

Die folgenden Berechnungen betrachten den Grad der Hochaltrigkeit unter den Senioren.

Greying-Index

Innerhalb der älteren Generation gibt es Unterschiede hinsichtlich Aktivität und Selbständigkeit. Mit zunehmendem Alter steigen in der Regel das Pflegerisiko und der Unterstützungsbedarf. Daher wird in den folgenden Grafiken zwischen den „jungen Senioren“ (65 bis unter 80 Jahre) und den „hochaltrigen Senioren“ (80 Jahre und älter) differenziert. Dafür wird der „Greying-Index“ verwendet. Der „Greying-Index“ dient als Messinstrument, um den Grad der Hochaltrigkeit in der Gruppe der älteren Generation darzustellen. Der Greying-Index drückt das Verhältnis von hochaltrigen zu den jüngeren Senioren aus. Je höher der Greying-Index, desto mehr Hochaltrige unter den Senioren.

Abbildung 9 Greying-Index (2010-2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung, Sozialamt (eigene Berechnungen)

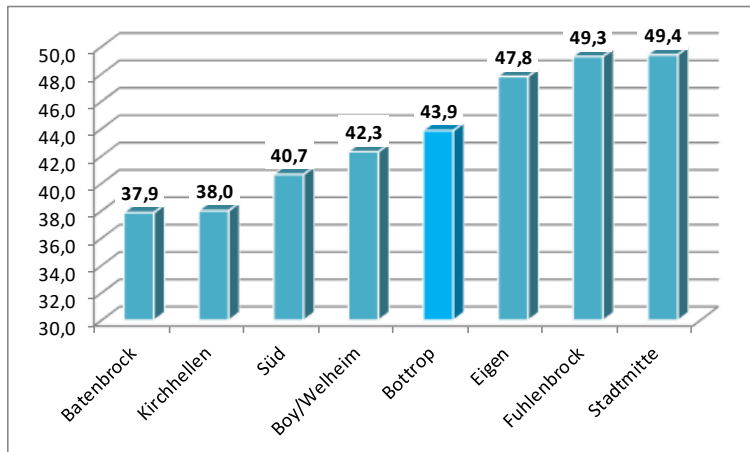
Ergebnisse

- Der Greying-Index ist im Beobachtungszeitraum um insgesamt 6,6 Punkte (+17,7%) auf 43,9 gestiegen
- Die Hochaltrigkeit unter den Senioren ist seit 2010 fast kontinuierlich angewachsen
- Im letzten Beobachtungsjahr war die Zunahme vergleichsweise hoch (+1,4 Punkte)
- Der zunehmende Greying-Index macht neben der wachsenden Lebenserwartung auch einen zunehmenden Alterungsprozess innerhalb der älteren Generation deutlich

Greying-Index in den Stadtteilen

Um die räumlichen Unterschiede zu verdeutlichen, wird der Greying-Index folgend auch auf Ebene der Stadtteile dargestellt. Die Berechnungen stellen dar, in welchen Stadtteilen die Gruppe der Senioren verhältnismäßig hochaltrig ist. Berücksichtigt sind auch die Bewohner von Pflegeeinrichtungen.

Abbildung 10 Greying-Index auf Stadtteilebene (2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung, Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse:

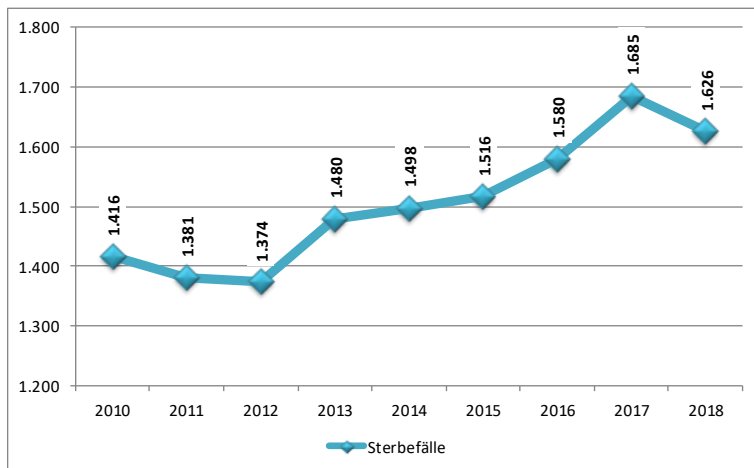
- Die Hochaltrigkeit unter den Senioren ist in den Stadtteilen Fuhlenbrock, Stadtmitte und Eigen besonders stark ausgeprägt – in Fuhlenbrock stehen 100 junge Senioren 49,4 hochaltrigen Senioren gegenüber
- Vergleichsweise „jung“ sind die Senioren in Batenbrock und Kirchhellen
- Die kleinräumigen Verteilungen liefern erste Einschätzungen, in welchen Räumen das Pflegerisiko und entsprechende Unterstützungsbedarfe verhältnismäßig hoch sind

Die letzten Auswertungen zur demografischen Entwicklung haben in Bottrop einen Alterungsprozess insgesamt und auch unter den Senioren verdeutlicht. Die gestiegene Lebenserwartung hat Auswirkungen auf die Mortalität. Die hieraus resultierenden Veränderungen werden folgend analysiert.

Sterbefälle

Der zunehmende Alterungsprozess und die wachsende Anzahl älterer Menschen wirken sich in Bottrop auf die Mortalität aus. Die folgenden Berechnungen analysieren daher die Sterbefälle hinsichtlich ihrer Häufigkeit und beziehen sie auf Altersklassen. Dadurch werden (demografische) Veränderungen der vergangenen Jahre deutlich.

Abbildung 11 Sterbefälle (2010-2018)



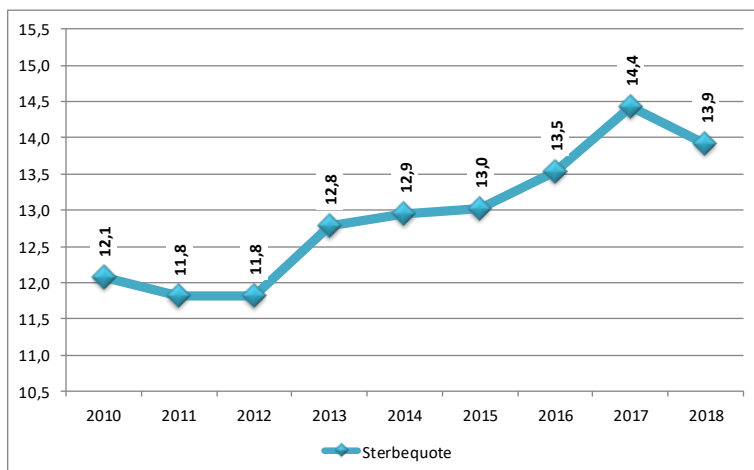
Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung

Ergebnisse

- Im Beobachtungszeitraum ist die Anzahl der Sterbefälle fast kontinuierlich gestiegen – im Jahr 2018 sind sie erstmals seit 2012 wieder rückläufig
- Die Jahre 2017 und 2018 wiesen dennoch die höchsten Sterbewerte seit 2012 auf
- Der Anstieg der Sterbefälle ist insbesondere durch die generelle Zunahme der Anzahl älterer Menschen zu erklären

Die folgende Grafik zeigt die Sterbequote (Todesfälle je 1.000 Personen) für den Beobachtungszeitraum auf und setzt die Anzahl der Todesfälle somit in Relation zur Gesamtbevölkerung:

Abbildung 12 Sterbequote (2010-2018)



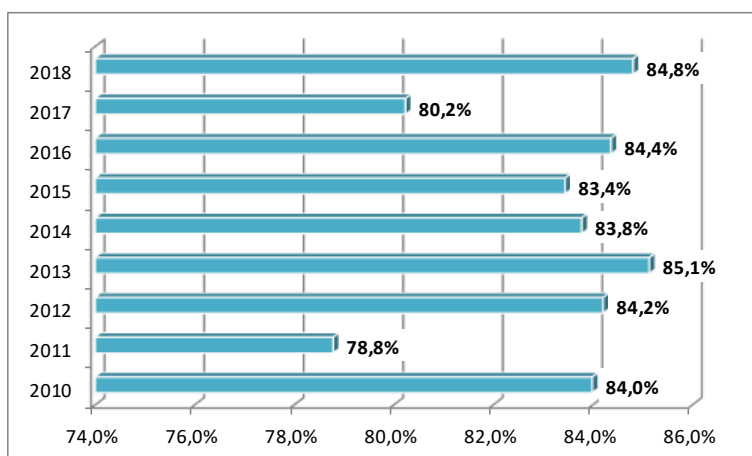
Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung, Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse

- Der Grafikverlauf entspricht in etwa dem der Sterbefälle (Abbildung 11)
- Nach einem kontinuierlichen Anstieg seit 2013 ist die Sterbequote im letzten Beobachtungsjahr erstmals wieder gesunken
- Der letztjährige Rückgang erklärt sich durch insgesamt weniger Sterbefälle (Abbildung 11) bei nahezu konstanter Bevölkerungszahl (Abbildung 1)

Die folgende Analyse verdeutlicht, wie hoch der Anteil an Senioren innerhalb der Sterbefälle ist. Da die Wahrscheinlichkeit des Sterbefalls mit zunehmendem Alter steigt, wird hier auf die Mortalität der mindestens 65-Jährigen an allen Todesfällen eingegangen.

Abbildung 13 Anteil der Sterbefälle mindestens 65 Jahre (2010-2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung, Sozialamt (eigene Berechnungen)

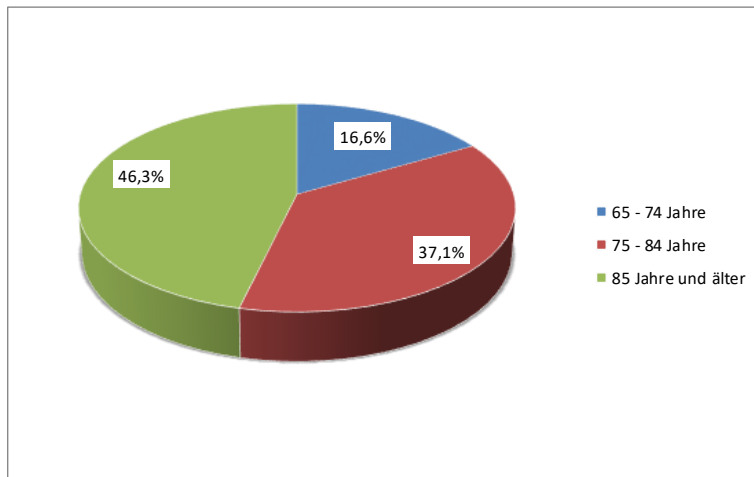
Ergebnisse

- In der Regel sind deutlich über 80% der gestorbenen Menschen in Bottrop mindestens 65 Jahre alt gewesen
- Das Jahr 2018 verzeichnete den zweithöchsten Anteil an über 65-Jährigen an allen Sterbefällen
- Die Ergebnisse sind ebenfalls auf die insgesamt wachsende Anzahl älterer Menschen zurückzuführen
- Eine konstante Entwicklung der Verteilung ist im Beobachtungszeitraum nicht zu erkennen

Die bisherigen Ergebnisse lassen darauf schließen, dass die meisten Menschen im hohen Lebensalter versterben. Die folgenden Berechnungen betrachten das Sterbeverhalten bei den Senioren daher genauer und unterscheiden sie nach Altersklassen.⁶

⁶ die Unterteilung der Altersklassen entspricht der, die auch in den offiziellen Pflegestatistiken verwendet wird (wird im Verlauf der Pflegeplanung deutlich)

Abbildung 14 Verteilung der Sterbefälle mindestens 65 Jahre (2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung, Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse

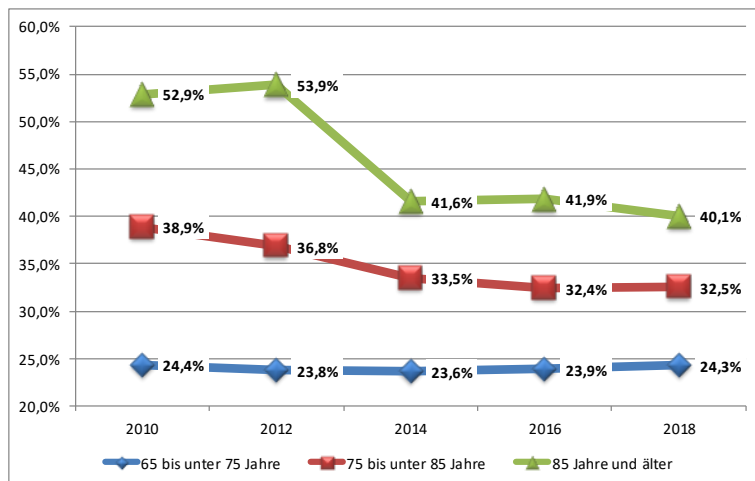
- Knapp die Hälfte der verstorbenen Senioren (46,3%) war mindestens 85 Jahre alt
- Nicht einmal jeder Fünfte der verstorbenen Senioren war in der Altersklasse der 65 – 74-Jährigen
- die Hochaltrigkeit wird immer mehr zur Regel als zur Ausnahme

Die gestiegene Lebenserwartung zeigt sich auch daran, dass viele Senioren erst in sehr hohem Alter (mindestens 85 Jahre) versterben. Diese Entwicklung bedeutet im Umkehrschluss, dass knapp die Hälfte der Menschen, die ins Renteneintrittsalter kommen, noch mindestens 20 Jahre Zeit zur Gestaltung ihres Lebens haben. Die Lebenszeit im (senioren-) Alter wird somit immer länger. Diese Entwicklung wirkt sich auch auf die Lebenssituationen im Alter aus. Diese können unter anderem durch die Haushaltsgrößen und Familienstände der Senioren ausgedrückt werden.

Haushaltsgrößen der Senioren

Die folgenden Auswertungen befassen sich mit den Haushaltsstrukturen der älteren Generation. Die Berechnungen zeigen auf, wie groß der Anteil der allein lebenden Senioren ist. Im Umkehrschluss lassen sich auch Aussagen über die in Gemeinschaft lebenden Senioren treffen. Unterschieden wird die ältere Generation wieder nach Altersklassen, um Veränderungen der Lebenssituation im Alterungsprozess zu verdeutlichen.

Abbildung 15 Alleinlebende Menschen ab 65 Jahren nach Altersklassen (2012-2018)



Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung, Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse

- Der Anteil alleinlebender Senioren ist insbesondere in den hohen Altersklassen zurückgegangen
- Bei den jüngeren Senioren (65 bis unter 74 Jahre) sind kaum Veränderungen erkennbar – in dieser Altersgruppe lebt knapp jeder Vierte allein
- Der konstante Anteil junger alleinlebender Senioren kann auch mit individualisierten Lebenskonzeptionen zusammenhängen
- Insgesamt ist das familiäre bzw. häusliche Unterstützungspotential durch das Leben in Gemeinschaft größer geworden (gerade in den Altersklassen, in denen das Pflegerisiko vergleichsweise hoch ist)

Familienstände der Senioren

Neben den Haushaltsstrukturen kann die Lebenssituation im Alter auch durch die Familienstände betrachtet werden. Die folgenden Berechnungen zeigen daher auf, ob die Senioren verheiratet, geschieden, ledig oder verwitwet leben. Unterschieden wird dabei wiederum in Altersklassen, um die Veränderungen im Alterungsprozess zu verdeutlichen.

Tabelle 1 Familienstände der älteren Generation nach Altersklassen

65 bis 74 Jahre				
Jahr	geschieden	ledig	verheiratet	verwitwet
2010	6,9%	3,6%	70,0%	19,5%
2012	7,7%	3,3%	69,6%	19,4%
2014	8,4%	3,4%	70,1%	18,2%
2016	9,5%	3,9%	69,9%	16,7%
2018	10,3%	4,2%	69,9%	15,7%
75 bis 84 Jahre				
Jahr	geschieden	ledig	verheiratet	verwitwet
2010	3,7%	3,4%	48,3%	44,6%
2012	4,0%	3,4%	50,7%	41,9%
2014	4,7%	3,4%	52,5%	39,4%
2016	5,1%	3,1%	53,7%	38,1%
2018	5,5%	3,0%	53,7%	37,8%
85 Jahre und älter				
Jahr	geschieden	ledig	verheiratet	verwitwet
2010	2,8%	4,9%	20,7%	71,6%
2012	2,9%	4,6%	22,5%	70,1%
2014	2,9%	3,8%	22,6%	70,7%
2016	3,2%	3,9%	23,5%	69,4%
2018	3,3%	3,6%	24,4%	68,7%

Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung, Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse

- Die gestiegene Lebenswartung drückt sich u.a. auch in einem Rückgang verwitweter Senioren in allen Altersklassen aus
- Bei den jüngeren Senioren (65 bis 74 Jahre) ist eine Zunahme der ledig oder geschieden lebenden Menschen erkennbar
- Bei den Senioren ab 75 Jahren ist der Anteil der verheiratet lebenden Menschen dagegen gestiegen
- Der Anteil der geschiedenen Senioren ist noch immer vergleichsweise niedrig, hat in den letzten Jahren jedoch zugenommen

Zusammenfassung: Bevölkerungsstruktur und demografische Entwicklung

Die Gesamteinwohnerzahl in Bottrop hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Der demografische Wandel führt jedoch zu sich verändernden Bevölkerungsstrukturen. Insgesamt wird Bottrop nicht mehr weniger, aber älter. Kleinräumige Unterschiede sind dabei zum Teil erheblich.

Im Gegensatz zu den jüngeren Altersklassen wächst die Gruppe der Senioren kontinuierlich an und auch die Hochaltrigkeit nimmt zu. Die Sterbefälle verschieben sich daher immer deutlicher in die hohen Altersklassen. Die steigende Lebenserwartung führt auch zu Veränderungen bei den Haushaltsstrukturen und Lebenssituationen im Alter. Der Anteil der allein lebenden Senioren ist kontinuierlich zurückgegangen. Ehepartnerschaften halten vermehrt auch bis ins hohe Alter. Somit ist auch das familiäre bzw. häusliche Pflege- und Unterstützungspotential grundsätzlich größer geworden. Dies betrifft jedoch nur das Potential innerhalb der älteren Generation. Die gegensätzlichen Bevölkerungsentwicklungen der mittleren und älteren Generation stimmen bedenklich. Zuletzt standen immer weniger jüngere Menschen einer ansteigenden Zahl älterer Menschen gegenüber. Festigt sich diese Tendenz, werden die Herausforderungen in der Pflege und Versorgung immer größer. Wie sich die Pflegebedürftigkeit in Bottrop darstellt und entwickelt hat wird im folgenden Kapitel erläutert.

Pflegebedürftigkeit

In diesem Teil wird die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Bottrop analysiert. Hierfür werden Daten der Pflegestatistik ausgewertet, die zuletzt für das Jahr 2017 veröffentlicht wurden. Die Daten wurden der Stadt Bottrop durch „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT NRW) zur Verfügung gestellt. Die Pflegestatistik stellt dar, wie sich die Pflegebedürftigkeit insgesamt, sowie nach Alter und Versorgungsart (stationär, ambulant, Pflegegeld) verändert hat. Die Daten beziehen sich auf die Gesamtstadt Bottrop, wodurch kleinräumigere Erkenntnisse nicht möglich sind.

Im Anschluss werden die jüngsten Daten zur Pflegebedürftigkeit (2017) auf eine fortgeschriebene Bevölkerungsentwicklung bis 2022 bezogen und somit der zukünftige Pflegebedarf prognostiziert. Die Nachfrage wird dem Angebot gegenübergestellt. Dadurch werden Bedarfsdeckungen überprüft.

Begriff der Pflegebedürftigkeit

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird durch das Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) in Deutschland definiert. Seit dem 1. Januar 2017 gilt ein neuer Pflegebegriff, der im Zuge des zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) definiert wurde. Seitdem gelten Personen als pflegebedürftig, die dauerhaft Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen aufweisen und deshalb die Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.⁷

Seit dem Inkrafttreten des PSG II wird die Schwere der Pflegebedürftigkeit in fünf unterschiedliche Pflegegrade eingestuft. Durch die Ablösung der bisherigen drei Pflegestufen durch Pflegegrade ist der Personenkreis der Leistungsberechtigten erweitert worden. Da die individuellen Beeinträchtigungen stärker als bisher berücksichtigt werden, können mit dem neuen Pflegegrad circa eine halbe Million Menschen in Deutschland die Leistungen der Pflegeversicherung erstmalig in Anspruch nehmen. Durch den Pflegegrad 1 erhalten Menschen Leistungen, die noch keine erheblichen Beeinträchtigungen haben, aber schon in gewisser Weise eingeschränkt sind. Dies betrifft insbesondere Menschen, die demenziell erkrankt sind. Ihnen stehen aufgrund individueller Einschränkungen Leistungen aus der Pflegeversicherung zu.

⁷ Sozialgesetzbuch XI, § 14 Punkt 1

Die Schwere der Pflegebedürftigkeit führt nach Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)⁸ zur Einordnung in einen der fünf Pflegegrade. Der MDK überprüft im Auftrag der Pflegekassen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Grad der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Dem jeweiligen Pflegegrad sind die entsprechenden Leistungen zugeordnet. Je geringer die individuelle Selbstständigkeit, desto höher der ermittelte Pflegegrad.

Tabelle 2 Leistungen nach Pflegegraden

Pflegegrade	Geldleistung ambulant	Sachleistung ambulant	Entlastungsbeitrag ambulant (zweckgebunden)	Leistungsbetrag stationär
Pflegegrad 1			125 Euro	125 Euro
Pflegegrad 2	316 Euro	689 Euro	125 Euro	770 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro	1.298 Euro	125 Euro	1.262 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro	1.612 Euro	125 Euro	1.775 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro	1.995 Euro	125 Euro	2.005 Euro

Bundesministerium für Gesundheit (2015)

Neben der Erhöhung der Leistungen ist die generelle Berechtigung zum Entlastungsbeitrag eine grundlegende Veränderung durch das PSG II. Früher stand die Leistung ausschließlich Pflegebedürftigen mit eingeschränkter Alltagskompetenz zu. Die Gruppe der Leistungsberechtigten ist um Menschen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz erweitert worden.

Mit der Einführung des PSG II ist die Gesamtanzahl der Pflegebedürftigen durch die Erweiterung der Leistungsberechtigung deutlich gestiegen. Dieser Einfluss wirkt sich auch auf die Anzahl der Pflegebedürftigen in Bottrop aus.

Pflegebedürftigkeit in Bottrop nach dem alten Begutachtungsverfahren

Die Anzahl der pflegebedürftigen Personen in Bottrop wird durch die offizielle Pflegestatistik dargestellt. Die Pflegestatistik der Pflegekassen wird alle zwei Jahre aktualisiert und veröffentlicht.⁹ Die neusten Daten beziehen sich auf das Jahr 2017. Sie berücksichtigen das neue Begutachtungsverfahren in der Pflege, in dem der Grad der Selbstständigkeit der Maßstab für die Pflegebedürftigkeit ist. Die Einordnung der Pflegebedürftigkeit erfolgt seitdem in fünf Pflegegraden. Vergleiche zu den Vorjahren, in denen Einordnungen in drei Pflegestufen erfolgten, sind nur begrenzt möglich. Demensprechend wird im Folgenden zunächst dargestellt, wie sich die Pflegebedürftigkeit in Bottrop bis 2015 entwickelt hat (Pflegestufen). Im Anschluss wird die Pflegebedürftigkeit nach dem PSG II (Pflegegrade) erläutert.

⁸ Oder durch andere unabhängige Gutachter

⁹ Veröffentlicht durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

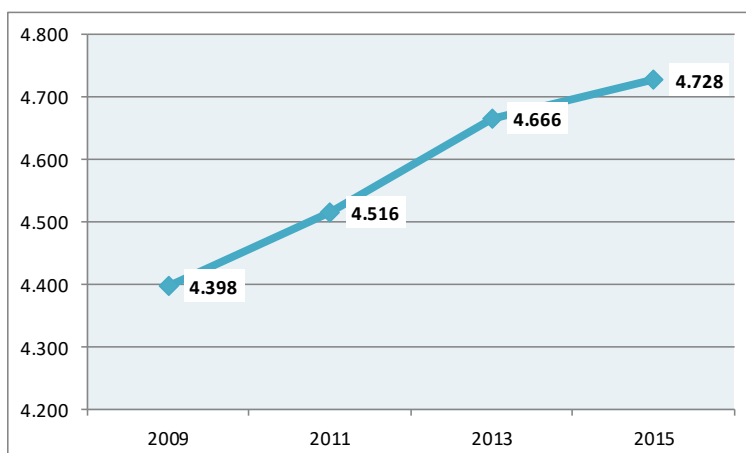
Pflegebedürftigkeit insgesamt

Die Pflegebedürftigkeit wurde bis 2017 nach unterschiedlichen Pflegestufen dargestellt. Je größer die Pflegebedürftigkeit, desto höher die Pflegestufe. Zusätzlich wurde (und wird auch weiterhin) nach unterschiedlichen Versorgungsarten unterschieden. So erhalten Pflegebedürftige entweder

- a. Pflegegeld
Pflege findet zu Hause durch pflegende Angehörige statt
- b. ambulante Pflege
Pflege findet zu Hause durch einen ambulanten Pflegedienst statt
- c. vollstationäre Dauerpflege
Pflege findet dauerhaft in einer stationären Pflegeeinrichtung statt

Die folgenden Berechnungen und Darstellungen stellen die Pflegebedürftigkeit und die Versorgung bis 2015 nach dem alten Begutachtungsverfahren dar.¹⁰

Abbildung 16 Pflegebedürftige in Bottrop (2009-2015)



IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2015; Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse

- Die Anzahl der Pflegebedürftigen in Bottrop ist zwischen 2009 und 2015 kontinuierlich gestiegen
- In den sechs Jahren des Beobachtungszeitraums weist die Pflegestatistik einen Zuwachs von insgesamt 330 Personen aus (7,5%)
- Der Anstieg verlief zum Ende des Beobachtungszeitraums (2013-2015) schwächer als zuvor

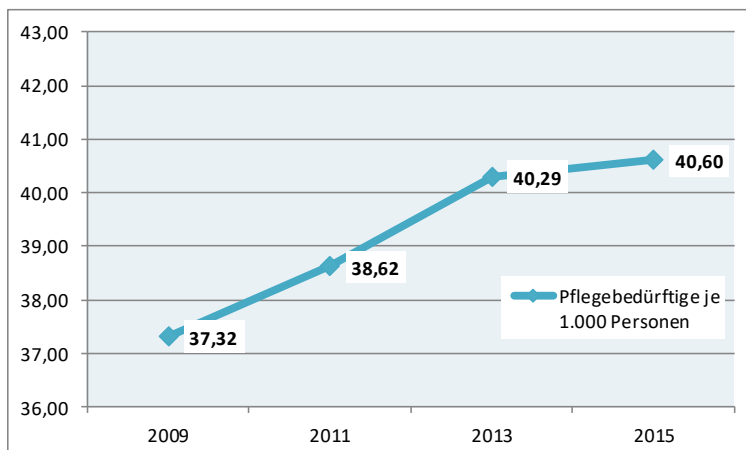
¹⁰ Die letzte offizielle Statistik zur Pflegebedürftigkeit nach dem alten Begutachtungsverfahren bezog sich auf das Jahr 2015. Die Daten für das Jahr 2017 stellen die Pflegebedürftigkeit nach dem neuen Begutachtungsverfahren dar.

Um die Entwicklung Pflegebedürftigkeit in Bottrop in Relation zur Gesamtbevölkerung zu setzen, werden im Folgenden Pflegequoten berechnet.

Pflegequoten

Die Pflegequoten geben Auskunft darüber, wie viele von 1.000 Menschen pflegebedürftig sind. Dadurch wird die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Relation zur Gesamtbevölkerung und deren Entwicklung gesetzt. Für Bottrop ergeben sich für den Beobachtungszeitraum folgende Pflegequoten:

Abbildung 17 Pflegequoten in Bottrop (2009-2015)



IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2015; Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse

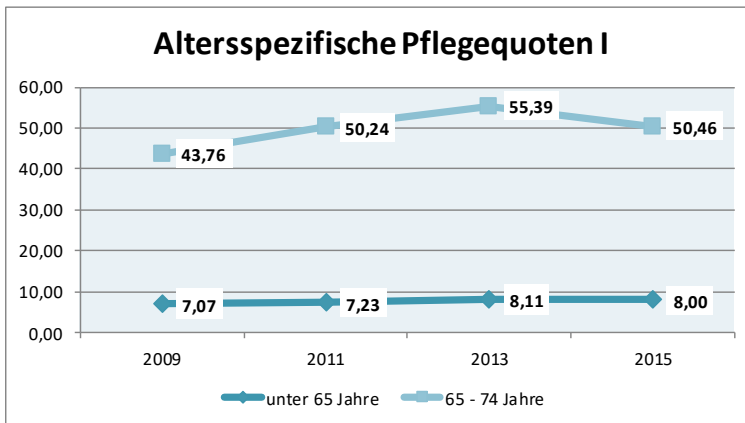
- 2015 waren 40,6 von 1.000 Personen in Bottrop pflegebedürftig
- Der Anteil der von Pflegebedürftigkeit betroffenen Menschen ist somit seit 2009 konstant gestiegen
- Der Anstieg verlief nicht kontinuierlich – zwischen 2013 und 2015 ist der Anteil der Pflegebedürftigen in etwa gleichgeblieben

Die Pflegequote verdeutlicht die Pflegebedürftigkeit der Gesamtbevölkerung. Die altersspezifischen Pflegequoten zeigen auf, wie viele Menschen innerhalb einer Altersklasse von Pflegebedürftigkeit betroffen sind.

Altersspezifische Pflegequoten

Um das Risiko der Pflegebedürftigkeit altersspezifisch aufzuzeigen, werden Pflegequoten nach Altersklassen berechnet. Die Pflegequote drückt die Anzahl der Pflegebedürftigkeit bezogen auf 1.000 Personen einer Altersklasse aus. Die Ergebnisse beziehen sich auch hier auf die Altersklassen, die in der offiziellen Pflegestatistik verwendet werden.

Abbildung 18 Altersspezifische Pflegequoten I bis (2009-2015)

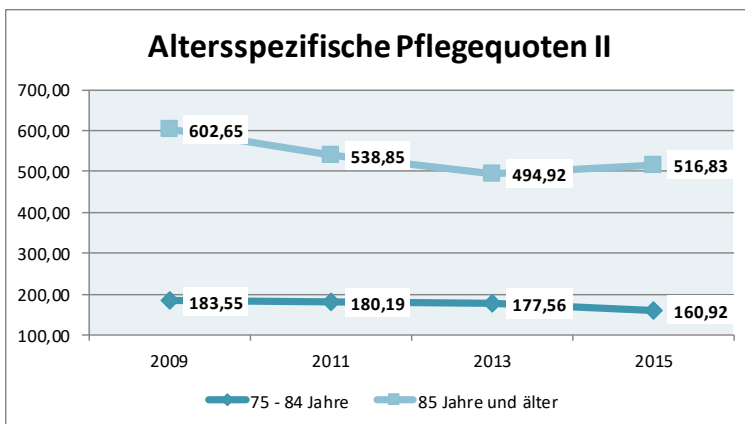


IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2015; Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse

- Das Pflegerisiko bei den unter 65-Jährigen ist sehr gering, seit 2009 jedoch insgesamt etwas angestiegen
- Bei den jüngeren Senioren (65 - 74 Jahre) spielt Pflegebedürftigkeit auch keine besondere Rolle – 2015 waren 50 von 1.000 Personen in dieser Altersgruppe von Pflegebedürftigkeit betroffen

Abbildung 19 Altersspezifische Pflegequoten II (2009-2015)



IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2015; Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse

- Die Pflegequote der Personen zwischen 75 und 84 Jahre ist kontinuierlich gesunken – das Pflegerisiko hat demnach abgenommen
- Mehr als die Hälfte der Menschen über 85 Jahre war 2015 pflegebedürftig (Pflegequote: 516,83) – im Beobachtungszeitraum ist der Anteil ohne Pflegebedürftigkeit in dieser Altersgruppe jedoch insgesamt größer geworden

Zusammenfassung: Pflegebedürftigkeit nach dem alten Begutachtungsverfahren

Die Pflegestatistik bis 2015 verwendete Daten zur Pflegebedürftigkeit, die sich nach dem alten Begutachtungsverfahren ergeben haben. Die Schwere der Pflegebedürftigkeit machte sich in unterschiedlichen Pflegestufen deutlich.

Die Anzahl der Pflegebedürftigen in Bottrop ist seit 2009 um 330 Personen auf insgesamt 4.728 gestiegen. Dies entsprach einer Pflegequote von 40,6 im Jahr 2015. Der Anstieg der Pflegebedürftigkeit ist insbesondere dadurch zu erklären, dass es insgesamt mehr ältere Menschen in Bottrop gibt. Hingegen wurde auch deutlich, dass mit zunehmendem Alter auch die Zeit wächst, in der die Menschen noch nicht pflegebedürftig sind. Gerade in den hochaltrigen Altersklassen ist der Anteil der Menschen ohne Pflegebedürftigkeit gestiegen (vgl. Seite 27).

Das veränderte Begutachtungsverfahren zur Pflegebedürftigkeit seit 2017 wirkt sich auch auf die Zahlen der aktuellen Pflegestatistik aus. Diese wird im Folgenden vorgestellt.

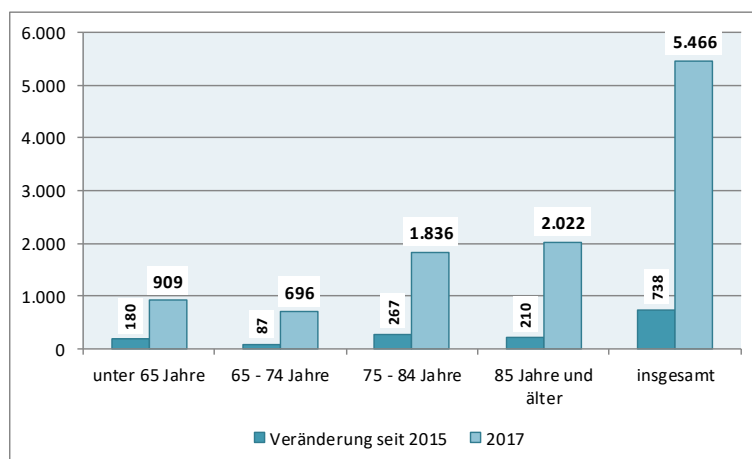
Pflegebedürftigkeit in Bottrop nach dem neuen Begutachtungsverfahren

Die Pflegestatistik für das Jahr 2017 unterscheidet sich von den vorherigen Analysen (2009-2015). Aufgrund des neuen Begutachtungsverfahrens nach dem PSG II sind mehr Personen leistungsberechtigt und dementsprechend als pflegebedürftig eingestuft (siehe Seite 23). Diese Gesetzesänderung gilt es bei der Interpretation der Daten zu beachten.

Pflegebedürftigkeit insgesamt

Die Pflegebedürftigkeit für das Jahr 2017 umfasst erstmals alle Personen, denen nach dem neuen Begutachtungsverfahren einer von fünf Pflegegraden zugeordnet wurde. Die Werte für die Stadt Bottrop wurden durch die offizielle Pflegestatistik und IT NRW zur Verfügung gestellt.¹¹ Die folgenden Auswertungen zeigen die aktuellen Daten zur Pflegebedürftigkeit und die Veränderungen zum Jahr 2015 auf.

Abbildung 20 Pflegebedürftige in Bottrop (2017)



IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2017; Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse:

- Die Anzahl der Pflegebedürftigen lag 2017 in Bottrop bei 5.466 Personen – dies entspricht einem deutlichen Zuwachs um 738 Personen seit 2015
- die Anzahl der Pflegebedürftigen ist in allen Altersklassen angestiegen
- mittlerweile gibt es mehr Pflegebedürftige unter 65 Jahren als unter den jungen Senioren (65-74 Jahre)
- weiterhin sind die meisten Pflegebedürftigen den hohen Altersklassen zuzuordnen

¹¹ Stichtag: 15.12.2017

Pflegebedürftige nach Pflegegrad und Versorgungsart

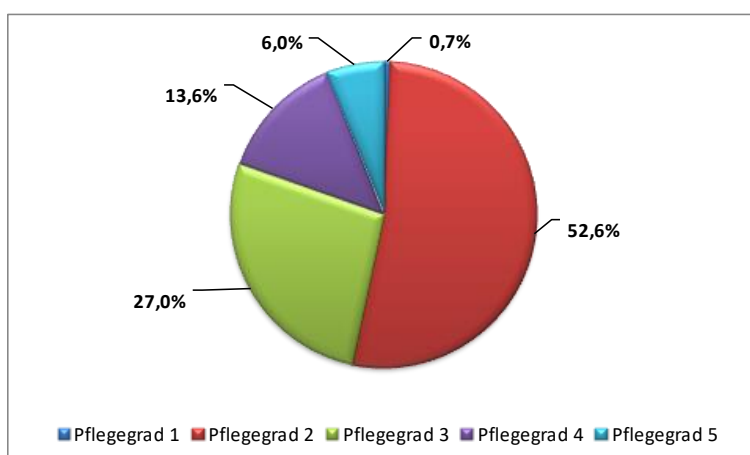
Da der Anstieg der Pflegebedürftigen auch mit dem veränderten Begutachtungsverfahren nach dem PSG II zusammenhängt, verdeutlicht die folgende Auswertung, wie sich die Pflegebedürftigen auf die fünf Pflegegrade verteilen. Dadurch wird Schwere der Pflegebedürftigkeit und der verminderten Selbständigkeit dargestellt. Zwischen den Pflegegraden gelten folgende Unterscheidungen:

- Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigung
- Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigung
- Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigung
- Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigung
- Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Der Pflegegrad wird durch die Überprüfung der Selbständigkeit anhand verschiedener Module ermittelt. Ein Punktesystem führt zur Einordnung der pflegebedürftigen Personen in einen Pflegegrad. Personen, die bereits vor dem PSG II Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, werden nicht erneut begutachtet. Sie gelangen automatisch in einen der neuen Pflegegrade. Dabei gilt die einfache Grundregel „+1“. Bereits Leistungsberechtigte gelangen von der Pflegestufe 1 in den Pflegegrad 2, von der Pflegestufe II in den Pflegegrad 3 sowie von Pflegestufe III in den Pflegegrad 4. Für Pflegebedürftige mit einer dauerhaft eingeschränkten Alltagskompetenz¹² gilt dabei der „doppelte Stufensprung“.

In Bottrop unterscheiden sich die Pflegebedürftigen wie folgt:

Abbildung 21 Pflegebedürftige nach Pflegegrad (2017)



IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2017; Sozialamt (eigene Darstellung)

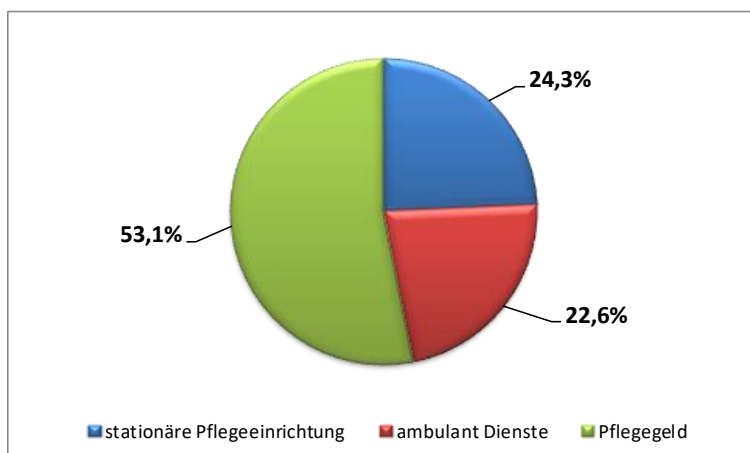
¹² Sozialgesetzbuch XI, § 45a

Ergebnisse:

- Mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen (52,6%) sind dem Pflegegrad 2 (erhebliche Beeinträchtigung) zugeordnet
- mit Hinblick auf die Grundregel „+1“ und den „doppelten Stufensprung“ bei dauerhaft eingeschränkter Alltagskompetenz sind dem Pflegegrad 2 zu einem Großteil die Pflegebedürftigen zugeordnet, die ehemals Leistungen nach den Pflegestufen 0 und 1 bezogen haben
- weniger als ein Prozent sind nach dem neuen Pflegegrad 1 eingestuft (der Pflegegrad 1 umfasst Personen, die nun erstmals Leistungen der Pflegekassen in Anspruch nehmen können)
- knapp jede fünfte pflegebedürftige Person ist den beiden höchsten Pflegegrade 4 oder 5 zugeordnet
- bei den meisten Pflegebedürftigen Personen ist der Grad der Unselbständigkeit (noch) nicht sehr hoch ausgeprägt

Die pflegerische Versorgung findet entweder in der häuslichen Umgebung (durch Angehörige oder ambulante Pflegedienste) oder in stationären Pflegeeinrichtungen statt. Zunächst unabhängig von den Pflegegraden unterscheiden sich die Pflegebedürftigen in Bottrop hinsichtlich ihrer Versorgungsart:

Abbildung 22 Pflegebedürftige nach Versorgungsart (2017)



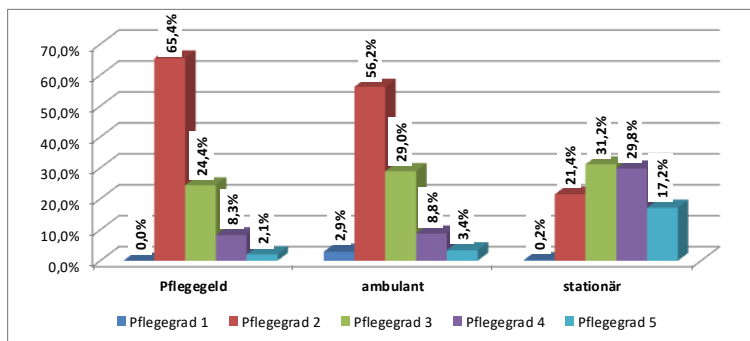
IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2017; Sozialamt (eigene Darstellung)

Ergebnisse:

- ambulant vor stationär: mehr als drei von vier Pflegebedürftigen werden in Bottrop in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt
- der Großteil der häuslichen Pflege erfolgt durch pflegende Angehörige und die Verwendung des Pflegegeldes
- auch die ambulanten Pflegedienste spielen in der häuslichen Pflege eine entscheidende Rolle – knapp jeder Vierte greift auf sie zurück
- etwas mehr als jeder fünfte Pflegebedürftige lebt in einer stationären Pflegeeinrichtung

Die Art der Versorgung (häuslich oder stationär) hängt neben dem Einsatz von Angehörigen und ambulanten Diensten insbesondere auch mit dem Grad der Pflegebedürftigkeit zusammen. Je geringer die eigene Selbstständigkeit, desto größer die Wahrscheinlichkeit für eine stationäre Versorgung. Die folgenden Berechnungen geben daher Auskunft über die Versorgungsart in Beziehung zum jeweiligen Pflegegrad.

Abbildung 23 Versorgungsleistungen nach Pflegegrad (2017)



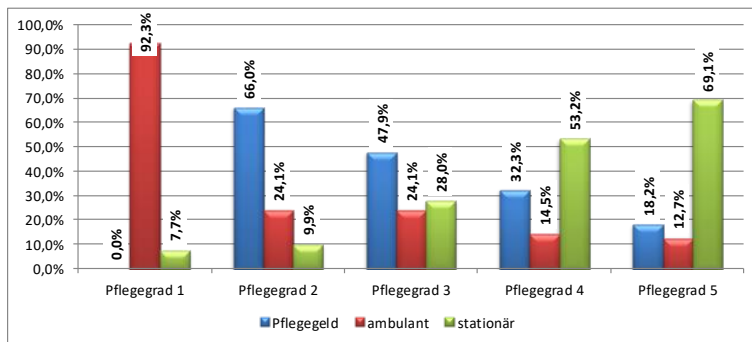
IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2017; Sozialamt (eigene Darstellung)

Ergebnisse:

- die Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen in der häuslichen Pflege ist verhältnismäßig hoch – weit mehr als die Hälfte der Personen, die durch Angehörige oder ambulante Dienste gepflegt werden, weisen Pflegegrad 2 auf
- nur knapp jeder Zehnte, der in der häuslichen Umgebung gepflegt wird, weist die höchsten Pflegegrade 4 oder 5 auf
- die Personen, welche die stationäre Pflege nachfragen, unterscheiden sich deutlich hinsichtlich ihrer Pflegegrade
- der Großteil der Pflegebedürftigen weist Pflegegrade zwischen 2 und 4 auf
- in der stationären Pflege ist der Anteil von Personen mit Pflegegrad 5 (17,2%) vergleichsweise gering – jedoch weisen auch nur 6% aller Pflegebedürftigen in Bottrop insgesamt diese höchste Pflegestufe auf

Es wurde dargestellt, wie sich die Pflegebedürftigen nach Versorgungsart unterscheiden. Die folgenden Ergebnisse zeigen auf, welche Versorgungsarten durch Personen mit unterschiedlichen Pflegegraden nachfragt werden.

Abbildung 24 Grad der Selbständigkeit und Versorgungsleistungen (2017)



IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2017; Sozialamt (eigene Darstellung)

Ergebnisse:

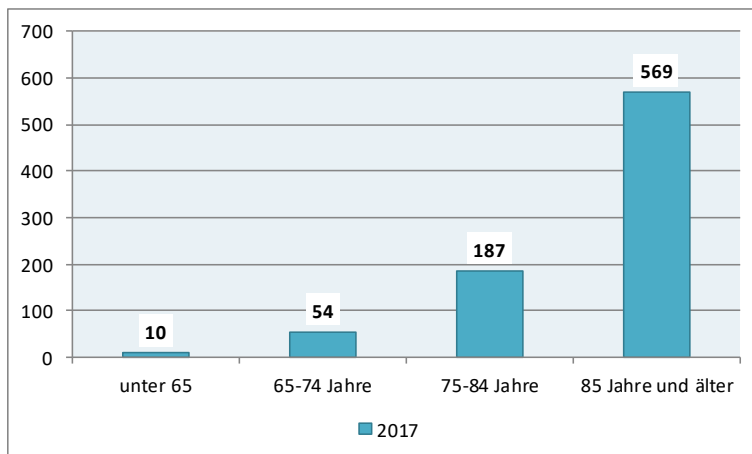
- bislang wenige Pflegebedürftige erhalten Leistungen nach dem Pflegegrad 1 (vgl. Abbildung 21) – dementsprechend sind die Verteilungen der Versorgungsarten sehr hoch und haben keinen wesentlichen Interpretationsgehalt
- Personen mit den Pflegegraden 2 oder 3 werden in der Regel zu Hause gepflegt – die meisten von ihnen durch den Einsatz von Pflegegeld und pflegenden Angehörigen
- Ab dem vierten Pflegegrad wird die stationäre Versorgung von immer größerer Bedeutung – allerdings verbleibt auch in der Pflegestufe 4 noch knapp die Hälfte in der häuslichen Umgebung
- Mehr als zwei Drittel der Personen mit Pflegegrad 5 werden stationär versorgt (jedoch weisen in Bottrop nur 6% der Pflegebedürftigen diesen höchsten Pflegegrad auf)

Altersspezifische Pflegequoten und Versorgungsarten

Die bisherigen Darstellungen haben die Pflegebedürftigkeit hinsichtlich der Pflegegrade und Versorgungsarten ausgewertet. Es wurde deutlich, dass der Bedarf an professioneller und schließlich stationärer Pflege mit der Zunahme der Unselbständigkeit steigt.

Die folgenden Berechnungen zeigen auf, wie sich das Pflegerisiko mit zunehmendem Alter verändert. Hierfür werden die altersspezifischen Pflegequoten berechnet. Sie zeigen, wie viele Menschen bezogen auf 1.000 Personen einer Altersklasse von Pflegebedürftigkeit betroffen sind. Dadurch relativieren sich die absoluten Werte, da ein Bezug zur Gesamtbevölkerung einer Altersklasse genommen wird. Außerdem wird in einem zweiten Schritt deutlich, welche Versorgungsart in der jeweiligen Altersklasse nachgefragt wird.

Abbildung 25 Altersspezifische Pflegequoten (2017)



IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung 2017; Sozialamt (eigene Darstellung)

Ergebnisse:

- von 1.000 Menschen, die unter 65 Jahre alt sind, weisen 10 eine Pflegebedürftigkeit auf – bei über 90.000 Personen in dieser Altersklasse spielt die „junge Pflege“ in Bottrop daher auch eine Rolle
- bei den jungen Senioren (65 bis 74 Jahre) ist Pflegebedürftigkeit bei den meisten noch kein Thema – 54 von 1.000 Personen weisen in dieser Altersklasse eine Pflegebedürftigkeit auf
- knapp jeder Fünfte der 75 bis 84-Jährigen Senioren ist Pflegebedürftig (Pflegequote: 187) – auch in diesem schon fortgeschrittenen Alter lebt der Großteil der Menschen noch ohne Pflegebedürftigkeit
- die Pflegebedürftigkeit drückt sich insbesondere bei den sehr hochaltrigen Menschen aus – 569 von 1.000 Personen der über 85-Jährigen erhält pflegerische Versorgungen (mehr als die Hälfte der Personen dieser Altersgruppe)

Auch unter 65-Jährige können bereits von Pflegebedürftigkeit betroffen sein. Das Pflegerisiko steigt jedoch mit zunehmendem Alter. Bis zum 85. Lebensjahr lebt der Großteil der Menschen dennoch selbstständig und ohne Pflegebedarf. In der Altersklasse der über 85-Jährigen drückt sich die zunehmende Pflegebedürftigkeit dann deutlich aus.

Die nachgefragte Versorgungsart richtet sich in der Regel nach dem Grad der verbliebenen Selbstständigkeit. Die folgenden Berechnungen verdeutlichen daher, welche Versorgungsarten durch Pflegebedürftige nach Altersklassen nachgefragt werden.

Tabelle 3 Pflegebedürftige nach Altersklasse und Versorgungsart (2017)

	Pflegegeld	ambulante Dienste	stationäre Versorgung
unter 65 Jahre	756	99	54
in %	83,2%	10,9%	5,9%
65-74 Jahre	450	141	105
in %	64,7%	20,3%	15,1%
75-84 Jahre	972	450	414
in %	52,9%	24,5%	22,5%
85 Jahre und älter	720	549	753
in %	35,6%	27,2%	37,2%

IT NRW: Pflegestatistik über die Pflegeversicherung (2017), Sozialamt (eigene Berechnungen)

Ergebnisse:

- mehr als 90% aller Pflegebedürftigen unter 65 Jahre erhält die pflegerische Versorgung zu Hause – pflegende Angehörige sind dabei die mit Abstand wichtigste Säule
- auch 85% der Pflegebedürftigen zwischen 65 und 74 Jahren verbleiben in ihrer eigenen Häuslichkeit – insgesamt werden knapp zwei Drittel von pflegerischen Angehörigen versorgt, etwas mehr als jeder Fünfte durch ambulante Dienste
- immer noch mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen zwischen 75 und 84 Jahre erfährt Versorgung durch pflegende Angehörige, knapp jeder Vierte zudem durch ambulante Dienste – stationäre Dauerversorgung erhalten 22,5% in dieser Altersgruppe
- bei den hochaltrigen Pflegebedürftigen (85 Jahre und älter) sind die Versorgungsleistungen relativ gleich verteilt: mit 37,2% fragt der Großteil eine stationäre Dauerversorgung nach, mit 35,6% wird auch noch mehr als ein Drittel durch Angehörige versorgt – die weitere Versorgung durch ambulante Dienste führt dazu, dass auch in dieser Altersklasse noch mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen zu Hause verbleiben

Die bisherigen Ausführungen bezogen sich auf die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Bottrop sowie altersspezifische Unterschiede hinsichtlich des Pflegerisikos und der Versorgungsart. Rückschlüsse auf den Pflegebedarf und die Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund können jedoch nicht gezogen werden. Das Thema wird den Handlungsempfehlungen der letztjährigen Pflegeplanung entsprechend daher gesondert aufgenommen.

Pflegebedürftigkeit und Migration

Für die Stadt Bottrop stehen keine offiziellen Statistiken über Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund zur Verfügung. Um dennoch Rückschlüsse zu gewinnen, beschäftigte sich eine Praktikantin des Sozialamtes mit dem Thema. Sie untersuchte das Altern türkischstämmiger Migrantinnen in Bottrop. Wie auch in der deutschen Gesellschaft sind es häufig die Frauen, die älter als ihre Männer werden und bei Bedarf keine pflegerische Unterstützung mehr durch den Partner erhalten können.

In Bottrop weisen 21,8% der Bewohner einen Migrationshintergrund auf.¹³ Damit ist dieser Anteil seit 2009 um knapp 5 Prozentpunkte gestiegen. Betrachtet man den Migrationsanteil nach Altersklassen, werden Unterschiede deutlich. Es zeigt sich, dass der Migrationsanteil in jüngeren Altersklassen deutlich höher ist. 41,3% der Kinder und Jugendlichen und 21,5% der Personen im erwerbsfähigen Alter¹⁴ haben in Bottrop einen Migrationshintergrund. Bei den Senioren sind es dagegen lediglich 9,1%. Mit Hinblick auf die Altersstruktur der Senioren mit Migrationshintergrund zeigt sich außerdem, dass nur knapp 15% von ihnen 80 Jahre oder älter sind (dagegen sind 44% aller Senioren in Bottrop 80 Jahre oder älter). Die Senioren mit Migrationshintergrund sind somit noch relativ jung.

Trotz dieser Altersstruktur der Senioren mit Migrationshintergrund lassen sich keine unmittelbaren Schlussfolgerungen zum Pflegerisiko ziehen. So wurde durch Untersuchungen deutlich, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland rund zehn Jahre früher pflegebedürftig werden, als Menschen ohne Migrationshintergrund. Begründet wird dieser Zustand zum Teil durch geringere berufliche Qualifikationen, die zu körperlich schwereren beruflichen Tätigkeiten führten. Somit ist auch der Anteil jüngerer Pflegebedürftiger (hier: unter 60 Jahre) mit Migrationshintergrund ausgeprägter (29%), als bei einheimischen Pflegebedürftigen (13,5%).¹⁵

Konzentriert man die Betrachtung auf die Migranten mit türkischem Migrationshintergrund, zeigt sich die große Bedeutung der familiären Pflege in der Versorgung. Nach Auswertungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) lag der Anteil von türkischen Menschen, die durch Familienangehörige gepflegt wurden, bei circa 98%.¹⁶ Obwohl die Erkenntnisse aus dem Jahr 2008 stammen, wird sich diese Versorgungsstruktur auch heute noch annähernd zeigen. So waren 2013 noch etwa 80% der türkischstämmigen Befragten der Meinung, dass erwachsene Kinder ihre Eltern pflegebedürftigen Eltern zu Hause aufnehmen sollten (40% der einheimischen Pflegebedürftigen vertreten diese

¹³ Migrationshintergrund: erste und/oder zweite Staatsangehörigkeit nicht deutsch, Stichtag: 31.12.2018

¹⁴ 18 – 64 Jahre

¹⁵ Tezcan-Güntekin und Breckenkamp (2017)

¹⁶ Okken (2008)

Ansicht).¹⁷ Ob die Erwartungshaltung der Pflegebedürftigen den Lebenskonzeptionen der Angehörigen entspricht, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Weitere Untersuchungen haben verdeutlicht, dass sich nur sehr wenige türkischstämmige Senioren über pflegerische Versorgungsmöglichkeiten informiert haben. Diese Ergebnisse können auf die Erwartungshaltung gegenüber den eigenen Angehörigen zurückzuführen sein. Daher scheinen Unkenntnisse in Bezug auf rechtliche und pflegerische Möglichkeiten eher die Regel als die Ausnahme zu sein.

Im Rahmen des Praktikums wurden insgesamt 16 türkische Migrantinnen interviewt. Sie bekräftigen fehlende Kenntnisse über die Pflege. Nur zwei der 16 Befragten gaben an, dass sie über Pflegeangebote informiert seien und somit wüssten, welche Möglichkeiten es gebe. Der Großteil wollte sich jedoch erst dann mit der Pflege beschäftigen, wenn der Bedarf eintrete. Erwartungshaltungen im Falle eines Pflegebedarfs an die eigenen Kinder wurden bei fast allen Befragten deutlich.

Hinsichtlich der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zeigen sich deutliche Sprachprobleme unter den Befragten. Diese erklären sich häufig aus der fehlenden Erwerbsbiografie der türkischen Seniorinnen. In der Regel waren es Männer, welche (vollzeit-) beschäftigt waren und die deutsche Sprache so im beruflichen Alltag lernten. Die fehlenden Deutschkenntnisse der Frauen führten vor allem dann zu Problemen, wenn der Mann überlebt und der Alltag plötzlich selbstverantwortet gestaltet würde.

Die Interviews haben auch Interesse der Befragten an Informationsveranstaltungen gezeigt. Die meisten Befragten gaben an, dass sie gerne an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen würden, wenn diese auf Türkisch angeboten würden. Somit könnten die bestehenden und hemmenden Sprachbarrieren umgangen werden.

Die bisherigen Einblicke haben noch einmal verdeutlicht, dass Informationen und pflegerische Angebote nicht generalisiert, sondern vielmehr individuell und kultursensibel gestaltet werden sollten. Dementsprechend wird das Sozialamt mit potentiellen Partnern versuchen, dem Wunsch nach einer Informationsveranstaltung zu Gesundheit und Pflege auf türkischer Sprache nachzukommen (siehe „Handlungsempfehlungen“ zum Ende der Pflegeplanung).

Da die offiziellen Pflegestatistiken keine Rückschlüsse auf die Bedarfe von Pflegebedürftigen mit Migrationshintergrund zulassen, wird das Thema auch in zukünftigen Pflegeplanungen durch eigene Erhebungen und Veranstaltungen verfestigt werden.

¹⁷ Tezcan-Güntekin und Breckenkamp (2017)

Einschätzungen der Leistungsanbieter zur Pflegesituation in Bottrop

Neben den statistischen Auswertungen und der Befragung einzelner Personengruppen wurden auch die Anbieter ambulanter bzw. stationärer beteiligt. Sie wurden um ihre Einschätzungen zur Pflegesituation in Bottrop gebeten. An der Umfrage beteiligten sich die Hälfte der ambulanten Pflegedienste sowie fünf Anbieter der vollstationären Dauerpflege.¹⁸ Zentrale Ergebnisse werden im Folgenden vorgestellt.

Anbieter ambulanter Dienste

Ambulante Dienste versorgen ihre Kunden durch Grund- und Behandlungspflege sowie Entlastungsleistungen im Alltag. Nach Einführung des PSG II stehen die Entlastungsleistungen nun allen Pflegebedürftigen zu.¹⁹ Dementsprechend steige die Nachfrage nach Entlastungsleistungen weiterhin an.

Die meisten Pflegedienste versorgen fast ausschließlich Pflegebedürftige, die in Bottrop wohnhaft sind - durchschnittlich sind es über 90% der Kunden. Aussagen über die Altersstruktur der versorgten Personen sind schwierig, da sich die Ergebnisse innerhalb der Befragung zum Teil deutlich unterschieden. So gab es bei einzelnen ambulanten Diensten keinen Kunden unter 65 Jahren, wohingegen bei anderen der Anteil jüngerer Pflegebedürftiger bei über 30% lag.

Weitere Rückmeldungen ergaben, dass fast alle ambulanten Pflegedienste weitere Kunden in Bottrop (unabhängig von der Art der Versorgung) aufnehmen könnten. Die Grenzen seien jedoch teilweise bei den Entlastungsleistungen erreicht. Zudem wurde deutlich, dass der Ausbau der Versorgungsleistungen eng mit dem Arbeitskräftepotential zusammenhänge. Alle Teilnehmer der Befragung suchten nach zusätzlichen Mitarbeitern für die Grund- und Behandlungspflege, bis auf einen auch alle im Bereich der Entlastungsleistungen im Alltag. Für die zukünftige Versorgungsleistung im ambulanten Pflegebereich würde daher insbesondere die Bedarfsdeckung von Mitarbeitern von Bedeutung sein.

Aktuelle und auch zukünftige Herausforderungen sahen ambulante Dienste unter anderem im Umgang mit Pflegebedürftigen mit Migrationshintergrund. Genannt wurden hier Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer kultursensiblen Pflege. Wahrscheinlich werden entsprechende Anforderungen an das Pflegepersonal gestellt, welche die Versorgung vor besondere Herausforderungen stellen. Die Bedeutung einer kultursensiblen Pflege wird vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Alterungsprozesses der Migranten weiter steigen.

¹⁸ Einzelne Anbieter können dabei auch mehrere Einrichtungen in Bottrop betreiben

¹⁹ Vorher lediglich Pflegebedürftigen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Zudem wurde der schwierige Umgang mit Kunden benannt, die an Multiple Sklerose leiden. Die Schwierigkeiten gilt es für zukünftige Planungen zu konkretisieren. Weitere Anstrengungen wurden in der Bedarfsdeckung der grundpflegerischen Versorgung, vor allem in den frühen Morgenstunden, gesehen.

Die Säule der ambulanten Versorgung ist in Bottrop nach wie vor standfest. Jedoch gibt es Aufgabenbereiche, welche die ambulanten Dienste vor Schwierigkeiten stellen. Gerade der Ausbau der kultursensiblen Pflege wird in den kommenden Jahren noch wichtiger, da immer mehr Menschen mit Migrationshintergrund in ein Alter kommen, in dem das Pflegerisiko steigt. Die größte Herausforderungen für den Erhalt und den Ausbau der ambulanten Pflege liegt jedoch weiterhin in der schwierigen Bedarfsdeckung an Arbeitskräften.²⁰

Anbieter vollstationärer Dauerpflege

Aus den Rückmeldungen der Anbieter vollstationärer Dauerpflege konnten ebenfalls einige Erkenntnisse gewonnen werden. So wurde deutlich, dass zum Zeitpunkt der Befragung (stichtagsbezogen) keine freien Kapazitäten in der vollstationären Dauerpflege zur Verfügung standen. Dieser Zustand wird mit Hilfe zukünftiger Befragungen überprüft.

Weitere Fragen zielten auf die Bewohnerstruktur in den Einrichtungen ab. In Anspruch genommen würde die vollstationäre Dauerpflege fast ausschließlich durch deutsche Bewohner. Menschen mit Migrationshintergrund machten bei den teilnehmenden Anbietern circa 2% der Bewohner aus. Diese Einordnung spiegelt die Ergebnisse aus anderen Studien wider.²¹ Nur sehr wenige der Bewohner seien jünger als 65 Jahre. So sind es größtenteils hochaltrige Pflegebedürftige, die vollstationär versorgt würden. Entsprechende Ergebnisse zeigten auch die Auswertungen der Pflegestatistik.

Die Mehrheit der Bewohner sei nach Auskunft der Anbieter noch immer Selbstzahler. Im Durchschnitt läge der Anteil zwischen 50 und 60%. Aufgrund der Rentenentwicklungen kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Anteil in Zukunft reduzieren wird. Abzuwarten bleibt in diesem Zusammenhang, ob sich die Notwendigkeit vollstationärer Dauerpflege weiter in höhere Lebensjahre verschiebt und sich die Verweildauer in den Einrichtungen verändert.

Die Nachfrage nach Kurzzeitpflege könnten die Pflegeeinrichtungen nicht decken. Alle Rückmeldungen wiesen darauf hin, dass Kurzzeitpflegeplätze fehlten. Die hohe Auslastung der Pflegeeinrichtungen führt aber gerade bei den eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen dazu, dass sie nur selten zur Verfügung stehen.

Bezüglich (zukünftiger) Herausforderungen und der Angebotserweiterung wurde auf zwei Themenfelder hingewiesen: zum einen auf den Bedarf an einem (geschützten) Angebot für gerontopsychiatrisch veränderte Bewohner, zum anderen auf Angebote, die speziell auf junge Pflegebedürftige ausgerichtet sind. Diese Bedarfsermittlungen

²⁰ Insbesondere bei Pflegefachkräften

²¹ Vgl. Ausführungen zu „Migration und Pflege“

sind aus einzelnen Rückmeldungen formuliert worden. Es wird festzustellen sein, in wie weit dieser Bedarf generell in Bottrop festzustellen und das Angebot zu erweitern ist.

Zusammenfassung: Pflegebedürftigkeit nach dem neuen Begutachtungsverfahren

Die meisten Pflegebedürftigen verfügen hinsichtlich ihrer Pflegegrade weiterhin über ein großes Maß an Selbstständigkeit, das einen Verbleib in der häuslichen Umgebung ermöglicht. Eine entscheidende Rolle bei der dortigen Versorgung spielen die (pflegenden) Angehörigen. Mehr als die Hälfte aller Pflegebedürftigen wird durch sie betreut. Als alternatives Unterstützungspotential zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit bieten auch ambulante Dienste eine Versorgungssicherheit. Ab den Pflegegraden 4 und 5 (knapp 20% aller Pflegebedürftigen) wird die stationäre Pflege immer bedeutender. Gerade bei Pflegestufe 5 erscheint sie für die meisten Pflegebedürftigen (oder Angehörigen) ohne Alternative.

In allen Altersklassen wird die Mehrheit der Pflegebedürftigen ambulant (durch Angehörige oder Dienste) versorgt. Die Professionalität der Pflege nimmt mit steigendem Alter zu. Dabei werden ambulante Dienste dann notwendig, wenn keine pflegenden Angehörigen zur Seite stehen, oder der pflegerische Aufwand in der häuslichen Umgebung für Angehörige zu intensiv wird. Die stationäre Dauerversorgung wird mit deutlich abnehmender Selbstständigkeit und somit in den höheren Altersklassen immer wichtiger. Zu beachten sind generell die individuellen Ansprüche an die Pflegeangebote. Auch wenn der Anteil der Migranten unter den Senioren und Pflegebedürftigen noch vergleichsweise gering ist, sollte bereits rechtzeitig ein Verständnis für die Integration der Pflegebedürftigen entwickelt werden. Ein erster Schritt bestünde in dem Ausbau von Informations- und Beratungsleistungen in unterschiedlichen Sprachen.

Schon heute sind für die Gewährleistung der pflegerischen Versorgung enorme Anstrengungen notwendig. Diese tragen pflegende Angehörige sowie Mitarbeiter/innen von ambulanten Diensten und von vollstationären Pflegeeinrichtungen. Sie tragen dazu bei, dass Pflegebedürftige ihre Selbstständigkeit so lange wie möglich erhalten können. Die Tragfähigkeit dieser Pflegesäulen gilt es regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Daher wird im folgenden Kapitel prognostiziert, wie sich die Pflegebedürftigkeit und die Nachfrage nach Versorgungsarten entwickeln werden.

Prognostizierte Pflegebedürftigkeit in Bottrop bis zum Jahr 2022

Zur Prognose der Pflegebedürftigkeit bis 2022 wird als Modellrechnung die **kontante Variante** verwendet. Bei der konstanten Variante wird davon ausgegangen, dass das Pflegerisiko in den kommenden Jahren gleichbleiben wird. Veränderungen bei der Pflegebedürftigkeit ergeben sich daher durch demografisch bedingte Entwicklungen.²² Das Pflegerisiko wird durch die altersspezifischen Pflegequoten ausgedrückt. Diese konnten mit Hilfe der Pflegestatistik zuletzt für das Jahr 2017 berechnet werden (Abbildung 23). Die demografischen Entwicklungen aus den Jahren 2016 bis 2018 werden bis 2022 konstant fortgeschrieben. Dabei werden Altersklassen gebildet, die auch in der Pflegestatistik verwendet werden. So kann nach der konstanten Variante das altersspezifische Pflegerisiko für die kommenden Jahre auf die prognostizierte demografische Entwicklung bezogen werden. Im Ergebnis der Modellrechnung steht eine Annahme zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Bottrop. In einem weiteren Schritt wird zudem der prognostizierte Bedarf nach den Versorgungsarten dargestellt.

Die Modellrechnung erfolgt bis zum Jahr 2022, um anschließend die verbindliche Bedarfsplanung aufstellen zu können. Für diese ist eine Vorausberechnung um drei Jahre nach § 7 Absatz 6 APG NRW festgeschrieben.

Prognostizierte demografische Entwicklung

Die prognostizierte demografische Entwicklung in Bottrop bis zum Jahr 2022 wird nach Altersklassen dargestellt. Die Altersklassen entsprechen denen der Pflegestatistik. In der folgenden Modellrechnung werden die durchschnittlichen jährlichen Veränderungsrate (2016-2018) der jeweiligen Altersklassen bis zum Jahr 2022 fortgeschrieben.

Tabelle 4 Prognostizierte demografische Entwicklung

	unter 65 Jahre	65-74 Jahre	75-84 Jahre	85 Jahre und älter	Bottrop
2016	91.187	12.182	9.892	3.574	116.835
2017	90.971	12.435	9.877	3.562	116.845
2018	90.670	12.794	9.837	3.555	116.856
Prognose bis 2022					
2019	90.413	13.111	9.810	3.546	116.879
2020	90.156	13.437	9.782	3.536	116.911
2021	89.900	13.770	9.755	3.527	116.952
2022	89.645	14.112	9.728	3.517	117.002

Stadt Bottrop: Amt für Informationsverarbeitung und Sozialamt (eigene Berechnungen 2019-2022)

²² Die Modellrechnung nach der Trendvariante geht davon aus, dass mit einer zunehmenden Lebenserwartung auch die Zeit ohne Pflegebedarf ansteigt

Ergebnisse:

- die konstante Fortschreibung der durchschnittlichen jährlichen Veränderungsraten (2016 bis 2018) führt zu den Prognosen der demografischen Entwicklung bis 2022
- Bevölkerungsgewinne sind ausschließlich in der Altersklasse der jungen Senioren (65-74 Jahre) zu erwarten
- eine Erklärung liegt im Renteneintrittsalter geburtenstarker Jahrgänge (Baby-Boomer-Generation)
- die Anzahl der höheraltrigen Senioren (75 Jahre und älter) nimmt aktuell ab
- Bevölkerungsverluste sind auch beim jüngeren Anteil der Bevölkerung zu verzeichnen
- insgesamt bleibt die Gesamtbevölkerung in Bottrop nahezu konstant, wobei der Anteil älterer Menschen weiterhin zunimmt

Durch die Prognose der demografischen Entwicklung können Rückschlüsse auf die zukünftige Pflegebedürftigkeit gezogen werden.

Prognostizierte Entwicklung der Pflegebedürftigkeit

Die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Bottrop bis zum Jahr 2022 wird durch eine Modellrechnung prognostiziert. Dabei wird ein konstantes Pflegerisiko angenommen, das auf die zu erwartenden demografischen Veränderungen bezogen wird. Das Pflegerisiko wird altersspezifisch durch Pflegequoten (Abbildung 25) dargestellt. Sie geben die Anzahl der Pflegebedürftigen je 1.000 Personen (einer Altersklasse) an. Die Pflegequoten errechnen sich aus der letzten offiziellen Pflegestatistik. Durch ein konstantes (altersspezifisches) Pflegerisiko und die erwarteten demografischen Veränderungen ergibt sich die prognostizierte Anzahl pflegebedürftiger Personen in Bottrop bis 2022.

Tabelle 5 Prognostizierte Anzahl der pflegebedürftigen Personen bis 2022

	unter 65 Jahre	65-74 Jahre	75-84 Jahre	85 Jahre und älter	Bottrop
Ausgangsjahr der offiziellen Pflegestatistik					
2017	909	696	1.836	2.022	5.463
Prognose bis 2022					
2019	904	708	1.834	2.017	5.464
2020	902	726	1.829	2.012	5.468
2021	899	744	1.824	2.007	5.473
2022	896	762	1.819	2.001	5.479
Saldo	-8	54	-15	-16	15

Pflegestatistik 2017, Sozialamt (eigene Berechnungen bis 2019-2022)

Ergebnisse:

- insgesamt steigt die Anzahl der Pflegebedürftigen in Bottrop bis 2022 moderat auf 5.479 Personen an
- innerhalb der Altersklassen ist ein Anstieg der Pflegebedürftigen ausschließlich bei den jüngeren Senioren (65 bis 74 Jahre) erkennbar
- der leichte Rückgang der Pflegebedürftigen in den übrigen Altersklassen erklärt sich (bei konstantem Pflegerisiko) durch den erwarteten Rückgang von Personen in den Altersklassen

Die folgenden Berechnungen legen dar, wie sich die prognostizierte Anzahl der Pflegebedürftigen bis 2022 auf die Versorgungsarten verteilen werden. Grundlage sind die Erkenntnisse aus der letzten offiziellen Pflegestatistik.

Prognostizierte Verteilung der Pflegebedürftigen nach Versorgungsart

Nachdem die Gesamtanzahl der Pflegebedürftigen bis 2022 vorausberechnet wurde, werden im nächsten Schritt Aussagen über die prognostizierte Versorgungsart getroffen. Berechnungsgrundlage ist die Verteilung der Pflegebedürftigen nach Altersklassen und Versorgungsarten (vgl. Tabelle 3). Unterschieden werden die Versorgungsarten nach häuslicher Pflege (Verwendung des Pflegegeldes oder eines ambulanten Dienstes) und dauerhafter stationärer Versorgung.

Tabelle 6 Prognostizierte Anzahl der Pflegebedürftigen nach Altersklassen und Versorgungsarten

	unter 65 Jahre			65 bis 74 Jahre			75 bis 84 Jahre			85 Jahre und älter		
	Pflegegeld	ambulant	stationär	Pflegegeld	ambulant	stationär	Pflegegeld	ambulant	stationär	Pflegegeld	ambulant	stationär
	Ausgangswerte der Pflegestatistik 2017											
2017	756	99	54	450	141	105	972	450	414	720	549	753
	Prognostizierte Entwicklung der Pflegebedürftigkeit											
2019	752	99	53	458	144	107	971	449	413	718	549	750
2020	750	98	53	469	147	110	968	448	412	716	547	748
2021	748	98	53	481	151	112	965	447	410	714	546	746
2022	746	98	53	493	155	115	962	446	409	712	544	745

Pflegestatistik 2017 und Sozialamt (eigene Berechnungen bis 2019-2022)

Ergebnisse:

- die prognostizierte demografische Entwicklung lässt keine außergewöhnlichen Veränderungen bei der Nachfrage der pflegerischen Versorgung erwarten
- da nur ein Anstieg der Personen zwischen 65 und 74 Jahre vorausberechnet wurde, ist demnach lediglich in dieser Altersklasse eine größere Nachfrage nach Versorgung erkennbar

Die folgende Tabelle fasst die Nachfrage bis 2022 nach den Versorgungsarten zusammen.

Tabelle 7 Prognostizierte Anzahl der Pflegebedürftigen nach Versorgungsart

	Pflegegeld	ambulant	stationär	insgesamt
2017	2.898	1.239	1.326	5.463
2019	2.900	1.240	1.323	5.464
2020	2.904	1.241	1.323	5.467
2021	2.908	1.242	1.322	5.472
2022	2.914	1.242	1.322	5.478

Pflegestatistik 2017 und Sozialamt (eigene Berechnungen 2019-2022)

Ergebnisse:

- der prognostizierte Anstieg an Pflegebedürftigen bis 2022 ist moderat
- bis 2022 wird ein leichter Anstieg beim Erhalt des Pflegegeldes erwartet
- die Nachfrage nach ambulanten Diensten und vollstationärer Dauerversorgung wird annähernd konstant vorausberechnet

Zusammenfassung: Prognostizierte Pflegebedürftigkeit

Die Anzahl der Pflegebedürftigen bis 2022 wurde durch eine kontante Variante berechnet. Dabei wird das zuletzt ermittelte Pflegerisiko (dargestellt durch die Pflegequoten) auf die zu erwartenden demografischen Veränderungen bezogen. Hier wurden die durchschnittlichen demografischen Veränderungen aus den vergangenen drei Jahren fortgeschrieben.

Bis 2022 sind keine grundlegenden Veränderungen bei der Anzahl der Pflegebedürftigen in Bottrop zu erwarten. Dementsprechend wird auch die Nachfrage nach den jeweiligen pflegerischen Versorgungsarten vergleichsweise konstant bleiben. Das Ergebnis resultiert Annahme, dass lediglich in der Altersklasse der 65 bis 74-Jährigen Bevölkerungsgewinne zu erwarten sind.

Die bisherigen Prognosen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit bis 2022 in Bottrop werden im nächsten Kapitel der erwarteten Pflegeinfrastruktur gegenübergestellt. Die daraus resultierende Bedarfsermittlung wird in der verbindlichen Bedarfsplanung formuliert.

Verbindliche Bedarfsplanung

Gesetzliche Grundlage und Rückblick

Im Jahr 2014 ist das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Kraft getreten. Es bietet den Kommunen unter anderem ein Instrument zu Steuerung der pflegerischen Infrastruktur. So kann durch Einsatz einer verbindlichen Bedarfsplanung die zukünftige Förderung von Einrichtungen von festgestellten Bedarfen abhängig gemacht werden. Die Bedarfsermittlung kann sich auf unterschiedliche Versorgungsarten beziehen. Wird die verbindliche Bedarfsplanung innerhalb der kommunalen Pflegeplanung angewendet, so ist sie jährlich zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Das APG NRW umschreibt die Anforderungen und die Steuerungsmöglichkeit einer verbindlichen Bedarfsplanung wie folgt:

„Wenn die Planung nach Absatz 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.“ (§ 7 Absatz 6 APG NRW)

Die Ergebnisse der verbindlichen Bedarfsplanung aus dem Jahr 2018 haben zu einer Bedarfsausschreibung der Tagespflege und Kurzzeitpflege geführt. Für die Entwicklung zusätzlicher Tagespflege wurde ein Konzept eingereicht, nicht aber für die Erweiterung des Kurzzeitpflegeangebotes. Für die vollstationäre Pflege wurde eine minimale Bedarfsunterschreitung festgestellt, die noch keine Ausschreibung rechtfertigte.

In der diesjährigen verbindlichen Bedarfsplanung wird wiederum die Bedarfsdeckung in der vollstationären Dauerpflege, in der Tagespflege und in der Kurzzeitpflege dargestellt.

Bedarfsplanung in der vollstationären Dauerpflege

Im vorherigen Kapitel wurde die zu erwartende Nachfrage innerhalb der vollstationären Dauerpflege bis 2022 ermittelt. Diese Ergebnisse werden dem Angebot der vollstationären Dauerpflege gegenübergestellt. Daraus resultiert die Analyse, ob das entsprechende Angebot den Bedarf bis 2022 voraussichtlich decken wird.

Tabelle 8 Vollstationäre Dauerpflegeplätze in Bottrop

Vollstationäre Dauerpflegeplätze in Bottrop		
Name der Einrichtung	Dauerpflege	Spezialisierte Pflege
AWO Ernst-Löchelt-Seniorenzentrum	194	
AWO Seniorenzentrum Fuhlenbrock	57	
AWO Seniorenzentrum Schattige Buche	72	
Caritas Lorenz Werthmann Haus	24	
Caritas St. Hedwig	120	
Caritas St. Johannes	100	
Caritas St. Teresa	161	
Diakonie Seniorenzentrum Hans Dringenberg	80	
Diakonie Seniorenzentrum Käthe Braus	82	
DRK - Haus Rottmannsmühle	80	
KWA Stift Urbana	120	
Malteserstift St. Suitbert	70	10
Reckmann Christophorus	60	
Reckmann Haus am Ehrenpark	51	
Pflege Plus Seniorenzentrum am Ostring	80	
Summe	1.351	10
Vollstationäre Dauerpflegeplätze gesamt	1.361	

Stadt Bottrop: Sozialamt (Juli 2019)

Im Jahr 2018 ist die gesetzliche Einzelzimmerquote für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen in Kraft getreten. Die Gesetzgebung sieht seither eine Einzelzimmerquote von mindestens 80% für bestehende Einrichtungen vor. Wurde die Einzelzimmerquote nicht erreicht, greift seither für betroffene Einrichtungen ein Wiederbelegungsstopp von Zweibettzimmern mit einem zweiten Bewohner, bis die Einzelzimmerquote von 80% erfüllt wird – aus Zweibettzimmern wurden dann Einzelzimmer. Diese Entwicklung führte zu einer Reduzierung der Gesamtkapazität vollstationärer Dauerpflegeplätze in Bottrop.

Aktuell stehen insgesamt 1.361 vollstationäre Dauerpflegeplätze zur Verfügung. Da aufgrund der Bestimmungen zur Einzelzimmerquote mehrere Einrichtungen momentan noch unter ihren ursprünglichen Platzzahlen liegen, steht durch Baumaßnahmen eine Erweiterung der Kapazitäten um maximal 39 Plätze in Aussicht.

In der folgenden Tabelle wird das Angebot in der vollstationären Dauerpflege der prognostizierten Nachfrage bis 2022 gegenübergestellt:

Tabelle 9 Prognostizierte Bedarfsdeckung in der vollstationären Dauerpflege

Jahr	Angebot	Nachfrage	Bedarfsdeckung
Ausgangsjahr der offiziellen Pflegestatistik			
2017	1.399	1.326	73
Prognose bis 2022			
2019	1.361	1.323	38
2020	1.361	1.323	38
2021	1.361	1.322	39
2022	1.361	1.322	39

Pflegestatistik 2017 und Sozialamt (eigene Berechnungen 2019-2022)

Im Ausgangsjahr der letzten offiziellen Pflegestatistik (2017) lag das Angebot in der vollstationären Dauerpflege in Bottrop um 73 Plätze über der Nachfrage. Nachdem durch die gesetzliche Einzelzimmerquote Plätze abgebaut wurden, ist die Bedarfsdeckung zurückgegangen, wird aber dennoch bis 2022 nachgewiesen. Im Gegensatz zur letztjährigen Pflegeplanung ist diese Bedarfsdeckung auf aktuelle Daten der Pflegestatistik und die demografischen Entwicklungen zurückzuführen. Zuwächse sind lediglich in der Altersgruppe der jungen Senioren (65 bis 74 Jahre) zu verzeichnen. Die Anzahl der hochaltrigen Senioren (mindestens 75 Jahre) ist momentan rückläufig. Dabei handelt es sich um die Altersklassen, bei denen die Nachfrage an vollstationärer Dauerpflege relativ hoch ist. Dementsprechend ist die konstante Bedarfsdeckung bis mindestens 2022 erklärbar. Befragungen unter den örtlichen Anbietern stationärer Dauerpflege haben aufgezeigt, dass zum Stichtag der Abfrage keine freien Plätze verfügbar waren. Ganzheitliche Rückschlüsse sind aufgrund der Rücklaufquote an der Befragung jedoch nicht möglich.²³

Der überwiegende Teil der Bewohner hatte nach Angaben der Umfrageteilnehmer seinen letzten Wohnsitz in Bottrop (88,5%). Bezieht man diese Rückmeldungen auf alle zur Verfügung stehenden Plätze (1.361), so käme man auf rund 156 auswärtige Pflegebedürftige in Bottrop. Unterscheidungen nach Bewohnern mit oder ohne Leistungsbezug waren dabei nicht möglich. Die Hilfen zur Pflege (stationär) des Bottroper Sozialhilfeträgers weisen 202 pflegebedürftige Bottroper aus, die in anderen Städten vollstationär versorgt werden. Die meisten Bottroper Pflegebedürftigen, welche auswärts untergebracht sind, leben dabei in den Nachbarstädten. Gemeldet sind sie beispielsweise in Gladbeck (39), Essen (36), Oberhausen (22) oder Dorsten (15). Derzeit kann noch nicht dargestellt werden, wie viele Pflegebedürftige aus den

²³ Von zwölf angeschriebenen Einrichtungen haben sich fünf an der Umfrage beteiligt

Nachbarstädten in Bottroper Einrichtungen versorgt werden. Obwohl der Rücklauf aus der Befragung und die zur Verfügung stehenden Daten unvollständig sind, scheint der Anteil von Bottropern in auswärtigen Einrichtungen höher zu sein, als der von Pflegebedürftigen, die aus anderen Städten aufgenommen wurden.

Bezüglich aktueller bzw. zukünftiger Herausforderungen wurde bei der Befragung von einzelnen Anbietern der Bedarf an spezialisierten Pflegeangeboten beschrieben. Genannt wurden in diesem Zusammenhang Angebote für „junge Pflegebedürftige“ und für „gerontopsychiatrisch veränderte Bewohner“. Rückmeldungen durch die Heimaufsicht²⁴ wiesen auf vereinzelt, jedoch keinen grundsätzlichen Bedarf an zusätzlichen gerontopsychiatrischen Angeboten hin. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang auch auf gesetzliche Bestimmungen. Dort sei festgelegt, dass Leistungsanbieter sicherzustellen hätten, dass die Beschäftigten „in angemessenem Umfang über palliativpflegerische sowie geriatrische oder gerontopsychiatrische Kenntnisse verfügten“²⁵. Dass gerontopsychiatrische Herausforderungen zu praktischen Schwierigkeiten in der Pflege führen können, ist dennoch unbestritten.

²⁴ Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

²⁵ § 3 (Fn 2) Absatz 3 WTG DVO

Ergebnis

Die Vorausberechnung des vollstationären Pflegebedarfs in Bottrop stellt eine Bedarfsdeckung bis mindestens 2022 fest. Mit einer Erweiterung der Platzzahlen ist bis dahin durch Einrichtungen zu rechnen, die im Zuge der gesetzlichen Einzelzimmerquote zunächst Kapazitäten abbauen mussten.

Erste Abfragen unter den Anbietern haben zum Stichtag der Erhebung keine freien Kapazitäten aufzeigen können. Allerdings haben sich auch nur knapp die Hälfte der Anbieter an der Befragung beteiligt, wodurch keine ganzheitliche Aussage getroffen werden kann.

Es scheint, dass mehr Bottroper Pflegebedürftige in anderen Städten untergebracht sind, als dass auswärtige Pflegebedürftige in Bottrop versorgt werden. Welche Gründe dabei eine Rolle spielen, kann derzeit nicht beantwortet werden. Exakte Zahlen aus den Nachbarstädten liegen für einen weiteren Vergleich noch nicht vor.

Für die zukünftige Weiterentwicklung der stationären Dauerpflege wurden spezialisierte Angebote, beispielsweise für junge Pflegebedürftige sowie gerontopsychiatrisch veränderte Bewohner, angemerkt. Dieser Bedarf wurde vereinzelt genannt, kann aktuell aber noch nicht bestätigt werden. Eine nähere Einordnung erfolgt bis zur nächsten Pflegeplanung im Jahr 2020.

Das Sozialamt stellt eine Bedarfsdeckung in der vollstationären Dauerpflege bis mindestens 2022 fest. Daher werden Anträge für die Erteilung der Abstimmungsbescheinigung ausschließlich für zusätzliche Plätze in der vollstationären Dauerpflege abgelehnt.

Bis zur Fortschreibung der Pflegeplanung im Jahr 2020 wird das Sozialamt mit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege den potentiellen Bedarf an spezialisierten vollstationären Pflegeformen einordnen und gegebenenfalls formulieren.

Bedarfsplanung in der Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege gehört zu den vollstationären Pflegeangeboten, jedoch nicht zur Dauerpflege. Daher wird sie gesondert dargestellt. Von Kurzzeitpflege wird gesprochen, wenn eine Person für eine begrenzte Zeit der vollstationären Pflege bedarf. Dies geschieht häufig nach einem Krankenhausaufenthalt, oder wenn die häusliche Pflege (zum Beispiel durch Angehörige) temporär ausgesetzt werden muss. Sie gilt daher auch als wichtige Unterstützung für pflegende Angehörige und für den ambulanten Pflegebereich.

Die vollstationären Pflegeeinrichtungen bieten die Kurzzeitpflege in Ergänzung zur Dauerpflege an. Allerdings gilt es zwischen eingestreuten und separaten Kurzzeitpflegeplätzen zu unterscheiden. Bei der eingestreuten Kurzzeitpflege handelt es sich um Dauerpflegeplätze, die im Rahmen der mit der Pflegekasse getroffenen Vereinbarungen bei Verfügbarkeit, das heißt bei nicht vollständiger Belegung der Einrichtungen, für die Kurzzeitpflege genutzt werden können. Bei der separaten Kurzzeitpflege sind die zahlenmäßig begrenzten Plätze explizit der Kurzzeitpflege vorbehalten. Ihre Verfügbarkeit hängt somit nicht von Auslastungsquoten ab. Hinzu kommen Einrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflegeplätze anbieten. Da sie an keine Einrichtung angeschlossen sind, spricht man von einer solitären Einrichtung der Kurzzeitpflege.

Zum Stichtag des 31.07.2019 stellt sich das Angebot der Kurzzeitpflege in Bottrop wie folgt dar:

Tabelle 10 Kurzzeitpflegeplätze in Bottrop

Kurzzeitpflegeplätze in Bottrop			
Name der Einrichtung	Eingestrene Kurzzeitpflege	Separate Kurzzeitpflege	Solitäre Kurzzeitpflege
AWO Ernst-Löchelt-Seniorenzentrum	10		
AWO Seniorenzentrum Fuhlenbrock	6		
AWO Seniorenzentrum Schattige Buche	10		
Caritas St. Hedwig	8		
Caritas St. Johannes	4		
Caritas St. Teresa	8		
Diakoniezentrum Bottrop Kurzzeit- und Tagespflegepflege			18
Diakonie Seniorenzentrum Hans Dringenberg	2		
Diakonie Seniorenzentrum Käthe Braus	2		
DRK - Haus Rottmannsmühle	8		
KWA Stift Urbana	6		
Malteserstift St. Suitbert		10	
Reckmann Christophorus	6		
Reckmann Haus am Ehrenpark	5		
Pflege Plus Seniorenzentrum am Ostring	10		
	85	10	18
Kurzzeitpflegeplätze insgesamt		113	

Stadt Bottrop: Sozialamt (Juli 2019)

Grundsätzlich stehen in Bottrop 113 Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.²⁶ Zur Einordnung kann die Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze auf die häuslich versorgten Pflegebedürftigen bezogen werden. Diese Pflegebedürftigen stellen die Hauptzielgruppe für die Kurzzeitpflege dar. In Bottrop kommen durchschnittlich 36,6 häuslich versorgte Pflegebedürftige auf einen Kurzzeitpflegeplatz. Damit liegt Bottrop über dem ermittelten Landesdurchschnitt von 2018 (31). Der beste Wert findet sich mit 14,4 im Kreis Lippe, der schlechteste Wert mit 58 im Kreis Heinsberg.²⁷ Die Ergebnisse liefern eine erste Einordnung, umfassen jedoch alle Formen der Kurzzeitpflege. So werden auch die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze einbezogen, die nur bei entsprechender Auslastung in der stationären Dauerpflege zur Verfügung stehen. So gibt es in Bottrop lediglich 28 separate oder solitäre Kurzzeitpflegeplätze. Dies entspricht einer Quote von solitären bzw. separaten Plätzen von 25,7.

Bereits in den Kommunalen Pflegeplanungen 2017 und 2018 ist auf einen Bedarf von 20 zusätzlichen solitären bzw. separaten Kurzzeitpflegeplätzen verwiesen worden. Befragungen unter den örtlichen Pflegeanbietern bestätigen einen zusätzlichen Bedarf. Entsprechende Ausschreibungen haben bislang zu keiner Erweiterung der Kapazität geführt. Demensprechend hat die Bedarfsermittlung weiterhin Bestand.

Gründe für die bislang erfolglosen Ausschreibungen liegen aller Voraussicht nach in der unsicheren Wirtschaftlichkeit von separater bzw. solitärer Kurzzeitpflege. Diese lässt sich durch strukturelle Veränderungen in der Kurzzeitpflege landesweit erkennen. Seit 2011 hat sich die Zahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in Nordrhein-Westfalen erhöht, wohingegen die Zahl der ausschließlich für Kurzzeitpflege vorgehaltenen Plätze zurückgegangen ist. Diese strukturellen Veränderungen ergeben sich u.a. durch ungünstige Refinanzierungsbedingungen, einen steigenden Pflegeaufwand in der Kurzzeitpflege und schwankende Auslastungen.²⁸ Vor diesem Hintergrund wird der weiterhin bestehende Bedarf an 20 zusätzlichen, ausschließlich der Kurzzeitpflege vorgehaltenen Plätze in erweiterter Konzeption ausgeschrieben. Dabei kann mit jedem zusätzlichen solitären Kurzzeitpflegeplatz maximal ein weiterer Platz der vollstationären Dauerpflege geschaffen werden. Dem Gesetz entsprechend besteht diese Möglichkeit für Einrichtungen, welche die 80-Platz-Grenze bereits erreicht haben.²⁹ Jedoch werden der Ausschreibung entsprechend auch kleinere Einrichtungen von der Option Gebrauch machen können. Obwohl in der stationären Dauerpflege eine Bedarfsdeckung bis mindestens 2022 festgestellt wurde, soll mit dieser Vorgehensweise ein Anreiz geschaffen werden, mit der die Kurzzeitpflege in Bottrop ausgebaut wird.

²⁶ Stand: 31.07.2019

²⁷ Kurzzeitpflege in Nordrhein-Westfalen (2018), Seite 4

²⁸ Kurzzeitpflege in Nordrhein-Westfalen (2018), Seite 5

²⁹ § 6 (Fn2) Absatz 1 WTG DVO

Ergebnis

Die Kurzzeitpflege ist eine wichtige Säule der Versorgung, insbesondere für häuslich versorgte Pflegebedürftige sowie die pflegenden Angehörigen. Bedarfsausschreibungen der letzten Jahre führten zu keiner Erweiterung der Kapazitäten. **Festgestellt wird durch das Sozialamt daher weiterhin ein Bedarf an 20 zusätzlichen Plätzen, die ausschließlich der Kurzzeitpflege vorbehalten sind.**

Bevorzugt werden Konzeptionen bewertet, die ausschließlich die Schaffung von separaten oder solitären Kurzzeitpflegeplätzen beinhalten. Berücksichtigt werden jedoch auch Bewerbungen, welche weitere Kurzzeitpflegeplätze in Kombination mit einem Ausbau der vollstationären Dauerpflege schaffen. Zu beachten sind dabei die §§ 20 Absatz 2 WTG NRW und 6 Absatz 1 WTG DVO und der ermittelte Bedarf. Generell ist eine räumliche Umsetzung im Bottroper Norden³⁰ wünschenswert, da dort bislang lediglich vier eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stehen. Sollte neben der Kurzzeitpflege auch die vollstationäre Dauerpflege ausgebaut werden, ist eine Spezialisierung für die zusätzlichen Dauerpflegeplätze zu begrüßen.

Der Bedarf an 20 separaten bzw. solitären Kurzzeitpflegeplätzen wird ausgeschrieben und die Bewertungskriterien und Bewertungsgewichtungen rechtzeitig bekanntgegeben.

³⁰ Statistische Bezirke 71 bis 74

Bedarfsplanung in der Tagespflege

Die Tagespflege bietet Versorgungsmöglichkeiten, welche in der Regel durch Pflegebedürftige nachgefragt werden, die noch in ihrem häuslichen Umfeld leben. Die Tagespflege stärkt somit die ambulante Pflege und bietet Entlastungen für pflegende Angehörige.

Nachpflegeplätze bieten Unterstützungen zu erweiterten Zeiten an. Das Angebot kann für Menschen hilfreich sein, die gerade nachts pflegerische oder betreuende Leistungen benötigen, aber auch für pflegende Angehörige, die beispielsweise in Schichtdiensten tätig sind. Auch nach Krankenhausaufenthalten kann eine nächtliche pflegerische Versorgung notwendig sein. In Bottrop stehen momentan folgende Tagespflege- und Nachpflegeplätze zur Verfügung:

Tabelle 11 Tages- und Nachpflegeplätze in Bottrop

	Tagespflege	Nachpflege
ASB Zur Gartenstadt	16	0
ASB Am Germaniahof	15	0
Diakoniezentrum	24	0
Plätze insgesamt	55	0
	zusätzlich bis 2021	
ASB Am Lamperfeld	15	0

Stadt Bottrop: Sozialamt (Juli 2019)

In Bottrop stehen derzeit 55 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Bislang befinden sich alle Tagespflegeplätze im Bottroper Süden. Nachpflegeangebote gibt es in Bottrop nicht. Bislang ist jedoch auch keine Nachfrage durch die bestehenden Anbieter erkannt worden.

In den Pflegeplanungen der letzten beiden Jahre wurde durch das Sozialamt ein Ausbau von jeweils 15 Tagespflegeplätzen ermittelt. Entsprechende Bewerbungen wurden fristgerecht eingereicht. Der Zuschlag für die Ausschreibung 2017 erfolgte für ein Konzept des Arbeiter-Samariter-Bundes. Demnach werden in Bottrop-Stadtmitte 15 weitere Tagespflegeplätze errichtet. Die Ausschreibung 2018 bezog sich ausschließlich auf neue Kapazitäten im Bottroper Norden, da dort bislang keine Tagespflege angeboten wurden. Die Zusage zur Entwicklung der Tagespflege erhielt bei dieser Ausschreibung der Caritasverband für die Stadt Bottrop. Er wird zukünftig in Bottrop-Kirchhellen 15 Tagespflegeplätze zur Verfügung stellen.

Ergebnis

Durch die positiven Reaktionen auf die Bedarfsfeststellungen der vergangenen zwei Jahre wird die Kapazität der Tagespflegeplätze in Bottrop zukünftig um 30 auf insgesamt 85 Plätze erweitert. Hinzu kommt die räumliche Erschließung mit Angeboten der Tagespflege in Bottrop-Kirchhellen. Das Sozialamt wartet die Entwicklung der zusätzlichen Tagespflegeplätze zunächst ab, um im Anschluss weitere Bedarfsermittlungen durchzuführen. **Das Sozialamt sieht somit aktuell keinen Bedarf an weiteren Tagespflegeplätzen in Bottrop. Daher werden Anträge für die Erteilung der Abstimmungsbescheinigung für zusätzliche Tagespflegeplätze abgelehnt.**

Zusammenfassung der verbindlichen Bedarfsplanung

Die verbindliche Bedarfsplanung umfasst einen Zeitraum von drei Jahren nach Veröffentlichung. Dementsprechend werden potentielle Bedarfe bis zum Jahr 2022 für die Bereiche der vollstationären Dauerpflege, der Kurzzeit- und der Tagespflege prognostiziert. Die verbindliche Bedarfsplanung umfasst folgende Ergebnisse:

- keine Bedarfsermittlung für den Ausbau der vollstationären Dauerpflege
- Bedarfsermittlung für den Ausbau der separaten bzw. solitären Kurzzeitpflege um 20 zusätzliche Plätze
- Keine Bedarfsermittlung für den weiteren Ausbau des Tagespflegeangebotes

Nach Beratung und Beschluss der Kommunalen Pflegeplanung werden die Bedarfe ausgeschrieben und gemeinsam mit den Bewertungskriterien veröffentlicht. Die Bedarfe und Bedarfsdeckungen werden in der Kommunalen Pflegeplanung 2020 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Handlungsempfehlungen und Ausblick

- Die Kommunale Pflegeplanung einschließlich der verbindlichen Bedarfsplanung wird 2020 fortgeschrieben
- Die Ausschreibung zum Ausbau der Kurzzeitpflege und die entsprechenden Bewertungskriterien werden in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorgestellt
- Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege wird einberufen, um den Bedarf an spezialisierten, vollstationären Dauerpflegeplätzen (Stichwörter: junge Pflege, gerontopsychiatrische Angebote) einzuordnen
- Die Beteiligung der Pflegeanbieter an der Entwicklung der Kommunalen Pflegeplanung durch Befragungen wird beibehalten
- Das Sozialamt wird einen Gesundheitstag auf türkischer Sprache in Bottrop vorbereiten

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Einwohnerzahlen in Bottrop (2010-2018)	7
Abbildung 2 Absolute Bevölkerungsveränderungen (2010-2018)	7
Abbildung 3 Einwohner nach Altersklassen (2010-2018).....	8
Abbildung 4 Einwohner nach Altersklassen in % (2010-2018).....	8
Abbildung 5 Entwicklung Kinder und Jugendliche (2010-2018).....	9
Abbildung 6 Entwicklung Personen im erwerbsfähigen Alter (2010-2018)	10
Abbildung 7 Entwicklung der Senioren (2010-2018).....	10
Abbildung 8 Anteil der Senioren auf Stadtteilebene (2018)	11
Abbildung 9 Greying-Index (2010-2018).....	12
Abbildung 10 Greying-Index auf Stadtteilebene (2018).....	13
Abbildung 11 Sterbefälle (2010-2018).....	14
Abbildung 12 Sterbequote (2010-2018).....	14
Abbildung 13 Anteil der Sterbefälle mindestens 65 Jahre (2010-2018).....	15
Abbildung 14 Verteilung der Sterbefälle mindestens 65 Jahre (2018).....	16
Abbildung 15 Alleinlebende Menschen ab 65 Jahren nach Altersklassen (2012-2018)	17
Abbildung 16 Pflegebedürftige in Bottrop (2009-2015)	22
Abbildung 17 Pflegequoten in Bottrop (2009-2015)	23
Abbildung 18 Altersspezifische Pflegequoten I bis (2009-2015).....	24
Abbildung 19 Altersspezifische Pflegequoten II (2009-2015).....	24
Abbildung 20 Pflegebedürftige in Bottrop (2017).....	26
Abbildung 21 Pflegebedürftige nach Pflegegrad (2017).....	27
Abbildung 22 Pflegebedürftige nach Versorgungsart (2017).....	28
Abbildung 23 Versorgungsleistungen nach Pflegegrad (2017)	29
Abbildung 24 Grad der Selbständigkeit und Versorgungsleistungen (2017)	30
Abbildung 25 Altersspezifische Pflegequoten (2017)	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Familienstände der älteren Generation nach Altersklassen.....	18
Tabelle 2 Leistungen nach Pflegegraden	21
Tabelle 3 Pflegebedürftige nach Altersklasse und Versorgungsart (2017)	32
Tabelle 4 Prognostizierte demografische Entwicklung	38
Tabelle 5 Prognostizierte Anzahl der pflegebedürftigen Personen bis 2022	39
Tabelle 6 Prognostizierte Anzahl der Pflegebedürftigen nach Altersklassen und Versorgungsarten	40
Tabelle 7 Prognostizierte Anzahl der Pflegebedürftigen nach Versorgungsart	41
Tabelle 8 Vollstationäre Dauerpflegeplätze in Bottrop.....	43
Tabelle 9 Prognostizierte Bedarfsdeckung in der vollstationären Dauerpflege	44
Tabelle 10 Kurzzeitpflegeplätze in Bottrop	47
Tabelle 11 Tages- und Nachtpflegeplätze in Bottrop.....	50

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

30.09.2019

Drucksache Nr.

2019/0812

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Schulausschuss	06.11.2019	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	26.11.2019	Kenntnisnahme

Betreff

Förderprogramm "Gute Schule 2020" - Sachstandsbericht zur Umsetzung in den Jahren 2017 und 2018

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss nimmt Kenntnis über die Umsetzung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ in den Jahren 2017 und 2018 sowie zum Stand des Mittelabrufs

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Im November 2016 wurden die Gremien zum Förderprogramm „Gute Schule 2020“ unterrichtet.

Dieses Förderprogramm beinhaltet, dass das Land NRW gemeinsam mit der NRW. Bank landesweit 2 Milliarden EUR als Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zur Verfügung stellt. Für die Stadt Bottrop steht ein Gesamtkreditvolumen von 14.873.141,00 EUR verteilt auf die Jahre 2017-2020, somit jährlich 3.707.649,00 EUR, zur Verfügung.

In der Ratssitzung am 11.07.2017 wurde dem Rat zur Entscheidung eine Gesamtbedarfsliste zur Entscheidung vorgelegt, die insgesamt Maßnahmen an allen Schulen in Höhe von 38,4 Mio. EUR umfassten.

Somit stand bereits zum damaligen Zeitpunkt fest, dass diese Maßnahmen zu einem großen Teil nicht aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ finanziert werden können.

Über den Stand der Umsetzung wurde – wie in der Vorlage vorgesehen - dem Schulausschuss im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen oder aber auch durch gesonderte Vorlagen berichtet.

Im November 2018 wurde die Verwaltung durch den Rat ermächtigt, die bestehende Maßnahmenliste aufgrund von nicht vorhersehbaren bzw. nicht planbaren, jedoch dringend notwendiger Maßnahmen zu Lasten von Zurückstellungen oder Streichungen einzelner Maßnahmen zu ändern.

Die Kreditanträge sind getrennt nach Investitions- und Liquiditätskrediten für die Jahre 2017 und 2018 gestellt worden. Die Mittel sind vollständig eingeplant und abgerufen worden.

Da noch nicht alle Maßnahmen aus 2017 und 2018 abgeschlossen sind, muss hier durch Mehr-/Minderausgaben ggf. nochmal nachgesteuert werden.

Der beigefügten Liste ist zu entnehmen, welche Maßnahmen in den Kreditanträgen für 2017 und 2018 tatsächlich aufgenommen wurden und wie der Bearbeitungsstand sich darstellt.

Es ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen noch nicht beendet sind und daher noch nicht vollständig abgerechnet werden konnten und einige Maßnahmen auch noch vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen sind. Aus diesem Grund ergeben sich die „noch offenen“ Beträge in der Liste in diesen Höhen.

Die Gründe für Veränderungen der Maßnahmen sind vielfältig:

Es hat unterjährig in beiden Jahren an einigen Schulstandorten akute durch Wasserschäden verursachten Handlungsbedarf gegeben (z.B. Fürstenbergschule, BK Bottrop, Willy-Brandt-Gesamtschule), teilweise wurden erst im Zuge der durchgeführten Renovierung/Sanierung erheblich größere Schäden festgestellt. Daneben sind auch die Kapazitäten durch die personelle Ausstattung des Fachbereichs Immobilienwirtschaft entscheidend für die Umsetzung der Maßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist auch stark davon abhängig, ob Auftragsvergaben erfolgen konnten. Durch Preissteigerungen und leer laufende Ausschreibungen kommt es ebenfalls zu erschwerten Bedingungen bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Stand zum Mittelabruf:

Mit Schreiben vom 16.10.2019 hat der Städtetag NRW mitgeteilt, dass das Ministerium der Finanzen NRW den kommunalen Spitzenverbänden eine Übersicht über den aktuellen Mittelabruf der nordrhein-westfälischen Kommunen zum 30. September 2019 vorgelegt hat. Demnach sind in Summe bisher 58,5 % (292 Mio. Euro) der für 2018 zur Verfügung stehenden Kreditkontingente von den Kommunen abgerufen worden. Es haben bereits 287 Kommunen ihr volles Kontingent für 2018 ausgeschöpft. 66 Kommunen haben ihre Kontingente noch gar nicht abgerufen. Der Mittelabruf für 2019 schreitet ebenfalls voran. Für dieses Jahr wurden bereits 17,0 % (85 Mio. Euro) der zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen. 95 Kommunen haben ihre Kontingente bereits vollständig abgerufen.

Die Stadt Bottrop hat in den Jahren 2017 und 2018 100 % der Mittel abgerufen und im Jahr 2019 bislang 72 %.

Das Schreiben des Städtetags ist als Anlage 2 mit einem Auszug aus der Anlage als Anlage 3 beigefügt.

Ketzer

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Gesamtliste_Kredite 2017_2018
2. Anlage 2 - Schreiben des Städtetags zum Mittelabruf im Programm Gute Schule 2020.docx
3. Anlage 3 - Auszug Bottrop Mittelabruf Gute Schule 2020

1 Liste Schulen

Lfd. Nr. Name der Schule, Adresse
Einzelprojekt

KREDIT INVESTIV 2017

Lfd. Nr.	Name der Schule, Adresse	Einzelprojekt	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
				Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
1	Albert-Schweitzer-Grundschule, Prosperstr. 95, 46236 Bottrop <i>Sonnenschutz für Mediathek und diverse Klassenräume</i>		-5.000	5.000	0,00	0	0,00	0	0,00
				5.000	0,00	-	-	-	-
2	Astrid-Lindgren-Grundschule, Maybachweg 5, 46240 Bottrop <i>Sonnenschutz für alle Klassenräume und OGS - außen</i> <i>Materialcontainer</i>		-112	2.500	2.388,50	0	0,00	0	0,00
				0	0,00	-	-	-	-
3	Cyriakus-Grundschule, Böckenhoffstr. 39 I, 46236 Bottrop <i>Erneuerung sämtlicher Tische und Stühle (Erdgeschoss)</i> <i>Materialcontainer</i>		-406,96	13.000	12.593,04	0	0,00	0	0,00
				8.000	8.018,91	-	-	-	-
4	Droste-Hülshoff-Grundschule, Karl-Englert-Str. 18, 46236 Bottrop <i>Neuausstattung (Regale und Schränke) - Lehrmittelraum</i>		-266	10.000	9.733,97	0	0,00	0	0,00
				10.000	9.733,97	-	-	-	-
5	Fichte-Grundschule, Windmühlenweg 3a, 46236 Bottrop <i>Materialcontainer</i>		-49	3.000	2.950,78	0	0,00	0	0,00
				3.000	2.950,78	-	-	-	-
6	Grundschule Grafenwald, Schneiderstr. 86, 46244 Bottrop <i>Sonnenschutz/Verdunklung für Mediathek/Filmraum</i> <i>Ruheraum - Anschaffung von Hockern, Herstellung Projektionsfläche</i> <i>Filmraum - Anschaffung Beamer, Herstellung Projektionsfläche</i> <i>Materialcontainer</i>		-1.216	10.000	8.784,00	0	0,00	0	0,00
				2.500	2.040,26	-	-	-	-
				1.000	771,09	-	-	-	-
				1.000	857,00	-	-	-	-
7	Gregor-Grundschule, Gregorstr. 12, 46244 Bottrop <i>Sonnenschutz für 2 Räume (1.5 und 2.6) - außen</i>		-6	2.500	2.494,24	0	0,00	0	0,00
				2.500	2.494,24	-	-	-	-
8	Johannes-Grundschule, Gartenstr. 32, 46244 Bottrop <i>Renovierung und Ausstattung - Differenzierungsraum</i> <i>Sonnenschutz - außen / Lehrerzimmer, OGS-blauer Pavillon, 4 Klassenräume</i> <i>Materialcontainer</i> <i>Tornistercontainer</i>		-3.918	42.000	38.081,62	0	0,00	0	0,00
				3.000	2.629,92	-	-	-	-
				21.000	18.875,83	-	-	-	-
				9.000	7.740,12	-	-	-	-
9	Ludgerus-Grundschule, Birkenstr. 34, 46242 Bottrop <i>Sonnenschutz (5 Klassenräume) - außen</i>		6.970	15.000	21.970,13	0	0,00	0	0,00
				15.000	21.970,13	-	-	-	-
10	Nikolaus-Groß-Grundschule, Förenkamp 15, 46238 Bottrop <i>Sonnenschutz (außen) in diversen Klassenräumen</i>		-6.876	25.000	18.124,11	0	0,00	0	0,00
				25.000	18.124,11	-	-	-	-
11	Paul-Grundschule, Buchenstr. 41, 46240 Bottrop <i>Verdunklungsmöglichkeit für 2 Räume (E01 und E02)</i>		-2.934	11.000	8.066,08	0	0,00	0	0,00
				5.000	2.493,28	-	-	-	-

2 Verwendung des beantragten Volumens nach Investitionsmaßnahme

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
	Beschaffung von feuerfesten Schaukästen		1.000	999,80	-	-	-	-
	Beschaffung von 26 Einzeltischen		3.000	3.175,21	-	-	-	-
	Beschaffung von 2 Ballwagen		1.000	780,83	-	-	-	-
	Beschaffung eines Stahlschrankes (Sporthalle)		1.000	616,96	-	-	-	-
12	Schiller-Grundschule (Teilstandort Schiller), Im Springfeld 9, 46236 Bottrop	2.172	6.000	8.171,74	0	0,00	0	0,00
	Beschaffung von 4 stapelbaren Sitzbänken für alle Klassenräume		2.500	2.499,00	-	-	-	-
	Beschaffung von multifunktionalen Regalen für alle Klassenräume		2.500	5.032,00	-	-	-	-
	Beschaffung einer Uhr mit Ballschutzgitter für Gymnastikhalle		1.000	640,74	-	-	-	-
	Ersatzbeschaffung Holzspielgerät		0	0,00	-	-	-	-
13	Schiller-Grundschule (Teilstandort Ebel), Schürmannstr. 48, 46242 Bottrop	-3.197	18.000	14.802,72	0	0,00	0	0,00
	Neue Ordnerregale für alle Klassenräume		5.000	4.377,63	-	-	-	-
	Flexeo Regale mit 32 kleinen Boxen für alle Klassenräume		5.000	4.974,00	-	-	-	-
	Materialcontainer		5.000	4.893,65	-	-	-	-
	Doppel-Sprossenwand für Gymnastikraum		3.000	557,44	-	-	-	-
14	Grundschule Vonderort, Am Quellenbusch 101, 46242 Bottrop	-704	1.000	295,69	0	0,00	0	0,00
	Beschaffung einer Sanitätsliege		1.000	295,69	-	-	-	-
15	Grundschule Welheim (Standort Welheimer Mark), In der Welheimer Mark 62, 46242 Bottrop	-29	10.000	9.970,73	0	0,00	0	0,00
	Neues Mobiliar in allen Klassenräumen		10.000	9.970,73	-	-	-	-
16	Hauptschule Welheim, Welheimer Str. 80-82, 46238 Bottrop	-1.542	7.000	5.457,82	0	0,00	0	0,00
	Arbeitsbänke Werkraum		7.000	5.457,82	-	-	-	-
17	Marie-Curie-Realschule, Friedrich-Ebert-Str. 12, 46236 Bottrop	-1.534	42.500	40.966,26	0	0,00	0	0,00
	Neuausstattung der Lehrküche mit Ess- und Kochgeschirr		2.500	1.546,68	-	-	-	-
	Einrichtung Werkraum		40.000	39.419,58	-	-	-	-
18	Heinrich-Heine-Gymnasium, Gustav-Ohm-Str. 65/67, 46236 Bottrop	-3.575	35.000	31.425,02	0	0,00	0	0,00
	Einrichtung naturwissenschaftliche Räume		35.000	31.425,02	-	-	-	-
19	Vestisches Gymnasium Kirchhellen, Schulstr. 25, 46244 Bottrop	-59.566	61.000	1.434,12	0	0,00	0	0,00
	Kunst B003/001 - Sonnenschutz, Lichtschaltung, Waschbecken		1.000	537,40	-	-	-	-
	Lehrer-PC-Arbeitsplatz C122 - Modernisierung Ausstattung		1.000	896,72	-	-	-	-
	Umbau Einrichtung Bio-Raum		45.000					
	Einrichtung naturwissenschaftliche Räume		14.000					
20	Willy-Brandt-Gesamtschule, Brömerstr. 12, 46240 Bottrop	364	2.500	2.864,05	0	0,00	0	0,00
	Sonnenschutz Differenzierungsraum Gebäude D II		2.500	2.864,05	-	-	-	-
21	Schule An der Bergmannglückstraße, Alter Südring 20, 46236 Bottrop	-5.314	10.000	4.685,82	0	0,00	0	0,00
	Sonnenschutz an allen Fenstern zum Schulhof - außen		5.000	0	-	-	-	-

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
	Einrichtung Elternsprechzimmer		5.000	4.685,82	-	-	-	-
22	Schule am Stadtgarten (Förderschule), Böckenhoffstr. 39 I, 46236 Bottrop	-8.301	11.000	2.699,00	0	0,00	0	0,00
	Sonnenschutz im Neubau		5.000					
	Anschaffung einer Industriespülmaschine		6.000	2.699,00	-	-	-	-
23	Schule Am Tetraeder (Förderschule), In der Welheimer Mark 62, 46238 Bottrop	0	5.000	5.000,00	0	0,00	0	0,00
	Sonnenschutz		5.000	5.000	-	-	-	-
24	Berufskolleg der Stadt Bottrop, An der Berufsschule 20, 46236 Bottrop	-229.341	210.000	77.228,53	170.000	73.430,49	0	0,00
	A310/311 Umbau zum Schwerpunkt Kosmetik/Körperpflege		-	-	80.000	73.430,49	-	-
	Erneuerung Bestuhlung Lichthof		90.000					
	Erneuerung der gesamten Netzwerkinfrastruktur		120.000	77.228,53	-	-	-	-
	Einrichtung Räume Kosmetik/Körperpflege				90.000			
25	Schulübergreifende bedarfsorientierte IT-Projekte	58.282	0	0,00	0	0,00	171.000	229.282,37
	Ausbau WLAN-Infrastruktur		-	-	-	-	30.000	72.211,18
	Medieninstallationen (Deckenbeamer, etc.)		-	-	-	-	141.000	157.071,19
51	Schulübergreifende Maßnahmen	-51.000	51.000	0,00	0	0,00	0	0,00
	Beschaffung von Schul- und Klassenmöbel		51.000					
	noch offen:	-317.099						
	KREDIT KONSUMTIV 2017							
26	Fichte-Grundschule, Windmühlenweg 3a, 46236 Bottrop	-54.432	125.000	70.568,49	0	0	0	0
	Renovierung Treppe Notausgang (Turnhalle)		30.000		-	-	-	-
	Einrichtung Behinderten-WC, behindertengerechter Zugang		30.000	29.043,60	-	-	-	-
	Lüftungserneuerung (Turnhalle)		65.000	41.524,89	-	-	-	-
27	Grundschule Grafenwald, Schneiderstr. 86, 46244 Bottrop	-7.823	19.800	11.977,01	0	0	0	0
	Gebäude B - Anstrich Treppenhaus		5.000	4.961,65	-	-	-	-
	Gebäude C - Erneuerung Wandputz (wg. Verletzungsgefahr)		10.000	2.261,31	-	-	-	-
	Raumbedarf Sanitätsraum		4.800	4.754,05	-	-	-	-
28	Gregor-Grundschule, Gregorstr. 12, 46244 Bottrop	4.556	0	0,00	15.000	19.556,12	0	0
	Ausbau Dachboden Hausmeisterhaus zu Bewegungsraum		-	-	15.000	19.556,12	-	-
29	Johannes-Grundschule, Gartenstr. 32, 46244 Bottrop	-45.185	52.000	6.820,96	5.000	4.994,05	0	0
	Renovierung und Ausstattung - Differenzierungsraum		2.000	2.331,67	-	-	-	-

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
	Raum für den Hausmeister (Werkstatt)		-	-	5.000	4.994,05	-	-
	Erneuerung Rauchschutztüren		40.000					
	Erneuerung Elektroverteilung		10.000	4.489,29	-	-	-	-
30	Ludgerus-Grundschule, Birkenstr. 34, 46242 Bottrop	21.900	90.000	111.900,41	0	0	0	0
	Diverse Maßnahmen / Vergrößerung Lehrerzimmer, Einrichtung OGS, etc.		30.000	38.606,23	-	-	-	-
	Austausch des Teerbelags gegen Betonpflaster (Schulhof)		60.000	73.294,18	-	-	-	-
31	Paul-Grundschule, Buchenstr. 41, 46240 Bottrop	-5.130	33.000	27.869,96	0	0	0	0
	Ersatz defekter Rollos		3.000	2.408,56	-	-	-	-
	Akustikdecken		30.000	25.461,40	-	-	-	-
32	Richard-Wagner-Grundschule, Kirchhellener Str. 250, 46240 Bottrop	-433	25.000	24.567,00	0	0	0	0
	Dachsanierung / Anstrich Laubengang		25.000	24.567,00	-	-	-	-
33	Schiller-Grundschule (Teilstandort Schiller), Im Springfield 9, 46236 Bottrop	9.716	31.500	20.296,64	80.000	100.919,66	0	0
	Vergrößerung Lehrerzimmer		-	-	20.000	19.062,07	-	-
	Umbau OGS		-	-	60.000	81.857,59	-	-
	Lehrerparkplatz pflastern		24.500	15.152,94	-	-	-	-
	Verbesserung der Raumakustik		7.000	5.143,70	-	-	-	-
34	Grundschule Vonderort, Am Quellenbusch 101, 46242 Bottrop	5.049	21.000	26.048,77	0	0	0	0
	Erneuerung Prallschutz Turnhalle		20.000	25.583,99	-	-	-	-
	Türerneuerung Einbauschränk (Raum 10)		1.000	464,78	-	-	-	-
35	Grundschule Welheim (Standort Welheim), Welheimer Str. 64, 46238 Bottrop	4.406	2.000	6.405,52	0	0	0	0
	OGS Büro - Entfernen der alten Küchenzeile		2.000	6.405,52	-	-	-	-
36	Hauptschule Kirchhellen, Kirchhellener Ring 18, 46244 Bottrop	-97.849	0	0,00	97.849	0	0	0
	Umbau Bestandsgebäude zur Sekundarschule				57.849			
	Renovierung und Modernisierung Klassen und Flure				40.000			
	Ausbau der alten Alu-Fenster		-	-	0	0,00	-	-
37	Hauptschule Welheim, Welheimer Str. 80-82, 46238 Bottrop	16.113	30.000	46.112,59	0	0	0	0
	Erd-, Pflaster- und Abdichtungsarbeiten - Fotolabor KG		30.000	46.112,59	-	-	-	-

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
38	August-Everding-Realschule, Gorch-Fock-Str. 21, 46242 Bottrop <i>Schmutzfang vor Tür im Eingang von Gebäude B</i> <i>Renovierung Klassen / Umbau Kunstraum</i>	2.217	9.000	11.217,33	0	0	0	0
			1.000	1.620,61	-	-	-	-
			8.000	9.596,72	-	-	-	-
39	Gustav-Heinemann-Realschule, Paßstr. 12, 46236 Bottrop <i>Beseitigung Schimmelbefall im Keller/Fahrradraum</i> <i>Erneuerung Türblatt Raum 1.04</i> <i>K 0.1 - Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden</i>	-16.453	21.000	4.547,41	0	0	0	0
			15.000					
			1.000	1.302,86	-	-	-	-
			5.000	3.244,55	-	-	-	-
40	Marie-Curie-Realschule, Friedrich-Ebert-Str. 12, 46236 Bottrop <i>Reparatur Kellerfenster (undicht) in Gebäude 3</i> <i>Sanierung WC-Trakt (inkl. Prüfung Einbau 1 zusätzl. Behindertengerechtes WC)</i> <i>Automatiktüren</i>	-101.000	101.000	0,00	0	0	0	0
			1.000	0	-	-	-	-
			50.000					
			50.000					
41	Heinrich-Heine-Gymnasium, Gustav-Ohm-Str. 65/67, 46236 Bottrop <i>Ertüchtigung Brandschutz (Kosten erhöht auf 280.000 !!!)</i> <i>Verkabelung Kellerraum, LAN zur TK-Anlage (derzeit Modemstrecken)</i>	-285.143	290.000	4.856,60	0	0	0	0
			280.000					
			10.000	4.856,60	-	-	-	-
42	Josef-Albers-Gymnasium, Zeppelinstr. 20, 46236 Bottrop <i>F90 Einhausung Foyerbereich</i> <i>Akustikdecken</i> <i>Sanierung des Mensabereichs nach Wasserschaden</i>	-55.213	180.000	124.786,86	0	0	0	0
			60.000					
			30.000	30.689,12	-	-	-	-
			90.000	94.097,74	-	-	-	-
43	Vestisches Gymnasium Kirchhellen, Schulstr. 25, 46244 Bottrop <i>Kunst B003/001 - Sonnenschutz, Lichtschaltung, Waschbecken</i> <i>Lehrer-PC-Arbeitsplatz C122 - Modernisierung Ausstattung</i> <i>Umbau Einrichtung Bio-Raum</i>	-48.000	48.000	0,00	0	0	0	0
			1.500					
			1.500	0	-	-	-	-
			45.000					
44	Janusz-Korczak-Gesamtschule, Horster Str. 114, 46236 Bottrop <i>Neue Lichtenanlage im Pädagogischen Zentrum</i> <i>Türerneuerung Turnhalle</i>	-26.805	45.000	18.195,10	0	0	0	0
			20.000	18.195,10	-	-	-	-
			25.000					
45	Janusz-Korczak-Gesamtschule, Nebenstandort, Beckstr. 138, 46238 Bottrop <i>Bodenarbeiten (Eingang, Eingang Pavillon, Flur zum Technikraum)</i> <i>Sanitärtechnische Arbeiten</i>	-8.735	30.000	21.264,96	0	0	0	0
			15.000	7.578,45	-	-	-	-
			15.000	13.686,51	-	-	-	-
46	Willy-Brandt-Gesamtschule, Brömerstr. 12, 46240 Bottrop	-21.526	26.000	4.474	0	0	0	0

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
	Fliesenspiegel - Flur Gebäude D		1.000	3.053,91	-	-	-	-
	Brandschutztür neben Raum D 1.8		5.000	0	-	-	-	-
	Dachreparatur Aula		15.000					
	Aula - Sanierung Sockel		5.000	1.420,27	-	-	-	-
47	Schule An der Bergmannglückstraße, Alter Südring 20, 46236 Bottrop	-58.096	152.500	94.403,95	0	0	0	0
	Erneuerung Rauch- und Brandschutztüren		80.000					
	Umbau Hauptschulgebäude Lehmkuhle zur Förderschule		22.500	30.605,86	-	-	-	-
	Sanierung im Bereich der Aula		50.000	63.798,09	-	-	-	-
48	Schule Am Tetraeder (Förderschule), In der Welheimer Mark 62, 46238 Bottrop	-1.000	1.000	0,00	0	0	0	0
	Erneuerung Putz am Türrahmen (Raum 3a)		1.000					
49	Berufskolleg der Stadt Bottrop, An der Berufsschule 20, 46236 Bottrop	-366.054	502.000	135.946,47	0	0	0	0
	Raumbedarf zur Unterbringung von IFK-Klassen		80.000	64.583,14	-	-	-	-
	Sanierung der Fensteranlage (Gebäude A)		20.000					
	Erneuerung Sporthallendecke		90.000					
	Elektroverteilung / Kälte-Server		0	0,00	-	-	-	-
	Renovierung Umkleide/Flure Turnhalle		77.000					
	Erneuerung WC (2.OG)		90.000	71.363,33	-	-	-	-
	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen Lichthof		50.000					
	Renovierung und Neuausstattung Hauswirtschaft/Lehrküche B 108/109/A003		25.000					
	Umrüstung der Hallenbeleuchtung in der Turnhalle		70.000					
50	Schulübergreifende Maßnahmen	-595.000	595.000	0,00	0	0	0	0
	Sanierung der Hausanschlussleitungen		150.000					
	Kleinmaßnahmen an diversen Schulen		445.000					
52	Grundschule Fürstenberg, Kraneburgstr. 28, 46240 Bottrop	-102.018	100.000	0,00	5.000	2.982	0	0
	Sanierung Pavillon OGS		100.000					
	Umbau Lehrmittel- und Serverraum in einen Differenzierungsraum		-	-	5.000	2.982,16	-	-
53	Förderschule Adolf-Kolping, Windmühlenweg 3, 46236 Bottrop	-25.000	25.000	0,00	0	0	0	0
	Neue RS und T30-Türen, Brandschutz, Dehnfugenarbeiten		25.000					
noch offen		-1.856.937						

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
KREDIT INVESTIV 2018								
54	Astrid-Lindgren-Grundschule, Maybachweg 5, 46240 Bottrop <i>Bau von 3 Differenzierungsräumen (OGS)</i>	49	0	0,00	742.000	742.049,07	0	0,00
			-	-	742.000	742.049,07	-	-
55	Droste-Hülshoff-Grundschule, Karl-Englert-Str. 18, 46236 Bottrop <i>Neuausstattung (Regale und Schränke) - Lehrmittelraum</i>	-5.000	5.000	0,00	0	0,00	0	0,00
			5.000					
56	Grundschule Grafenwald, Schneiderstr. 86, 46244 Bottrop <i>Sonnenschutz/Verdunklung für Mediathek/Filmraum</i> <i>Klimagerät für den Küchen- und Mensabereich der OGS</i>	-3.483,12	12.500	9.016,88	0	0,00	0	0,00
			2.500					
			10.000	9.016,88	-	-	-	-
57	Gregor-Grundschule, Gregorstr. 12, 46244 Bottrop <i>Sonnenschutz für 2 Räume (1.5 und 2.6) - außen</i>	463	2.500	2.963,10	0	0,00	0	0,00
			2.500	2.963,10	-	-	-	-
58	Gregor-Grundschule, Teilstandort Feldhausen, Hövekesweg 8, 46244 Bottrop <i>Bau eines Differenzierungsraumes - Planungskosten (OGS)</i> <i>Sonnenschutz (außen) in allen Räumen auf der Sonnenseite</i>	-49.000	30.000	0,00	19.000	0,00	0	0,00
					19.000			
			30.000					
59	Paul-Grundschule, Buchenstr. 41, 46240 Bottrop <i>Verdunkelungsmöglichkeit für 2 Räume (E01 und E02)</i>	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00
			0					
60	Rheinbaben-Grundschule, Aegidistr. 185, 46240 Bottrop <i>Materialcontainer</i>	-3.000	3.000	0,00	0	0,00	0	0,00
			3.000					
61	Richard-Wagner-Grundschule, Kirchhellener Str. 250, 46240 Bottrop <i>Bau von 4 Differenzierungsräumen - Planungskosten (OGS)</i>	-21.500	0	0,00	21.500	0,00	0	0,00
					21.500			
62	Schiller-Grundschule (Teilstandort Schiller), Im Springfield 9, 46236 Bottrop <i>Flexeo Regale mit 32 Boxen für alle Klassenräume</i> <i>Größere multifunktionale Regale für alle Klassenräume</i>	-8.146	12.500	4.354,25	0	0,00	0	0,00
			5.000					
			7.500	4.354,25	-	-	-	-
63	Schiller-Grundschule (Teilstandort Ebel), Schürmannstr. 48, 46242 Bottrop <i>Neue Ordnerregale für alle Klassenräume</i>	-5.000	5.000	0,00	0	0,00	0	0,00
			5.000					

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
64	Grundschule Vonderort, Am Quellenbusch 101, 46242 Bottrop <i>Spielgerät erneuern</i>	-25.000	25.000	0,00	0	0,00	0	0,00
65	Grundschule Welheim (Standort Welheim), Welheimer Str. 64, 46238 Bottrop <i>Wandschrank in Raum 3 erneuern</i> <i>Beschaffung von Klassenmöbeln</i>	-7.473	12.000	4.526,86	0	0,00	0	0,00
66	Grundschule Welheim (Standort Welheimer Mark), In der Welheimer Mark 62, 46242 Bottrop <i>Neues Mobiliar in allen Klassenräumen</i>	-20.000	20.000	0,00	0	0,00	0	0,00
67	Hauptschule Welheim, Welheimer Str. 80-82, 46238 Bottrop <i>Physik/Chemie (Raum 103) - Verdunkelungsanlage</i> <i>Erneuerung und Erweiterung Bühnenbeleuchtung Aula</i> <i>Erneuerung der Mikrofonanlage Aula</i>	-46.000	46.000	0,00	0	0,00	0	0,00
68	Gustav-Heinemann-Realschule, Paßstr. 12, 46236 Bottrop <i>Anschaffung kleiner tragbarer professioneller Verstärker (Roland Cube 10 GX)</i> <i>Neues Spielgerät</i>	-25.981	30.000	4.018,92	0	0,00	0	0,00
69	Marie-Curie-Realschule, Friedrich-Ebert-Str. 12, 46236 Bottrop <i>Neuausstattung der Lehrküche mit Ess- und Kochgeschirr</i> <i>Behindertengerechte Erschließung des Kellergeschosses</i> <i>Neues Spielgerät</i>	-127.500	27.500	0,00	100.000	0,00	0	0,00
70	Vestisches Gymnasium Kirchhellen, Schulstr. 25, 46244 Bottrop <i>Einrichtung naturwissenschaftliche Räume</i> <i>Klettergerüst (oder anderes Bewegungsangebot) für den kleinen Schulhof</i>	-93.000	93.000	0,00	0	0,00	0	0,00
71	Willy-Brandt-Gesamtschule, Brömerstr. 12, 46240 Bottrop <i>Sonnenschutz Differenzierungsraum Gebäude D II</i>	-2.500	2.500	0,00	0	0,00	0	0,00
72	Schule An der Bergmannglückstraße, Alter Südring 20, 46236 Bottrop <i>5 Werkbänke und 8 Tische für Maschinen, Technik- und Werkraum (127)</i> <i>5 Schränke für Material, Technik Vorbereitung (133)</i> <i>Sonnenschutz an allen Fenstern zum Schulhof - außen</i>	-23.000	23.000	0,00	0	0,00	0	0,00
73	Schule Am Tetraeder (Förderschule), In der Welheimer Mark 62, 46238 Bottrop	-18.000	18.000	0,00	0	0,00	0	0,00

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
	Sonnenschutz		8.000					
	Neues Spielgerät		10.000					
74	Berufskolleg der Stadt Bottrop, An der Berufsschule 20, 46236 Bottrop	-205.000	75.000	0,00	130.000	0,00	0	0,00
	<i>Aufzug Gebäudetrakt C</i>				130.000			
	<i>Erneuerung Sonnenschutz in Gebäudetrakt B und C</i>		0					
	<i>Raum B 101/102 - Renovierung - Umbau neuer Schwerpunkt Biologie</i>		75.000					
	<i>Neuausstattung Hauswirtschaft/Lehrküche Raum B 108/109/A003</i>		0					
75	Schulübergreifende Maßnahmen	-187.000	187.000	0,00	0	0,00	0	0,00
	<i>Beschaffung von Schul- und Klassenmöbel</i>		187.000					
127	Ludgerus-Grundschule, Birkenstr. 34, 46242 Bottrop	-5.000	5.000	0,00	0	0,00	0	0,00
	<i>Materialcontainer OGS</i>		5.000					
noch offen		-880.071						
KREDIT KONSUMTIV 2018								
76	Albert-Schweitzer-Schule, Prosperstr. 95, 46236 Bottrop	0	0	0,00	0	0	0	0
	<i>Raum zur Katheterisierung im WC-Bereich schaffen</i>				0			
77	Fürstenbergschule, Kraneburgstr. 28a, 46240 Bottrop	0	0	0,00	0	0	0	0
	<i>Umbau Lehrmittelraum zu Besprechungsraum</i>				0			
78	Grundschule Grafenwald, Schneiderstr. 86, 46244 Bottrop	26.482	0	0,00	5.000	31.482,16	0	0
	<i>Räumliche Trennung von Schulleitung und Sekretariat</i>		-	-	5.000	31.482,16	-	-
79	Johannes-Grundschule, Gartenstr. 32, 46244 Bottrop	-13.800	13.800	0,00	0	0,00	0	0
	<i>Renovierung und Ausstattung - Differenzierungsraum</i>		5.000					
	<i>220 m² Schotterrasen für Feuerwehrezufahrt + 180 m² Parkstreifen pflastern</i>		8.800					
80	Nikolaus-Groß-Grundschule, Förenkamp 15, 46238 Bottrop	0	0	0,00	0	0	0	0
	<i>Automatiktüren am Seiteneingang</i>		0					
81	Paul-Grundschule, Buchenstr. 41, 46240 Bottrop	-1.000	1.000	0,00	0	0	0	0
	<i>Verbesserung der Raumakustik in allen Unterrichtsräumen</i>		0					

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
	<i>Abbau Podest in der OGS</i>		1.000					
82	Rheinbabenschule, Aegidistr. 185, 46240 Bottrop <i>Verbesserung der Raumakustik in allen Unterrichtsräumen</i>	-60.000	60.000	0,00	0	0	0	0
			60.000					
83	Richard-Wagner-Grundschule, Kirchhellener Str. 250, 46240 Bottrop <i>Defekte Mauer sanieren + Asphaltbelag erneuern</i>	-59.000	59.000	0,00	0	0,00	0	0
			59.000					
84	Schiller-Grundschule (Teilstandort Ebel), Schürmannstr. 48, 46242 Bottrop <i>Verbindung der Gebäudeteile</i>	-9.000	9.000	0	0	0	0	0
	<i>Neuanstrich Treppenhaus</i>		-	-	0	0,00	-	-
			9.000					
85	Grundschule Welheim (Standort Welheim), Welheimer Str. 64, 46238 Bottrop <i>Erneuerung Anstrich Pausenhalle</i>	-10.131	23.000	12.868,54	0	0	0	0
	<i>Erneuerung der Dacheindeckung</i>		8.000	12.868,54	-	-	-	-
	<i>(Finanzierung 10%-Eigenanteil K III-Maßnahme/Gesamtkosten: 150.000 €)</i>		15.000					
86	Grundschule Welheim (Standort Welheimer Mark), In der Welheimer Mark 62, 46242 Bottrop <i>Boden im Differenzierungsraum / Time-Out-Raum verlegen und Anstrich</i>	-3.429	5.000	1.570,69	0	0	0	0
			5.000	1.570,69	-	-	-	-
87	Hauptschule Kirchhellen, Kirchhellener Ring 18, 46244 Bottrop <i>Umbau Bestandsgebäude zur Sekundarschule</i>	-431.000	150.000	0,00	281.000	0	0	0
	<i>Renovierung und Modernisierung Klassen und Flure</i>				31.000			
	<i>Ausbau der alten Alu-Fenster</i>				10.000			
	<i>WC-Sanierung</i>				240.000			
			150.000					
88	Hauptschule Welheim, Welheimer Str. 80-82, 46238 Bottrop <i>Erneuerung der Dacheindeckung</i>	-3.000	3.000	0,00	0	0	0	0
	<i>(Finanzierung 10%-Eigenanteil K III-Maßnahme/Gesamtkosten: 30.000 €)</i>		3.000					
89	August-Everding-Realschule, Gorch-Fock-Str. 21, 46242 Bottrop <i>Anbindung der OGS der ehemaligen Paul-Gerhardt-Schule</i>	0	0	0,00	0	0	0	0
					0			
90	Marie-Curie-Realschule, Friedrich-Ebert-Str. 12, 46236 Bottrop <i>Trockenlegung Wände und Neuanstrich Raum 308 - Technik und Werken</i>	-15.000	15.000	0,00	0	0	0	0
			15.000					
91	Heinrich-Heine-Gymnasium, Gustav-Ohm-Str. 65/67, 46236 Bottrop	-15.000	15.000	0,00	0	0	0	0

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
	<i>Erneuerung Elektroverteilung</i>		15.000					
92	Josef-Albers-Gymnasium, Zeppelinstr. 20, 46236 Bottrop <i>Erneuerung der Fenster (Finanzierung 10%-Eigenanteil K III-Maßnahme/Gesamtkosten: 125.000 €) Reparatur und Nachverkabelung einzelner Räume</i>	-30.000	30.000	0,00	0	0	0	0
			0					
			30.000					
93	Vestisches Gymnasium Kirchhellen, Schulstr. 25, 46244 Bottrop <i>Waschbetonplatten gegen Betonsteinpflaster austauschen (400 m²) Dachsanierung Turnhalle (Finanzierung 10%-Eigenanteil K III-Maßnahme/Gesamtkosten: 95.000 €) Austausch der Fenster und Austausch von Glasbausteinen gegen Fenster (Finanzierung 10%-Eigenanteil K III-Maßnahme/Gesamtkosten: 220.000 €) Schallschutz in der OGS</i>	-84.500	84.500	0,00	0	0	0	0
			30.000					
			9.500					
			22.000					
			23.000					
94	Willy-Brandt-Gesamtschule, Brömerstr. 12, 46240 Bottrop <i>Unterrichtsräume Gebäude D (Wände rissig, Putz blättert ab) Verkabelung der Gebäudeteile C und D</i>	-355.000	355.000	0,00	0	0	0	0
			80.000					
			275.000					
95	Schule Am Tetraeder (Förderschule), In der Welheimer Mark 62, 46238 Bottrop <i>Raum 43a - Elektroinstallation erneuern Erneuerung Regelungs- und Schwimmbadtechnik TH und Schwimmbad Welh. Mark Verbindung Altbau / Neubau (derzeit Funkbrücke) Sanierung der Klassenräume</i>	-241.000	241.000	0,00	0	0	0	0
			5.000					
			208.000					
			0					
			28.000					
96	Berufskolleg der Stadt Bottrop, An der Berufsschule 20, 46236 Bottrop <i>Sanierung der Fensteranlage (Gebäude A, insb. Westfront) B 101/102 - Renovierung - Umbau neuer Schwerpunkt Biologie Umbau Cafeteria Sanierung der Flure nach Wasserschaden Prallschutz Turnhalle</i>	-305.000	245.000	0	60.000	0	0	0
			0					
			90.000					
					60.000			
			100.000					
			55.000					
97	Schulübergreifende Maßnahmen <i>Sanierung der Hausanschlussleitungen Schulübergreifende Kleinmaßnahmen (Malerarbeiten, Austausch von Bodenbelägen, Maurer-,Putz- und Schreinerarbeiten, u.a.)</i>	-161.349	161.349	0,00	0	0	0	0
			150.000					
			11.349					
128	Cyriakus-Grundschule, Böckenhoffstr. 39 I, 46236 Bottrop <i>Dachsanierung (Pavillon)</i>	-78.000	78.000	0,00	0	0	0	0
			78.000					

Lfd. Nr. Einzelprojekt	Name der Schule, Adresse	Beantragtes Volumen in €	Sanierung / Modernisierung (investiv)		Neu-/Umbau (investiv)		Digitalisierungsmaßnahmen (investiv)	
			Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung	Vorgesehene Finanzierung	Tatsächliche Finanzierung
129	Gregor-Grundschule, Gregorstr. 12, 46244 Bottrop <i>Schallschutz OGS</i>	-25.000	25.000	0,00	0	0	0	0
130	Konrad-Grundschule, Fernewaldstr. 280, 46242 Bottrop <i>Sanierung OGS</i>	-20.000	20.000	0,00	0	0	0	0
131	Gustav-Heinemann-Realschule, Paßstr. 12, 46236 Bottrop <i>Anbindung per Glasfaser</i>	-25.000	25.000	0,00	0	0	0	0
132	Schule An der Bergmannsglückstraße, Alter Südring 20, 46236 Bottrop <i>Dachsanierung</i>	-96.000	96.000	0,00	0	0	0	0
noch offen		-2.014.727,61						

An die

- Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Schul- und Bildungsausschusses
- Konferenz der Schulverwaltungsamtsleiter/Innen

des Städtetags Nordrhein-Westfalen

16. Oktober 2019/ric

Kontakt
Benjamin Holler
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-220
Telefax 0221 3771-209

Aktenzeichen
20.06.19 N

Dokumenten-Nr.
R 2229

www.staedtetag-nrw.de

Mittelabruf im Programm Gute Schule 2020 zum 30.9.2019

Kurzüberblick: Das Ministerium der Finanzen NRW hat den kommunalen Spitzenverbänden aktuelle Zahlen zum Mittelabruf im Programm Gute Schule 2020 vorgelegt. Demzufolge wurden bis zum 30. September 2019 insgesamt 58,5 % der für 2018 und 17,0 % der für 2019 zur Verfügung stehenden Kreditkontingente von den Kommunen abgerufen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen NRW hat den kommunalen Spitzenverbänden eine Übersicht über den aktuellen Mittelabruf der nordrhein-westfälischen Kommunen zum 30. September 2019 vorgelegt. Demnach sind in Summe bisher 58,5 % (292 Mio. Euro) der für 2018 zur Verfügung stehenden Kreditkontingente von den Kommunen abgerufen worden. Es haben bereits 287 Kommunen ihr volles Kontingent für 2018 ausgeschöpft. 66 Kommunen haben ihre Kontingente noch gar nicht abgerufen.

Der Mittelabruf für 2019 schreitet ebenfalls voran. Für dieses Jahr wurden bereits 17,0 % (85 Mio. Euro) der zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen. 95 Kommunen haben ihre Kontingente bereits vollständig abgerufen.

Eine Auswertung der Geschäftsstelle ist als **Anlage** beigefügt. Demzufolge schneiden die kreisfreien Städte beim Mittelabruf noch unterdurchschnittlich ab: Hier wurden mit 101,0 Mio. Euro von insgesamt 196,2 Mio. Euro nur knapp 51 % der Kreditkontingente abgerufen.

Im Förderprogramm Gute Schule 2020 stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen von 2017 bis 2020 jährlich ein Kreditkontingent in Höhe von 500 Mio. Euro zur Verfügung. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden sie auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Holler', with a long horizontal flourish extending to the right.

Benjamin Holler

Anlage

RS_R_2229_Anlage

Mittelabruf aus dem Programm
"Gute Schule 2020" zum 30.09.2019

Kommune	Kreditkontingent 2018	Mittelabruf Kontingent 2018	Abruf in %	Kreditkontingent 2019	Mittelabruf Kontingent 2019	Abruf in %
Borken, Stadt	712.028	712.028	100%	712.028	0	0%
Bornheim, Stadt	780.980	780.980	100%	780.980	0	0%
Bottrop, kreisfreie Stadt	3.707.649	3.707.649	100%	3.707.649	2.666.000	72%
Brakel, Stadt	285.507	285.507	100%	285.507	0	0%
Breckerfeld, Stadt	102.271	102.271	100%	102.271	102.271	100%

Datum

07.10.2019

Drucksache Nr.

2019/0818

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	29.10.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Einrichtung eines Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss/Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss/Rat empfiehlt/beschließt die Einrichtung eines Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
2. Die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte „Wahlordnung für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop“ und die als Anlage 2 beigefügte „Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop“ werden beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses und zur Einrichtung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop erforderlichen Schritte und Handlungen umgehend zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Haushalt im Jahr:	2020 ff
Produkt	060201
Sachkonto:	54310129
Bedarf:	5.000,00 € [Jahresbudget, jährlich]
Haushaltsansatz:	5.000,00 €
Weiterer Bedarf:	7.500,00 € [Kosten Kampagne, einmalig]
Haushaltsansatz:	aus HH-Resten anderer Positionen
Bedarf:	5.700,00 € [Portokosten, einmalig]
Haushaltsansatz:	andere Fachbereiche/Ämter

Problembeschreibung / Begründung

Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Entwürfe sind in einer gemeinsamen Veranstaltung („Politik-Café 2.0“ am 10.09.2019) von Jugendlichen, Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern und Verwaltungsvertretern ausführlich diskutiert und beraten worden. Durch die Einarbeitung kleinerer Veränderungen, die sich im Laufe der Beratungen ergeben haben, konnte mit allen Beteiligten ein umfassender Konsens erzielt werden.

Die Entwicklung, die nun in der Konstituierung eines Bottroper Jugendparlamentes im Jahr 2020 münden wird, begann im Jahr 2017 mit der Idee eines Vertreters einer politischen Jugendorganisation, gemeinsam mit Jugendlichen der Stadt Bottrop ein Partizipationsgremium für junge Menschen zu schaffen. Eine erste Informationsveranstaltung fand dazu am 11.03.2017 statt. Der Stadtjugendring übernahm das Mandat des Jugendhilfeausschusses zur Erarbeitung einer Konzeption, wie kommunalpolitische Beteiligung von Jugendlichen ohne das Zutun der Ratsparteien und deren entsprechenden Jugendorganisationen funktionieren kann.

Nach langer Vorbereitungsphase in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring stellten die Jugendlichen der Gruppe „Jugend Mit Wirkung“ im ersten „Politik-Café“ am 29.04.2019 eine zeitliche Zielsetzung für die Einrichtung eines Jugendparlamentes vor. Danach sollte schon im Dezember 2019 ein Jugendparlament, das aus 30 Sitzen bestehen sollte, existieren. Im Zuge der weiteren Beratung hat sich allerdings im Einvernehmen zwischen allen gezeigt, dass dieses Zeitfenster nicht zu halten sein wird. Dieses liegt unter anderem auch an dem mit der Einrichtung des Jugendparlamentes für die Stadt Bottrop verbundenen Wahlszenario.

Am 04.06.2019 stellten Jugendliche der Gruppe „Jugend Mit Wirkung“ ihre erarbeitete Idee eines Jugendparlamentes als Skizze im Jugendhilfeausschuss vor. Hierbei dienten verschiedene Städte, die bereits über ein gut funktionierendes Jugendparlament verfügen, als Vorlage. Die Skizze beinhaltet im Wesentlichen folgende Faktoren, die aus der Sicht der Jugendlichen für ein funktionierendes Jugendparlament notwendig sind: z.B. die Anbindung an ein interdisziplinäres Amt (wie z.B. dem Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke), die personelle Unterstützung durch eine städtische Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter sowie die Möglichkeit, den verschiedenen Ausschüssen und Gremien bei Bedarf beizuwohnen.

Nach eingehender Beratung seitens der Politik in dieser JHA-Sitzung wurde schließlich der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine Wahl- und eine Geschäftsordnung entwerfen solle, da die Jugendlichen nicht über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen. Bei der Erarbeitung dieses Vorschlags bildeten wiederum die vorhandenen Ordnungen anderer Städte den Ausgangspunkt.

Der Entwurf eines Verwaltungsvorschlags wurde am 12.08.2019 an die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und an die Jugendlichen der Gruppe „Jugend Mit Wirkung“ per E-Mail zur Kenntnisnahme und als Diskussionsgrundlage für das am 10.09.2019 stattfindende „Politik-Café 2.0“ versandt.

Bei dieser Veranstaltung wurde durch Herrn Ersten Beigeordneten der Vorschlag für die Wahl- und die Geschäftsordnung ausführlich und jugendgerecht erläutert. Zudem wurde ein als möglicherweise realistisch durchzuführender Terminplan durch die Verwaltung vorgestellt. Dieser liegt dieser Vorlage als Anlage 3 in zwischenzeitlich überarbeiteter Fassung bei. Dieser Plan ist angesichts der notwendigen Vorarbeiten und Vorbereitungen sicherlich hoch ambitioniert und erfordert das reibungslose Zusammenspiel aller am Entstehungsprozess beteiligten Mitwirkenden. Für die jungen Menschen jedoch soll der Prozess bis zur konstituierenden Sitzung so wenig Zeit wie möglich beanspruchen.

Bei der anschließenden Diskussionsrunde wurden sowohl der Vorschlag für die Wahl- und für die Geschäftsordnung, als auch der Zeitplan von den anwesenden Politikerinnen und Politikern und von den Jugendlichen als positiv bewertet.

Einzigster deutlicher Änderungswunsch der Jugendlichen war die Erweiterung der Altersgruppe von 13 bis 17 Jahre auf 13 bis 19 Jahre zum aktiven und passiven Wahlrecht. Das hatte auch damit zu tun, dass die bisher an der Vorbereitung beteiligten jungen Leute selbst auch gerne Mitglieder im ersten Jugendparlament werden würden. Einer solchen Regelung konnten alle Anwesenden zustimmen.

Somit sind die Kernpunkte des Verwaltungsvorschlages:

- umfangreiche Beteiligungsrechte des Parlamentes zu aktuellen jugendrelevanten Themen und bei Maßnahmen und Planungen der Politik in Fachausschüssen und Bezirksvertretungen,
- die Anzahl der zu wählenden Jugendparlamentsvertreterinnen und -vertreter von maximal 29,
- das aktive und passive Wahlrecht für alle in Bottrop wohnhaften Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 13 bis 19 Jahren,
- die alle zwei Jahre stattfindende Wahl des Jugendparlamentes mit Beginn der Wahlperiode gleichzeitig mit dem Schuljahr (abweichend hiervon wird für die 1. Wahl das Frühjahr 2020 vorgeschlagen, vgl. Wahlordnung § 18),
- die organisatorische Anbindung des Jugendparlamentes an den Fachbereich 51/2-1 und die personelle Unterstützung in Form einer Vollzeitstelle,
- die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die späteren Parlamentsmitglieder nach § 2 der Entschädigungsverordnung (zurzeit 31,00 €),
- die Bereitstellung eines Jahresbudgets, dessen Höhe der Rat der Stadt Bottrop bestimmt, für folgende Zwecke: Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungskosten, Projekte/eigene Maßnahmen, Fahrten/Fortbildungen,
- die Durchführung der Wahl zum Jugendparlament ausschließlich als Briefwahl mit einer vorausgehenden intensiven und omnipräsenten Wahlwerbekampagne,
- Wahlleiterin bzw. Wahlleiter und Wahlausschuss als Wahlorgane, wobei die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter fungiert,
- die Übersendung eines amtlichen Anschreibens, eines amtlichen Stimmzettels mit allen Kandidaten und eines frankierten und an den Fachbereich Jugend und Schule adressierten Wahlbriefumschlags an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

Der Fachbereich 51/2-1 wird die Betreuung und Begleitung des Jugendparlamentes durch eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter sicherstellen. Diese pädagogische Begleitung ist für die Jugendlichen sehr wichtig, weil ein pädagogischer Mitarbeiter über die für die Betreuung eines Jugendparlamentes unabdingbaren Kenntnisse im Bereich der Verwaltungsarbeit und des Umgangs mit Jugendlichen verfügt. Sie bzw. er kann das Jugendparlament auf seinem Weg zu einem dauerhaften Beteiligungsgremium für junge Menschen in Bottrop mit der nötigen Qualität, Kontinuität und Kompetenz begleiten.

Die pädagogische Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter fungiert für das Jugendparlament wie ein Geschäftsführer und bildet die Schnittstelle zwischen Jugendlichen, Verwaltung und Politik. Neben den zu erledigenden, umfangreichen Verwaltungsaufgaben (wie Einladung zu Sitzungen und Arbeitsgruppen, Vorbereitung dieser, Nachbereitung/ Protokollerstellung, Budgetverwaltung, Ein- und Ausgabenaufstellung, etc.) begleitet er die Vorbereitung (z.B. Kandidatensuche) und Durchführung der Wahlen. Zudem bietet er Freizeit- und Fortbildungsmaßnahmen für die Jugendparlamentsmitglieder an, um diese kontinuierlich auch zwischen den Sitzungen zu begeistern, und unterstützt sie bei verschiedenen Aktionen.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Gewährleistung des sofortigen Beginns der erforderlichen Arbeiten zur Einrichtung des Bottroper Jugendparlamentes die Stelle des pädagogischen Mitarbeiters aus dem Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine der vier Netzwerkerstellen abzubilden. In der derzeitigen Phase zwischen beendeten ausführlichen Trägergesprächen und demnächst nach Aufbereitung der gewonnenen Erfahrungen usw. und ausführlichen Bewertung sowie Analyse durch den Jugendhilfeausschuss möglicherweise notwendig werdenden Anpassungen und Veränderungen in den Einrichtungen ist es vertretbar, mit der Arbeit auf diesem Weg zumindest erst einmal zu beginnen. Dieses hätte den immensen und nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass praktisch stehenden Fußes mit den vorbereitenden Arbeiten für das Jugendparlament begonnen werden könnte. Und die Arbeit läge in einer Hand. Einer der vier Netzwerker steht für diese Aufgabe bereit.

Dieser Vorschlag wurde in der Unterausschusssitzung am 19.09.2019 mit einem Teil der jugendpolitischen Vertreter der Parteien im Jugendhilfeausschuss besprochen. Bei dieser Beratung sind Bedenken geäußert worden. Zum einen bestand die Sorge, dass möglicherweise auch zukünftig doch vier Stellen für Netzwerkarbeit erforderlich sind und zum anderen, ob es überhaupt auf Dauer erforderlich sei, eine volle Stelle für den pädagogischen Mitarbeiter des Jugendparlamentes bereitzustellen. Es sei aus Sicht des Unterausschusses auch denkbar, lediglich eine halbe Netzwerkerstelle für die in Rede stehenden Arbeiten in Anspruch zu nehmen und den anderen hälftigen Anteil über die neu besetzte Stelle „Jugendreferat“ abzubilden.

Die Verwaltung hält gleichwohl an ihrem Vorschlag fest. Dieser würde es nämlich ermöglichen, praktisch stehenden Fußes nach den gefassten Beschlüssen mit allen erforderlichen Arbeiten wie z.B. einer Werbe- und Kommunikationskampagne für die Wahl zum Jugendparlament zu beginnen, ohne erst Stellenbesetzungen vornehmen zu müssen. Außerdem läge gerade in der für das Gelingen so wichtigen Anfangsphase die Arbeit in einer Hand und es würde zwischen zwei Stellen ansonsten zwangsläufig notwendig werdender Koordinierungsaufwand vermieden. Außerdem benötigen die Jugendlichen nach dem Dafürhalten der Verwaltung zunächst aber auch einen einheitlichen Ansprechpartner.

Wie sich die Arbeit in Zukunft entwickelt, wird zu beobachten sein. Dabei wird auch in den Blick genommen werden müssen, ob es auf Dauer zur Abbildung einer vollen Stelle zwangsläufig kommen muss.

Irgendeine vorwegnehmende Bedeutung oder gar Präjudiz für die künftige Arbeit der Netzwerker ist damit im Übrigen aus Sicht der Verwaltung keinesfalls verbunden. Das alles muss der insoweit zuständige Jugendhilfeausschuss in der Zukunft entscheiden.

Mit der Durchführung der Wahl als Briefwahl wird ermöglicht, dass alle Wahlberechtigten der vorgegebenen Alterskohorte über ein persönliches Anschreiben erreicht werden - egal ob Schülerin oder Schüler aus Bottrop oder Schülerin oder Schüler in einer anderen Stadt, Azubis o.Ä. Damit ist eine größtmögliche Chancengleichheit gewährt. Entsprechend muss im Vorfeld der Briefwahl eine

öffentlichkeitswirksame Kampagne zur Kandidatensuche und zur Erhöhung der Wahlbeteiligung erdacht und durchgeführt werden. Hier darf auch nicht am Einsatz verschiedener Möglichkeiten und ausreichender Mittel gespart werden.

Die zeitliche Planung sieht momentan die Wahl des ersten Jugendparlamentes noch vor den Osterferien 2020 (Beginn: 06.04.2020) vor. Die Vorbereitung der Wahl und der Wahlkampagne kann nach hiesiger Einschätzung bereits nach dem Beschluss im Jugendhilfeausschuss am 29.10.2019 beginnen.

Für das Jugendparlament ist im Entwurf der Geschäftsordnung zunächst ein Jahresbudget von 5.000,00 € vorgesehen, das für die oben genannten Zwecke verwendet werden soll. Das sind die Mittel, die bisher dem Stadtjugendring und der Gruppe „Jugend Mit Wirkung“ für die vorbereitenden Arbeiten in der Haushaltsstelle „Sachmittel für politische Jugendarbeit“ bereitgestellt worden sind und die zu diesem Zweck umfirmiert werden müssten.

Eine Kostenentwicklung bleibt zunächst noch im Unpräzisen und kann verwaltungsseitig nur grob geschätzt werden.

Kosten für die Druckerstellung der amtlichen Wahlunterlagen (Wahlanschreiben, Stimmzettel, Wahlbrief-Umschläge etc.), Portokosten für ausgehende Schreiben und Rückantworten (Stimmabgabe), Flyer in noch unbekannter Anzahl, Streuartikel, Plakatdruck, die Anmietung von Litfaßsäulen u. Plakatwänden, u.v.m. sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nur unpräzise zu bestimmen.

Zuletzt sind die Portokosten davon abhängig, wie viele Rückläufer bei der Wahl eingehen werden. Bei den hier dargestellten 5.700,00 € handelt es sich um eine Kostenschätzung, die von einer Wahlbeteiligung von 50% ausgeht. Je nach tatsächlicher Wahlbeteiligung können diese Kosten aber variieren.

Ketzer

Anlage(n):

1. Wahlordnung Jugendparlament
2. Satzung und Geschäftsordnung Jugendparlament
3. Zeitablaufplan

Wahlordnung für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop vom _____

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop. Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personen jeweils nur die männliche Form verwendet. Diese schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

§ 2 Wahlverfahren

Die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Bottrop wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Das Gebiet der Stadt Bottrop bildet dabei einen einheitlichen Briefwahlbezirk. Gewählt wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 3 Briefwahlschluss

Der Tag für den Schluss der Wahlbriefannahme (Briefwahlschluss) ist ein Donnerstag, welcher vom Wahlleiter festgelegt wird. An diesem Tag können Wahlbriefe noch bis 18:00 Uhr im Fachbereich Jugend und Schule abgegeben werden.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiter ist der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, stellvertretender Wahlleiter ist der im Fachbereich Jugend und Schule zuständige pädagogische Mitarbeiter oder dessen Vertreter. Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und Beisitzern. Beisitzer sind der Vorsitzende des Stadtjugendrings (oder dessen Vertreter) und zwei Mitarbeiter der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Schule. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 5 Bekanntmachungen

Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt:

1. Tag und Uhrzeit für den Schluss der Wahlbriefannahme (Briefwahlschluss),
2. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Wahlausschusses,
3. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
5. die Wahlbekanntmachung und den frühesten Zeitpunkt des Versands der Briefwahlunterlagen sowie
6. das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind unabhängig von Nationalität, Religion, Herkunft oder Geschlecht.

(2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Briefwahlschlusses das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und seit mindestens 14 Tagen mit Hauptwohnung in Bottrop gemeldet sind.

(3) Wählbar sind die in Absatz 2 genannten Wahlberechtigten, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnung im Wahlgebiet gemeldet sind.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert mit der Bekanntmachung des Briefwahlschlusses zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge von Dritten sind nicht zulässig. Die Wahlvorschläge mit vollständigen Angaben sind unter Verwendung des Formulars einzureichen, welches auf der Homepage der Stadt Bottrop (www.bottrop.de) zur Verfügung gestellt wird. Für jeden Wahlvorschlag müssen mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Unterstützungsunterschrift leisten. Die Formulare werden den Kandidaten vom Fachbereich Jugend und Schule online zur Verfügung gestellt.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, Telefon-Nummer (möglichst Mobilfunk) und E-Mail-Adresse, die Anschrift der Hauptwohnung sowie die genaue Bezeichnung der Schule und der Schulform des Bewerbers enthalten. Bei Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung keine Schule im Wahlgebiet besuchen, entfällt die Angabe der Schule (andere Bewerber). Mit der Einreichung des Wahlvorschlages erklärt der Bewerber seine ausdrückliche Zustimmung, zum Mitglied des Jugendparlamentes gewählt werden zu können.

(3) Jeder Wahlvorschlag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(4) Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am 42. Tag vor Briefwahlschluss, 18:00 Uhr.

(5) Ein Wahlvorschlag kann durch schriftliche Erklärung des benannten Bewerbers geändert oder zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen.

(6) Mitglieder des Jugendparlamentes können sich unter den Bedingungen des § 6 dieser Wahlordnung zur Wiederwahl für die nächste Wahlperiode stellen.

§ 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, welche die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, so fordert er den betroffenen Bewerber unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, bis über seine Zulassung entschieden wurde. Der Bewerber kann gegen Verfügungen des Wahlleiters Beschwerde erheben, die schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen ist. Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Die Beschwerdeentscheidung des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren ist endgültig.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 9 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind mit den in § 7 Absatz 2 bezeichneten Angaben ohne die Wohnanschrift und Telefonnummer/E-Mail-Adresse bekannt zu geben; statt des Geburtsdatums ist nur das Geburtsjahr anzugeben. Die Reihenfolge der Bekanntmachung richtet sich nach der Maßgabe des § 10.

§ 10 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Wahlvorschläge werden mit dem Namen und Vornamen, dem Geburtsjahr und der Angabe der Schule oder des Berufs des Bewerbers aufgenommen.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis besteht aus einem Auszug aus der Einwohnermeldedatei. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis sind alle Personen eingetragen, bei denen vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. Die Verlegung der Hauptwohnung nach diesem Zeitpunkt führt nicht zu einem Ausschluss von der Wahl. Offenbare Unrichtigkeiten sind vom Wahlleiter vor dem Briefwahlschluss von Amts wegen zu berichtigen.

§ 12 Versand der Briefwahlunterlagen

Der Wahlleiter übersendet vor dem Briefwahlschluss jedem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

1. ein amtliches Anschreiben mit Hinweisen für die Briefwahl,
2. einen amtlichen Stimmzettel,

3. einen an den Fachbereich Jugend und Schule adressierten und frankierten Wahlbriefumschlag.

Er kann diesen Briefwahlunterlagen auch eine Information über die zur Wahl zugelassenen Bewerber über die Internet-Plattform [z.B. über einen QR-Code] beifügen.

§ 13 Durchführung der Briefwahl

(1) Der Briefwähler kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den adressierten und frankierten Wahlbriefumschlag und wirft den Wahlbrief bis zum Briefwahlschluss in die Briefwahlurne im Fachbereich Jugend und Schule, Prosperstr. 71/1, 46236 Bottrop. Der Wahlbrief kann auch durch die Post an den Wahlleiter übersandt oder dort abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden; gleiches gilt nach Einwurf des Wahlbriefes in eine Briefwahlurne.

(2) Der Briefwähler hat bis zu drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen geheim ab und muss dafür Sorge tragen, dass er den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Ein Briefwähler, der seine Stimmen nicht persönlich abgeben kann, weil er des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, die gesamte oder einen Teil der Wahlhandlung selbstständig durchzuführen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(3) Der Fachbereich Jugend und Schule stellt für den Rücklauf der Wahlbriefe eine Briefwahlurne bereit. Die Briefwahlurne ist während der gesamten Briefwahlzeit verschlossen und unter Aufsicht zu halten und ansonsten in einem verschlossenen Raum aufzubewahren. Gegebenenfalls können einzelne Wahlurnen unter gleichen Bedingungen auch an Schulen und anderen öffentlichen Orten (z.B. Jugendeinrichtung) aufgestellt werden.

§ 14 Auszählung der Stimmen und Ergebnisermittlung

(1) Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt nach dem Briefwahlschluss. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

(2) Bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist zunächst die Gesamtzahl der Wahlbriefe festzustellen. Anschließend wird die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Wahlbriefe sind nicht zur Briefwahlergebnisermittlung zuzulassen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist und das Wahlgeheimnis dadurch gefährdet ist,
3. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
4. nicht der adressierte und frankierte amtliche Wahlumschlag benutzt worden ist.
Zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine oder mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(5) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Verweigert ein Mitglied des Wahlausschusses die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahl Niederschrift zu vermerken.

§ 15 Feststellung des Briefwahlergebnisses und Zuteilung der Mandate

(1) Der Wahlausschuss stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Briefwähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber,
5. die Zahl der Bewerber, die in die Reserveliste aufgenommen werden.

(2) Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. An der Sitzverteilung nehmen die Kandidaten teil, die mindestens fünf gültige Stimmen erhalten haben.

(3) In die Reserveliste werden alle Bewerber aufgenommen, die mindestens fünf Stimmen erhalten, aber nicht an der Mandatsverteilung teilgenommen haben (Ersatzbewerber). Die Reihenfolge in der Reserveliste bestimmt sich nach der Anzahl der errungenen Stimmenzahl, wobei die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl an erster Stelle der Reserveliste stehen; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Ersatzbewerber sind vom Beginn der Wahlperiode an nach Kräften in die Arbeit des Jugendparlamentes einzubinden und über die laufenden Geschäfte zu informieren.

(4) Die Zahl der zu wählenden Vertreter im Jugendparlament der Stadt Bottrop beträgt maximal 29.

§ 16 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Hierbei weist er darauf hin, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
4. die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nummer 1 mit Fristablauf, erworben wird, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Jugendparlamentes.

(2) Der Wahlleiter macht die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

§ 17 Mandatsverlust und Ersatzbestimmung von Mandatsträgern

(1) Ein Mandatsträger verliert seinen Sitz durch Verzicht oder durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Die Vollendung des 20. Lebensjahres während der laufenden Wahlperiode führt nicht zum Verlust des Mandates.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann auch mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.

(3) Wenn ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt oder aus sonstigen Gründen ein Mandat frei wird, tritt an diese Stelle der Ersatzbewerber nach der Reihenfolge der Reserveliste (§ 15 Absatz 3). Ist die Reserveliste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl des Jugendparlamentes vermindert sich entsprechend.

(4) Der Wahlleiter stellt die Nachfolge oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dieses öffentlich bekannt.

§ 18 Wahlperiode

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Abweichend hiervon kann der Wahlleiter für die erste Wahl des Jugendparlamentes einen anderen Zeitraum wählen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendparlamentes weiter aus.

§ 19 Flankierende Maßnahmen zur Wahl

Vor, während und/oder nach der Wahl kann diese mit allen erdenklichen Maßnahmen begleitet und beworben werden, so dass eine möglichst hohe Bekanntmachung in der Zielgruppe und Wahlbeteiligung erreicht wird. Der Fachbereich Jugend und Schule stellt hierfür Mittel zur Verfügung.

Die Wahl soll über alle jugendgerechten Medien [Instagram, Facebook etc.], Druckmedien [Plakatwand in der Nähe von Schulen, Zeitung, Wochenblatt etc.] und durch das Anbieten einer Telefon-Nummer zur Bildung einer WhatsApp-Gruppe beworben und bekannt gemacht werden.

Veranstaltungen, die die Verbreitung der Idee eines Jugendparlamentes und die Kandidatensuche bzw. -bewerbung zum Ziel haben, sollen durchgeführt werden. Hier ist die Zusammenarbeit mehrerer Beteiligter (z.B. Schulen, Schülervertretungen, Vertrauenslehrer, Stufenleiter, „Jugend Mit Wirkung“, Netzwerker OKJA beim Fachbereich Jugend und Schule, Jugendeinrichtungen usw.) angestrebt.

§ 20 Konstituierende Sitzung

(1) Das Jugendparlament soll zum ersten Mal binnen eines Monats, es muss jedoch spätestens binnen sechs Wochen nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses zusammentreten. Die Ladung erfolgt durch den pädagogischen Mitarbeiter des Fachbereichs Jugend und Schule.

(2) Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit die Sprecher und deren Vertreter. Bis zu dieser Wahl führt der pädagogische Mitarbeiter den Vorsitz.

§ 21 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet der Wahlleiter über den Einspruch.

(2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Einspruchseingang zu treffen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Wahlordnung der Stadt Bottrop für die Durchführung der Wahl des Jugendparlamentes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop,

(Tischler)
Oberbürgermeister

Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop

Auf Grund des § 27a in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung und Geschäftsordnung für das Jugendparlament beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Ziele und Aufgaben	1
§ 2 Zusammensetzung	2
§ 3 Wahl des Jugendparlamentes	2
§ 4 Funktionen	3
§ 5 Amtsführung	3
§ 6 Tagesordnungen	3
§ 7 Ablauf der Sitzungen	3
§ 8 Arbeitsgruppen	4
§ 9 Aufgaben des pädagogischen Mitarbeiters	4
§ 10 Etat /Aufwandsentschädigungen	5
§ 11 Schlussbestimmungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Präambel

Kinder- und Jugendfreundlichkeit ist für die Lebensqualität einer Stadt ein überaus wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maß zu beteiligen. Jugendliche sollen die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung ihrer Umgebung und zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an sie betreffenden Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden. In diesem Sinne ist das Jugendparlament eine politische Institution von Jugendlichen für eine jugendfreundliche Stadt Bottrop.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personen jeweils nur die männliche Form verwendet. Diese schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Jugendparlament der Stadt Bottrop setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Bottroper Jugendlicher zu vertreten. Das Jugendparlament soll

- im Interesse aller Bottroper Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen

- ermöglichen und sicherstellen,
 - zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

(2) Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Bottroper Jugendlichen entgegen. Auf den Sitzungen und in den Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektskizzen erarbeitet. In den Sitzungen werden Beschlussvorschläge entwickelt, die an die Verwaltung und den politischen Gremien zur Prüfung und Beratung weitergeleitet werden.

(3) Das Jugendparlament wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten über den Sitzungsdienst der Stadt Bottrop Zugriff auf alle öffentlichen Vorlagen und Protokolle und können sich so über jugendrelevante Themen informieren.

(4) Auf Antrag des Jugendparlamentes ist eine Anregung oder Stellungnahme des Jugendparlamentes den zuständigen Fachausschüssen oder Bezirksvertretungen vorzulegen. Der Sprecher des Jugendparlamentes oder ein anderes vom Jugendparlament benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung des Fachausschusses oder der Bezirksvertretung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

Das Jugendparlament nimmt das Rederecht bei eigenen Vorlagen als Vertretung aller Bottroper Jugendlichen wahr.

(5) Das Jugendparlament tauscht sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendgremien aus, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugendfreundliches Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung auf dem Weg zu einer flächendeckenden und funktionierenden Jugendbeteiligung zu geben.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament besteht aus maximal 29 gewählten Bottroper Jugendlichen.

(2) Jeder Jugendliche kann sich unabhängig von einem Mandat in den öffentlichen Sitzungen der Arbeitsgruppen sowie des Jugendparlamentes ohne Stimmrecht für die Projekte engagieren.

§ 3 Wahl des Jugendparlamentes

(1) Jeder in Bottrop wohnhafte Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 13 bis 19 Jahren kann Mitglied des Jugendparlamentes werden.

(2) Jedes Mitglied des Jugendparlamentes ist in der Regel bis zum Ablauf der Wahlzeit Mitglied des Jugendparlamentes.

(3) Die Abwahl eines Mitgliedes aus berechtigten Gründen (z.B. wiederholtes Fehlen etc.) erfolgt nach den Vorgaben des § 4 (3) dieser Geschäftsordnung.

(4) Legt ein Mitglied sein Mandat aus berechtigten Gründen (z.B. Wohnortwechsel etc.) nieder, ist der Sitz auf der folgenden Sitzung über eine Nachrückliste zu besetzen.

(5) Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt. Die Wahlperiode beginnt im Normalfall gleichzeitig mit dem Schuljahr.

(6) Der Rat der Stadt Bottrop gibt dem Jugendparlament eine Wahlordnung, die alles Nähere regelt.

§ 4 Funktionen

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher sowie zwei Stellvertreter. Die Sprecher sind die Vorsitzenden des Jugendparlamentes und leiten als solche die Sitzungen des Parlamentes.

Sie oder ein von ihnen zu bestimmender Vertreter nehmen die in dieser Geschäftsordnung beschriebenen Beteiligungsrechte in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen wahr. Die Sprecher geben nach der Hälfte und am Ende einer Wahlzeit den Mitgliedern des Jugendparlamentes einen Bericht über die Arbeit des Jugendparlamentes.

(2) Tritt einer der gewählten Sprecher oder einer ihrer Vertreter von seinem Amt zurück, wählt das Jugendparlament auf der folgenden Sitzung einen Nachfolger.

(3) Für die Abwahl eines Sprechers ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.

§ 5 Amtsführung

(1) Das Mandat fordert im Sinne von § 1 dieser Geschäftsordnung angemessenes Engagement der Jugendparlamentsmitglieder.

(2) Die Jugendparlamentsmitglieder sind demnach verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen.

(3) Bei Verhinderung sind die Jugendparlamentsmitglieder verpflichtet, sich bei den Sprechern oder dem pädagogischen Mitarbeiter abzumelden.

§ 6 Tagesordnungen

(1) Gemeinsam mit dem pädagogischen Mitarbeiter erstellen die Sprecher sowie die Sprecher der Arbeitsgruppen die Tagesordnung für die Jugendparlamentssitzungen.

(2) Schriftlich formulierte Anträge zur Tagesordnung, die aus den Reihen der Jugendparlamentsmitglieder spätestens 21 volle Kalendertage vor der Sitzung dem pädagogischen Mitarbeiter in schriftlicher Form vorliegen, sind mit aufzunehmen. Später eingereichte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Jugendparlamentsmitglieder.

(3) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung verschickt. Die Einladung muss den Jugendparlamentsmitgliedern mindestens 14 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen.

In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf volle drei Werktage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 7 Ablauf der Sitzungen

(1) Die erste Sitzung findet binnen eines Monats statt, sie muss jedoch spätestens binnen sechs Wochen nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses stattfinden.

Im Laufe eines Schuljahres finden mindestens vier Sitzungen des Jugendparlamentes statt. Auf Antrag eines Drittels der Jugendparlamentsmitglieder muss eine Sondersitzung innerhalb der nächsten drei Wochen einberufen werden.

In den Sitzungen des Jugendparlamentes werden die nächsten Treffen der einzelnen Arbeitsgruppen vereinbart.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, solange die einfache Mehrheit der Jugendparlamentsmitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendparlamentsmitglieder gefasst.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich.

(5) Über jede Sitzung des Jugendparlamentes ist vom pädagogischen Mitarbeiter eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und den beiden Sprechern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird als Beschlussniederschrift gefertigt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes ist der wesentliche Inhalt der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Das Sitzungsprotokoll soll jedem Jugendparlamentsmitglied noch vor der folgenden Sitzung des Jugendparlamentes zugesandt werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

(1) Die inhaltliche Arbeit des Jugendparlamentes findet in themenbezogenen Arbeitsgruppen statt. Eine Arbeitsgruppe bildet sich, sobald sich mindestens fünf aktive Mitglieder des Jugendparlamentes zur Mitarbeit verpflichten. Die Arbeitsgruppen werden vom pädagogischen Mitarbeiter begleitet.

(2) Ein Mitglied der Arbeitsgruppe ist als verantwortlicher Sprecher dafür zuständig, das Jugendparlament regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeitstreffen zu informieren und dient den Sprechern als direkter Ansprechpartner.

(3) Die Treffen der Arbeitsgruppen sind öffentlich. Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 13 bis 19 Jahren, die nicht Mitglied im Jugendparlament sind, können jederzeit teilnehmen. Sie können eine beratende Funktion einnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(4) Die Protokolle der Arbeitsgruppen werden vom pädagogischen Mitarbeiter angefertigt und den Sprechern des Jugendparlamentes zugeleitet.

§ 9 Aufgaben des pädagogischen Mitarbeiters

- (1) Der für das Jugendparlament zuständige pädagogische Mitarbeiter bildet die Schnittstelle zwischen Jugendparlament, Verwaltung und Politik im Rat der Stadt und seinen Ausschüssen sowie den Bezirksvertretungen. Er handelt für das Jugendparlament wie ein Geschäftsführer.
- (2) Er erledigt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben und sorgt für den Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Er hilft den Sprechern bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Er ist verantwortlich für die Erstellung von Protokollen der verschiedenen Sitzungen.
- (3) Zudem begleitet der pädagogische Mitarbeiter die Wahlen (z. B. die Kandidatensuche u. -vorstellung etc.) zum Jugendparlament.
- (4) Der pädagogische Mitarbeiter kann Freizeit- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von Team Building bzw. Qualifizierung für die Mitglieder des Jugendparlamentes anbieten.
- (5) Er verwaltet den Etat des Jugendparlamentes im Sinne des städtischen Haushaltsplanes und ist für die Erstellung einer Ein- und Ausgabenaufstellung am Ende der Wahlperiode verantwortlich.

§ 10 Etat /Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Rat der Stadt Bottrop entscheidet über die Höhe der dem Jugendparlament zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel.
- (2) Jugendparlamentsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Für das Verfahren in den Sitzungen ist diese Satzung und Geschäftsordnung maßgeblich. In allen von dieser Satzung und Geschäftsordnung nicht geregelten Fällen ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bottrop anzuwenden.
- (2) Jedes Jugendparlamentsmitglied erhält ein Exemplar der gültigen Satzung und Geschäftsordnung.
- (3) Vorschläge zur Änderung der Satzung und Geschäftsordnung sind mit einfacher Stimmenmehrheit möglich und dem Rat der Stadt Bottrop zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop,

(Tischler)
Oberbürgermeister

Terminkalender Durchführung der Wahl zum "Jugendparlament Bottrop"

Termin	Anlass / Aufgaben	wer ?
29.10.2019	Beschluss Jugendhilfeausschuss	
12.11.2019	Beschluss Hauptausschuss	
26.11.2019	Beschluss Rat	
ab 27.11.2019	Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Flyer, Kampagnen u.a.	alle
ab 27.11.2019	Onlinepräsenz der Formulare für die Wahlvorschläge (Wahlvorschlag, Zustimmung Erziehungsberechtigte, Formular Unterstützungsunterschriften)	FB 01 / Amt 12
ab 27.11.2019	AB der Wahlbekanntmachung (Tag des Briefwahlschlusses, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen)	FB 51
23.12.2019 bis 06.01.2020	Weihnachtsferien	
23.01.2020 18:00 Uhr	Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge	FB 51
24.01.2020	Sitzung des Wahlausschusses - Zulassung der Wahlvorschläge -	Wahl- ausschuss
bis 29.01.2020	AB der zugelassenen Wahlvorschläge	FB 51
ab 29.01.2020	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	FB 33
24.01.2020 bis 06.02.2020	Layout für die Stimmzettel erstellen Druck der Stimmzettel	FB 51 FB 10
ab 07.02.2020	Versand der Wahlbenachrichtigung und der Briefwahlunterlagen	FB 51 FB 10
12.03.2020 18:00 Uhr	Briefwahlschluss	
13.03.2020	Stimmenauszählung	Wahl- ausschuss
ab 16.03.2020	Benachrichtigung der gewählten Kandidaten	FB 51
bis 18.03.2020	AB des Wahlergebnisses und der gewählten Kandidaten	FB 51
KW 14 (30.03.-03.04.2020)	Konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes	FB 51
06.04.2020 bis 17.04.2020	Osterferien	
Mai 2020	1. Arbeitssitzung des Jugendparlamentes	FB 51

AB = Amtliche Bekanntmachung

Terminkalender Durchführung der Wahl zum "Jugendparlament Bottrop"

Termin	Anlass / Aufgaben
29.10.2019	Beschluss Jugendhilfeausschuss
26.11.2019	Beschluss Rat d. Stadt Bottrop
ab 27.11.2019	Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Flyer, Kampagnen u.a.
ab 27.11.2019	Amtliche Wahlbekanntmachung
	Weihnachtsferien
23.01.2020	Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge [18:00 Uhr]
ab 07.02.2020	Versand der Briefwahlunterlagen
12.03.2020	Briefwahlschluss [18:00 Uhr]
13.03.2020	Stimmenauszählung
ab 16.03.2020	Benachrichtigung der gewählten Kandidaten
KW 14 (30.03.-03.04.2020)	Konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes
	Osterferien
Mai 2020	1. Arbeitssitzung des Jugendparlamentes

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

11.10.2019

Drucksache Nr.

2019/0840

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	29.10.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	31.10.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	05.11.2019	Kenntnisnahme
Integrationsrat	05.11.2019	Kenntnisnahme
Schulausschuss	06.11.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	07.11.2019	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	14.11.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Vereinbarung zur Kooperation im Rahmen des Landesprogramms "Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern"

Beschlussvorschlag

Die Stadt Bottrop schließt mit den Projektträgern des Landesprogramms „Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern“ eine Vereinbarung zur Kooperation ab

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: nein
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat am 11.06.2018 den Projektauftrag „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ veröffentlicht.¹ Über den Projektauftrag stellt das MAGS jährlich bis zu 8 Mio. Euro zur Verfügung. Der Schwerpunkt des Aufrufs bezieht sich auf die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut in besonders benachteiligten Quartieren und unterteilt sich in drei Bausteine:

- ⇒ Baustein 1 / Aktive Nachbarschaft – Bezugspersonen im Quartier
- ⇒ Baustein 2 / Gesundes Aufwachsen
- ⇒ Baustein 3 / Von Daten zu Taten im Sozialraum

Im Zeitraum von November 2018 bis Juli 2019 wurden drei Trägern (AGSB, AWO und Stadt Bottrop/Lebendige Bibliothek) aus diesem Programm Mittel für 4 Projekte in Bottrop bewilligt. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern soll durch Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Die Kooperationsvereinbarungen dienen der

- ⇒ Sicherstellung der integrierten Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung, sowie den Trägern, Akteuren und Betroffenen im Quartier,
- ⇒ Sicherstellung der Niederschwelligkeit der Maßnahme,
- ⇒ Sicherstellung des aufsuchenden und aktivierenden Charakters der Maßnahme.

Projekt „**Stadtteilbüro !Gemeinsam in Batenbrock**“

- ⇒ Seit **Ende 2018** wird die Maßnahme „!Gemeinsam in Batenbrock“ aus dem Projektauftrag „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ mit den Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinerziehende und Frauen im Stadtteilbüro Batenbrock durchgeführt. Das Stadtteilbüro ist bereits im Quartier als Ort der Begegnung akzeptiert und angenommen. Das Ladenlokal an der Horster Straße 228 wird von den Quartierskümmerinnen gemeinsam mit anderen Netzwerk- und Kooperationspartnern für Projektangebote genutzt.

Projekt „**Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier**“ in Kooperation mit dem **Quartiersbüro „Nachbar(schaft) Klima in der Prosper III- Siedlung**“

- ⇒ Die Lotsenstelle in der Prosper III – Siedlung dient seit **Juli 2019** als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort.
- ⇒ Mit dem Projekt „Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier“ sollen sozial benachteiligte Familien (die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden) nachhaltig, unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege aufgesucht, aktiviert, unterstützt und begleitet werden.
- ⇒ Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten, das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt.
- ⇒ So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt

¹Siehe: RS_Q4201_Aufruf_Zusammen_im_Quartier_Kinder_staerken_Anlage 1 und RS_Q4201_Aufruf_Zusammen_im_Quartier_Kinder_staerken_Anlage_2.pdf

zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.

Projekt „**Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier**“ im Bürgerhaus Batenbrock

- ⇒ Die Bürgerhaus Batenbrock dient seit **September 2019** als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort.
- ⇒ Mit dem Projekt „Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier“ sollen sozial benachteiligte Familien (die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden) nachhaltig, unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege aufgesucht, aktiviert, unterstützt und begleitet werden.
- ⇒ Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten, das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt.

Projekt „**Wortschatz – Förderung von Sprach- und Medienkompetenz für Kinder und Jugendliche**“

- ⇒ Das Projekt der Lebendigen Bibliothek im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung ist in der Albert-Schweitzer-Grundschule, 46236 Bottrop- Prosperstr. 95 verortet.
- ⇒ Ziele sind:
 - Durchführung des Projektes „Wortschatz“: Förderung von Sprach- und Medienkompetenz für Kinder und Jugendliche im Fördergebiet Bottrop-Batenbrock.
 - Konzipierung und Durchführung von didaktisch aufbereiteten niederschwelligen literatur- und medienpädagogischen Werkstätten.
 - Kontaktarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten, Stadtteilbüros und anderen Institutionen im Fördergebiet.
 - Aufbau eines Netzwerks mit Akteuren im Fördergebiet

Aufgrund der dezernatsübergreifenden Bedeutung ist am 26.06.2018 im Verwaltungsvorstand festgelegt worden, dass die Federführung beim FB 51 liegen soll. Der Fachbereich Jugend und Schule (FB 51) steuert in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und der Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung (KIS/IC) das Projekt, um eine fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung sicherzustellen.

Zur Unterstützung der Projektanträge und Darstellung des integrierten Vorgehens wurde seitens der Kommune ein Letter- of – intent verfasst, in dem der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung in Aussicht gestellt wurde.

Wesentlicher Inhalt der zwischen Stadt und Träger abzuschließenden Kooperationsvereinbarung:

- ⇒ Der Träger beschäftigt fachlich qualifiziertes Personal in Höhe eines Vollzeitäquivalentes/ im Stundenumfang von 39 Wochenstunden.
- ⇒ Der Träger nimmt die Einstellung und Planung des Personals sowie die Dienst- und Fachaufsicht in eigener Verantwortung wahr.

- ⇒ Das jeweilige Projektbüro dient als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort.
- ⇒ Es findet eine Kooperation mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und den (Familien-) Bildungseinrichtungen vor Ort (im Planungsraum) statt.
- ⇒ Der Träger beteiligt sich an der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts und der kommunalen Präventionskette im Rahmen der kommunalen Gesamtstrategie Zukunftsstadt 2030+.

Die Kooperationsvereinbarungen wurden gemeinsam mit den Trägern in einem umfangreichen Arbeitsprozess entwickelt, sowie in einem verwaltungsinternen Gespräch mit den beteiligten Fachämtern abgestimmt.

Ketzer

Anlage(n):

1. Kooperationsvereinbarung
2. (1)Anlage_Projektkonzeption
3. ZuslmQuartier_KOOPVB_AWO
4. (1)Anlage_Projektskizze1_Familien im Quartier
5. (1)Anlage_Projektskizze2_Familien im Quartier
6. (2)Anlage_KOOP-Ansprechpartner.docx
7. (3)Anlage_ Liste ASD
8. Vereinbarung
9. (5)Anlage_Ablauf_Verdacht_KWG
10. Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII
11. (7)Anlage_DSGVO.docx

**Vereinbarung zur Kooperation im
Projekt „!Gemeinsam in Batenbrock“
im Rahmen des Landesprogramms**

**„Zusammen im Quartier-
Kinder stärken- Zukunft sichern“**

zwischen

**der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop
(im Folgenden „Stadt“)**

und

**der „Arbeitsgemeinschaft soziale Brennpunkte Bottrop e.V.“,
Borsigweg 2, 46238 Bottrop
(im Folgenden „Träger“)**

Präambel

Die Stadt Bottrop hat ämterübergreifend im Rahmen ihrer gesamtstrategischen Ausrichtung und unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ziele der „Innovation City“ und der „Zukunftsstadt 2030+“ das kommunale Präventionsleitbild „Familie vor Ort - von frühen zu frühzeitigen Hilfen“ in intersektoraler Kooperation (z. B. Gesundheit, Jugendhilfe, Bildung, Stadtentwicklung) entwickelt. Wichtige Leitziele dieses Leitbilds sind u.a.: Kinderarmut mildern und verhindern, niederschwellige (Selbst)-hilfe und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort (-9 Monate bis 18 Jahre) ausbauen, ein Familienbildungsprogramm von der Geburt bis zur Pflege aufbauen, Bildungschancen für alle stärken und Bildungsübergänge gestalten. Die Teilhabemöglichkeiten von allen Kindern und Jugendlichen sollen gefördert werden.

Die alltägliche Lebensführung der Bottroper Familien für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen ihrer Kinder wird damit unterstützt und wirkt den Folgen von Kinderarmut entgegen. Die frühzeitige Unterstützung und Stärkung von Familien ist niederschwellig, sozialraumorientiert, milieuspezifisch, interkulturell, wirksam und nachhaltig angelegt. Durch sozialen Ausgleich und Gerechtigkeit soll auch die Lebensqualität gesteigert werden. Im Rahmen der integrierten Vorgehensweise soll im Quartier der soziale als auch klimagerechte Aspekte der Stadtentwicklung integriert betrachtet werden. Diese integrierte Vorgehensweise in der Stadtentwicklung soll zukünftig auch auf andere Räume in Bottrop übertragen werden.

1. Ziele

- Das Stadtteilbüro an der Horster Straße dient als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort.
- Die Quartierskümmerer als erste Ansprechpartner/Bezugspersonen arbeiten im Sinne der Familien unterstützend mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zusammen.
- Die Kapazitäten, Kompetenzen und Ressourcen der Kooperationspartner sind gebündelt, damit Synergien entstehen und Parallelstrukturen vermieden werden können.
- Der Träger des Stadtteilbüros beteiligt sich an der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts und der kommunalen Präventionskette im Rahmen der kommunalen Gesamtstrategie Zukunftsstadt 2030+ Bottrop.

2. Zielgruppe

Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen im Quartier, insbesondere die, die sich in Überforderungs- und Belastungssituationen befinden oder bei denen diese entstehen können, wie z.B.:

- geringer Bildungsstand
- mangelnde Sprach- und Systemkenntnisse
- fehlende soziale und familiäre Netzwerke
- von Armut und fehlender Teilnahme am gesellschaftlichen Leben betroffene Familien
- relative und strukturelle Armut mit ggf. der Folge soziokultureller Verarmung (Teilhabe).

3. Rahmenbedingungen

- Projektauftrag

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat am 11.06.2018 den Projektauftrag „Zusammen im Quartier – Kinder stärken –

Zukunft sichern“ veröffentlicht.¹ Über den Projektauftrag stellt das MAGS jährlich bis zu 8 Mio. Euro zur Verfügung. Der Schwerpunkt des Auftrags bezieht sich auf die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut in besonders benachteiligten Quartieren und unterteilt sich in drei Bausteine. Im Rahmen des Bausteins / Aktive Nachbarschaft – Bezugspersonen im Quartier können Personalausgaben z.B. für Ansprechpartner/Bezugspersonen (so genannte „Quartierskümmerer“) beantragt werden. Quartierskümmerer sollen Heranwachsende unterstützen, ihnen helfen Widerstandskräfte zu entwickeln und Übergänge positiv zu gestalten. Ihre Aufgabe soll vornehmlich darin liegen, Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien im Quartier, die bislang bei Beteiligungs- und Aktivierungsprozessen nicht erreicht werden konnten, anzusprechen und gemeinsame Aktionen mit ihnen zu planen und umzusetzen.

- Projektskizze

Das Konzept des Projekts „! Gemeinsam in Batenbrock“ basiert auf der kommunalen Gesamtstrategie, hier u. A. der Milderung der Folgen von Kinderarmut, dem Ausbau niederschwelliger (Selbst-)hilfe und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort (im Quartier), Stärkung der Bildungschancen für alle, Förderung eines gesundes Aufwachsens und Gestaltung der Bildungsübergänge.

„Mit dem Quartiersmanagement im Stadtteilbüro wurden bereits verschiedenen Maßnahmen umgesetzt, die diesem Leitziel entsprechen. So konnte bereits ein Netzwerk vieler Akteure aufgebaut werden, eine Einbindung in die Maßnahmen der kommunalen Präventionsketten erfolgen und eine Vielzahl unterschiedlicher Menschen [...] im Stadtteil / Quartier erreicht werden. Besonders die von Armut und Ausgrenzung betroffene Gruppe fühlt sich durch die offene unverbindliche Atmosphäre im Stadtteilbüro angesprochen und zeigt, dass Quartiersarbeit der richtige Weg ist, diese Zielgruppe zu erreichen. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, wie hoch die Hemmschwellen, Ängste und diversen Problemlagen der Betroffenen sind. Hier sind Menschen gefragt, die sich kümmern, Sorgen ernst nehmen, den Menschen zuhören und aktivierend handeln. So wird der Bezug zum neuen Förderauftrag des Landes „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ deutlich. Hier besteht die Chance, eine Lücke zu füllen, die sich im bisherigen Quartiersentwicklungsprozess herausgestellt hat: gerade für von Armut und Benachteiligung betroffene Menschen müssen neue niedrighschwellige und zugehende Methoden entwickelt werden, die sich an ihren individuellen Möglichkeiten, ihrer Lebenswelt und ihren Belastungen orientieren. „Nah bei den Menschen sein“ bedeute, sie ernst zu nehmen, ihre Stärken in den Vordergrund zu stellen, Partizipation und Teilhabe als Richtschnur des Handelns zu sehen und somit letztendlich die Selbstwirksamkeit zu stärken.“²

4. Struktur

- Quartierskümmerer und Personaleinsatz

Der Träger beschäftigt fachlich qualifiziertes Personal in Höhe eines Vollzeitäquivalentes. Die Stelle der „Quartierskümmerer“ wird von zwei Sozialpädagoginnen mit Teilzeitverträgen besetzt. Zusätzlich stehen Mittel für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte zur Verfügung, sowie eine zusätzliche Arbeitsgelegenheit über das Jobcenter.

- Angebotsstruktur und Öffnungszeiten Stadtteilbüro

Das Stadtteilbüro an der Horster Straße 228 dient als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort. Es besteht aus zwei Räumen (ca. 80qm), verfügt über eine Teeküche, ein WC, einen Vorplatz mit Büchertelefonzelle (Kinder- und

¹s. auch RS_Q4201_Aufruf_Zusammen_im_Quartier_Kinder_staerken_Anlage 1 und RS_Q4201_Aufruf_Zusammen_im_Quartier_Kinder_staerken_Anlage_2.pdf

² s. Anlage _Projektkonzeption !Gemeinsam in Batenbrock.pdf

Jugendbücher), einen Einkaufswagen und Kleiderstange mit Dingen zum Mitnehmen, Hochbeete und offenes W-LAN.

- Angebote

Müttercafé für Alleinerziehende, Nähtreff, Mutter-Kind-Gruppe "Griffbereit", Sprachcafé für Frauen, Hausaufgabenbetreuung (ehrenamtlich), Erzählcafé für Geflüchtete (ehrenamtlich), Yogakurs für Frauen, Straßencafé mit Kinderflohmarkt, Kinderkleidertauschbörse, Slackline- und Graffitiworkshops, offenes Beratungsangebot, Lotsenfunktion, besondere Aktionen wie Sommerfest im Batenbrockpark, Pumptrack, Coffeeday, Innovation-Cityberatung.

- Dienst- und Fachaufsicht des Trägers

Der Träger nimmt die Einstellung und Planung des Personals sowie die Dienst- und Fachaufsicht in eigener Verantwortung wahr. Der Träger ist Ansprechpartner für Verwaltung und Politik in allen Fragen der Weiterentwicklung, der Organisation, der inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der gemeinsamen unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit und der Angebote des Projekts.

5. Quartiersarbeit

- Aufgaben der Quartierskümmerer

Die Quartierskümmerer sorgen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenslage der Kinder, Jugendlichen und Familien. Dazu entwickeln sie niedrigschwellige und zugehende Methoden, die sich an den individuellen Möglichkeiten, der Lebenswelt und den Belastungen der Zielgruppe orientieren. Mit ihren Angeboten stellen sie die Stärken der Menschen in den Vordergrund, ermöglichen Partizipation und Teilhabe und fördern die Selbstwirksamkeit der beteiligten Kinder, Jugendlichen und Familien.

- Arbeit mit den Familien

- Die Familien werden auf Wunsch und bei Bedarf über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihre Kinder informiert. Sie erhalten einen Überblick über die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können. Im Einzelfall erfolgt hierzu eine Anamnese, eine Klärung von Ressourcen und Risiken, sowie Information und Beratung durch die Quartierskümmerer vor Ort.
- Können die Quartierskümmerer dies nicht selbst leisten, vermitteln sie an die Kooperationspartner und bei Bedarf an den ASD im Fachbereich Jugend und Schule.³
- Aufgrund der heterogenen und komplexen Anforderungen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Familien erforderlich. Dieses Selbstverständnis wird von den Beteiligten anerkannt und in ihr berufliches Handeln eigenverantwortlich integriert.
- Die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen Eltern/Kinder an der Gestaltung der Beratungs- und Hilfeprozesse und bei der Auswahl der Hilfen ist durch die Kooperationspartner zu gewährleisten.

- Lotsenfunktion und Weitervermittlung ins Hilfesystem

Im Sinne der Familien und zur Vermeidung von Parallelstrukturen werden die Netzwerke der "sozialen Akteure" genutzt und die Ressourcen der Netzwerkpartner gewinnbringend für die Zielgruppe eingesetzt. Wenn die Quartierskümmerer die als sinnvoll erachtete Unterstützung

³ s. Anlage_ Liste ASD

für Familien und Kinder nicht durch eigene Angebote erbringen können, vermitteln sie im Einvernehmen mit den Eltern/Kindern direkt an andere Kooperationspartner⁴ oder den A S D.

6. Vereinbarung zur Kooperation

Es findet eine Kooperation mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen, dem Netzwerk der Jugendförderung und den (Familien-) Bildungseinrichtungen vor Ort (im Stadtteil/Quartier) statt. Die beteiligten Kooperationspartner bauen an den Schnittstellen zwischen der Gesundheitshilfe, der Jugendhilfe, des Sozialwesens, des (Familien)- Bildungswesens, der Stadtentwicklung und des ehrenamtlichen Engagements und eine verbindliche und tragfähige Kooperationsstruktur auf.

- Die Kooperationspartner haben Kenntnis über die vorhandenen Strukturen und Angebote im Quartier.
- Sie erarbeiten gemeinsame Standards für ihre Zusammenarbeit.
- Die beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen verstehen sich als kooperierende gleichberechtigte Partner.
- Es findet eine gemeinsame unterstützende Öffentlichkeitsarbeit statt.

Die Kooperationspartner sind:

- Stadt Bottrop
 - Fachbereich Jugend und Schule
 - Koordinierungsstelle „Kommunale Präventionsketten“ (KPK) inklusive „Netzwerk Frühe Hilfen“ (NWFH)
 - Regionales Bildungsbüro (RBB)
 - Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)
 - Netzwerk Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
 - Fachstelle Schulverweigerung, Gewaltprävention und Krisenintervention an Schulen
 - Referat Migration- Kommunales Integrationszentrum
 - Fachbereiche Stadtplanung, integrierte Stadtentwicklung, Kultur, Gesundheit und Soziales, etc.
- Schulen, Schulsozialarbeiter und OGS⁵-Fachkräfte
 - Nikolaus-Groß-Schule (Grundschule)
 - Janusz- Korczak- Gesamtschule,
 - Berufskolleg der Stadt Bottrop
- Regeleinrichtungen und freie Träger
 - der Kinder- und Jugendhilfe,
 - der (Familien-) Bildungseinrichtungen und
 - Fachkräfte im Quartier aus Gesundheit, Sport, Kultur, Verbänden, etc.

Im Rahmen der gemeinsamen unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit ist folgende Standard-Formulierung (Förderleisten des ESF, MAGS und des MKFFI) zu verwenden:

- Mit finanzieller Unterstützung des
 - Europäischen Sozialfonds (ESF)
 - Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

⁴ s. Anlage _ Liste der Kooperations- und Ansprechpartner

⁵ OGS= Offener Ganztagschule

- Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
 - Die Logos
 - der Kommunalen Präventionsketten NRW
 - der Stadt Bottrop
 - der Träger der Angebote
- sind auf den Printmedien, Beachflags, Roll-ups und digitalen Medien des Stadtteilbüros entsprechend zu platzieren.

7. Meldepflicht beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- Ablauf und Arbeitsschritte gem. § 8a SGB VIII
 - Die Beteiligten agieren bei einem berechtigten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen analog zu den Vereinbarungen zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII zwischen der Stadt Bottrop und den Trägern der Jugendhilfe.
 - Die im Rahmen der Quartiersarbeit tätigen Fachkräfte aus Gesundheits- und Jugendhilfe etc. verpflichten sich, die Bestimmungen des § 8a SGB VIII⁶ einzuhalten.
 - Hierzu gehört, unverzüglich das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Familie bekannt werden. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos soll unverzüglich gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII wahrgenommen werden.
- Akute Gefährdungssituation
 - Ist die Gefährdung des Kindeswohls akut, so ist der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereichs Jugend und Schule einzuschalten. In Fällen **außerhalb der regulären Dienstzeiten**, mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr in Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes, soll die über die Rufnummern der Polizei/Feuerwehr die Notfallrufbereitschaft des Fachbereichs Jugend und Schule informiert werden.
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen
 - Die Personensorgeberechtigten sind in **allen** Fällen mit Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Ablauf beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung
 - Zur besseren Überschaubarkeit der Ablaufschritte beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist ein Ablaufschema⁷ entwickelt und als Anlage beigefügt worden.

8. Einsatz von Ehrenamtlichen

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII⁸

⁶ s. Anlage_ Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

⁷ s. Anlage_ Ablaufschema § 8a SGB VIII

⁸ s. Jugendhilfeausschuss v. 04.02.2014, Drucksache Nr. 2014/7404

„Im Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten. Ein Ziel des Gesetzes ist - hier: §72a SGB VIII – die Sicherstellung, dass im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in dem ein enger Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen hergestellt wird, weder hauptamtliche noch neben- oder ehrenamtliche Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Straftaten

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- die körperliche Unversehrtheit oder
- die persönliche Freiheit verurteilt worden sind. [...].

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen (§72a, Abs. 2 SGBVIII).“

Auf dieser Grundlage ist die als Anlage beigefügte Vereinbarung entwickelt und mit der AGSB als Träger der freien Jugendhilfe abgestimmt worden. Als Träger des Projektes stellt die AGSB sicher, dass die Vereinbarung für den gesamten haupt- neben- oder ehrenamtlichen Personaleinsatz im Rahmen der Stadtteilarbeit Anwendung findet.

9. Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften

- Sozialraum- AG- Batenbrock- Südwest in Federführung der Koordinierungsstelle kommunale Präventionsketten.
 - Die Sozialraum- AG- Batenbrock- Südwest findet 3x jährlich statt. Sie steht allen Kooperationspartnern offen und sollte interdisziplinär besetzt sein.
 - Aufgaben dieses Gremiums sind die Optimierung der Zusammenarbeit im Sozialraum / Quartier und seine Weiterentwicklung.
 - Das Gremium ist ein Arbeitsgremium und hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Kooperationspartnern.
 - Es dient vorrangig als Informationsplattform für alle Kooperationspartner.
 - Damit das Gremium arbeitsfähig bleibt, kann die Mitarbeit auch themenspezifisch und vorbereitend in einzelnen, zeitlich flexiblen und befristeten Arbeitsgruppen / Austauschtreffen erfolgen, wie z.B. die Durchführung einer zielgruppenorientierten Stadtteilkonferenz.
 - Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen fließen im Rahmen von Präsentationen aktiv in die Sozialraum- AG zurück.
- Arbeitsgemeinschaft der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII in Federführung der Abteilung Kinder- und Jugendförderung.
- Arbeitsgemeinschaft der Quartiersmanager in Federführung der Koordinierungsstelle für integrierte Stadtentwicklung.

10. Datenschutz⁹

Seit dem 25.05.2018 gilt in allen EU-Mitgliedstaaten die neue Datenschutzgrundverordnung(DSGVO). Die DSGVO gilt für jede/n die/er personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehören z.B. Behörden, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Vereine. Die DSGVO soll vor allem mehr Transparenz, Information und Schutz bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bieten. Das sind Daten, welche einer Person bestimmbar zugeordnet werden können (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, etc.).

⁹ s. auch Merkblatt „(EU-) DSGVO: Was ist neu im Datenschutz?“ der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V., Juli 2018

- Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Für die Verarbeitung der Daten bedarf einer legitimierenden Rechtsgrundlage, wie z.B. der Einwilligung der betroffenen Person. In Art. 8 Abs.1 DSGVO ist verbindlich festgelegt worden, dass Kinder und Jugendliche selbst erst ab 16 Jahren wirksam ihre Einwilligung zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten erteilen können. Das betrifft z.B. die Nutzung der digitalen Kommunikationswege (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram, Email, etc.) der in der praktischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteure (z.B. Quartierskümmerer) mit unter 16-Jährigen. Hier, sowie bei der Verwendung von Bildern (z.B. auf der Homepage des Trägers, auf Flyern oder Emails) soll die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Als Träger des Projekts stellt die AGSB sicher, dass die Regelungen der DSGVO im Rahmen der Stadtteilarbeit Anwendung finden.

11. Evaluation und Berichtswesen

Im Rahmen einer fachlichen und finanzwirtschaftlichen Evaluation werden die Ergebnisse der Angebotsstruktur in gemeinsamen Arbeitsprozessen / Datenanalysen erhoben und ausgewertet. Das wird in einem Bericht jährlich dokumentiert.

12. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 geschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder nichtig, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

14. Anlagen

- (1)Anlage_Projektkonzeption.pdf
- (2)Anlage_Liste_KOOP_Ansprechpartner.pdf
- (3)Anlage_Liste ASD.pdf
- (4)Anlage_Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII.pdf
- (5)Anlage_Ablauf_Verdacht_KWG.pdf
- (6)Anlage_Trägervereinbarung_nach_167_72_a_SGB_VIII.pdf
- (7)Anlage_Datenschutz_Einverständniserklärung zur DSGVO.pdf

Bottrop, _____ 2019

Für die Stadt Bottrop

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Für die Arbeitsgemeinschaft soziale
Brennpunkte e.V.

(1)Anlage_Projektkonzeption

Zusammen im Quartier- Kinder stärken- Zukunft sichern

!Gemeinsam in Batenbrock Projektkonzeption

Das Projekt baut auf den Erkenntnissen aus dem Integrierten Handlungskonzept „Starke Quartiere- starke Menschen Bottrop-Batenbrock – Vielfalt verbindet“ auf. Das IHK ist eingebettet in den gesamtstädtischen Zukunftsstadt-Prozess, der zum Ziel hat, eine integrierte Stadtentwicklung voranzutreiben, der ökologische, ökonomische und vor allem soziale Themen zusammen denkt und diese insbesondere in der Lebenswirklichkeit der Menschen, also in Quartieren und Nachbarschaften verortet. Dabei sollen die Bewohner/innen und lokale Akteure von Beginn an am Entwicklungsprozess beteiligt werden. Diese Methode wurde bereits für das IHK (ISEK 2017) zugrunde gelegt. Mit Bürgerbefragungen und -Sprechstunden, Stadtteilkonferenzen und niedrigschwelligen Beteiligungsverfahren konnten Akteursorientierte Bedarfe und Problemlagen genauer identifiziert werden.

Ein wichtiges Leitziel, das das integrierte Handlungskonzept formuliert ist u.a. Kinderarmut zu verhindern, deren Folgen zu mildern, niederschwellige (Selbst)-hilfe und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort (im Quartier) auszubauen, Bildungschancen für alle zu stärken, gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und Bildungsübergänge zu gestalten. Mit dem Quartiersmanagement im Stadtteilbüro Batenbrock (gefördert durch das vorherige Landesprogramm NRW hält zusammen, seit 2018 durch die Kommune) wurden bereits verschieden Maßnahmen umgesetzt, die diesem Leitziel entsprechen. So konnte bereits ein Netzwerk vieler Akteure aufgebaut werden, eine Einbindung in die Maßnahmen der kommunalen Präventionsketten erfolgen und eine Vielzahl unterschiedlicher Menschen, Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, MigranntInnen im Stadtteil / Quartier erreicht werden. Besonders die von Armut und Ausgrenzung betroffene Gruppe fühlt sich durch die offene unverbindliche Atmosphäre im Stadtteilbüro angesprochen und zeigt, dass Quartiersarbeit der richtige Weg ist, diese Zielgruppe zu erreichen. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, wie hoch die Hemmschwellen, Ängste und diversen Problemlagen der Betroffenen sind. Ein Quartiersmanagement, wie im IHK beschrieben, ist hier alleine nicht ausreichend.

Gefragt sind Menschen, die sich kümmern, Sorgen ernst nehmen, den Menschen zuhören und aktivierend handeln. So wird der Bezug zum neuen Förderaufruf des Landes „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ für uns deutlich. Wir sehen hier die Chance, eine Lücke zu füllen, die sich im bisherigen Quartiersentwicklungsprozess herausgestellt hat: gerade für von Armut und Benachteiligung betroffene Menschen müssen neue niedrigschwellige und zugehende Methoden entwickelt werden, die sich an ihren individuellen Möglichkeiten, ihrer Lebenswelt und ihren Belastungen orientieren. „Nah bei den Menschen sein“ bedeute, sie ernst zu nehmen, ihre Stärken in den Vordergrund zu stellen, Partizipation und Teilhabe als Richtschnur des Handelns zu sehen und somit letztendlich die Selbstwirksamkeit zu stärken.

Dabei ist der /die QuartierskümmererIn immer in ein Netzwerk „sozialer Akteure“ eingebunden, um dadurch einerseits Ressourcen der Netzwerkpartner gewinnbringend für die Zielgruppe zu nutzen und andererseits dem Netzwerk, der Verwaltung, Institutionen, Wohlfahrtsverbänden... deren Bedürfnisse wieder zu spiegeln. Dadurch entsteht eine nachhaltige Wirkung, die letztendlich dazu beitragen kann, öffentliche Mittel effektiver einzusetzen und diese Mittel vor allem zur Verbesserung der Lebenslage der Kinder, Jugendlichen und Familien zu nutzen. So kann es gelingen, den „profit“ dort wirksam werden zu lassen, wo er dringend nötig ist. Wenn sich die tatsächlich gefühlte Lebenswirklichkeit der Menschen verändert, wird sich auch ihre Identifikation mit ihrer Stadt, ihrer Nachbarschaft, ihrem Quartier erhöhen. Anerkennung und Zufriedenheit stärkt – beginnen wir also kleinräumig im Quartier Bottrop Batenbrock.

Zielgruppe

Das Programm „Zusammen im Quartier“ richtet sich an Kommunen, in denen die Mindestsicherungsquote von Kindern und Jugendlichen 18% und mehr beträgt. Der Sozialraum Batenbrock -Südwest erfüllt diese Voraussetzung. 28,7% der Minderjährigen leben hier in Bedarfsgemeinschaften. Gleichzeitig zeichnet sich der Sozialraum durch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von jungen Einwohnern aus, von denen 57,3% einen Migrationshintergrund haben. 26,6% dieser Kinder und Jugendlichen wachsen in Haushalten mit nur einem Elternteil auf. 18.4% aller in der Stadt Bottrop geleisteten Hilfen zur Erziehung waren im Sozialraum Batenbrock Südwest verortet (Daten s. ISEK 31.12.2016) Somit wurde der Projektraum durch die städtische Sozialplanung als besonders belastetes Quartier identifiziert und gegensteuernde Maßnahmen wie im integrierten Handlungskonzept beschrieben angestoßen.

Diese Daten machen den hohen Bedarf umfassender Interventionen deutlich, die dazu beitragen müssen, die Lebenslage der Kinder und Jugendlichen aus armen und benachteiligten Familien zu verbessern. Sie leiden besonders unter mehrfachen Belastungen: sie sind überdurchschnittlich oft von Gesundheitsproblemen betroffen, haben sehr häufig Entwicklungsdefizite (besonders im motorischen und sprachlichen Bereich - Ergebnisse Schuleingangsuntersuchung Stadt Bottrop s. ISEK) oder wachsen in unzureichendem Wohnraum auf. Ihre Aussicht auf Bildungsteilhabe, Schulerfolge und Integration in die Erwerbstätigkeit sind damit stark beeinträchtigt. Im Sinne der Präventionskette müssen wir zwar „vom Kind aus denken“ aber gleichzeitig im Sinne der Ganzheitlichkeit die Familie miteinbeziehen. (Elternbildung, Stärkung der Elternkompetenzen).

Somit sind mehrfach belastete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Familien (unterschiedlichster Zusammensetzung), die in schwierigen sozialen Lagen sind, unsere Zielgruppe.

Die Komplexität der Zielgruppe und die Größe des Sozialraums (14.744 Personen) machen eine Schwerpunktsetzung notwendig: wenn im Planungsraum Batenbrock Südwest (Stichtag 31.12.2016) 705 Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften leben bedeutet dies, hier noch einmal eine Differenzierung vorzunehmen. **Die Chancen, aus materieller Armut herauszukommen, ist für Alleinerziehende am Schwierigsten. Das bestätigen neben vielen Untersuchungen auch unsere Netzwerkpartner (Jobcenter, RE/init e.V,BZB) vor Ort, die speziell mit dieser Gruppe arbeiten. Somit legen wir einen Schwerpunkt auf Alleinerziehende (Frauen) und auf Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren. Daher wollen wir besonders die SchülerInnenschaft der im kleinräumigen Quartier ansässigen Nikolaus-Groß-Schule (Grundschule), der Janusz-Korczak-Gesamtschule) und der Hauptschuldependance an der**

Blankenstraße (siebte und achte Klasse) ansprechen. Beide weiterführenden Schulen haben einen hohen Anteil benachteiligter Kinder und Jugendlichen und einen hohen Migrationsanteil.

Eine Eingrenzung der Zielgruppe macht einerseits Sinn, um Maßnahmen passgenau zu entwickeln, gleichzeitig soll unser Maßnahmeportfolio auch Aktionen für das gesamte Quartier (gemeinsam mit den Netzwerkpartnern enthalten. Damit können wir einer weiteren Stigmatisierung und Ausgrenzung der Betroffenen entgegenwirken und das Gemeinschaftsgefühl im Quartier stärken.

!Gemeinsam in Batenbrock ist daher gleichzeitig Name und programmatische Aussage des Projekts.

Standort

Das Projekt soll im Stadtteilbüro Batenbrock angesiedelt werden, da dieses bereits im Quartier als Ort der Begegnung akzeptiert und angenommen wird. Das Ladenlokal an der Horster Straße 228, in dem sich das Stadtteilbüro befindet, bietet folgende Möglichkeiten:

- Ca. 80qm in zwei Räumen
- Platz für Büroarbeit
- Beratung in vertraulicher Atmosphäre
- Spiel- und Krabbelecke
- Große Tische für Kreativangebote und Besprechungen
- Teeküche
- WC
- Vorplatz mit Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten
- Gute Erreichbarkeit (Bushaltestelle)
- Transparenz und Sichtbarkeit
- Offenes WLAN (Freifunk)
- Nähe zu Schulen und zum Batenbrockpark

Der / die QuartierskümmererIn werden das Stadtteilbüro gemeinsam mit anderen Netzwerk- und Kooperationspartner für Projektangebote nutzen. Das hat den Vorteil, ständig miteinander im Gespräch zu bleiben und betont die Offenheit und Vielfalt des Angebots. Die ProjektmitarbeiterInnen arbeiten vom Stadtteilbüro aus, sind aber gleichzeitig aufsuchend im Quartier tätig.

Personaleinsatz

Um die beabsichtigten Aufgaben als QuartierskümmererIn zu bewältigen, ist eine volle Stelle mit einer ProjektmitarbeiterIn zu besetzen, die entsprechende fachliche Qualifikationen erfüllen muss (s. Tätigkeitsdarstellung zur Einordnung der Funktionspauschale).

Mindestvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (Bachelor), Berufserfahrung, hohe kommunikative Fähigkeiten und eine umfassende Kenntnis der sozialen Strukturen im Stadtteil. Wir beabsichtigen, die Stelle mit zwei MitarbeiterInnen in Teilzeit zu besetzen, die im Team arbeiten, verschiedene Sichtweisen und Stärken einbringen und sich gegenseitig ergänzen. Die Fachaufsicht liegt beim Träger, der sich verpflichtet, Fachexpertise einzubringen sowie kollegiale Beratung und Fortbildungen zu ermöglichen.

Einbindung in vorhandene Strukturen

Das Projekt ist angebunden an den im Sozialraum ansässigen Träger AGSB Bottrop e.V., der langjährig erfahren in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist, ein Jugendcafé im Quartier betreibt, das Stadtteilbüro Batenbrock unterhält und im angrenzenden Stadtteil Bottrop Boy Träger des Familienzentrums Rappelkiste ist. Der Träger ist gut vernetzt in kommunale Strukturen und spitzenverbandlich dem Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW angeschlossen. Die im geplanten Projekt !Gemeinsam in Batenbrock tätigen Quartierskümmerer werden an der Stadtteil AG Batenbrock Südwest, der kommunalen Präventionskette, dem Netzwerk Armut, dem Netzwerk offene Kinder- und Jugendarbeit und weiteren relevanten Gremien innerhalb der Kommune teilnehmen. Somit ist eine gute Einbindung auf örtlicher Ebene gewährleistet.

Zeitplan

Die verschiedenen Projektphasen (beantragt 9/2018 - 12/2020) sind in Meilensteinen formuliert, die an die unterschiedlichen oben beschriebenen Zielgruppen angepasst sind. Die Meilensteine bauen auf einander auf, sind aber zugleich durchlässig, d.h. dass Meilensteine der Projektphase 1 natürlich auch in 2 weitergeführt werden. Meilenstein aus Phase 2 kann bereits in Phase 1 notwendig werden...alle Phasen orientieren sich am Prinzip der Niedrigschwelligkeit und zu allererst an den Bedürfnissen der Zielgruppe, d.h. flexibles Handeln wird eine Grundvoraussetzung sein.

4

Phase 1 (September 2018– Juni 2019)

Meilenstein Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit

Kinder und Jugendliche

- Vorstellung der QuartierskümmererIn in den Schulen (JKG, Nikolaus-Groß, Hauptschule Welheim), Nutzung Tag der offenen Tür, Schulveranstaltungen, Pausenhofgespräche
- Vorstellung OT Batenbrock, Jugendcafé´ Borsigweg, Kath. Jugend St. Joseph, Jugendtreff Siemensstraße, Moscheejugend
- Verteilung von Hosentaschenflyern
- Sport (vereine)
- Social Mediaauftritt (Facebook, Instagram)
-

Ziel: altersgerechte Bekanntmachung des Angebots

Alleinerziehende / Frauen

- Vorstellung in bestehenden Angeboten:
- Familienbildungskurse, Familienzentren / Kitas im Quartier, Rucksack- und Griffbereitprojekte für Migranantinnen, Jobcenter
- -Flyer in leichter Sprache / mehrsprachig

Ziel: persönliche Ebene herstellen, Bezug zu der QuartierskümmererIn erhalten

Stadtgesellschaft / Quartier

- Presse (lokale WAZ, Stadtspiegel, Gemeindeblatt, Veranstaltungshefte....)
- Homepage
- Aushänge Park, Kirche, Geschäfte, Ärzte
- Radio (regionaler Sender Radio-Emscher-Lippe)

Ziel: breite Öffentlichkeit herstellen

Meilenstein niedrigschwellige Zugänge

Kinder / Jugendliche

- Offenes WLAN, Büchertelefonzelle, Einkaufswagen zum Mitnehmen und Tauschen, Kleiderstange dienen als Türöffner
- Angebot von kleinen Snacks, Getränken, ins Gespräch kommen
- Wünsche erfragen: was soll hier passieren? Wie sehen eure Interessen aus?
- Partizipative Entwicklung von Angeboten mit Netzwerkpartner für die Zielgruppe, differenziert nach Alter, kulturellem background, Genderaspekten
- Angebote mit dem Stadtsportbund: Klettern im Malakoffturm/ Kletterschein, Radfahrtraining für Grundschüler
- Kreativangebote mit der Kulturwerksatt: Mangaworkshop, Foto- und Videoaktionen im Quartier
- Eigenen Youtube channel entwickeln

Ziel: Kontakte herstellen, Vertrauen der Kinder und Jugendlichen gewinnen, Partizipation, Selbstwirksamkeit, soziale Kompetenzen entwickeln und stärken

5

Alleinerziehende / Frauen

- Müttercafe: (QuartierskümmererIn, Re/init e.V.Jobcenter)
- Nähkurs: aus alt mach schön in Kooperation mit der kath. Familienbildungsstätte
- Offener Yogatreff für Frauen in Kooperation mit kommunale Präventionsketten
- „Griffbereit“ Mutter-Kind-Gruppe in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum
- Frühstückstreff offen für alle (monatlich)

Die ProjektmitarbeiterInnen begleiten die Kurse, organisieren Kinderbetreuung während der Kurszeit, stehen als GesprächspartnerInnen bereit.

Ziel: Erlernen neuer Fähigkeiten, Erziehungskompetenzen erweitern, Gemeinsamkeit erleben, Entspannung vom belastenden Alltagsgeschehen / vom Dauerstress „Armut“, Selbstwertgefühl steigern

Ende des Jahres lädt das Stadtteilbüro zur Stadtteilkonferenz ein. Hierzu werden alle relevanten Akteure, Netzwerkpartner, BewohnerInnen des Quartiers, Vereine, Verbände, Kirchen und Moscheen eingeladen.

Ziel: Sensibilisierung der für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und, Familien tätigen Organisationen, zum Thema "Niederschwelligkeit bei Armut und Teilhabe"

Abstimmung des Projektprozesses, Vorstellung der bisherigen Arbeit, Erarbeitung neuer Angebote, Erfassung von Wünschen für das Quartier, Netzwerkarbeit.

Phase 2 (Juli 2019 - Dezember 2020)

Meilenstein Teilhabe

Kinder / Jugendliche

- Aktivierende Befragung in den Schulen, Ot's, Jugendtreffs, Park / Spielplätze: Zugänge und Angebote passgenauer gestalten
- Beteiligung an Planungsworkshops für die Umgestaltung des Batenbrockparks (Pumptrack, BMX-Strecke, Bewegungsangebote) s. IHK
- Graffitiaktion „Sichtbar werden im Quartier“
- Aktivierung für das Jugendparlament (Kooperation Netzwerk Offene Kinder- und Jugendarbeit / Stadtjugendring)
- Ferienaktion im Park (Kooperation Spielbus): Bau von Nistkästen, Palettenmöbeln für den Batenbrockpark
- Slacklinekurse, Klettern
- Kinderflohmärkte

Alle Angebote stehen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Quartier offen, um eine Ausgrenzung zu vermeiden. Beteiligungsunerfahrene Kinder und Jugendliche der Zielgruppe werden zusätzlich „beworben“ und zur Teilnahme ermuntert.

6

Ziel: Kinderrechte stärken, Partizipation, Attraktivität des Quartiers für Kinder und Jugendliche erhöhen, Unterstützung erfahren, ernst genommen werden

Alleinerziehende / Frauen

- Weiterführung der niedrigschwelligen Angebote (Phase 1)
- Entlastung organisieren, um Teilhabe zu ermöglichen (z.B. Babysitterdienst, Welcome Projekt, „Leihomas“, Frühe Hilfen)
- Mitgestaltung von Coffeedays
- Gesundheitstag (mit dem Stadtsportbund)
- Familienausflug
- Mitorganisation eines Stadtteilstestes, Präsentation von Ergebnissen aus den Kursen (z.B. selbstgenähte Dinge...)
- Mitgestaltung des Batenbrockparks (Angsträume vermeiden, Beleuchtungskonzept) s.ISEK

Ziel: Entlastung, Steigerung der Lebensqualität, Dazugehören, sich Einbringen können, Identifikation mit dem Quartier / der Nachbarschaft

Stadtgesellschaft / Quartier

- Coffeedays zur Förderung nachbarschaftlicher Strukturen
- Tauschen, Geben und Nehmen im Stadtteilbüro

- Fest im Batenbrockpark (geplant September)
- Ein bis zwei Stadtteilkonferenzen
- Zwischenergebnisse veröffentlichen (Fachgremien, Ausschüsse)

Ziel: `Nachbarschaft fördern, Identifikation mit dem Projekt !Gemeinsam in Batenbrock

Bewährte Angebote aus Phase 1 werden weitergeführt, Angebote und Arbeitsweise mit der Zielgruppe in Gesprächen reflektiert (grounded theorie), neue Angebote können hinzukommen.

Meilenstein Coaching und Stabilisierung

Kinder / Jugendliche

- Selbstwirksamkeit fördern durch herausfordernde Angebote (Kooperation mit Stadtsporthund, Tanzpädagogen, Kulturwerkstatt)
- Schulumüde Jugendliche aktivieren (Kooperation mit Schulsozialarbeit, Verein sieben Freunde, Jugendcafé, AGSB, Fachbereich Jugend und Schule)
- Schulunterstützende Angebote, individuelle Lernhilfe
- Neue stärkende Lernerfahrungen ermöglichen (Feriencamps, Segelfreizeiten...) Vermittlung und Kooperation mit den Anbietern
- Beziehungsarbeit und Einzelfallbegleitung
- Hilfe bei beruflicher Orientierung / Schulpraktika
- Angebote zur Suchtprävention bekanntmachen (Jugendhilfe Bottrop e.v)
- Hilfe bei sexuellem Missbrauch / Gewalterfahrungen (Gegenwind e.V.):
- Hilfe für Kinder psychisch oder suchtkranker Elterner
- Hausaufgabenunterstützung (ehrenamtl. LehrerInnen)

7

Ziel: Selbstwirksamkeit und Resilienz durch Erfolgserlebnisse (Ich kann was) erleben, Motivation erhöhen, soziale Kompetenzen verbessern, Zukunftsängste nehmen

Alleinerziehende/ Frauen

- Stärkende Gespräche
- Aufzeigen von Alternativen
- Begleitung in schwierigen Lebensphasen (Frauenzentrum Courge)
- Beruflicher Neustart (Jobcenter, Re/init, DRK, Beschäftigungsträger)
- Materielle Bedingungen verbessern, Wohnsituation verbessern, finanzielle Ansprüche durchsetzen (Schuldnerberatung, Verbraucherberatung)

Ziel: Stabilisierung, Erhöhung der Lebensqualität, Erhöhung des Selbstwertgefühls, neue Perspektiven und Handlungsoptionen eröffnen

Der Meilenstein Coaching und Stabilisierung ist sicherlich der anspruchsvollste Part für den / die QuartierskümmererIn. Er setzt vertrauensvolle und stabile Beziehungsarbeit voraus und ist immer im Zusammenhang mit anderen (Fach)beraterInnen zu sehen. Der/die QuartierskümmererIn ist erste AnsprechpartnerIn und wirkt vermittelnd (Lotsensystem) und unterstützend.

Phase 3

Meilenstein Nachhaltigkeit

- Ergebnisanalyse / quantitative und qualitative Zielerreichung
- nachgehende Befragung, Interviews mit Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der erreichten Zielgruppe
- Einbringung in den Stadtentwicklungsprozess „Zukunftsstadt 2030+“
- Fachkonferenz zum Thema Benachteiligung / Armutsprävention im Quartier
- Abschlussbericht

Ziel: Verstetigung des Systems Stadtteilbüros / Quartierskümmerer als Instrument des integrierten Handlungskonzepts innerhalb des Zukunftsstadtprozesses
Dauerhafte Verbesserung der Lebensqualität im Sozialraum Batenbrock Südwest besonders für benachteiligte Kinder, Jugendliche und Familien.

**Vereinbarung zur Kooperation in den
Projekten „Familien im Mittelpunkt – für ein
starkes Quartier“**

im Rahmen des Landesprogramms

**„Zusammen im Quartier-
Kinder stärken- Zukunft sichern“**

zwischen

**der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop
(im Folgenden „Stadt“)**

und der

**Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop
Grenzstraße 47
45881 Gelsenkirchen
(im Folgenden „Träger“)**

Präambel

Die Stadt Bottrop hat ämterübergreifend im Rahmen ihrer gesamtstrategischen Ausrichtung und unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ziele der „Innovation City“ und der „Zukunftsstadt 2030+“ das kommunale Präventionsleitbild „Familie vor Ort - von frühen zu frühzeitigen Hilfen“ in intersektoraler Kooperation (z. B. Gesundheit, Jugendhilfe, Bildung, Stadtentwicklung) entwickelt. Wichtige Leitziele dieses Leitbilds sind u.a.: Kinderarmut mildern und verhindern, niederschwellige (Selbst)-hilfe und Unterstützungsangebote für Familien vor Ort (-9 Monate bis 18 Jahre) ausbauen, ein Familienbildungsprogramm von der Geburt bis zur Pflege aufbauen, Bildungschancen für alle stärken und Bildungsübergänge gestalten. Die Teilhabemöglichkeiten von allen Kindern und Jugendlichen sollen gefördert werden.

Die alltägliche Lebensführung der Bottroper Familien für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen ihrer Kinder wird damit unterstützt und wirkt den Folgen von Kinderarmut entgegen. Die frühzeitige Unterstützung und Stärkung von Familien ist niederschwellig, sozialraumorientiert, milieuspezifisch, interkulturell, wirksam und nachhaltig angelegt. Durch sozialen Ausgleich und Gerechtigkeit soll auch die Lebensqualität gesteigert werden. Im Rahmen der integrierten Vorgehensweise soll im Quartier der soziale als auch klimagerechte Aspekte der Stadtentwicklung integriert betrachtet werden. Diese integrierte Vorgehensweise in der Stadtentwicklung soll zukünftig auch auf andere Räume in Bottrop übertragen werden.

1. Ziele

- Die Lotsenstellen Prosper III und Bürgerhaus Batenbrock dienen als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort.
- Die Quartierskümmerer als erste Ansprechpartner/Bezugspersonen arbeiten im Sinne der Familien unterstützend mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zusammen.
- Die Kapazitäten, Kompetenzen und Ressourcen der Kooperationspartner sind gebündelt, damit Synergien entstehen und Parallelstrukturen vermieden werden können.
- Der Träger der Lotsenstellen beteiligt sich an der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts und der kommunalen Präventionskette im Rahmen der kommunalen Gesamtstrategie Zukunftsstadt 2030+ Bottrop.

2. Zielgruppe

Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen im Quartier, insbesondere die, die sich in Überforderungs- und Belastungssituationen befinden oder bei denen diese entstehen können, wie z.B.:

- geringer Bildungsstand
- mangelnde Sprach- und Systemkenntnisse
- fehlende soziale und familiäre Netzwerke
- von Armut und fehlender Teilnahme am gesellschaftlichen Leben betroffene Familien
- relative und strukturelle Armut mit ggf. der Folge soziokultureller Verarmung (Teilhabe).

3. Rahmenbedingungen

- Projektaufruf

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat am 11.06.2018 den Projektaufruf „Zusammen im Quartier – Kinder stärken –

Zukunft sichern“ veröffentlicht.¹ Über den Projektauftrag stellt das MAGS jährlich bis zu 8 Mio. Euro zur Verfügung. Der Schwerpunkt des Auftrags bezieht sich auf die Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut in besonders benachteiligten Quartieren und unterteilt sich in drei Bausteine. Im Rahmen des Bausteins / Aktive Nachbarschaft – Bezugspersonen im Quartier können Personalausgaben z.B. für Ansprechpartner/Bezugspersonen (so genannte „Quartierskümmerer“) beantragt werden. Quartierskümmerer sollen Heranwachsende unterstützen, ihnen helfen Widerstandskräfte zu entwickeln und Übergänge positiv zu gestalten. Ihre Aufgabe soll vornehmlich darin liegen, Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien im Quartier, die bislang bei Beteiligungs- und Aktivierungsprozessen nicht erreicht werden konnten, anzusprechen und gemeinsame Aktionen mit ihnen zu planen und umzusetzen.

- Projektskizze²

Das Vorhaben „Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier“ soll in Batenbrock – Südwest sowie in Prosper III, beides Quartiere mit mehrdimensionalen Problemlagen, sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten, das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.

4. Struktur

- Quartierskümmerer und Personaleinsatz

Der Träger beschäftigt in den Lotsenstellen fachlich qualifiziertes Personal in Höhe von 2,5 Vollzeitäquivalenten als „Quartierskümmerer“. Zusätzlich stehen Mittel für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte zur Verfügung, sowie eine zusätzliche Arbeitsgelegenheit über das Jobcenter.

- Öffnungszeiten und Angebotsstruktur
 - Die Lotsenstelle Prosper III, Kardinal- Hengsbach- Str. 2-4, 46236 Bottrop und das Büro im Bürgerhaus Batenbrock, Ziegelstraße 15- 46238 Bottrop dienen als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort.
 - Die Räumlichkeiten in der Lotsenstelle Prosper III werden gemeinsam mit den Ansprechpartnern des Quartiersprojektes „Nachbar(schafft) Klima“ genutzt.
 - Öffnungszeiten Lotsenstelle Prosper III ab dem 15.07.2019 : Montag, 12:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag: 09:00 – 13:00 Uhr
 - Öffnungszeiten Bürgerhaus Batenbrock ab dem 01.09.2019 noch nicht festgelegt.
- Angebotsstruktur

¹s. auch RS_Q4201_Aufruf_Zusammen_im_Quartier_Kinder_staerken_Anlage 1 und RS_Q4201_Aufruf_Zusammen_im_Quartier_Kinder_staerken_Anlage_2.pdf

² s. Anlage _ Projektkonzeption/Projektskizze v. 16.12.2018

Es findet enge Kooperation mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und Familien- (Bildungseinrichtungen) sowie den Akteuren vor Ort statt. Flankierend werden bewegungsfördernde Angebote durchgeführt, um die Kinder/Jugendlichen weiter sozial zu stabilisieren. Mit dem Familientrainingskonzept: „Familie mobil – ein Training vor Ort“ sollen ca. 40 Familien im Quartier erreicht werden. Es werden Familientreffen in den Quartieren organisiert, um den Austausch zu stärken und die Anbindung an vorhandene Strukturen und Angebote vorzubereiten, z.B. durch die Anbindung an von den Familien konzipierte niedrigschwellige Kursangebote, (ca. 3 Kursangebote à Familie in Kooperation mit der Familienbildung).

- Dienst- und Fachaufsicht des Trägers

Der Träger nimmt die Einstellung und Planung des Personals sowie die Dienst- und Fachaufsicht in eigener Verantwortung wahr. Der Träger ist Ansprechpartner für Verwaltung und Politik in allen Fragen der Weiterentwicklung, der Organisation, der inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der gemeinsamen unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit und der Angebote des Projekts.

5. Quartiersarbeit

- Aufgaben der Quartierskümmerer

Die Quartierskümmerer sorgen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebenslage der Kinder, Jugendlichen und Familien. Dazu entwickeln sie niedrigschwellige und zugehende Methoden, die sich an den individuellen Möglichkeiten, der Lebenswelt und den Belastungen der Zielgruppe orientieren. Mit ihren Angeboten stellen sie die Stärken der Menschen in den Vordergrund, ermöglichen Partizipation und Teilhabe und fördern die Selbstwirksamkeit der beteiligten Kinder, Jugendlichen und Familien.

- Arbeit mit und in den Familien
 - Die Ansprache von Familien im ausgewählten Quartier und die Kontaktaufnahme erfolgen unter Nutzung der vorhandenen Strukturen und Netzwerke. Dazu wird ein „Ansprache- Konzept“ entwickelt, das die unterschiedlichen Ausgangslagen und Zugangswege der Familien in den jeweiligen Quartieren berücksichtigt.
 - In Kooperation mit Regeleinrichtungen/Institutionen, wie z. B. mit dem Job-Center werden Kriterien festgelegt, welche Familien für das Familientrainingskonzept in Frage kommen. Dazu informiert das Jobcenter potentielle Familien.
 - Familientrainingskonzept: Aufsuchender Ansatz im Rahmen des Konzepts „Familie mobil – ein Training vor Ort“
 - Arbeit in der Familie: Information, Coaching und Beratung zu ausgewählten Themen). Insbesondere der Ansatz des Familientrainings (10 x 2 Stunden) setzt auf eine Aktivierung und Unterstützung der Familien bei der Bewältigung von problematischen und Entwicklung von förderlichen Verhaltensweisen.
 - Die Familien werden auf Wunsch und bei Bedarf über die verschiedenen Hilfemöglichkeiten für sie und ihre Kinder informiert. Sie erhalten einen Überblick über die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen diese in Anspruch genommen werden können. Im Einzelfall erfolgt hierzu eine Anamnese, eine Klärung von Ressourcen und Risiken, sowie Information und Beratung durch die Quartierskümmerer vor Ort.

- Können die Quartierskümmerer dies nicht selbst leisten, vermitteln sie an die Kooperationspartner und bei Bedarf an den ASD im Fachbereich Jugend und Schule.³
 - Aufgrund der heterogenen und komplexen Anforderungen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Familien erforderlich. Dieses Selbstverständnis wird von den Beteiligten anerkannt und in ihr berufliches Handeln eigenverantwortlich integriert.
 - Die Mitbestimmung und Beteiligung der betroffenen Eltern/Kinder an der Gestaltung der Beratungs- und Hilfeprozesse und bei der Auswahl der Hilfen ist durch die Kooperationspartner zu gewährleisten.
- Lotsenfunktion und Weitervermittlung ins Hilfesystem

Im Sinne der Familien und zur Vermeidung von Parallelstrukturen werden die Netzwerke der "sozialen Akteure" genutzt und die Ressourcen der Netzwerkpartner gewinnbringend für die Zielgruppe eingesetzt. Wenn die Quartierskümmerer die als sinnvoll erachtete Unterstützung für Familien und Kinder nicht durch eigene Angebote erbringen können, vermitteln sie im Einvernehmen mit den Eltern/Kindern direkt an andere Kooperationspartner oder den A S D.

6. Vereinbarung zur Kooperation

Es findet eine Kooperation mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen, dem Netzwerk der Jugendförderung und den (Familien-) Bildungseinrichtungen vor Ort (im Stadtteil/Quartier) statt. Die beteiligten Kooperationspartner bauen an den Schnittstellen zwischen der Gesundheitshilfe, der Jugendhilfe, des Sozialwesens, des (Familien)- Bildungswesens, der Stadtentwicklung und des ehrenamtlichen Engagements und eine verbindliche und tragfähige Kooperationsstruktur auf.

- Die Kooperationspartner haben Kenntnis über die vorhandenen Strukturen und Angebote im Quartier.
- Sie erarbeiten gemeinsame Standards für ihre Zusammenarbeit.
- Die beteiligten Träger, Dienste und Einzelpersonen verstehen sich als kooperierende gleichberechtigte Partner.
- Es findet eine gemeinsame unterstützende Öffentlichkeitsarbeit statt.

Die Kooperationspartner⁴ sind:

- Jobcenter Arbeit für Bottrop (AfB)
- Stadt Bottrop
 - Fachbereich Jugend und Schule
 - Koordinierungsstelle „Kommunale Präventionsketten“ (KPK) inklusive „Netzwerk Frühe Hilfen“ (NWFH)
 - Regionales Bildungsbüro (RBB)
 - Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)
 - Netzwerk Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
 - Fachstelle Schulverweigerung, Gewaltprävention und Krisenintervention an Schulen
 - Referat Migration- Kommunales Integrationszentrum
 - Fachbereiche Stadtplanung, integrierte Stadtentwicklung, Kultur, Gesundheit und Soziales, etc.
- Schulen, Schulsozialarbeiter und OGS⁵- Fachkräfte
 - Grundschulen

³ s. Anlage_ Liste ASD

⁴ s. Anlage _ Liste der Kooperations- und Ansprechpartner

⁵ OGS: Offener Ganztagschule

- Janusz-Korczak-Gesamtschule
- Berufskolleg Stadt Bottrop
- Regeleinrichtungen und freie Träger
 - der Kindertagesbetreuung
 - der Kinder- und Jugendhilfe,
 - der (Familien-) Bildungseinrichtungen und
 - Fachkräfte im Quartier aus Gesundheit, Sport, Kultur, Verbänden, etc.

Im Rahmen der gemeinsamen unterstützenden Öffentlichkeitsarbeit ist folgende Standard-Formulierung (Förderleisten des MAGS und des MKFFI) zu verwenden:

- Mit finanzieller Unterstützung des
 - Europäischen Sozialfonds (ESF)
 - Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 - Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- Die Logos
 - der Kommunalen Präventionsketten NRW
 - der Stadt Bottrop
 - der Träger der Angebote

sind auf den Printmedien, Beachflags, Roll-ups und digitalen Medien der Lotsenstellen entsprechend zu platzieren.

7. Meldepflicht beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- Ablauf und Arbeitsschritte gem. § 8a SGB VIII
 - Die Beteiligten agieren bei einem berechtigten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen analog zu den Vereinbarungen zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII zwischen der Stadt Bottrop und den Trägern der Jugendhilfe.
 - Die im Rahmen der Quartiersarbeit tätigen Fachkräfte aus Gesundheits- und Jugendhilfe etc. verpflichten sich, die Bestimmungen des § 8a SGB VIII⁶ einzuhalten.
 - Hierzu gehört, unverzüglich das Jugendamt zu informieren, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Familie bekannt werden. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos soll unverzüglich gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII wahrgenommen werden.
- Akute Gefährdungssituation
 - Ist die Gefährdung des Kindeswohls akut, so ist der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereichs Jugend und Schule einzuschalten. In Fällen **außerhalb der regulären Dienstzeiten**, mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr in Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes, soll die über die Rufnummern der Polizei/Feuerwehr die Notfallrufbereitschaft des Fachbereichs Jugend und Schule informiert werden.
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen
 - Die Personensorgeberechtigten sind in **allen** Fällen mit Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Ablauf beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung
 - Zur besseren Überschaubarkeit der Ablaufschritte beim Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist ein Ablaufschema⁷ entwickelt und als Anlage beigefügt worden.

⁶ s. Anlage_ Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

⁷ s. Anlage_ Ablaufschema § 8a SGB VIII

8. Einsatz von Ehrenamtlichen

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII⁸

„Im Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten. Ein Ziel des Gesetzes ist - hier: §72a SGB VIII – die Sicherstellung, dass im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in dem ein enger Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen hergestellt wird, weder hauptamtliche noch neben- oder ehrenamtliche Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Straftaten

- gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- die körperliche Unversehrtheit oder
- die persönliche Freiheit verurteilt worden sind. [...].

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen (§72a, Abs. 2 SGBVIII).“

Auf dieser Grundlage ist die als Anlage beigefügte Vereinbarung entwickelt und mit der AWO als Träger der freien Jugendhilfe abgestimmt worden. Als Träger des Projektes stellt die AWO sicher, dass die Vereinbarung für den gesamten haupt- neben- oder ehrenamtlichen Personaleinsatz im Rahmen der Stadtteilarbeit Anwendung findet.

9. Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften

- Sozialraum- AG- Batenbrock- Südwest / Sozialraum- AG- Innenstadt in Federführung der Koordinierungsstelle kommunale Präventionsketten.
 - Die Sozialraum- AG- Batenbrock- Südwest / Sozialraum- AG- Innenstadt findet 3x jährlich statt. Sie steht allen Kooperationspartnern offen und sollte interdisziplinär besetzt sein.
 - Aufgaben dieses Gremiums sind die Optimierung der Zusammenarbeit im Sozialraum / Quartier und seine Weiterentwicklung.
 - Das Gremium ist ein Arbeitsgremium und hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Kooperationspartnern.
 - Es dient vorrangig als Informationsplattform für alle Kooperationspartner.
 - Damit das Gremium arbeitsfähig bleibt, kann die Mitarbeit auch themenspezifisch und vorbereitend in einzelnen, zeitlich flexiblen und befristeten Arbeitsgruppen / Austauschtreffen erfolgen.
 - Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen fließen im Rahmen von Präsentationen aktiv in die Sozialraum- A G' s zurück.
- Arbeitsgemeinschaft der Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII in Federführung der Abteilung Kinder- und Jugendförderung.
- Arbeitsgemeinschaft der Quartiersmanager in Federführung der Koordinierungsstelle für integrierte Stadtentwicklung.

10. Datenschutz⁹

Seit dem 25.05.2018 gilt in allen EU-Mitgliedstaaten die neue Datenschutzgrundverordnung(DSGVO). Die DSGVO gilt für jede/n die/er personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehören z.B. Behörden, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Vereine. Die DSGVO soll vor allem mehr Transparenz, Information und Schutz bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bieten. Das sind Daten, welche einer Person bestimmbar zugeordnet werden können (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, etc.).

⁸ s. Jugendhilfeausschuss v. 04.02.2014, Drucksache Nr. 2014/7404

⁹ s. auch Merkblatt „(EU-) DSGVO: Was ist neu im Datenschutz?“ der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V., Juli 2018

- Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Verarbeitung der Daten bedarf einer legitimierenden Rechtsgrundlage, wie z.B. der Einwilligung der betroffenen Person. In Art. 8 Abs.1 DSGVO ist verbindlich festgelegt worden, dass Kinder und Jugendliche selbst erst ab 16 Jahren wirksam ihre Einwilligung zur Verwendung ihrer personenbezogenen Daten erteilen können. Das betrifft z.B. die Nutzung der digitalen Kommunikationswege (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram, Email, etc.) der in der praktischen Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Akteure (z.B. Quartierskümmerer) mit unter 16-Jährigen. Hier, sowie bei der Verwendung von Bildern (z.B. auf der Homepage des Trägers, auf Flyern oder Emails) soll die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Als Träger des Projekts stellt die AWO sicher, dass die Regelungen der DSGVO im Rahmen der Stadtteilarbeit Anwendung finden.

11. Evaluation und Berichtswesen

Im Rahmen einer fachlichen und finanzwirtschaftlichen Evaluation werden die Ergebnisse der Angebotsstruktur in gemeinsamen Arbeitsprozessen / Datenanalysen erhoben und ausgewertet. Das wird in einem Bericht jährlich dokumentiert.

12. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 geschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder nichtig, so bleibt ihre Geltung im Übrigen unberührt. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

14. Anlagen

- (1)Anlage_Projektkonzeption.pdf
- (2)Anlage_Liste_KOOP_Ansprechpartner.pdf
- (3)Anlage_Liste ASD.pdf
- (4)Anlage_Vereinbarung zum Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII.pdf
- (5)Anlage_Ablauf_Verdacht_KWG.pdf
- (6)Anlage_Trägervereinbarung_nach_167_72_a_SGB_VIII.pdf
- (7)Anlage_Datenschutz_Einverständniserklärung zur DSGVO.pdf

Bottrop, _____ 2019

Für die Stadt Bottrop

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Für die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk
Gelsenkirchen/Bottrop

Projektbeschreibung zum Projektauftrag Zusammen im Quartier

Leitbild: Armut begegnen und Folgen von Armut mildern

Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier

Weiterentwicklung der Aufsuchenden Familienbegleitung vor Ort

Das Vorhaben soll in **Batenbrock - Südwest**, einem Quartier mit mehrdimensionalen Problemlagen, mit einem Familienkümmerer sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege und Erreichstrukturen der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten („Frühe Hilfen“, Familienzentren; Bildungseinrichtungen), das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Bildung, Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.

Das Projekt ist Bestandteil des IHK und ein wichtiger Ansatz, um im Rahmen einer integrierten Strategieentwicklung und der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Einbeziehung der bestehenden Angebote und Regelstrukturen unterschiedliche niederschwellige, sozialraumorientierte und milieuspezifische Ansätze zu schaffen. So werden wir den Kreislauf der Benachteiligungen durchbrechen und durch frühzeitige intensive Begleitung und Unterstützung der Familien die Teilhabe im Umfeld stärken und funktionierende Familienstrukturen entwickeln.

Durch diesen nachhaltig angelegten Ansatz wird die alltägliche Lebensführung der Familien für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen unterstützt und wirkt den Folgen von Kinderarmut entgegen.

Zielgruppen: Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (ab -9 Monaten bis 18 Jahren), Alleinerziehend mit mehr-dimensionalen Problemlagen

Projektziele:

- Aktivierung von sozial benachteiligten Familien zur Stärkung der Selbsthilfepotentiale ist umgesetzt.
- Der Zusammenhalt der Familien ist verbessert.
- Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und Familien am gesellschaftlichen Leben sind verbessert.
- Die Bildungs- und Erziehungskompetenz ist gestärkt.
- Partizipative Methoden zur Stärkung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen sind entwickelt und verbessert.
- Bildungschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher sind verbessert
- Niederschwellige Angebote unter Nutzung vorhandener Ressourcen sind entwickelt.
- Beratung und Begleitung zu Bildungsübergängen und Erziehungs- und Bildungsfragen ist realisiert.
- Heranführung an niedrighschwellige Bildungsangebote und Regeldienste ist gelungen.
- Die kommunale Präventionskette im Sinne gelingender Übergänge ist optimiert.

- Aktivierung und Beteiligung der Familien für ein lebenswertes Umfeld ist verbessert.

Projekttablauf:

Ansprache von Familien im ausgewählten Quartier und Kontaktaufnahme unter Nutzung der vorhandenen Strukturen und Netzwerke

Familienkümmerer ist Ansprechpartner für Familien in allen Alltagsfragen.

Aufsuchende Arbeit durch Durchführung des Trainings mit und in den Familien

Familienbildung mobil – ein Training vor Ort“ (in der Familie Information, Coaching und Beratung zu ausgewählten Themen) Insbesondere der Ansatz des Familientrainings (10 x 2 Stunden) setzt auf eine Aktivierung und Unterstützung der Familien bei der Bewältigung von Krisen und Entwicklung von förderlichen Verhaltensweisen. **(ca. 40 Familien sollen erreicht werden).**

Anbindung an von den Familien konzipierte niedrigschwellige Kursangebote, **(ca. 3 Kursangebote à Familie in Kooperation mit der Familienbildung)**

Heranführung an bestehende Angebote und Regelstrukturen. **(40 Vermittlungen sind erfolgt)**

Lotsefunktion entlang der Präventionskette

Aktivierung der Familien, ihre Zukunft selbst zu gestalten, und langfristig die Lebensqualität im Quartier zu steigern.

Das Bürgerhaus Batenbrock in Bottrop dient als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort.

Es findet eine Kooperation und enge Abstimmung mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und den im Stadtteil ansässigen Bildungseinrichtungen und Projekten statt.

Methoden:

Der Ansatz fußt auf einem Methodenkanon und nutzt unterschiedliche Zugänge und Wege:

- Von der „Begleitung“ zur Verweisberatung; vom Individualansatz zum Strukturansatz Kenntnis von bestehenden Angeboten im Rahmen der Bildungskette zu vermitteln;
- Kurze Wege, schnelle Absprache; Wohnungsnähe; Begleitung und Vermittlung von Familien in Regelstrukturen; persönliche (ggf. muttersprachliche)
- Enge Verzahnung stellt die Vernetzung der Leistung sicher, führt zu Synergieeffekten, führt zur Vermeidung von Parallelstrukturen u. macht das differenzierte Angebot in den Quartieren für die Zielgruppen transparent, verschafft Gruppen, Zugang und Erkennbarkeit, die sonst keinen Weg in die Regelsysteme finden.

Personeller Bedarf: Fachlich qualifiziertes Personal (Familienkümmerer) wird in Höhe eines Vollzeitäquivalentes beschäftigt.

Laufzeit: 01.01.2019 – 31.12.2021

Stand: 25.07.2018

Projektbeschreibung zum Projektauftrag Zusammen im Quartier

Leitbild: Armut begegnen und Folgen von Armut mildern

Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier

Das Vorhaben soll in **Prosper 3**, einem Quartier mit mehrdimensionalen Problemlagen, mit einem Familienkümmerer sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege und Erreichstrukturen der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten („Frühe Hilfen“, Familienzentren; Bildungseinrichtungen), das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Bildung, Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.

Das Projekt ist Bestandteil des IHK und ein wichtiger Ansatz, um im Rahmen einer integrierten Strategieentwicklung und der interdisziplinären Zusammenarbeit unter Einbeziehung der bestehenden Angebote und Regelstrukturen unterschiedliche niederschwellige, sozialraumorientierte und milieuspezifische Ansätze zu schaffen. So werden wir den Kreislauf der Benachteiligungen durchbrechen und durch frühzeitige intensive Begleitung und Unterstützung der Familien die Teilhabe im Umfeld stärken und funktionierende Familienstrukturen entwickeln.

Durch diesen nachhaltig angelegten Ansatz wird die alltägliche Lebensführung der Familien für ein gesundes und gelingendes Aufwachsen unterstützt und wirkt den Folgen von Kinderarmut entgegen.

Zielgruppen: Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (ab -9 Monaten bis 18 Jahren), Alleinerziehend mit mehr-dimensionalen Problemlagen

Projektziele:

- Aktivierung von sozial benachteiligten Familien zur Stärkung der Selbsthilfepotentiale ist umgesetzt.
- Der Zusammenhalt der Familien ist verbessert.
- Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und Familien am gesellschaftlichen Leben sind verbessert.
- Die Bildungs- und Erziehungskompetenz ist gestärkt.
- Partizipative Methoden zur Stärkung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen sind entwickelt und verbessert.
- Bildungschancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher sind verbessert
- Niederschwellige Angebote unter Nutzung vorhandener Ressourcen sind entwickelt.
- Beratung und Begleitung zu Bildungsübergängen und Erziehungs- und Bildungsfragen ist realisiert.
- Heranführung an niedrigschwellige Bildungsangebote und Regeldienste ist gelungen.
- Die kommunale Präventionskette im Sinne gelingender Übergänge ist optimiert.
- Aktivierung und Beteiligung der Familien für ein lebenswertes Umfeld ist verbessert.

Projekttablauf:

Ansprache von Familien im ausgewählten Quartier und Kontaktaufnahme unter Nutzung der vorhandenen Strukturen und Netzwerke

Familienkümmerer ist Ansprechpartner für Familien in allen Alltagsfragen.

Aufsuchende Arbeit durch Durchführung des Trainings mit und in den Familien

Familienbildung mobil – ein Training vor Ort“ (in der Familie Information, Coaching und Beratung zu ausgewählten Themen) Insbesondere der Ansatz des Familientrainings (10 x 2 Stunden) setzt auf eine Aktivierung und Unterstützung der Familien bei der Bewältigung von Krisen und Entwicklung von förderlichen Verhaltensweisen. **(ca. 40 Familien sollen erreicht werden).**

Anbindung an von den Familien konzipierte niedrigschwellige Kursangebote, **(ca. 3 Kursangebote à Familie in Kooperation mit der Familienbildung)**

Heranführung an bestehende Angebote und Regelstrukturen. **(40 Vermittlungen sind erfolgt)**

Lotsefunktion entlang der Präventionskette

Aktivierung der Familien, ihre Zukunft selbst zu gestalten, und langfristig die Lebensqualität im Quartier zu steigern.

Das Quartiersbüro Kardinal-Hengsbach-Str. 2-4, 46236 Bottrop auf dem Prosper-III-Gelände in Bottrop dient als niederschwellige Anlaufstelle für die Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort.

Es findet eine Kooperation und enge Abstimmung mit den Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendförderung und den im Stadtteil ansässigen Bildungseinrichtungen und Projekten statt.

Methoden:

Der Ansatz fußt auf einem Methodenkanon und nutzt unterschiedliche Zugänge und Wege:

- Von der „Begleitung“ zur Verweisberatung; vom Individualansatz zum Strukturansatz Kenntnis von bestehenden Angeboten im Rahmen der Bildungskette zu vermitteln;
- Kurze Wege, schnelle Absprache; Wohnungsnähe; Begleitung und Vermittlung von Familien in Regelstrukturen; persönliche (ggf. muttersprachliche)
- Enge Verzahnung stellt die Vernetzung der Leistung sicher, führt zu Synergieeffekten, führt zur Vermeidung von Parallelstrukturen u. macht das differenzierte Angebot in den Quartieren für die Zielgruppen transparent, verschafft Gruppen, Zugang und Erkennbarkeit, die sonst keinen Weg in die Regelsysteme finden.

Personeller Bedarf: Fachlich qualifiziertes Personal (Familienkümmerer) wird in Höhe eines Vollzeitäquivalentes beschäftigt.

Laufzeit: 01.01.2019 – 31.12.2021

Stand: 25.07.2018

Anlage(2): Liste der Kooperations- und Ansprechpartner Sozialraum

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
STADT BOTTROP	
Servicestelle Tiefbauamt Kontakt: Tel.: 0 20 41 / 70 - 50 50	- Unterhaltung von Straßen und Wegen, Kanal, Straßenaufbrüche, etc. - Klassische Themen des Tiefbauamts
FB Umwelt und Grün Kontakt: Tel.: 0 20 41 / 70 - 50 60	- Umwelttelefon: Beschwerden, Anregungen, Lob und Kritik - Bereich Umwelt und Grünflächen, Spielplätze
Kundenzentrum Bauen Kontakt: 0 20 41 / 70 - 35 57	- Stadtplanungsamt (Denkmalschutz, planungsrechtliche Bauberatung, etc.) - Bauaufsichtsamt (Vorprüfung / Bauberatung, Bauanträge, Einsichtnahme in Hausakten, etc.) - Vermessungs- und Katasteramt (ALKIS-Auszüge, DGK 5, Entfernungsbescheinigung, etc.)
Kommunaler Ordnungsdienst Kontakt: 0 20 41 / 70 - 39 71	- Ordnungsrechtliche Angelegenheiten. - Mitarbeiter geben Beobachtungen, Feststellungen, Hinweise aus der Bevölkerung an die zuständigen Dienststellen weiter
BEST Kontakt: 0 20 41 / 79 69 - 0	- Stadtreinigung - Winterdienst - Wilde Müllablagerungen - Abfallwirtschaft (Abfuhrtermine, Sperrmüll, etc.) <u>Achtung:</u> Unkrautbeseitigung, Winterdienst, etc. auf Gehwegen ist von den Anwohnern durchzuführen.
Koordinierungsstelle „Integrierte Stadtentwicklung“ (KIS) Kontakt: Frau Maïke Dymarz Ernst-Wilczok-Platz 2- 46236 Bottrop Tel.: 02041 70 3226 Email: maïke.dymarz@bottrop.de	Die Kernaufgabe der Koordinierungsstelle Integrierte Stadtentwicklung / InnovationCity ist der klimagerechte Umbau von bestehenden Stadtquartieren – kurz: „Klimagerechter Stadtumbau“. Darunter fällt das Projekt InnovationCity Ruhr I Modellstadt Bottrop, aber auch andere übergreifende Projekte der integrierten Stadtentwicklung, wie z.B. das Projekt Zukunftsstadt 2030+. Im Wesentlichen handelt sich dabei um die folgenden sechs Handlungsfelder: Wohnen: Verringerung des Energiebedarfs in Form von Wärme und Strom sowie Verbesserung der effizienten Nutzung der Energie in Wohnquartieren Arbeiten: Verringerung des Energiebedarfs in Form von Wärme, Kälte und Strom sowie

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
	<p>Verbesserung der effizienten Nutzung der Energie in gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen Energie: Steigerung der dezentralen Energieerzeugung und der Nutzung erneuerbarer Energien sowie Einsatz intelligenter Energiemanagementsysteme auf Gebäude- und Quartiersebene als verbindende Elemente Mobilität: Verringerung der Anzahl und der Länge der Wege von Personen und Wirtschaftsgütern sowie Ausbau der Nutzung emissionsarmer Verkehrsmittel Stadt: Förderung eines lebenswerten Stadtraums und einer klimaschonenden Flächennutzung sowie Anpassung an die möglichen Folgen des Klimawandels durch die Begrünung des Stadtraums und die Optimierung des Wasserhaushalts Aktivierung: Aktivierung der unterschiedlichen Akteure und Nutzergruppen für die Umsetzung der in den übrigen Handlungsfeldern angesiedelten Maßnahmen und Projekte Das Handlungsfeld Leben oder stadtübergreifende Themen wie Bildung und Arbeit wurden im Zukunftsstadtprozess 2030+ ergänzt und durch Projekte mit Leben gefüllt und umgesetzt.</p> <p>Der Masterplan „Klimagerechter Stadtumbau“ orientiert sich an diesen Handlungsfeldern, integriert Projektideen aus den einzelnen Handlungsfeldern in sog. Rahmenprojekten und dient auf diese Weise als „Drehbuch“ für den klimagerechten Stadtumbau in der Modellstadt Bottrop. Aber auch Teilkonzepte oder integrierte Entwicklungskonzepte sind richtungsweisend für die Priorisierung und Umsetzung der Maßnahmen, die Bottrop zukunftsfähig gestalten.</p>
<p>Koordinierungsstelle „Kommunale Präventionsketten“ (KPK) inklusive „Netzwerk Frühe Hilfen“ (NWFH)</p> <p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt : Frau Stiewe Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop, Tel.: 02041 703634</p>	<p>Seit Januar 2017 nimmt die Stadt Bottrop am Landesprogramm des Landes NRW zum Ausbau kommunaler Präventionsketten teil. Unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten sollen im Rahmen einer Präventionsstrategie die vielfältigen Maßnahmen und Angebote, die ein „gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen“ fördern, besser aufeinander abgestimmt, ausgebaut und miteinander verbunden werden. Ämter- und dezernatsübergreifend wurde das kommunale Präventionsleitbild unter der Überschrift „Familie</p>

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Email: kerstin.stiewe@bottrop.de Links: https://www.kommunale-praeventionsketten.de/praxis/aktuelles/detail/artikel/von-fruehen-zu-fruehzeitigen-hilfen/ https://www.kommunale-praeventionsketten.de/fileadmin/user_upload/Vorlage_FamVoOrt.pdf</p>	<p>vor Ort – von frühen zu frühzeitigen Hilfen“ formuliert. Damit Angebote und Unterstützung bei den Familien ankommen, die sie benötigen, braucht es nicht nur frühe, sondern frühzeitige Hilfen. Im März 2018 hat das zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW Fördergrundsätze mit dem Anspruch entwickelt, möglichst flexibel auf die unterschiedlichen örtlichen Bedarfslagen eingehen zu können. Gefördert wurden Maßnahmen, die dazu beitragen, Lücken in kommunalen Präventionsketten von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule – Beruf zu schließen. Dies schloss u. A. auch Maßnahmen ein, die die Passgenauigkeit der Angebotsgestaltung erhöhen oder die Zugangsschwellen zu Unterstützungsangeboten senken.¹ Das Projekt wird unterstützt mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Land Nordrhein-Westfalen.</p>
<p>Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop Kontakt : Frau Jägers Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop, Tel.: 02041 70 4389 Email: stefanie.jaegers@bottrop.de Link: https://www.bottrop.de/kinder-und-schule/von-der-schule-zum-beruf/index.php</p>	<p>Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein landesweites, verbindliches Übergangssystem von der Schule in den Beruf eingeführt, das die Landesregierung unter die Zielsetzung „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) gestellt hat. Es nimmt alle Schüler*innen aller Schulformen in den Blick und versucht, ihnen einen guten, zielgerichteten Start in Ausbildung oder Studium zu ermöglichen. Das Landesprogramm KAoA unterstützt die Schüler*innen frühzeitig bei der Berufs- und Studienorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in Ausbildung oder Studium. Ziel ist es, allen jungen Menschen nach der Schule möglichst rasch eine Anschlussperspektive für Berufsausbildung oder Studium zu eröffnen und durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem unnötige Warteschleifen zu vermeiden. Jugendliche und ihre Eltern werden auf dem Weg in die Berufswelt nachhaltig unterstützt. Das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ und damit verbunden die Kommunale Koordinierungsstelle in Bottrop unterstützt das Programm mit finanziellen Mitteln des Bundesministeriums für Forschung und Bildung, der Bundesagentur für Arbeit, des Europäischen Sozialfonds und des Landes Nordrhein-Westfalen.²</p>

¹ Dokumentation: Familie vor Ort- von frühen zu frühzeitigen Hilfen

² Quelle: Homepage der Stadt Bottrop 2016

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Regionales Bildungsbüro (RBB)</p> <p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt: Tel.: 02041/70-3661 Email: bildungsbüro@bottrop.de</p> <p>Link: http://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/Regionale-Bildungsnetzwerke/RegBez-MS/Stadt-Bottrop/Handlungsfelder/index.html</p>	<p>Betrachtet man die Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen, so kommt dem Lern- und Lebensraum eine Schlüsselrolle für die Gestaltung von Bildungschancen zu. Um bestmögliche Chancen für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, müssen die verschiedenen Bildungsträger einer Stadt nicht nur gut arbeiten sondern auch gut zusammenarbeiten, damit vorhandene Ressourcen besser genutzt, Übergänge optimaler gestaltet und Strategien aufeinander abgestimmt werden können.</p> <p>Hierzu hat die Stadt Bottrop mit dem Land NRW am 28.09.2009 einen Kooperationsvertrag zur „Weiterentwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion Stadt Bottrop“ geschlossen. Mit diesem Vertrag wird eine gesicherte und verlässliche Plattform geschaffen, die damit verbundenen Prozesse zu koordinieren und institutionalisieren. Diese Plattform wird gebildet durch die Bildungskonferenz, den Lenkungskreis sowie das Bildungsbüro.</p> <p>Die Bottroper Bildungskonferenz als Zusammenschluss aller an Bildung und Ausbildung beteiligter Partner in der Stadt formuliert die Ziele, die die Bildungsregion Bottrop anstrebt.</p> <p>Der Regionale Lenkungskreis setzt diese Ziele in konkrete Vorhaben um und beauftragt das Regionale Bildungsbüro mit ihrer Ausführung.³</p>
<p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p>Fachberatung Städt. Kindertageseinrichtungen</p> <p>Kontakt: Frau Schlottmann Tel.: 02041 70 3794 Email: Beate.Schlottmann@bottrop.de</p> <p>KITA-ONLINE Bedarfsanmeldesystem</p> <p>Kontakt : Christina Latzberg Tel.: 02041-70 4516</p>	<p>U3- Betreuung Beratung, Präventionsangebote Familienbildung</p> <p>KITA-ONLINE ist ein onlinegestütztes Bedarfsanmeldeverfahren für einen KiTa-Platz in Bottrop. Über KiTa-Online stehen nähere Informationen zu den einzelnen Kindertageseinrichtungen in Bottrop zur Verfügung und schafft einen Überblick, der den</p>

³ Quelle: Homepage der Stadt Bottrop 2016

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Sandra Keßels Tel.: 02041- 704515 Email: kita-online@bottrop.de</p>	<p>jeweiligen Bedürfnissen angepasst ist. Nutzer haben die Möglichkeit, sich KiTas in Ihrer Umgebung anzeigen zu lassen und nach speziellen Kriterien zu filtern, wie beispielsweise nach pädagogischen Konzepten oder nach Trägern.</p> <p>LINK: https://www.bottrop.de/vv/produkte/dezernat3/51_n/51_3/51_3_2/113010100000205319.php</p>
<p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop Netzwerk Offene Kinder-und Jugendarbeit (OKJA)</p> <p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt:</p> <p>Tel.: 02041 70 4168 Email: netzwerk.fb51@bottrop.de</p> <p>Link :</p> <p>https://www.bottrop.de/kinder-und-schule/freizeiteinrichtungen/index.php</p>	<p>Das Netzwerkteam für Offene Kinder-und Jugendarbeit ist dafür verantwortlich, alle 17 Kinder-und Jugendtreffs auf Stadtebene miteinander zu vernetzen. Darüber hinaus beteiligt sich das Netzwerkteam an der Weiterentwicklung und Konzeptionierung der Offenen Kinder-und Jugendarbeit für die Stadt Bottrop. Das Team informiert auf Nachfrage städtische Mitarbeiter*innen, Schulen und Träger der Kinder-und Jugendhilfe zu den Angeboten der Offenen Kinder-und Jugendarbeit vor Ort.</p> <p>Angebot:</p> <p>Vernetzung mit Trägern der freien, kirchlichen und öffentlichen Trägern der Offenen Kinder-und Jugendarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Teilnahme am Weltkindertag • 1 Mal jährliche Teilnahme mit einem Projekt am Kulturrucksack in den Herbstferien • 1 Mal jährliche Teilnahme an der Nachtfrequenz • Vernetzung mit Schulsozialarbeiter*innen der Schulen in Bottrop • Redaktion der Broschüre Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bottrop 2019 inklusive dem Ferienprogramm • inhaltliche Begleitung der Honorarkräfte, der städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen Insel, EINSTEIN und Haus Dingsda • Ausleihe von Arbeitsmaterial
<p>Fachbereich Jugend und Schule Verwaltungsgebäude Osterfelder Straße</p>	

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop</p> <p>Fachstelle Schulverweigerung, Gewaltprävention und Krisenintervention an Schulen</p> <p>Kontakt: Frau Kaplan Osterfelder Str. 27- 46236 Bottrop Tel.: 02041 70 3287 Email: dagmar.kaplan@bottrop.de</p>	
<p>Referat Migration- Kommunales Integrationszentrum</p> <p>Kontakt: Angelika Kuhn Tel.: 02041 704742 Email: angelika.kuhn@bottrop.de</p>	<p>Willkommensbesuche "Von Anfang an"</p> <p>Projekte „Griffbereit“ und „Rucksack“</p>
<p>Gesundheitsamt Gladbecker Str. 66– 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt: Frau Koch Tel.:02041 70 4154 Email: martina.koch@bottrop.de</p>	<p>Gesundheitsbezogene Familienbegleitung des Teams „Frühe Hilfe für Mutter und Kind“: Kinder- und Jugendärztin, Fallkoordination im Fachbereich Jugend und Schule, Familienhebammen/ Familienkindergesundheitskrankenpflegerinnen Mütterberatung im Gesundheitsamt Mütterberatung in Außenstellen</p>
KITA'S⁴ / SCHULEN⁵	
<p>Albert-Schweitzer Grundschule Prosperstr.95- 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt: Schulleitung Frau Gosda, Tel. 02041 66929</p> <p>OGS Frau Schlossarek, Tel. 02041 3747421 Email: Albert-Schweitzer- Schule@bottrop.de</p>	<p>Der respektvolle Umgang miteinander, gegenseitige Wertschätzung und Toleranz sowie Achtung vor den Menschen, Tieren und Dingen in unserer Umwelt sind in der Erziehung der Kinder wichtig. Das Motto Albert Schweitzers "Ehrfurcht vor dem Leben" bestimmt dabei das Leitbild der Schule.</p>
<p>Janusz-Korczak-Gesamtschule Hauptstandort (Klassen 7-13) Horster-Str.114- 46236 Bottrop</p>	<p>Die Janusz-Korczak-Gesamtschule und das Berufskolleg Stadt Bottrop sind zwei von 35 Schulen in NRW, die in der ersten Phase im Februar 2019 als Talentschule ausgewählt</p>

⁴ Kita's und Familienzentren siehe auch Liste Netzwerk Frühe Hilfen

⁵ Schulen siehe auch Listen OGS

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Kontakt: Telefon: 02041 709470</p> <p>E-Mail: Janusz-Korczak-Gesamtschule@bottrop.de</p> <p>Berufskolleg Stadt Bottrop An der Berufsschule 20- 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt: Telefon: 02041 / 70627-0 E-Mail: schule@bkb.nrw</p>	<p>wurden. Insgesamt sollen im Rahmen des Schulversuchs neue Wege für mehr Bildungsgerechtigkeit an Schulen mit besonderen sozialen Herausforderungen erprobt werden. Ziel des Projekts ist es, ökonomische und soziale Ungleichheiten aufzubrechen, um somit Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich zu stärken. Mittels einer vermehrten Bereitstellung von Ressourcen sollen verstärkt individuelle Entwicklungen von jungen Menschen in den Mittelpunkt gerückt werden. Konkret stellt das Land NRW dafür folgende Mittel zur Verfügung: Teilnehmende allgemeinbildende Schulen erhalten einen Zuschlag von 20% auf ihren Grundstellenbedarf, die Bereitstellung von insgesamt über 400 Stellen für Lehrkräfte und ein jährliches Fortbildungsbudget von 2.500€.</p> <p>Die Talentschule soll zudem „Antriebsmotor für eine positive Quartiersentwicklung“ sein und als Schule nach einem Sozialindex (wissensbasiertes Handeln aufgrund eines Monitorings) grundsätzlich besser ausgestattet werden.⁶</p>
FAMILIENBILDUNG	
<p>Katholische Familienbildungsstätte Pferdemarkt 4 – 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt: Frau Skrok- Förster Tel.: 02041 70 62311 Email: Silvia.Skrok-Foerster@bistum-essen.de</p> <p>Familienort Hansastraße Hansastraße 1- 46236 Bottrop</p>	<p>Kursangebote in der Familienbildungsstätte, den Netzwerkstandorten und in den Sozialräumen, z.B. Babyspielplatz, Nähkurse, Elternstartkurse.</p> <p>„Familienort Hansastraße“ mit Angeboten „rund um die Familie“ (Wickeltisch, Stillecke, Kreativecke, W- Lan, etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elterntreff • Griffbereit-Gruppenangebot <p><u>Öffnungszeiten:</u> mittwochs 09.00 bis 12.00 Uhr freitags 09:00 bis 12:00 Uhr</p>
<p>AWO Unterbezirk Gelsenkirchen Bottrop, Geschäftsstelle Bottrop Gladbecker Str.22 – 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt:</p>	<p>Kursangebote in der Familienbildungsstätte, den Netzwerkstandorten und in den Sozialräumen:</p> <p>Wellcome- praktische Hilfe nach der Geburt Elternpartner Krabbelgruppe</p>

⁶ Quelle: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Expertenjury hat die ersten 35 Talentschulen ausgewählt: Ministerin Gebauer: Wir freuen uns, dass der Schulversuch starten kann, https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/ Presse/Pressemitteilungen/2019_17_LegPer/PM20190201_Talentschulen/index.html [14.02.2019].

<p>Kooperations- und Ansprechpartner</p>	<p>-Kurzsteckbrief -Angebote</p>
<p>Frau Leßmann Tel.: 02041 7094924</p> <p>Frau Neumaier Tel.: 02041 7094923 Email: bottrop@wellcome-online.de</p>	<p>Mini-Club, Maxi- Club Zumbakurs</p>
<h1>TRÄGER</h1>	
<p>Caritasverband für die Stadt Bottrop e.V.</p> <p>Kontakt: Bettina Beusing Prosperstr. 35/37- 46236 Bottrop Tel.: 02041 / 13207-12 Email: bettina.beusing@caritas-bottrop.de</p> <p>Familienort HansasträÙe HansasträÙe 1- 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt: Anna Köhler Tel.: 0178- 811 6249 Email: anna.koehler@caritas-bottrop.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung einer Lotsenstelle für Kinder, Jugendliche und Familien zur Beratung und Weitervermittlung in Hilfe- und Beratungssysteme • Organisation von Angeboten und Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Familien (z.B. Fotoprojekt „Familien in Bottrop“, Plauderrunde, etc.) <p><u>Öffnungszeiten:</u> montags und dienstags: 09:00 bis 13:00 Uhr mittwochs und donnerstags: 13:30 bis 17:30 Uhr</p>
<p>Kinder und Jugendhilfe FLOW gGmbH</p> <p>„Familienort Prosperstraße- die Brücke“ Prosperstraße 181- 46238 Bottrop</p> <p>Kontakt: Kathrin Frese</p> <p>Tel. 02041 7827213 Mobil: 0163 4130-435 Email: k.frese@kjh-flow.de</p>	<p>Familien- und Elternbildungsangebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nähkurs „Mit Nadel und Faden“ • Zumbakurs • Elternstartkurs <p>Möglichkeiten zum gemeinsamen Austausch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wuselcafé <p>Unterstützung zur Schaffung ressourcenorientierter und niederschwelliger Netzwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekt „Careleaver“ (care= Obhut; to leave= verlassen; careleaver sind junge Menschen, die sich im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit befinden.) <p>Lotsen- und Informationssystem zur Vermittlung an fachspezifische Beratungsstellen durch Sprechstunden vor Ort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung durch das „Wohnen im Stadtteil- Team“ <p><u>Öffnungszeiten:</u> montags bis freitags von 09:30 Uhr bis 20:30 Uhr</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft soziale Brennpunkte e. v.</p>	<p>Müttercafé für Alleinerziehende, Nähtreff, Mutter-Kind-Gruppe „Griffbereit“, Sprachcafé für Frauen,</p>

Kooperations- und Ansprechpartner	-Kurzsteckbrief -Angebote
<p>Stadtteilbüro „! Gemeinsam in Batenbrock“ Horster Str. 228- 46238 Bottrop</p> <p>Kontakt: Barabara Josfeld Magdalena Schültingkemper</p> <p>Tel: 0176 3017 3488</p> <p>Email: barbara.josfeld@batenbrock.de</p>	<p>Hausaufgabenbetreuung (ehrenamtlich), Erzählcafé für Geflüchtete (ehrenamtlich), Yogakurs für Frauen, Straßencafé mit Kinderflohmarkt, Kinderkleidertauschbörse, Slackline- und Graffitiworkshops, offenes Beratungsangebot, Lotsenfunktion, besondere Aktionen wie Batenbrockparkfest, pumtrack, Coffeeday...Innovation-Cityberatung</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> donnerstags 09 - 13 Uhr und 15 - 17 Uhr</p>
<p>Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop</p> <p>Projekt Familien im Mittelpunkt Quartiersbüro Prosper– III- Bottrop Kardinal-Hengsbach-Str. 2-4 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt : Andrea Behrendt Tel.: 0172 - 5823354 E-Mail: andrea.behrendt@awo-gelsenkirchen.de</p> <p>Nora Schrage-Schmücker Tel.: 0175 489 29 56 Email: nora.schrage-schmuecker@bottrop.de</p>	<p>„Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier“ soll in Prosper III, einem Quartier mit mehrdimensionalen Problemlagen sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten, das insbesondere die Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> Montag 12:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag 09:00 – 13:00 Uhr</p>
<p>Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop</p> <p>Projekt Familien im Mittelpunkt Quartiersbüro Bürgerhaus Batenbrock Ziegelstraße 15- 46238 Bottrop</p> <p>Kontakt: Frau Annabell Schnücker</p>	<p>„Familien im Mittelpunkt – für ein starkes Quartier“ soll in Batenbrock – Südwest, einem Quartier mit mehrdimensionalen Problemlagen sozial benachteiligte Familien nachhaltig unter Nutzung und Bedienung der unterschiedlichen Zugangswege der Familien durch „Hol / Bring / Komm- und „Begleitstrukturen aufsuchen, aktivieren, unterstützen und begleiten, die mit den bisherigen Zugangswegen nicht erreicht werden. Eingebunden in ein passgenaues Netz an Unterstützungsangeboten, das insbesondere die</p>

<p>Kooperations- und Ansprechpartner</p>	<p>-Kurzsteckbrief -Angebote</p>
	<p>Bildungsübergänge im Blick behält, werden Angebote zur Stärkung der Familien (Gesundheit, Ernährung, Bewegung) entwickelt und umgesetzt. So werden die in den Familien vorhandenen Ressourcen geweckt, genutzt und ausgebaut. Langfristig zeigt sich diese Wirkung partizipativ im Umfeld und integrativ im Stadtteil, führt zur Erweiterung persönlicher und sozialer Kompetenzen und stärkt insbesondere die Resilienzfähigkeit.</p>
<p>ROTE MAPPE KINDERSCHUTZ</p>	
<p>Polizei Polizeiwache Bottrop Gladbecker Straße 44- 46236 Bottrop Kontakt: Tel.: 02041 695-2132</p>	<p>NOTRUF 110</p>
<p>Stadt Bottrop Feuerwehr Bottrop Hans-Sachs-Str. 80- 46236 Bottrop Kontakt: Tel.: 02041 78 03-0</p>	<p>NOTRUF 112</p>
<p>Stadt Bottrop Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Prosperstraße 71/1- 46236 Bottrop Kontakt: Anlage_ Liste ASD⁷ Anlage: Rote Mappe Kinderschutz⁸</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII • Meldung beim Verdacht der KWG⁹ • Krisenintervention und vorläufige Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII • 24-Stunden Notdienst und Notfallruffbereitschaft • Beratung zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII • Hilfen zur Erziehung • Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 157 FamFG i.V.m. § 8a SGB VIII • Koordination "Frühe Hilfe für Mutter und Kind" • Jugendhilfefachberatung der Schulen (Förderschulen und Schulen

⁷ s. Anlage_ Liste ASD

⁸ s. Rote Mappe Kinderschutz

⁹ KWG= Kindeswohlgefährdung

<p>Kooperations- und Ansprechpartner</p>	<p>-Kurzsteckbrief -Angebote</p>
	<p>Sekundarstufe 1) <ul style="list-style-type: none"> Hilfe für junge Volljährige </p>
<p>Marienhospital Bottrop Josef- Albers- Str. 70- 46236 Bottrop</p> <p>Kinderklinik für Kinder- und Jugendmedizin</p> <p>Kontakt:</p> <p>Björn Willmann Oberarzt Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin Neuropädiatrie</p> <p>Notfallambulanz (24 Stunden) Telefon:</p> <p>0 20 41 106-1550</p>	<p>Ärztliche Kinderschutzambulanz Notfallambulanz (24 Stunden)</p> <p>Genauere Zahlen, wie viele Kinder pro Jahr Opfer von körperlicher Gewalt, sexuellem Missbrauch oder auch körperlicher, geistiger, emotionaler und seelischer Vernachlässigung werden, gibt es nicht - sicher ist nur, jedes dieser Kinder ist eins zu viel. Als ärztliche Kinderschutzambulanz sind wir Ansprechpartner für betroffene Kinder und alle diejenigen, die Umgang mit diesen Kindern haben.</p> <p>Ziele sind hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen/Schäden in einer kindgerechten und stressfreien Umgebung • die Behandlung akuter Probleme... und natürlich • Kinder vor weiteren Übergriffen, weiterer Vernachlässigung zu bewahren • Kindern zu helfen, das Erlebte zu verarbeiten • Familien und Kontaktpersonen zu beraten und zu unterstützen • ein auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmtes Netzwerk aufzubauen... umso den Kindern eine sichere Zukunft zu geben
<p>Frauenhaus Bottrop</p> <p>Kontakt: Tel.: 02041 409203 Email: frauenhaus.bottrop@awo-gelsenkirchen.de</p>	<p>Das Frauenhaus Bottrop ist eine Einrichtung der AWO Unterbezirk Gelsenkirchen/ Bottrop. Häusliche Gewalt ist immer noch ein Tabu-Thema. Frauen, die von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt betroffen sind, können sich an uns wenden, auch mit ihren Kindern. Unabhängig von Nationalität und Konfession, auch ohne eigenes Einkommen, finden sie bei uns Unterkunft und Schutz. Wir bieten Beratung und Hilfe.</p>
<p>Gegenwind e.V.</p> <p>Essener Str.13- 46236 Bottrop</p> <p>Kontakt: Frau Richter, Tel.: 02041 20811 Email: gegenwind-bottrop@t-online.de</p>	<p>Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen Präventionsprojekte in Kindertageseinrichtungen und Schulen</p>

Fachbereich Jugend und Schule -51-

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

<p>Aufgabenbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII • Krisenintervention und vorläufige Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII • 24-Stunden Notdienst und Notfallrufbereitschaft • Beratung zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII • Hilfen zur Erziehung • Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 157 FamFG i.V.m. § 8a SGB VIII • Koordination "Frühe Hilfe für Mutter und Kind" • Jugendhilfefachberatung der Schulen (Förderschulen und Schulen Sekundarstufe 1) • Hilfe für junge Volljährige 	<p><u>Allgemeine Sprechzeiten des ASD</u></p> <p>Mo. und Mi. 08:30 - 12:30 Uhr</p> <p>Do. 08:30 - 12:30 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr</p> <p>Außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten ist in dringenden Fällen der Notdienst des Jugendamtes unter der Rufnummer: 02041/704470 erreichbar.</p> <p>In der Zeit von 16:00 Uhr bis um 08:30 Uhr des nächsten Werktages, sowie an Wochenenden und Feiertagen ist in Notfällen über die Notrufnummern der Polizei und Feuerwehr die Notfallrufbereitschaft des Jugendamtes erreichbar.</p> <p>Mittwochs gilt dies bereits ab 12:30 Uhr.</p>
---	--

Das Bottroper Stadtgebiet ist in folgende ASD-Bezirke aufgeteilt:

BEZIRKNUMMERN MIT STADTTEILEN UND POSTLEITZAHLEN		ANSPRECHPARTNER	TELEFON	E-MAILADRESSE
Bezirk 1	Kirchhellen, Grafenwald, Feldhausen (46244)	Frau Sinowzik	02041-70 4531	angelina.sinowzik@bottrop.de
Bezirk 2	Fuhlenbrock, Fuhlenbrock-Heide, Stadtwald-West (46242)	Frau Rehorst	02041-70 3632	jacqueline.rehorst@bottrop.de
Bezirk 3	Boy, Eigen-Nord (46240)	Frau Dobaj	02041-70 3121	alina.dobaj@bottrop.de
Bezirk 4	Eigen-West, Stadtwald-Ost (46240)	Herr van der Wurp	02041-70 3673	nils.van-der-wurp@bottrop.de
Bezirk 5	Welheim, Boy-Süd-West (46238, 46242)	Frau Zabel	02041-70 3595	antonia.zabel@bottrop.de
Bezirk 6	Stadtmitte-Nord-Ost, Batenbrock-West (46236)	Herr Mota	02041-70 4158	frederic.mota@bottrop.de
Bezirk 7	Stadtmitte, Altstadt (46236)	Frau Hanke	02041-70 3121	bettina.hanke@bottrop.de
Bezirk 8	Stadtmitte-Süd, Vonderort-Lehmkuhle (46242)	Frau Stränger	02041-70 3625	jennifer.straenger@bottrop.de
Bezirk 9	Batenbrock-Süd, Welheimer Mark, Ebel, Lehmkuhle-Ost (46236)	Frau Brzezinski	02041-70 3626	sandra.brzezinski@bottrop.de
Bezirk 10	Batenbrock-Nord (46238)	Herr Kleinkes	02041-70 3618	arnd.kleinkes@bottrop.de
Bezirk 11	Eigen-Süd	Frau Feikus	02041-70 3628	anika.feikus@bottrop.de

Koordination Schule/Jugendhilfe	Frau Bernatzki	02041-70 3675	astrid.bernatzki@bottrop.de
Koordination Gesundheitshilfe/Jugendhilfe	Frau Bigos	02041-70 4260	stephanie.bigos@bottrop.de
Hilfe für junge Volljährige (§41 SGB VIII)	Frau Lojewski	02041-70 3639	inga.lojewski@bottrop.de
unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	Frau Skoda	02041-70 4397	katharina.skoda@bottrop.de

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

(gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII und § 72 a SGB VIII)

Zwischen

Gebietskörperschaft/Jugendamt

im Folgenden „**Jugendamt**“ genannt

und

Träger der Einrichtung/des Dienstes

im Folgenden „**Träger**“ genannt

wird folgende Vereinbarung gem. §§ 8 a Abs. 2, 72 a SGB VIII geschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78 e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

§ 3 Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- » Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- » die Träger Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos sicherstellt und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzieht;
- » das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B. Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- » der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt.

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende, an den Verfahrensweisen des örtlichen Jugendamtes (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII) orientierten Verfahrensschritte werden vereinbart:

1. Schritt: Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist.
2. Schritt: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. Schritt: Der Träger wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8 a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - » eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einzusetzen;
 - » frei zugängliche Hilfen anbieten bzw. vermitteln;
 - » darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese zu dokumentieren und zu überprüfen;
 - » ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen.

4. Schritt: Information des Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.
5. Schritt: Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8 a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 5 Verständigung über die Begrifflichkeit zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „*Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag der Jugendhilfe*“.

§ 6 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen nach § 72 a SGB VIII

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 7 Fortbildung/Qualifizierung der Mitarbeiter/innen

Der Träger stellt - je nach Bedarf - durch Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter/innen die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8 a Abs. 2 SGB VIII sicher.

§ 8 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 9 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- » Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils eine interne Bewertung der Fälle der Kindeswohlgefährdung durch.
- » Über die Ergebnisse seiner Bewertung berichtet der Träger dem Jugendamt.
- » Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertungen erfolgt zwischen Jugendamt und Träger ein periodischer Austausch, der Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben soll.

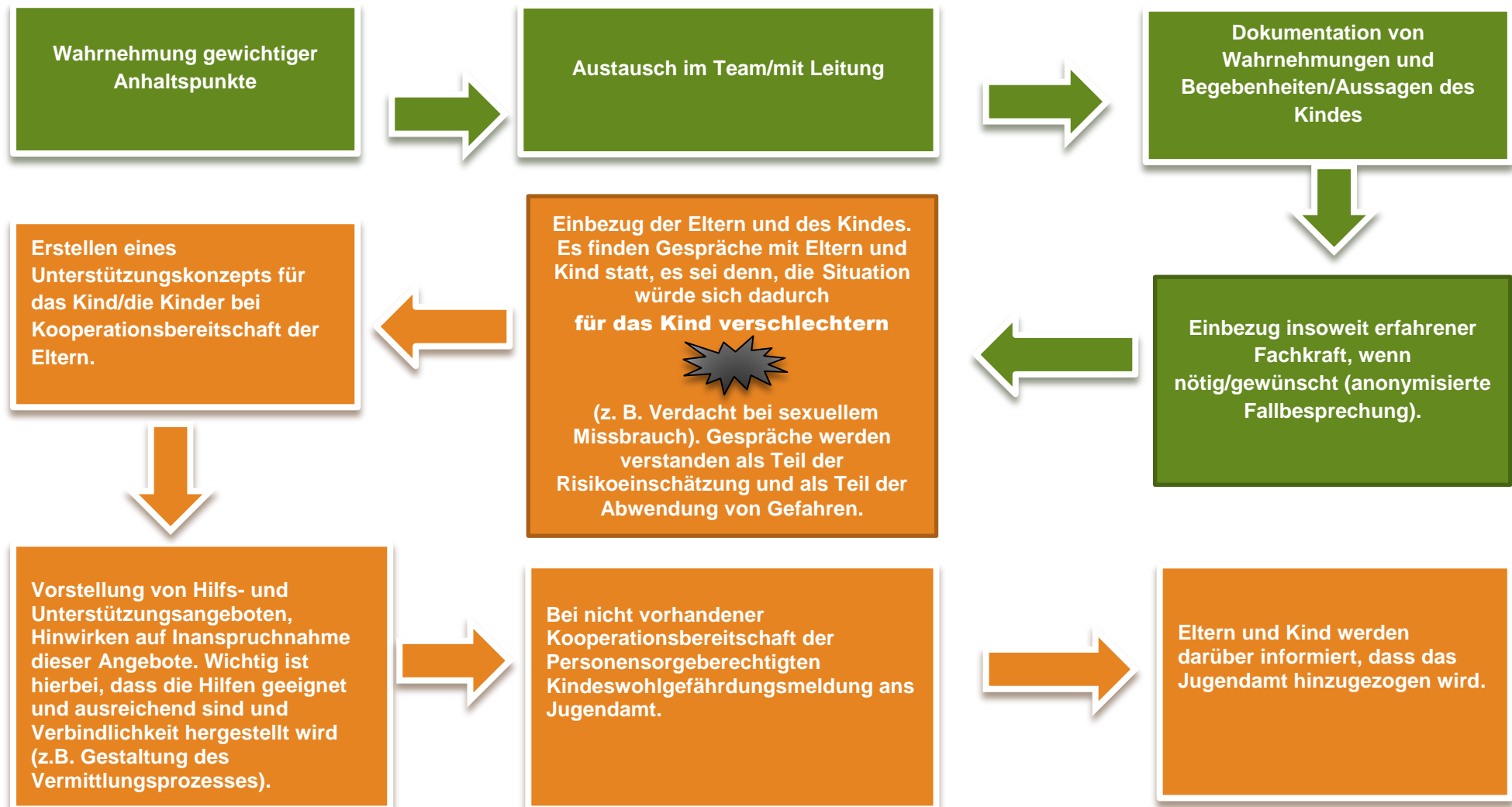
§ 10 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01. September 2007 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einverständnis ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Jugendamt

Freier Träger der Jugendhilfe

Anlage: Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen der Stadt Bottrop, Fachbereich Jugend und Schule
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

und dem/der _____ (freier Träger der Jugendhilfe im
ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe
nach dem SGB VIII)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen, durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt- wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Beschäftigungsverbot

Der freie Träger beschäftigt keine Personen, die wegen einer im Sinne des in § 72a Abs.1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. In den entsprechenden Arbeitsverträgen regelt der freie Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hat.

2. Verpflichtungen des freien Trägers bei Beschäftigungsverhältnissen

a) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2, von allen neu einzustellenden Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf nicht älter als drei Monate sein.

b) Der freie Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen, die regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses im Abstand von längstens fünf Jahren zu verlangen.

c) Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach Abschluss dieser Vereinbarung zu verlangen.

3. Verpflichtungen des freien Trägers bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen

a) Der freie Träger trägt gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer in § 72a Abs.1 S. 1 SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

b) Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung trifft der freie Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindert werden.

Im Zuge der Aufarbeitung von Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden objektiv und zeitnah zu prüfen. Über ggfls. eingeleitete Strafverfahren ist der öffentliche Träger zu informieren.

c) Von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der freie Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer dieses erfordern.

d) Als Orientierung hierfür werden die folgenden Tätigkeiten beispielhaft definiert:

- verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit;
- regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- oder Jugendgruppenarbeit;
- Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen (z.B. Einzelfallhilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII oder Beratungsleistungen gem. §§ 8, 16, 17 und 18 SGB VIII, hier insbesondere Beaufsichtigung bei der Durchführung von begleiteten Umgangs- und Besuchskontakten).

Als weitere Orientierung dienen die als Anlage beigefügten Empfehlungen des Landesjugendrings NRW.

e) Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann grundsätzlich auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- sie selbst sind minderjährig;
- die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige,
- es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter oder um spontane, ungeplante, Aktivitäten;
- die Aktivitäten werden durch ein kollegiales Team gestaltet oder finden im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger statt.

Weitergehende Regelungen nach eigenem Entschluss des freien Trägers bleiben unberührt.

4. Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die in § 72a Abs. 5 SGB VIII getroffenen Bestimmungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse zu beachten

5. Verdachtsfälle

Unabhängig von der Frist aus Ziffer 2 Abs. b) dieser Vereinbarung soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

Datum:

Unterschrift (öffentlicher Träger)

Unterschrift (freier Träger)

(7). Anlage_ Datenschutz_ Einverständniserklärung zur DSGVO

Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Wir möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie mit der Einwilligung¹ zur:

Versendung einer Email mit Ihrem Anliegen an die zuständige Stelle und zwar: _____

Teilnahme an der Veranstaltung: _____

Bildablichtung (Foto, Film)

Nutzung digitaler Kommunikationswege (z.B. WhatsApp, Facebook, Instagram) anlässlich: _____

sonstiges und zwar: _____

Ihre Zustimmung geben, dass

der Träger: _____

die Stadt Bottrop

die kath. Familienbildungsstätte Bottrop / AWO Familienbildungsstätte

das Innovation City Management

sonstige und zwar _____

Ihre personenbezogenen Daten _____

die Daten Ihres Kindes _____

zum Zwecke der Nutzung im Rahmen der Arbeit des speichern und verarbeiten darf. Mit der Bestätigung dieser Datenschutzerklärung erteilen Sie die Einwilligung in die erforderliche Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke.

Diese Einwilligung kann jederzeit ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen² werden.

Wir bitten Sie, uns Ihre Zustimmung hierzu mit Ihrer Unterschrift zu erteilen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

¹ „Einwilligung“ : freiwillig abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, bzw. der Daten ihres Kindes, einverstanden ist.

² „Widerruf“: Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wurden Sie hiermit hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie das Landesdatenschutzgesetz NRW.

Datum

15.10.2019

Drucksache Nr.

2019/0851

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Bottroper Sport- und Bäderbetriebes und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

Beschlussvorschlag

1. Betriebsausschuss entlastet die Betriebsleitung (Entscheidung)
2. Rat der Stadt stellt den von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie den Lagebericht 2018 fest.
3. Rat der Stadt entlastet den Betriebsausschuss.
4. Die von der Stadt Bottrop geleistete Vorauszahlung auf den erwarteten Betriebsverlust des Jahres 2018 in Höhe von 1.164.456,00 € wird zum teilweisen Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2018 in Höhe von 1.451.446,49 € verwendet (Entnahme aus der Kapitalrücklage).
5. Der nicht ausgeglichene Jahresfehlbetrag in Höhe von 286.990,49 € ist durch die Stadt Bottrop an den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb in die Kapitalrücklage zu zahlen und mit dem Verlust zu verrechnen (Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Verlustabdeckung).
6. Der verbleibende Verlustvortrag von 15.231.118,42 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2018
Produkt und Sachkonto: diverse
Art der Ausgabe: s. Vorlage

Problembeschreibung / Begründung

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft wurde durch den Betriebsausschuss mit Beschluss vom 23.01.2019 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2018 benannt.

Nach Beurteilung der o.a. Gesellschaft entspricht der Jahresabschluss 2018 des BSBB den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Gemäß § 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung der Stadt Bottrop für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bottroper Sport- und Bäderbetrieb entscheidet der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung.

Gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit § 5 der Betriebssatzung der Stadt Bottrop für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bottroper Sport- und Bäderbetrieb entscheidet der Rat der Stadt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses.

Der komplette Bericht mit Erläuterungen und Anlagen ist allen Mitgliedern der den Jahresabschluss beratenden Gremien mit dieser Vorlage übersandt worden.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 des Bottroper Sport- und Bäderbetriebes weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.451.446,49 € aus.

Im Wirtschaftsplan 2018 wurde von einem negativen Jahresergebnis in Höhe von 834.456,00 € ausgegangen.

Gegenüber dem im Wirtschaftsplan prognostizierten Fehlbetrag von 834.456 € ist somit eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 616.990,49 € eingetreten.

Die Gründe für die eingetretene Ergebnisverschlechterung liegen im Wesentlichen in den geringeren Beteiligungserlösen in Höhe von 330.000,00 €. Des Weiteren waren im Jahr 2017 geplante Aufwendungen für die Sanierung der Wasserinstallationen erst 2018 fällig. Darauf wurde ein im Jahr 2017 zu viel erhaltener Betriebskostenzuschuss im Jahr 2018 an die Stadt Bottrop zurückgeführt.

Auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft (S. 11 ff.), im Lagebericht der Betriebsleitung (Anlage 4) und im Anhang (Anlage 3) wird verwiesen.

Es ist noch eine Beschlussfassung über die Verlustausgleichszahlung in Höhe von 286.990,49 € herbeizuführen.

Ketzer

Anlage:

Jahresabschluss

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Eigenbetrieb

**Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB),
Bottrop**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Vorjahresabschluss	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Lagebericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
1. Vermögenslage	10
2. Finanzlage	14
3. Ertragslage	16
4. Mehrjahresvergleich	18
E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	19
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	20

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BSBB	Bottroper Sport- und Bäderbetrieb
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung e.V./Schmalenbach-Gesellschaft
ELE	Emscher Lippe Energie GmbH
GFG NRW	Gemeindefinanzierungsgesetz Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
IKS	Internes Kontrollsystem
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
NKFWG	Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard des IDW
RWW	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
TCMS	Tax-Compliance-Management-System
UStG	Umsatzsteuergesetz
VESK i.L.	Verwertung und Entsorgung Karnap-Städte Holding GmbH i.L.
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

Hinweis: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten!

A. Prüfungsauftrag

1. Vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebes

Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB)

(nachstehend auch "Eigenbetrieb", "Betrieb" oder "BSBB" genannt)

wurden wir am 24. Januar 2018 als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 vorgeschlagen.

Daraufhin hat die Gemeindeprüfungsanstalt Herne mit Schreiben vom 20. Februar 2019 ihre Zustimmung erteilt, dass unsere Gesellschaft den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 gemäß § 106* der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. i. V. m. §§ 316 ff. HGB prüft und über das Ergebnis der Prüfung berichten soll. Es wurde ein Prüfungsvertrag nach dem Muster der Gemeindeprüfungsanstalt geschlossen.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund der Vorschriften der § 106 Abs. 1 und 3 GO NRW a. F. zur Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Buchführung verpflichtet.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

2. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
3. Der Bericht ist an den Betrieb gerichtet.
4. Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.

* Gemäß der Übergangsregelung des Art. 10 des 2. NKFVG vom 18. Dezember 2018 gelten für die Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre die Vorschriften der GO NRW über die Jahresabschlussprüfung, in der zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GVNRW. S. 90) geänderten Fassung.

5. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert, die in der Anlage Nr. V dem Bericht beigefügt sind.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

6. Im folgenden Abschnitt geben wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Betriebes durch die Betriebsleitung wieder:
- Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 1.451 ab.
 - Das Ergebnis ist gegenüber dem Planansatz von T€ - 617 schlechter ausgefallen.
 - Die Umsatzerlöse liegen unter dem Vorjahr, was im Wesentlichen auf die Reduzierung der Einnahmen aus der Beachparty zurückzuführen ist.
 - Die Betriebsleitung identifiziert mit Hilfe des eingerichteten Risikomanagementsystems in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Stadt verschiedene Risiken. Die größten Risiken werden im Einzelnen genannt.
 - Durch Sanierung der Bäder und Sportanlagen und Einsatz von Mikro-KWK-Anlagen wurde die Energiebilanz des Betriebes verbessert, um das Risiko der schwer zu kalkulierenden Energiepreise zu minimieren.
 - Der Betriebsleiter weist darauf hin, dass die Personalkosten schwer zu kalkulieren sein werden. Dies ist insbesondere beim Freibad aufgrund des von der Wetterlage abhängigen Umfangs des Einsatzes von Rettungsschwimmern und weiteren Hilfskräften der Fall.
 - Der Jahresfehlbetrag für 2019 beträgt gemäß Wirtschaftsplan T€ 1.437.
7. Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

8. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350).

9. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
10. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
11. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

12. Die Betriebsleitung des Betriebes ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir haben unsere Prüfung im Wesentlichen im Juni/Juli 2019 in den Geschäftsräumen des Betriebes und im Übrigen als Fernprüfung durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB) zum 31. Dezember 2017.

13. Bei der Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der § 106 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. i. V. m. §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes.
14. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Betriebes gebildet. In Gesprächen mit der Betriebsleitung und den Mitarbeitern des Betriebes haben wir uns anschließend ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht.

Die Prüfung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie der Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht haben wir überwiegend auf der Basis von Stichproben durchgeführt.

Wir haben uns ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem verschafft, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

15. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Nachweis und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen,
- Periodengerechte Abgrenzung der Umsatzerlöse
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

16. Zum Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat der Betrieb zum Bilanzstichtag Saldenbestätigungen angefordert. Auswahl, Versand und Rücklauf der Saldenbestätigungen standen unter unserer Kontrolle. Die anzufordernden Saldenbestätigungen haben wir risikoorientiert durch bewusste Auswahl festgelegt. Kriterien der Auswahl waren Höhe der einzelnen Forderung oder Verbindlichkeit, Umfang des Geschäftsverkehrs, Überschreitung des Zahlungsziels, Struktur und Ordnungsmäßigkeit des Kontokorrents.
17. Die Vermögens- und Schuldposten des Betriebes sind uns u. a. anhand von Verträgen, Kontennachweisen und sonstigen Einzelbelegen nachgewiesen worden.
18. Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden. Die Betriebsleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zu Rechnungslegung, Jahresabschluss und Lagebericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

19. Der Vorjahresabschluss wurde auf Empfehlung des Betriebsausschusses vom 19. September 2018 vom Rat der Stadt Bottrop am 27. November 2018 festgestellt.

Der Rat der Stadt Bottrop beschloss, den Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von T€ 1.114 und den Verlustvortrag von T€ 14.117 auf neue Rechnung vorzutragen. Weiter hat der Rat beschlossen, dass der für 2016 gezahlte Betriebskostenzuschuss in Höhe von T€ 507 an die Stadt Bottrop zurückzuführen ist.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

20. Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Es ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

21. Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebes entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften der GO NRW, der Betriebssatzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen; er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

22. Im Ergebnis können wir feststellen, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

4. Lagebericht

23. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. Er geht vollständig und zutreffend auf die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ein.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

24. Besondere ergebnisbeeinflussende Veränderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hat der Betrieb nicht vorgenommen.
25. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

III. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

26. Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung

- die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen zusammengefasst,
- den Sonderposten für Investitionszuschüsse vom Sachanlagevermögen abgezogen,
- die Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr dem lang- und mittelfristigen Fremdkapital zugeordnet,
- die verbleibenden Rückstellungen dem kurzfristigen Fremdkapital zugerechnet,
- die im Folgejahr fälligen Tilgungen der Darlehen den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet und
- den passiven Rechnungsabgrenzungsposten den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2018		31. Dezember 2017		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	11.026	15,8	11.662	16,6	- 636
Finanzanlagen	55.614	79,4	55.614	78,8	-
	66.640	95,2	67.276	95,4	- 636
Umlaufvermögen					
Vorräte	-	-	26	-	- 26
Forderungen	3.344	4,8	3.237	4,6	107
Flüssige Mittel	8	-	9	-	- 1
	3.352	4,8	3.272	4,6	80
Summe der Aktiva	69.992	100,0	70.548	100,0	- 556
Passiva					
Eigenkapital	30.147	43,1	30.654	43,5	- 507
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	35.326	50,4	36.783	52,1	- 1.457
kurzfristiges	4.519	6,5	3.111	4,4	1.408
	39.845	56,9	39.894	56,5	- 49
Summe der Passiva	69.992	100,0	70.548	100,0	- 556

27. Zu der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz geben wir folgende Erläuterung:

Anlagevermögen

Im Jahr 2018 hat der Betrieb T€ 149 an Investitionen getätigt. Die Investitionen entfallen im Wesentlichen auf Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung. An Abschreibungen wurden T€ 1.124 und an Buchverlusten T€ 3 verrechnet. Die Investitionszuschüsse wurden in Höhe von T€ 371 aufgelöst (Zugang: T€ 30).

Umlaufvermögen

Die Forderungen enthalten T€ 108 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, T€ 795 Forderungen an die Stadt Bottrop und T€ 2.440 sonstige Vermögensgegenstände.

Der Bestand an flüssigen Mitteln ist um T€ 1 auf T€ 8 gesunken. Die Entwicklung ist der unter Tz. 29 dargestellten Kapitalflussrechnung zu entnehmen.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Kapitalrücklage steigt um T€ 945. Es wurden Einlagen durch die Stadt Bottrop in Höhe von T€ 1.477 geleistet (Betriebskostenzuschuss). Entnahmen durch die Stadt Bottrop wurden in Höhe von T€ 532 getätigt. Der für 2017 geleistete Betriebskostenzuschuss von T€ 507 ist aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27. November 2018 an die Stadt Bottrop zurückgeführt worden und das Grundstück "Ludgeri" (T€ 25) wurde entnommen.

Der Bilanzverlust erhöht sich um den Jahresfehlbetrag 2018 (T€ 1.451).

Die Eigenkapitalquote insgesamt sinkt auf 43,1 % (Vj. 43,5 %).

Fremdkapital

Das langfristige Fremdkapital besteht aus Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bottrop (T€ 36.774), vermindert um die Tilgung für das Folgejahr (T€ 1.457) und die langfristigen Rückstellungen in Höhe von T€ 9 (Archivierungskostenrückstellung).

Das kurzfristige Fremdkapital beinhaltet Steuer- und sonstige Rückstellungen T€ 700, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen T€ 164, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen T€ 105, sonstige Verbindlichkeiten T€ 32, passive Rechnungsabgrenzung T€ 44, kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bottrop T€ 2.017 (Liquiditätsdarlehen T€ 1.600) sowie die Tilgung für das Folgejahr T€ 1.457.

Langfristige Kapitalstruktur

Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31. Dezember 2018		31. Dezember 2017	
	T€	in % der gekürzten Bilanzsumme	T€	in % der gekürzten Bilanzsumme
Anlagevermögen	66.640	95,2	67.276	95,4
Summe des langfristigen Vermögens	66.640	95,2	67.276	95,4
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	30.147	43,1	30.654	43,5
Lang - und mittelfristiges Fremdkapital	35.326	50,4	36.783	52,1
Summe des lang- und mittelfristigen Kapitals	65.473	93,5	67.437	95,6
Unter-/Überdeckung	- 1.167	- 1,7	161	0,2

28. Das langfristig gebundene Vermögen wird nicht vollständig durch das langfristige Kapital gedeckt (finanziert). Es verbleibt ein Finanzierungsdefizit in Höhe von T€ 1.167.

2. Finanzlage

29. In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2018 dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2018	2017
	T€	T€
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)		
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	- 1.451	- 1.114
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Ggst. des Anlagevermögens	1.124	1.125
Zunahme (+)/Abnahme (-) der langfristigen Rückstellungen	-	-
Auflösung (-) von Ertrags-/Investitionszuschüssen	- 371	- 372
Cashflow nach DVFA/SG	- 698	- 361
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	- 81	2.175
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	- 174	- 2.217
Zunahme (+)/Abnahme (-) der kurzfristigen Rückstellungen	124	- 110
Cashflow aus Veränderungen des Working Capital	- 131	- 152
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Ggst. des Anlagevermögens	3	-
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	804	841
Sonstige Beteiligungserträge (-)	- 4.628	- 4.567
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 4.650	- 4.239
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 145	- 254
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 4	- 10
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	-	5
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-	- 9.497
Erhaltene Zinsen (+)	12	-
Erhaltene Dividenden (+)	4.628	4.567
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	4.491	- 5.189
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen der Stadt Bottrop	1.477	11.276
Auszahlungen (-) aus Eigenkapitalherabsetzungen an die Stadt Bottrop	- 533	- 1.005
Einzahlungen (+) aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	30	-
Gezahlte Zinsen (-)	- 816	- 841
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	158	9.430
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1-3)	- 1	2
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9	7
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	8	9
5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	8	9
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	8	9

30. Das Liquiditätsdefizit aus laufender Geschäftstätigkeit (T€ - 4.650) und die Überschüsse aus dem investiven Bereich (T€ 4.491) und der Finanzierungstätigkeit (T€ 158) führen zu einem Gesamtliquiditätsdefizit von T€ 1 zum Bilanzstichtag. Am Ende des Geschäftsjahres 2018 verbleibt ein Finanzmittelbestand von T€ 8.

Der sog. Cashflow nach DVFA/SG als nachhaltig zu betrachtender Teil des operativen Cashflows ist mit T€ - 698 höher als der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -1.451. Dies liegt im Wesentlichen an den Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens (T€ 1.124), was die hohe Anlagenintensität widerspiegelt.

Der **Cashflow aus Investitionstätigkeit** (T€ 4.491) beinhaltet die Auszahlungen für Investitionen in das Immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagevermögen (T€ 149), erhaltene Zinsen (T€ 12) sowie die erhaltene Dividende (T€ 4.628). Die Investitionen konnten voll aus den Abschreibungen (T€ 1.124) finanziert werden.

Der Betrieb war im Geschäftsjahr 2018 und auch bis zum Ende unserer Prüfung (Juli 2019) jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Ertragslage

31. Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2018	2017	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	879	913	- 34
Sonstige betriebliche Erträge	931	351	580
Materialaufwand	1.840	1.627	- 213
Personalaufwand	2.636	2.315	- 321
Abschreibungen	1.124	753	- 371
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.321	1.280	- 41
Betriebsergebnis	- 5.111	- 4.711	- 400
Erträge aus Beteiligungen	4.628	4.567	61
Sonstige Zinserträge	12	-	12
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	816	841	25
Finanzergebnis	3.824	3.726	98
Sonstige Steuern	164	129	- 35
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 1.451	- 1.114	- 337
Verlustvortrag	- 15.231	- 14.117	- 1.114
Entnahme Kapitalrücklage	-	-	-
Bilanzverlust	- 16.682	- 15.231	- 1.451

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

32. Die **Umsatzerlöse** betreffen u. a. mit T€ 284 Einnahmen der Bäder (Vorjahr: T€ 253) und mit T€ 164 Einnahmen der Sportstätten (Vorjahr: T€ 163). Rückläufig entwickelten sich insbesondere die Einnahmen der Beachparty, die nicht mehr selbst durchgeführt wird. Analog sinken auch die Materialaufwendungen der Veranstaltung.
33. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen die Vereinnahmung der Sportpauschale T€ 319, im Vorjahr T€ 318, sowie die Auflösung des Sonderposten T€ 371; im Vorjahr wurden die Auflösungen noch mit den Abschreibungen auf Sachanlagevermögen verrechnet.

34. Die **Materialaufwendungen** betreffen mit T€ 653 (Vorjahr: T€ 590) insbesondere Kosten für Strom, Fernwärme, Heizen, Wasser und Abwasser, mit T€ 880 (Vorjahr: T€ 751) Instandhaltungen sowie Reinigungsdienstleistungen mit T€ 226 (Vorjahr: T€ 195).
35. Der **Personalaufwand** steigt aufgrund von Personaleinstellungen und Gehalts- und Tarifierpassungen an.
36. Die **Abschreibungen** steigen gegenüber dem Vorjahr deutlich an. Das liegt vor allem an den Auflösungen des Sonderpostens, die im Vorjahr mit den Abschreibungen des Anlagevermögens verrechnet wurden. Bereinigt man die Verrechnung des Vorjahres, verbleiben die Abschreibungen auf dem Niveau des Vorjahres.
37. Von den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** entfallen T€ 526 (Vorjahr: T€ 549) auf die Verwaltungskostenumlage an die Stadt Bottrop, T€ 217 (Vorjahr: T€ 219) auf die Aufwendungen tauschähnlicher Umsatz und T€ 266 (Vorjahr: T€ 156) auf Grundstücksaufwendungen. An Sportförderung sind T€ 156 (Vorjahr: T€ 176) angefallen. Insgesamt steigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen leicht an (T€ + 41).
38. Das **Betriebsergebnis** sinkt aufgrund gesteigener Material- und Personalaufwendungen.
39. Das **Finanzergebnis** ist insbesondere von den Erträgen aus Beteiligungen beeinflusst. Im laufenden Geschäftsjahr wurden hieraus Erträge in Höhe von T€ 4.628 (Vorjahr: T€ 4.567) erzielt.
40. Im laufenden Geschäftsjahr verbleibt ein **Jahresfehlbetrag** in Höhe von T€ 1.451 (Vorjahr: T€ 1.114).

4. Mehrjahresvergleich

41. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Betriebs der letzten sechs Jahre:

		2018	2017	2016	2015	2014	2013
Gesamtleistung	T€	1.810	1.264	3.942	1.752	1.379	1.454
Umsatzerlöse von Gesamtleistung	T€ %	879 48,6	913 72,2	3.850 97,7	527 30,1	530 38,4	578 39,8
Materialaufwand von Gesamtleistung	T€ %	1.840 101,7	1.627 128,7	1.546 39,2	1.625 92,8	1.750 126,9	1.522 104,7
Personalaufwand von Gesamtleistung	T€ %	2.636 145,6	2.315 183,1	2.074 52,6	2.108 120,3	2.086 151,3	2.104 144,7
Jahresergebnis	T€	-1.451	-1.114	1.699	-7.710	-1.398	-323
Investitionen von den Abschreibungen	T€ %	149 13,3	264 23,5	778 70,7	757 70,6	214 19,3	55 4,9
Abschreibungen	T€	1.124	1.125	1.100	1.072	1.107	1.120
Eigenkapital vom Gesamtkapital	T€ %	30.147 40,9	30.654 41,0	21.497 31,5	23.716 33,6	30.040 36,7	27.652 34,5
Eigenkapitalrentabilität	%	-4,8	-3,6	7,9	-32,5	-4,7	-1,2

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

42. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

43. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VII dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach der Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

44. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 22. Juli 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **Eigenbetrieb Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB), Bottrop**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bottroper Sport- und Bäderbetrieb, Bottrop, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts"

unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen (Betriebsausschuss) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Düsseldorf, 22. Juli 2019

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(ppa. Reuter)
Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer"

45. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Düsseldorf, 22. Juli 2019

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



Ruit
(ppa. Reuter)
Wirtschaftsprüfer

Pencereci
(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Postenerläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	V
Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (IDW PS 720)	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschafts- prüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

**Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB),
Bottrop**

Bilanz

zum

31. Dezember 2018

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		11.274,00	9
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	12.144.565,00		12.945
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.645.604,00		2.831
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	27.526,83		21
		14.817.695,83	15.798
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.755.610,00		2.756
2. Beteiligungen	52.858.068,88		52.858
		55.613.678,88	55.614
		70.442.648,71	71.420
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte		-	26
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	108.258,71		99
2. Forderungen gegen die Stadt Bottrop	795.237,04		634
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.440.335,14		2.503
		3.343.830,89	3.237
III. Kassenbestand		8.446,00	9
		3.352.276,89	3.271
Summe der Aktiva		73.794.925,60	74.692

31. Dezember 2018

P A S S I V A

	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		2.300.000,00	2.300
II. Kapitalrücklage		44.530.029,41	43.585
III. Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)			
1. Verlustvortrag	- 15.231.118,42		- 14.117
2. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	- 1.451.446,49		- 1.114
3. Entnahme aus der Kapitalrücklage	-		
Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)		- 16.682.564,91	- 15.231
		30.147.464,50	30.654
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		3.803.136,22	4.144
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	273.804,77		249
2. Sonstige Rückstellungen	435.029,85		336
		708.834,62	584
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	164.290,20		88
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bottrop	38.790.175,70		39.089
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon aus Lieferungen und Leistungen: € 105.033,28 (Vj. T€ 67)	105.033,28		67
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: € 154,96 (Vj. T€ 60) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00 (Vj. T€ 0)	32.450,66		65
		39.091.949,84	39.309
E. Rechnungsabgrenzungsposten		43.540,42	0
Summe der Passiva		73.794.925,60	74.692

**Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB),
Bottrop**

**Gewinn und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2018**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

		2018	Vorjahr
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		878.836,31	913
2. Sonstige betriebliche Erträge		931.149,25	351
		1.809.985,56	1.264
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	723.781,66		671
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.115.993,12		956
		1.839.774,78	1.627
		-29.789,22	-363
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.030.982,45		1.776
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung; davon für Altersversorgung: € 204.168,71 (Vj.: T€ 186)	605.251,28		539
		2.636.233,73	2.315
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.123.760,45	753
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.321.318,61	1.280
7. Betriebsergebnis		-5.111.102,01	-4.711
8. Erträge aus Beteiligungen		4.627.980,83	4.567
davon aus verbundenen Unternehmen € 243.190,83 (Vj.: T€ 253)			
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.556,00	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		815.564,00	841
11. Finanzergebnis		3.823.972,83	3.726
12. Ergebnis nach Steuern		-1.287.129,18	-985
13. Sonstige Steuern		164.317,31	129
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		-1.451.446,49	-1.114
15. Verlustvortrag		-15.231.118,42	-14.117
16. Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)		-16.682.564,91	-15.231

**Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB),
Bottrop**

Anhang

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
ANHANG 2018**

ANHANG 2018

Der „Bottroper Sport- und Bäderbetrieb“ ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Bottrop mit Sitz in Bottrop.

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung NRW und der Betriebssatzung des Bottroper Sport- und Bäderbetriebes aufgestellt. Die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften fanden dabei Anwendung.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens gem. § 275 Abs. 2 HGB angewandt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Die abnutzbaren Sachanlagen werden planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen des abnutzbaren beweglichen Sachanlagevermögens werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung pro rata temporis.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis einschließlich 410,00 € werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Unter den **Finanzanlagen** sind die Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens (Aktien) zu Anschaffungskosten bzw. zu Einlagewerten und ggf. vermindert um Wertberichtigungen, angesetzt.

Die **Vorräte** wurden mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zu Nennbeträgen unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt.

Die Bewertung der **übrigen Vermögensgegenstände** erfolgte zum Nominalwert.

Die **Investitionszuschüsse** werden den jeweiligen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen** sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
ANHANG 2018**

Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** geht aus der Entwicklung des Anlagevermögens hervor. Dieser Nachweis befindet sich in der Anlage zum Anhang.

Zwei Baumaßnahmen sind als Anlagen im Bau im vorigen Berichtsjahr aufgenommen worden. Es handelt sich hierbei um den Neubau der Dreifach Sporthalle Neustr. und die Umwandlung der Sportanlage Welheim.

Die **Finanzanlagen** betreffen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen.

Unter den **fertigen Erzeugnissen** sind die Grundstücksflächen der ehemaligen Sportanlage „Ludgeristraße“ ausgewiesen. Diese wurden in 2018 an die Stadt Bottrop übertragen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** beziehen sich im Wesentlichen auf die Forderungen gegen Sportvereine aus der Nutzung der Sportstätten.

Soweit gegen städtische Fachämter Forderungen bestehen, werden diese als **Forderungen gegen die Stadt Bottrop** ausgewiesen.

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** werden im Wesentlichen die Steuerforderungen aus Umsatz- und Kapitalertragssteuer erfasst.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der **Kassenbestand** setzt sich aus Wechselgeldbeständen zusammen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017 in €	31.12.2018 in €
gezeichnetes Kapital	2.300.000,00	2.300.000,00
Kapitalrücklage	43.585.016,08	44.530.029,41
Bilanzverlust	- 15.231.118,42	- 16.682.564,91
	30.653.897,66	30.147.464,50

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
ANHANG 2018**

Die **Kapitalrücklage** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2018		43.585.016,08 €
Einlage Stadt Bottrop 2018	Betriebskostenzuschuss 2018	834.456,00 €
Einlage Stadt Bottrop 10.12.2018	Zuschuss Ele Darlehn	313.000,00 €
Einlage 21.11.2018	nachtr. BKZ Stadt Bottrop	330.000,00 €
Entnahme 2018	Sportanlage Ludgeri Rest	- 25.512,67 €
Entnahme 27.11.2018	Rückzahlung Betriebskostenzuschuss 2017	- 506.930,00 €
Stand 31.12.2018		44.530.029,41 €

Der **Bilanzverlust** entwickelte sich wie folgt:

Bilanzverlust 2017(Verlustvortrag 1.1.2018)	-	15.231.118,42 €
Jahresfehlbetrag 2018	-	1.451.446,49 €
Bilanzverlust 2018	-	16.682.564,91 €

Rückstellungen

Es wurden folgende Rückstellungen gebildet:

	31.12.2018	31.12.2017
	in T€	in T€
Rückstellungen gesamt	709	584
<u>Steuerrückstellungen</u>		
sonstige Steuern	274	248
	274	248
<u>Sonstige Rückstellungen</u>		
Urlaub	74	91
Überstunden	114	86
Jahresabschlussprüfung	15	17
Aufbewahrung	9	9
Verwaltungs-u. Grundbesitzabgaben	85	92
Bauunterhaltung	97	-
Rechtsverfahren	41	41
	435	336

Zum 31.12.2018 befand sich kein Mitarbeiter(innen) in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
ANHANG 2018**

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus Darlehen, bei denen die Stadt Bottrop dem BSBB den Kapitaleinsatz übertragen hat. Hierzu gehören u.a. Verbindlichkeiten in Höhe von ursprünglich 5,71 Mio. €, die als Ausgleich für das überlassene Anlagevermögen Sport in Höhe von 8,69 Mio. € übertragen wurden.

Im Jahr 2012 wurden für den Erwerb zusätzlicher Geschäftsanteile an der Emscher Lippe Energie GmbH zwei Darlehen in Höhe von jeweils 12,5 Mio. € durch die Stadt aufgenommen und dem BSBB übertragen.

Zur Ablösung eines Darlehens bei der NRW Bank wurde in 2014 ein Darlehen über 1,4 Mio. € bei der Bayerischen Landesbank zu einem Zinssatz in Höhe von 1,345 % aufgenommen.

Im Oktober 2015 wurde dem BSBB zur Liquiditätssicherung ein Darlehen in Höhe von 3,5 Mio. € von der Stadt Bottrop eingeräumt. Der Zinssatz beträgt 0,001%.

Zur Finanzierung des Kunstrasenplatzes „Tenne Sportanlage Kirchhellen“ wurde am 01.09.16 ein Investitionskredit bei der NRW Bank aufgenommen. Das Darlehen beläuft sich auf 400.000,00 €. Der Zinssatz beträgt 0,1 % p.a.

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	gesamt €	bis 1 Jahr €	größer 1 Jahr €	2-5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	164.290,20	164.290,20	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bottrop*	38.790.175,70	1.872.945,26	36.917.230,44	5.382.012,77	31.535.217,67
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	105.033,28	105.033,28	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	32.450,66	32.450,66	0,00	0,00	0,00
	<u>39.091.949,84</u>	<u>2.174.719,40</u>	<u>36.917.230,44</u>	<u>5.382.012,77</u>	<u>31.535.217,67</u>

* erfasst ist ebenfalls ein kurzfristiges Darlehen der Stadt zur Liquiditätssicherung in Höhe von 1,6 Mio. € Stand zum 31.12.18

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
ANHANG 2018**

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Auf eine Spartengliederung, die eine Aufteilung aller Erlöse und Aufwendungen nach Einrichtungen vorsieht, wurde verzichtet, da zum Teil nur geringfügige Erlöse und Aufwendungen angefallen sind und deren Aussagekraft gering wäre.

Die **Zuschüsse aus der Sportpauschale** in Höhe von 318.701,00 € wurden für umfangreiche diverse Baumaßnahmen eingesetzt.

Die **Umsatzerlöse** enthalten aufgrund der USt Betriebsprüfung erstmalig auch die Einnahmen aus unentgeltlicher Wertentnahme zu 7%, die sich aus der Berechnung Freikarten Stenkhoffbad ergab.

Insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand und die Einführung des § 2 UStG zum 01.01.2021 wurden in 2018 Vorkehrungen getroffen und umgesetzt.

Somit wird einer Umsatzsteuer Nachzahlung vorgebeugt.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten ab 2017 die Sportpauschale in Höhe von 318.701,00 € für 2018, die wegen zahlreicher Baumaßnahmen, entsprechend genutzt wurde. Wegen der Sturm- und Wasserschäden im Frühjahr sind die Einnahmen aus Versicherungsschäden um 18.852,11 € gestiegen. Dies entspricht einer Gesamtsumme für 2018 in Höhe von 41.794,40 €.

Die **Abschreibungen auf Sachanlagen** setzen sich zusammen aus planmäßigen Abschreibungen von 1.123.760,45 €. Die Abschreibungen für Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von 371.180,45 € wurde in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzverlust 2018 von 16.682.564,91 € bestehend aus Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 1.451.446,49 € und Verlustvortrag in Höhe von 15.231.118,42 € auf neue Rechnung vorzutragen.

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
ANHANG 2018**

Sonstige Angaben

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bottroper Sport- und Bäderbetrieb oblag im Geschäftsjahr

Herrn Jürgen Heidtmann seit 01.12.14 und

Frau Angelika Lehrich (stellvertretende Betriebsleiterin)

Der Betriebsleiter Jürgen Heidtmann erhielt Beamtenbezüge in Höhe von 70.110,08 € und Frau Angelika Lehrich erhielt Beamtenbezüge in Höhe von 63.940,44 €

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die einzelnen Ausschussmitglieder erhielten im Geschäftsjahr 2018 die folgenden Entschädigungen:

Name	Vorname	Summe in €
Bartz	Andreas	121,80
Beckers	Dennis	353,00
Bombeck	Johannes	81,20
Bürger	Klaus	93,00
Busch	Friedrich	243,60
Eidens	Lars	406,80
Gerber	Michael	101,50
Gedes	Michael	162,40
Hirschfelder	Bastian	243,60
Hürter	Rainer	182,70
Jakobi	Lore	203,00
Kaminski/Labs	Pascal	40,60
Kamratowski	Werner	162,40
Koch	Jürgen	203,00
Kohmann	Anja	121,80
Kohmann	A.-Kathrin	187,50
Köllner	Sigurd	156,05
Korkmaz	Ramazan	67,10
Lehr	Rüdiger	243,60
Nowaczek	Stephan	31,90
Nowroth	Peter	243,60
Palberg	Renate	81,20
Polz	Dieter	195,00
Purwin	Stefan	318,70
Schmeer	Gabriele	81,20
Schmidt	Heinfried	166,10
Schmidt	Niels	20,30
Schnock	Anke	121,80
Stawinski	Uwe	60,90
Swoboda	Andrea M.	20,30
Voßbeck	Sonja	40,60
Wykrota	Maurice	31,00

4.787,25

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
ANHANG 2018**

Die Entschädigungen werden durch die Stadt Bottrop, Fachbereich Kommunale Verfassungsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit gezahlt und dem BSBB in einer Summe in Rechnung gestellt.

Für das Jahr 2018 wurde der Stadt Bottrop ein Betrag in Höhe von 4.787,25 € erstattet.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist ein Gesamthonorar in Höhe von netto - 15.000,00 € vorgesehen. Da dieser Betrag erst im Jahr 2018 fällig wird, wurde für das Jahr 2018 eine Rückstellung in gleicher Höhe gebildet (siehe Blatt 3).

Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen liegen nicht vor.

Mitarbeiter

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2018 51 Mitarbeiter bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigt (ohne Mitglieder der Betriebsleitung und ohne Auszubildende). Hinzu zu zählen sind 6 Beschäftigte im ehemaligen Programm „Soziale Teilhabe“ sowie 2 Auszubildende.

Die Gesamtmitarbeiterzahl setzt sich zusammen aus:

51 Beschäftigte (davon Teilzeit: 11)

Beteiligungen

Name der Gesellschaft	Sitz	Buchwert in €	Eigenkapital in € (100%)	Höhe des Anteils in % am Stammkapital	Ergebnis 2017 in € (100%)	Ausschüttungsanteil für BSBB in € 2017
Wertstoff und Recycling Bottrop GmbH	Bottrop	262.350,00	350.000,00	74,96	55.672,91	41.730,82
Gesellschaft für Bauen und Wohnen Bottrop mbH	Bottrop	2.480.000,00	3.100.000,00	80,00	592.176,97	198.400,00
Gesellschaft zur Verwendung von Grün- und Bioabfällen mbH	Bottrop	13.260,00	26.000,00	51,00	12.995,91	3.060,00
ELE Emscher Lippe Energie GmbH	Gelsenkirchen	43.360.747,10	12.000.000,00	16,63	36.492.324,24	3.992.160,00
Verwertung- u. Entsorgung- Karnap-Städte Holding GmbH	Bottrop	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rheinisch-Westfälische Wasserwerks-Gesell.mBH	Mülheim	9.497.321,78	15.381.950,00	5,61	9.608.731,00	392.630,00

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben.

Bottrop, 10. Juli 2019


(Heide Mann)
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

zum

31. Dezember 2018

Bottroper Sport- und Bäderbetrieb

Anlagenspiegel zum 31.12.2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibung				Buchwerte	
	Vortrag zum 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018	Vortrag zum 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.995,00	4.200,00	0,00	14.195,00	1.146,00	1.775,00	0,00	2.921,00	11.274,00	8.849,00
	<u>9.995,00</u>	<u>4.200,00</u>	<u>0,00</u>	<u>14.195,00</u>	<u>1.146,00</u>	<u>1.775,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.921,00</u>	<u>11.274,00</u>	<u>8.849,00</u>
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken										
Grund und Boden Bäder	337.962,00	0,00	0,00	337.962,00	0,00	0,00	0,00	0,00	337.962,00	337.962,00
Grund und Boden Sportanlagen	1.833.086,00	0,00	0,00	1.833.086,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.833.086,00	1.833.086,00
Gebäude Bäder	10.975.795,11	0,00	0,00	10.975.795,11	6.067.299,11	458.814,00	0,00	6.526.113,11	4.449.682,00	4.908.496,00
Gebäude Sportanlagen	10.793.968,73	0,00	0,00	10.793.968,73	5.290.206,09	304.798,64	0,00	5.595.004,73	5.198.964,00	5.503.762,64
Außenanlagen	816.946,97	0,00	0,00	816.946,97	455.310,97	36.765,00	0,00	492.075,97	324.871,00	361.636,00
	<u>24.757.758,81</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>24.757.758,81</u>	<u>11.812.816,17</u>	<u>800.377,64</u>	<u>0,00</u>	<u>12.613.193,81</u>	<u>12.144.565,00</u>	<u>12.944.942,64</u>
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										
Betriebsvorrichtungen	8.644.087,59	40.549,15	3.611,78	8.681.024,96	6.025.081,59	258.022,15	569,78	6.282.533,96	2.398.491,00	2.619.006,00
Betriebsausstattung / Büroeinrichtung	972.777,14	53.909,73	7.318,00	1.019.368,87	828.559,14	39.691,73	7.314,00	860.936,87	158.432,00	144.218,00
Kraftfahrzeuge	193.443,49	38.451,73	27.789,00	204.106,22	125.195,49	18.018,73	27.789,00	115.425,22	88.681,00	68.248,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	33.360,64	5.875,20	1.939,96	37.295,88	33.360,64	5.875,20	1.939,96	37.295,88	0,00	0,00
	<u>9.843.668,86</u>	<u>138.785,81</u>	<u>40.658,74</u>	<u>9.941.795,93</u>	<u>7.012.196,86</u>	<u>321.607,81</u>	<u>37.612,74</u>	<u>7.296.191,93</u>	<u>2.645.604,00</u>	<u>2.831.472,00</u>
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau										
Sporthalle Neustr.	8.478,02	6.055,73	0,00	14.533,75	0,00	0,00	0,00	0,00	14.533,75	8.478,02
Sport-u.Parkplatz Welheim	12.993,08	0,00	0,00	12.993,08	0,00	0,00	0,00	0,00	12.993,08	12.993,08
	<u>21.471,10</u>	<u>6.055,73</u>	<u>0,00</u>	<u>27.526,83</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>27.526,83</u>	<u>21.471,10</u>
Summe Sachanlagen	<u>34.622.898,77</u>	<u>144.841,54</u>	<u>40.658,74</u>	<u>34.727.081,57</u>	<u>18.825.013,03</u>	<u>1.121.985,45</u>	<u>37.612,74</u>	<u>19.909.385,74</u>	<u>14.817.695,83</u>	<u>15.797.885,74</u>
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen										
Beteiligung gemeinnützige Bau GmbH	2.480.000,00	0,00	0,00	2.480.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.480.000,00	2.480.000,00
Beteiligung WRB GmbH	262.350,00	0,00	0,00	262.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	262.350,00	262.350,00
Beteiligung an der GVB mbH	13.260,00	0,00	0,00	13.260,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.260,00	13.260,00
	<u>2.755.610,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.755.610,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.755.610,00</u>	<u>2.755.610,00</u>
2. Beteiligungen										
Beteiligung an der ELE GmbH	43.360.747,10	0,00	0,00	43.360.747,10	0,00	0,00	0,00	0,00	43.360.747,10	43.360.747,10
Beteiligung an der VEKS GmbH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Beteiligung an der RWW GmbH	9.497.321,78	0,00	0,00	9.497.321,78	0,00	0,00	0,00	0,00	9.497.321,78	0,00
	<u>52.858.068,88</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>52.858.068,88</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>52.858.068,88</u>	<u>52.858.068,88</u>
Summe Finanzanlagen	<u>55.613.678,88</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>55.613.678,88</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>55.613.678,88</u>	<u>55.613.678,88</u>
Anlagevermögen insgesamt	<u>90.246.572,65</u>	<u>149.041,54</u>	<u>40.658,74</u>	<u>90.354.955,45</u>	<u>18.826.159,03</u>	<u>1.123.760,45</u>	<u>37.612,74</u>	<u>19.912.306,74</u>	<u>70.442.648,71</u>	<u>71.420.413,62</u>

**Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB),
Bottrop**

Lagebericht

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
Lagebericht 2018**

Lagebericht

als Anlage zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 17 der Betriebsatzung und § 25 der Eigenbetriebsverordnung NRW

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

B. Darstellung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- I. Vermögenslage
- II. Ertragslage
- III. Finanzlage

C. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, Risikomanagement

D. Sonstige Angaben

E. Ausblick

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
Lagebericht 2018**

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.451.446,49 € ab.

Auf den erwarteten Verlust lt. festgestelltem Wirtschaftsplan in Höhe von 834.456,00 € hat die Stadt Bottrop dem Betrieb Ausgleichszahlungen in Höhe von 1.477.456,00 € überwiesen, die in die Kapitalrücklage eingestellt wurden.

In der Sitzung vom 05.07.17 hat der Betriebsausschuss die Errichtung einer Dreifachsporthalle auf dem Sportplatz Neustr. beschlossen. Das Verfahren muss wegen der Höhe von ca. 8 Mio. € öffentlich ausgeschrieben werden.

In der Sitzung vom 18.09.17 wurde der Umbau der Sportanlage Welheim mit Umwandlung des Tennisplatzes in einen Kunstrasenplatz beschlossen.,

B. Darstellung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

I. Vermögenslage

Das Gesamtvermögen des Betriebes in Höhe von 73.794.925,60 € ist mit 30.147.464,50 € durch Eigenkapital finanziert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bottrop enthalten in Höhe von 38.790.175,70 € Darlehn inklusive 1.600.000,00 € Liquiditätsdarlehen von der Stadt Bottrop. Sie dienen der langfristigen Finanzierung des Vermögens des Sport-u. Bäderbetriebes, und werden vom Betrieb mit Zins und Tilgung bedient.

II. Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.451.446,49€ ab.

Demnach ist gegenüber dem im Wirtschaftsplan prognostizierten Fehlbetrag von 834.456,00 € eine Überschreitung in Höhe von 616.990,49 € eingetreten, die auf eine Vielzahl verschiedener Effekte, zurückgeht.

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
Lagebericht 2018**

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse liegen mit erzielten 878.836,31 € unter dem Ergebnis vom Vorjahr, das mit 912.629,24 € abgeschlossen hatte.

Die Einnahmen aus Bädern sind aufgrund des heißen Sommers, insbesondere im Freibad Stenkhoff um 12% gestiegen.

Wegen der Auflösung des Pachtvertrages "Minigolf Stenkhoffstr." sind die Einnahmen aus Mieten und Pachten gegenüber dem Vorjahr um 1.093,70 € gesunken und die Einnahmen aus Sportstätten und Vereine um 8,2% auf 65.961,80 € gestiegen. Die Minigolfanlage ist seit Sommer 2018 erneut vermietet.

Da die Beachparty nicht mehr vom Sport- und Bäderbetrieb durchgeführt wird, ist das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um 78%, gesunken. Die Einnahmen belaufen sich nur noch auf 21.373,09 € (Vorjahr: 97.088,25 €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden um 579.716,77 € gesteigert, da die Einnahmen aus Sturm – und Wasserschäden mit 82,2%, dies entspricht ein Zuwachs von 18.852,11 €, zugenommen haben. Zudem wurden die Abschreibungen des Sondervermögens separiert. Im Vorjahr erfolgte noch eine Verrechnung mit den Abschreibungen auf Anlagevermögen. Es handelt sich hier um einen Zugang von 371.180,45 €.

Aufwendungen

Der Aufwand für bezogene Waren in Höhe von 723.781,66 € stieg gegenüber dem Vorjahr um 53.207,67 €.

Der Mehraufwand für die Wasserkosten belief sich auf 8.493,39 €. Dies entspricht einer Steigerung um 10,7% gegenüber dem Vorjahr. Ebenso stiegen die Stromkosten um 16,6 %, das entspricht einem Anteil von 38.483,81 €. Die Heizkosten stiegen um 5,6 %, dies entspricht einem Anteil von 15.769,28 € gegenüber dem Vorjahr.

Neben den jährlichen Preissteigerungen für Energiekosten sind natürlich auch umfangreiche, energielastige Sanierungsmaßnahmen an den Sportanlage Batenbrock, Weywiesen und Rhenania, maßgebend für den Anstieg.

Bei dem Aufwand für bezogene Leistungen sind die Instandhaltungskosten für die Sanierungen der Sportanlagen Batenbrock, Weywiesen und Rhenania um 117.533,11 €, dies entspricht einem Mehraufwand von 22%, gestiegen.

Der Personalaufwand ist in 2018 um 13,9% gestiegen und liegt bei 2.636.233,73 €. Die Mitarbeiteranzahl beträgt 51 Beschäftigte. Es wurde 1 Auszubildender neu eingestellt.

Die 6 Arbeitskräfte aus dem Förderprogramm „Soziale Teilhabe“ wurden in eine Arbeitsmaßnahme "Sozialer Arbeitsmarkt" umgewandelt. Hierzu wurde 1 Arbeitnehmer mehr eingestellt. Die Verträge sind bis zum 30.06.2021 befristet worden.

Der Fachbereich Personal hat die Arbeitsplatzbeschreibungen und Tätigkeitsmerkmale in 2018 neu bewertet. Hieraus ergaben sich Höhergruppierungen, die natürlich auch zu den Mehraufwendungen beitragen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 41.598,98 € gestiegen. Dies entspricht einem Anstieg um 3,3%.

Durch die Umbauarbeiten der 3 Sportanlagen sind die Kippgebühren der Best um 5.278,23 € gestiegen. Für Straßenbaubeiträge „Parkstr“. mussten 96.500,00 € als Rückstellung gebildet werden, die sich in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen widerspiegeln.

Zinsen für die Gewerbesteuernachzahlung aus 2010 in Höhe von 29.616,40 €, Aufwendungen für den Wachdienst im Stenkhoffbad in Höhe von 6.598,00 € sind außerplanmäßig hinzugekommen.

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
Lagebericht 2018**

Durch die Anwendung des § 2 UStG wurden die Vorsteuerbeträge der Anlagegüter ebenfalls gekürzt und trugen mit einer Korrektur in Höhe von 7.556,84 € zur weiteren Verschlechterung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bei.

Erstmals wurden in 2018 die Erlöse aus Beteiligungen der RWW Anteile vereinnahmt. Diese betragen 392.630,00 €.

Die sonstigen Steuern sind in diesem Jahr um 27,3 % gestiegen. Als Grund sind die Nachzahlungen für die Gewerbesteuer 2010 in Höhe von 81.031,30 € und die Anwendung des § 2 UStG mit einer Nachzahlung in Höhe von 25.270,44 € für das Jahr 2017 anzusehen.

Die Freikarten für das Stenkhoffbad, die Bottroper Kinder/Schüler unter 18 Jahre betraf, musste ebenfalls besteuert werden und belief sich auf 5.897,18 €.

III. Finanzlage

Auf den erwarteten Verlust lt. Wirtschaftsplan für 2018 hat die Stadt dem Eigenbetrieb Abschlagszahlungen in Höhe von 1.477.456,00 € geleistet, welche als Einlage der Stadt Bottrop die Kapitalrücklage erhöht haben.

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
Lagebericht 2018**

C. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, Risikomanagement

Der Bottroper Sport- und Bäderbetrieb wird auch in Zukunft auf die Verlustausgleichszahlungen der Stadt Bottrop angewiesen sein. Auch die in 2013 erfolgte Aufstockung der Beteiligung an der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) wird nicht dazu führen, dass eigene Erträge und Erlöse aus eingelegten Beteiligungen an Unternehmen allein zu einem ausgeglichenen Ergebnis beim BSBB führen.

Dies liegt an den satzungsmäßigen Aufgaben, die der Betrieb zu erfüllen hat (Daseinsvorsorge). Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Haushaltssanierungsplan wird es aber zu einer weiteren Verbesserung der Einnahmesituation und zur Reduzierung von Ausgaben kommen.

Entsprechende Beschlüsse über die bereits ab dem Jahr 2013 greifenden Erhöhungen bei den Entgelten für die Benutzung städt. Sportanlagen und die Benutzung der städt. Bäder hat der Rat der Stadt im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 gefasst.

Das Risikomanagement beim Sport- und Bäderbetrieb erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Stadt Bottrop. Die Überwachung und Steuerung des laufenden Betriebs erfolgt durch die Betriebsleitung, bei Fragen der Risikoabschätzung insbesondere bei Grundstücken und baulichen Anlagen wird die Stadt einbezogen. Die jährliche Wirtschaftsplanung erfolgt durch die Betriebsleitung und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die Betriebsleitung ist in die Fortentwicklung des Sportstättenkonzepts der Stadt Bottrop eingebunden.

Bezüglich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs liegt der Fokus insbesondere auf den **Personal-** und **Energiekosten** als wesentliche Ausgabepositionen.

Der Betrieb der Bäder und Sportanlagen verursacht durch die Erwärmung von Becken- und Duschwasser und das Beheizen von Räumlichkeiten einen sehr hohen Energieverbrauch. Die weitere Entwicklung der Rohstoffpreise am Weltmarkt und damit die Entwicklung der Energiepreise sind schwer vorhersehbar. Damit ist sie eine nicht konkret planbare Variable.

Der BSBB wird weiterhin bemüht sein, Einsparpotenziale zu nutzen.

Der Einsatz einer Mikro KWK-Anlage in der Sporthalle Rheinbaben und die Umstellung der Energieversorgung im Hallenbad Kirchhellen durch Einsatz von Biogas aus einer ortsansässigen Biogasanlage zur Wärmeerzeugung sind Maßnahmen, die bereits im Jahr 2012 erfolgreich realisiert worden sind.

Die **Personalausgaben** werden auch zukünftig nur schwer zu kalkulieren sein. Dies ist insbesondere beim Freibad aufgrund des von der Wetterlage abhängigen Umfangs des Einsatzes von Rettungsschwimmern und weiteren Aushilfskräften der Fall.

Der BSBB hat aufgrund des vorhandenen Personalumfanges einen stringenten Personaleinsatz. Hierdurch können zeitweise Personalengpässe entstehen, die nur durch Aushilfen beseitigt werden können. Da insbesondere im Reinigungsbereich ein zunehmender Krankenstand zu verzeichnen ist, entstehen Aufwendungen für die Vergabe von Reinigungsleistungen an Externe, die sich bei den Kosten für Fremdreinigung niederschlagen.

Generell ist im Personalbereich von einem stetigen Anstieg der Kosten allein durch Tarifierhöhungen auszugehen.

Es hat sich gezeigt, dass der neu gegründete Förderverein Stenkhoffbad über ehrenamtliche Arbeit nicht zu einer signifikanten Senkung der Personalkosten des Freibadpersonals beitragen kann. Die Betriebsleitung wird aber bemüht sein, die Personalkosten auch zukünftig durch eine flexiblere Handhabung bei der Öffnung des Bades zu senken. Dies ist im Berichtsjahr sowohl durch den späteren Öffnungstermin als auch durch mehrtägige Schließungen des Bades aufgrund schlechter Witterungsbedingungen umgesetzt worden.

Im Jahr 2018 ist, aufgrund des sogenannten Supersommers ein Zugang der Besucherzahl verzeichnet worden (2016 = 18,475; 2017 = 13.711 2018 = 52.730).

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
Lagebericht 2018**

Durch zusätzliche Reparatur- und Sanierungsarbeiten der Sportanlagen Batenbrock, Weywiesen, Rhenania und dem Stenkhoffbad sind die sonstigen betrieblichen „Aufwendungen enorm gestiegen.

Unerwartete Kosten entstanden für den Sicherheitsschutz im Stenkhoffbad und für die Nachbesteuerung der Freikarten Stenkhoffbad. (Freier Eintritt für Bottroper Kinder/Schüler unter 18 Jahre)

D. Sonstige Angaben

Stärkungspakt Stadtfinanzen 2012 – 2021

Der Rat der Stadt ist dem Stärkungspakt Stadtfinanzen beigetreten und hat im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltssanierungsplan eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen beschlossen. Von diesen Maßnahmen betreffen 16 den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb.

Wesentliche Maßnahmen sind

- die Reduzierung des Betriebskostenzuschusses zum Betrieb des Stenkhoffbades auf 90.000 € ab dem Jahr 2014
- der Sportplatz Körnerschule ist in 2017 aufgegeben worden. Es fallen zur Zeit lediglich Grundbesitzabgaben an. Der Neubau einer Dreifach Sporthalle ist geplant und ausgeschrieben
- die Kürzung von Zuschüssen
- die Erhöhung der Entgelte für die Benutzung von Sportanlagen
- die Erhöhung der Entgelte für die Benutzung der städt. Bäder
- die Reduzierung des öffentlichen Badebetriebes im Hallenbad Boy/Welheim.

Nach Auswertung der Kostenstelle „Stenkhoffbad“ wurde das Ziel, den Zuschussbedarf für das Stenkhoffbad auf 90.000,00 € zu reduzieren in den Jahren 2014 und 2015 übertroffen.

In diesen Jahren konnte der Zuschussbedarf auf 57.079,31 € bzw. 38.457,86 € zurückgeführt werden. Die durch das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bottrop vorgegebene Einsparung in Höhe von 100.000,00 € konnte 2017 nicht erreicht werden. Die Einsparung betrug witterungsbedingt 89.000,00 €. Durch die sehr gute Freibadsaison 2018 betrug der Zuschussbedarf 86.030,32 €; das Einsparziel wurde somit erreicht.

In der Sitzung des Betriebsausschusses am 17. April 2019 wurde durch die Betriebsleitung im Zusammenhang mit der Vorlage des Erfolgsplans Stenkhoffbad 2018 darauf hingewiesen, dass das Einsparziel 2019 nicht erreicht werden wird. Dies ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass im Vergleich zum Jahr 2018 mit weniger Eintrittsentgelten zu rechnen ist. Daneben hat der Betriebsausschuss beschlossen, im Stenkhoffbad längere Öffnungszeiten einzuführen. Hierdurch muss mehr Personal eingesetzt werden.

Im ersten Halbjahr 2017 wurde festgestellt, dass der Sportplatz Welheim mit seinem Tennenfeld sanierungsbedürftig ist. Daraufhin haben die dort trainierenden und spielenden Vereine „Barisspor Bottrop e.V.“ sowie „RW Welheimer Löwen“ den Wunsch an den BSBB herangetragen, bei der Sanierung einen Kunstrasen einbringen zu lassen. Hierfür würden die Vereine analog zum damaligen Verfahren mit dem VfB Kirchhellen e.V. einen Zuschuss in Höhe von 150.000,00 € zahlen.

Nach eingehender Beratung stimmte der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 11.10.2017 diesem Ansinnen zu. Die endgültige Entscheidung durch den Rat der Stadt Bottrop fiel in dessen Sitzung am 28.11.2017.

Vor Vergabe der Gewerke für die Umwandlung des Tennenplatzes in ein Kunstrasenspielfeldes hat der Verein Barisspor e.V. den Betrag in Höhe von 150.000,00 € an den BSBB gezahlt.

Die paritätische Rückzahlung des hierfür aufgenommenen Kredites regeln die Vereine Barisspor e.V. Und Welheimer Löwen e.V. intern.

Die Arbeiten zur Sanierung des Sportplatzes wurden Ende Mai 2019 beendet.

**BOTTROPER SPORT- UND BÄDERBETRIEB
EIGENBETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNG
DER STADT BOTTROP
Lagebericht 2018**

E. Ausblick

Der Neubau einer Dreifach Sporthalle an der Neustraße ist geplant. Ursprünglich war vorgesehen, die planerischen Leistungen an einen Generalplaner zu vergeben.

Zwei aufeinander folgende Ausschreibungen blieben jedoch ohne Ergebnis. Darum wurden in der Nachfolge die einzelnen Planungsleistungen separat ausgeschrieben.

Inzwischen sind die Architektenleistungen für die Gebäudeplanung vergeben. Die weiteren Planungsleistungen stehen zur Vergabe an.

Gegenwärtig fallen für das Grundstück der geplanten Sporthalle lediglich Grundbesitzabgaben an.

Der Wirtschaftsplan 2019 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.436.500,00 € aus.

Bottrop, 10.07.19



(Hejdtmann)
Betriebsleiter

**Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB),
Bottrop**

Postenerläuterungen

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Aktiva

A. Anlagevermögen		€	<u>70.442.648,71</u>
	(31.12.2017)	€	71.420.413,62)
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		€	<u>11.274,00</u>
	(31.12.2017)	€	8.849,00)
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		€	<u>11.274,00</u>
	(31.12.2017)	€	8.849,00)

Entwicklung:

	2018	2017
	€	€
Stand 1. Januar	8.849,00	0,00
Zugänge	4.200,00	9.995,00
Umbuchungen	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Abschreibungen	-1.775,00	-1.146,00
Stand 31. Dezember	11.274,00	8.849,00

Die Zugänge betreffen Software.

II. Sachanlagen € 14.817.695,83
 (31.12.2017 € 15.797.885,74)

1. Grundstücke, grundstücksgleiche
 Rechte und Bauten einschließlich
 der Bauten auf fremden Grundstücken € 12.144.565,00
 (31.12.2017 € 12.944.942,64)

Buchwertentwicklung:

	2018	2017
	€	€
Stand 1. Januar	12.944.942,64	13.616.084,00
Zugänge	0,00	125.072,70
Umbuchungen	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Abschreibungen	-800.377,64	-796.214,06
Stand 31. Dezember	12.144.565,00	12.944.942,64

**2. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung**

€ 2.645.604,00
(31.12.2017 € 2.831.472,00)

	2018	2017
	€	€
Stand 1. Januar	2.831.472,00	3.051.727,00
Zugänge	138.785,81	107.069,08
Umbuchungen	0,00	0,00
Abgänge	-3.046,00	0,00
Abschreibungen	-321.607,81	-327.324,08
Stand 31. Dezember	2.645.604,00	2.831.472,00

Die Zugänge setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	€	€
Calistehnicos Station	31.537,76	0,00
Ford Ranger	26.133,61	0,00
Indoor-Multisport Anzeigetafel; Dieter-Renz-Halle	16.504,50	0,00
Chlorungsanlage, HB Sportpark	12.494,77	0,00
Sitzbänke mit Ablage, Sportplatz Weywiesen	8.369,60	0,00
Sickerwandgarage, Jacobi	7.375,02	0,00
Rasenmäher	6.890,00	6.062,50
Bodenturn Flexrolle, Sporthalle Rheinbablen	6.007,56	0,00
Dreiseitenkipper	4.980,22	0,00
Rauchmelderanlage	0,00	32.032,18
Warmwasseraufbereitungsanlage, D.-R.Halle	0,00	10.000,00
Ballfangzaun, Sportplatz Wellheim	0,00	9.345,35
Schwimmbadrost, Stenkhoffbad	0,00	7.807,68
Übrige (< € 4.000,00)	18.492,77	41.821,37
Insgesamt	138.785,81	107.069,08

3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	€	<u>27.526,83</u>
(31.12.2017	€	21.471,10)

Entwicklung:

	2018	2017
	€	€
Stand 1. Januar	21.471,10	0,00
Zugänge	6.055,73	21.471,10
Umbuchungen wegen Fertigstellung	0,00	0,00
Stand 31. Dezember	27.526,83	21.471,10

Die Zugänge betreffen mit T€ 6 die Sporthalle an der Neustraße.

II. Finanzanlagen

	€	<u>55.613.678,88</u>
(31.12.2017	€	55.613.678,88)

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

	€	<u>2.755.610,00</u>
(31.12.2017	€	2.755.610,00)

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Gesellschaft für Bauen und Wohnen Bottrop mbH (GBB mbH) - 80,00 % am Stammkapital	2.480.000,00	2.480.000,00
Wertstoff und Recycling Bottrop GmbH (WRB GmbH) - 74,96 % am Stammkapital	262.350,00	262.350,00
Gesellschaft zur Verwertung von Grün- und Bioabfällen mbH (GVB mbH) - 51,00 % am Stammkapital	13.260,00	13.260,00
Insgesamt	2.755.610,00	2.755.610,00

Zu den vereinnahmten Brutto-Beteiligungserträgen wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (dort unter "8. Erträge aus Beteiligungen") verwiesen.

2. Beteiligungen

€ 52.858.068,88
(31.12.2017 € 52.858.068,88)

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Emscher Lippe Energie GmbH (ELE), - 16,33 % am Stammkapital -	43.360.747,10	43.360.747,10
Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW), Mülheim an der Ruhr, - 5,61 % am Stammkapital -	9.497.321,78	9.497.321,78
Insgesamt	52.858.068,88	52.858.068,88

Gemäß Beschluss des Rates vom 14. März 2017 wurde zur Stärkung des Kapitals die RWW-Beteiligung von der Stadt Bottrop in den Betrieb eingelegt.

Zu den vereinnahmten Brutto-Beteiligungserträgen wird auf die nachfolgenden Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (dort unter "8. Erträge aus Beteiligungen") verwiesen.

B. Umlaufvermögen € 3.352.276,89
 (31.12.2017 € 3.271.333,09)

I. Vorräte € 0,00
 (31.12.2017 € 25.512,67)

Fertige Erzeugnisse und Waren € 0,00
 (31.12.2017 € 25.512,67)

Die Restfläche der ehemaligen Sportanlage Fuhlenbrock an der Ludgeristraße wurde zum 1. Januar 2018 entnommen und in die städtische Kernbilanz übernommen.

Entwicklung

	2018
Stand 1. Januar	25.512,67
Abgang Grundstück Sportplatz Ludgeri (Entnahme Stadt Bottrop)	25.512,67
Stand 31. Dezember	0,00

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände € 3.343.830,89
 (31.12.2017 € 3.236.768,62)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € 108.258,71
 (31.12.2017 € 99.141,13)

Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegen Vereine und betreffen die Entgelte aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen für das 2. Halbjahr 2018.

2. Forderungen gegen die Stadt Bottrop

€ 795.237,04
(31.12.2017 € 634.131,78)

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Forderungen aus Guthaben bei Kreditinstituten	593.994,49	604.403,13
Überzahlung Personal und Sozialabgaben	173.174,67	0,00
Fachbereich Jugend und Schule	27.363,65	25.897,57
Sonstige Fachbereiche	704,23	3.831,08
Insgesamt	795.237,04	634.131,78

3. Sonstige Vermögensgegenstände

€ 2.440.335,14
(31.12.2017 € 2.503.495,71)

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Forderungen aus Kapitalertragsteuer und aus Solidaritätszuschlag	2.425.156,24	2.481.560,54
Umsatzsteuerforderungen	3.507,33	4.510,07
Forderungen gegen Versorgungsunternehmen	0,00	7.757,62
Sonstige Forderungen	11.671,57	9.667,48
Insgesamt	2.440.335,14	2.503.495,71

III. Kassenbestand

€ 8.446,00
(31.12.2017 € 9.051,80)

Der Kassenbestand betrifft hauptsächlich die Wechselgeldbestände der Kassenautomaten in den einzelnen Bädern sowie den Wechselgeldtresor im Sport- und Bäderbetrieb.

Der laufende Zahlungsverkehr wird über ein Girokonto bei der Sparkasse Bottrop abgewickelt. Das Guthaben wird unter den "Forderungen gegen die Stadt Bottrop" ausgewiesen ist.

2. Passiva

A. Eigenkapital	€	<u>30.147.464,50</u>
(31.12.2017)	€	30.653.897,66)

I. Gezeichnetes Kapital	€	<u>2.300.000,00</u>
(31.12.2017)	€	2.300.000,00)

Das ausgewiesene gezeichnete Kapital stimmt mit § 3 der Satzung in der Fassung vom 3. Dezember 2015 überein.

II. Kapitalrücklage	€	<u>44.530.029,41</u>
(31.12.2017)	€	43.585.016,08)

Entwicklung:

	2018	2017
	€	€
Stand 1. Januar	43.585.016,08	33.314.064,30
<u>Zuführungen durch die Stadt Bottrop</u>		
- Betriebskostenzuschuss	1.164.456,00	1.620.930,00
- Zuschuss ELE-Darlehen	313.000,00	155.000,00
- Bezirksverwaltung Kirchhellen	0,00	2.700,00
- Einlage RWW Beteiligung	0,00	9.497.321,78
	<u>1.477.456,00</u>	<u>11.275.951,78</u>
<u>Entnahmen aus der Kapitalrücklage</u>		
- Grundstück Ludgeri	-25.512,67	0,00
- Grundstück Rhenania (Restfläche)	0,00	0,00
- RWE-Aktien	0,00	0,00
- Verlustabdeckung 2015	0,00	0,00
- Rückzahlung Betriebskostenzuschuss 2017 gemäß Ratsbeschluss vom 27. November 2018	-506.930,00	-1.005.000,00
	<u>-532.442,67</u>	<u>-1.005.000,00</u>
Stand 31. Dezember	44.530.029,41	43.585.016,08

III. Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)	€ <u>-16.682.564,91</u>
(31.12.2017)	€ -15.231.118,42)

Entwicklung:

	2018	2017
	€	€
Verlustvortrag	-15.231.118,42	-14.116.836,12
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	-1.451.446,49	-1.114.282,30
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00
Stand 31. Dezember	-16.682.564,91	-15.231.118,42

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	€ <u>3.803.136,22</u>
(31.12.2017)	€ 4.144.316,67)

	2018	2017
	€	€
Stand 1. Januar	4.144.316,67	4.515.837,12
Zuführung	30.000,00	0,00
Auflösung	-371.180,45	-371.520,45
Stand 31. Dezember	3.803.136,22	4.144.316,67

Der Sonderposten enthält Investitionszuschüsse. Sie werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der betreffenden Anlagegüter aufgelöst. Die Auflösung erfolgt (ab 2018) zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge.

C. Rückstellungen € 708.834,62
 (31.12.2017 € 584.403,36)

1. Steuerrückstellungen € 273.804,77
 (31.12.2017 € 248.534,33)

Die Steuerrückstellung betrifft die erwarteten Risiken von Steuernachforderungen aufgrund der Außenprüfung der Jahre 2009 - 2012 bei der Stadt Bottrop. Zudem wurden Steuerrisiken aus Umsatzsteuern für die Jahre 2013 - 2017 berücksichtigt.

2. Sonstige Rückstellungen € 435.029,85
 (31.12.2017 € 335.869,03)

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 1.1.2018	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Verzinsung	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€	€	€
Überstunden	85.514,77	85.514,77	0,00	114.877,75	0,00	114.877,75
Urlaub	91.104,26	91.104,26	0,00	74.152,10	0,00	74.152,10
Personalarückstellungen	176.619,03	176.619,03	0,00	189.029,85	0,00	189.029,85
Umlagen Stadt Bottrop	92.000,00	85.000,00	7.000,00	85.000,00	0,00	85.000,00
Rechtsverfahren	40.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.500,00
Jahresabschlussprüfung	17.750,00	14.621,60	3.128,40	15.000,00	0,00	15.000,00
Ausstehende Rechnung						
Straßenbaubeiträge	0,00	0,00	0,00	96.500,00	0,00	96.500,00
Aufbewahrung						
Unterlagen	9.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
Übrige Rückstellungen	159.250,00	99.621,60	10.128,40	196.500,00	0,00	246.000,00
Insgesamt	335.869,03	276.240,63	10.128,40	385.529,85	0,00	435.029,85

Die Rückstellungen (Rechtsverfahren) betreffen einen Rechtsstreit zwischen der Stadt Bottrop und einem Ingenieurbüro bezüglich einer zweifelhaften Sanierung der Sanitäranlagen einer Halle.

D. Verbindlichkeiten	€	<u>39.091.949,84</u>
(31.12.2017)	€	39.308.924,86)

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	<u>164.290,20</u>
(31.12.2017)	€	87.540,76)

Die Verbindlichkeiten betreffen insbesondere.

	31.12.2018
	€
Niehaus GmbH und Co. KG	92.621,29
Balger GmbH	11.940,40
Ambeck Architekturbüro	8.237,46
Severin GmbH	7.401,87
a.k.f. Gebäudereinigung	7.097,61
S&E Gebäudereinigung GmbH	5.227,90
Übrige unter € 5.000	31.763,67
Insgesamt	164.290,20

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bottrop	€	<u>38.790.175,70</u>
(31.12.2017)	€	39.089.221,52)

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Darlehen bei Kreditinstituten	36.774.234,85	38.231.239,26
Liquiditätsdarlehen	1.600.000,00	500.000,00
Lieferungs-/Leistungsverbindlichkeiten	33.531,95	41.974,98
Zinsabgrenzung	21.500,85	22.432,34
Darlehensrate geg. Stadt	280.596,88	280.596,88
Sonstige	80.311,17	12.978,06
Insgesamt	38.790.175,70	39.089.221,52

Die Darlehen bei Kreditinstituten betreffen im Wesentlichen die Finanzierung der ELE-Anteile (T€ 32.019).

Die Darlehen sind in der städtischen Bilanz ausgewiesen, die Mittel werden dem BSBB zur Verfügung gestellt und die Zins- und Tilgungsleistungen mit dem BSBB abgerechnet.

3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	€ <u>105.033,28</u>
(31.12.2017	€ 66.884,49)

Die Verbindlichkeiten betreffen.

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Emscher Lippe Energie GmbH	101.529,23	63.999,49
Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	3.504,05	2.885,00
Insgesamt	105.033,28	66.884,49

4. Sonstige Verbindlichkeiten	€ <u>32.450,66</u>
(31.12.2017	€ 65.278,09)

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Umsatzsteuer	32.450,66	60.278,09
Kaution	0,00	5.000,00
Insgesamt	32.450,66	65.278,09

E. Rechnungsabgrenzungsposten	€ <u>43.540,42</u>
(31.12.2017	€ 204,16)

Hier wird im Wesentlichen eine Zahlung eines Vereins ausgewiesen (T€ 43), für die Renovierung eines Kunstrasenplatzes. Die Leistungen werden durch den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb im Folgejahr erbracht.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	€	<u>878.836,31</u>
	(2017 €	912.629,24)

	2018	2017	Veränderung
	€	€	€
Bäder	283.659,84	253.251,44	30.408,40
Sportstätten	164.443,93	163.287,93	1.156,00
Schulschwimmen	41.014,00	41.042,09	-28,09
Vereinsschwimmen	36.961,80	33.942,17	3.019,63
Schulsport	19.028,43	16.895,55	2.132,88
Warenverkauf	2.649,70	1.368,24	1.281,46
Erträge tauschähnlicher Umsatz	217.272,29	218.676,64	-1.404,35
Erträge Beachparty	21.373,09	97.088,25	-75.715,16
Erträge aus Vermietung	39.861,40	30.071,02	9.790,38
Erträge aus Sponsoring	37.901,37	37.530,08	371,29
Sonstige	14.670,46	19.475,83	-4.805,37
Insgesamt	878.836,31	912.629,24	-33.792,93

Die Umsatzerlöse sinken gegenüber dem Vorjahr um T€ 34, das liegt vor allem an den geringeren Einnahmen der Beachparty (- T€ 76). Diese wurde ab 2018 fremd vergeben, es verbleibt ein Teil des Gewinns aus der Veranstaltung. Im Gegenzug entfallen die Kosten für die Veranstaltung (T€ 73). Gegenläufig entwickelten sich die Umsätze aus den Bädern, sie stiegen um T€ 30, was vor allem auf den warmen und sonnenreichen Sommer zurückzuführen ist.

Die Besucherzahlen nach Gruppen haben sich in den Jahren nach Angaben des Betriebs wie folgt entwickelt:

Gruppe	2018	2017	2016	2015	2014
Besucher allgemein	107 928	79 087	86 156	88 758	88 614
Schulschwimmen	40 801	42 657	44 967	48 216	49 774
Vereinsschwimmen	82 471	92 504	94 245	87 003	93 242
Insgesamt	231 200	214 248	225 368	223 977	231 630

Für die einzelnen Bäder ergibt sich folgende Entwicklung der Besucherzahlen:

Einrichtung	2018 *	2017 *	2016 *	2015 *	2014
Im Sportpark	99 233	114 619	114 436	103 037	113 879
Boy/Welheim	40 750	43 584	47 214	49 582	52 161
Kirchhellen	38 487	42 334	45 243	50 061	48 494
Freibad Stenkhoff	52 730	13 711	18 475	21 297	17 096
Insgesamt	231 200	214 248	225 368	223 977	231 630

* Im Jahr 2015 war das Hallenbad im Sportpark für 8 Wochen und 2016 sowie 2018 für 6 Wochen geschlossen.

* Im Jahr 2016 war das Hallenbad Kirchhellen für 6 Wochen und 2017 für 4 Wochen geschlossen.

Der Anstieg der Besucherzahlen im Stenkhoff Freibad ist zum einen durch den warmen Sommer zu erklären, zum anderen war der Eintritt für Kinder und Schüler in den Sommerferien frei.

Die Erträge aus tauschähnlichem Umsatz betreffen Leistungen, bei dem das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder in einer anderen sonstigen Leistung besteht. Konkret "verrechnet" der BSBB Leistungsentgelte im Rahmen der Übertragung von Aufgaben an verschiedene Vereine. Zu den übertragenen Aufgaben zählen u .a. Platzpflege und Reinigungsdienstleistungen. Analog zu den Erträgen ergeben sich Aufwendungen in gleicher Höhe, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst sind.

2. Sonstige betriebliche Erträge

€ 931.149,25
 (2017 € 351.432,48)

	2018	2017
	€	€
Auflösung Investitionszuschüsse	371.180,45	0,00
Sportpauschale (Weiterleitung durch Stadt Bottrop)	318.701,00	318.157,00
Rückerstattung Personalkosten	168.668,87	0,00
Versicherungserstattungen	41.794,40	22.942,29
Periodenfremde Erträge	0,00	2.183,90
Erträge aus Anlagenabgängen	1.000,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	10.128,40	0,00
Sonstige	19.676,13	8.149,29
Insgesamt	931.149,25	351.432,48

Die Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgt erstmalig in 2018 zugunsten der Sonstigen betrieblichen Erträge.

Bei der Rückerstattung von Personalkosten handelt es sich um Erstattungen der Stadt Bottrop aufgrund nicht weitergereichter Sozialzuschüsse.

Die Versicherungserstattungen steigen insbesondere aufgrund von Sturmschäden an den Sportstätten und Hallen.

3. Materialaufwand € 1.839.774,78
 (2017 € 1.626.969,13)

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren € 723.781,66
 (2017 € 670.573,99)

	2018	2017
	€	€
<u>Energie-, Wärme-, Wasserbezug, Abwasser</u>		
Fernwärme- und Heizkosten	294.913,75	279.144,47
Strom	269.816,52	231.332,71
Wasser, Entwässerung	87.914,31	79.420,92
	652.644,58	589.898,10
<u>Übrige</u>		
Wasseraufbereitungsmittel	26.508,96	29.572,86
Reinigungsmittel	23.457,21	31.752,60
Treib- und Schmierstoffe	14.655,34	11.072,67
Dienst-/Schutzkleidung	6.515,57	8.277,76
	71.137,08	80.675,89
Insgesamt	723.781,66	670.573,99

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen € 1.115.993,12
 (2017 € 956.395,14)

	2018	2017
	€	€
Instandhaltung	879.833,58	750.668,62
Reinigungsdienstleistungen	226.454,54	194.526,52
Honorare	9.705,00	11.200,00
Insgesamt	1.115.993,12	956.395,14

Unter den Aufwendungen für Instandhaltung werden im Einzelnen ausgewiesen:

	2018	2017
	€	€
Bauliche Anlagen	652.211,81	534.678,70
Gärtnerische Anlagen	26.730,02	22.714,60
Unterhaltungskostenzuschuss Vereine	116.943,54	113.213,37
Geräte, Ausstattung	78.532,83	68.129,13
Kraftfahrzeuge	5.415,38	11.932,82
Insgesamt	879.833,58	750.668,62

4. Personalaufwand € 2.636.233,73
 (2017 € 2.315.071,05)

a) Löhne und Gehälter € 2.030.982,45
 (2017 € 1.776.177,32)

	2018	2017
	€	€
Löhne und Gehälter	1.893.224,70	1.640.674,29
Beamtenbezüge	137.457,75	131.445,53
Honorare für Schwimmkurse	300,00	4.057,50
Insgesamt	2.030.982,45	1.776.177,32

Der Anstieg der Personalaufwendungen ist auf Gehaltssteigerungen und Personaleinstellungen zurückzuführen.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

€ 605.251,28
 (2017 € 538.893,73)

	2018	2017
	€	€
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	370.084,68	325.171,65
Versorgungskasse	133.965,71	123.282,72
Beamtenversorgung	70.203,00	62.381,04
Beihilfen	30.997,89	28.058,32
Insgesamt	605.251,28	538.893,73

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

€ 1.123.760,45
 (2017 € 753.163,69)

	2018	2017
	€	€
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.123.760,45	1.124.684,14
Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	-371.520,45
Insgesamt	1.123.760,45	753.163,69

Für die Zusammensetzung der Abschreibungen verweisen wir auf den Anlagespiegel. Die Auflösung der Investitionszuschüsse wurde bis 2017 mit den Abschreibungen auf Sachanlagen verrechnet.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

€ 1.321.318,61
 (2017 € 1.279.719,63)

	2018	2017
	€	€
Verwaltungskostenumlagen Stadt Bottrop	526.302,08	548.868,85
Grundstücksaufwendungen	265.683,14	156.377,79
Aufwendungen tauschähnlicher Umsatz	217.272,29	218.676,64
Sportförderung	156.261,20	175.842,14
Versicherungen	49.077,25	41.810,34
Verwaltungsaufwendungen	33.741,41	34.159,11
Periodenfremder Aufwand	29.616,40	2.697,04
Betriebskosten	24.851,40	23.007,42
Verluste aus Anlagenabgängen	3.046,00	0,00
Beachparty	34,44	73.254,76
Übrige	15.433,00	5.025,54
Insgesamt	1.321.318,61	1.279.719,63

Die Verwaltungskostenumlagen der Stadt Bottrop setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	€	€
<u>Gemeinkostenpauschale</u>	270.456,00	270.456,00
<u>Serviceleistungen städtischer Fachbereiche</u>		
Zentrale Gebäudewirtschaft	85.000,00	85.000,00
Grünflächen/Umwelt	50.752,99	82.985,13
Informationsverarbeitung	50.000,00	50.000,00
Personal und Organisation	58.184,04	50.509,03
Hauptamt	11.909,05	9.918,69
	255.846,08	278.412,85
Insgesamt	526.302,08	548.868,85

Die Aufwendungen im Rahmen der Sportförderung setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	€	€
Zuschuss Jugendarbeit	75.221,00	73.843,50
Zuschuss Übungsleiter	30.942,40	29.307,30
Sonstige Zuschüsse Vereine	3.038,81	25.956,12
Zuschuss Sportgroßveranstaltungen	13.500,78	12.802,23
Zuschuss Sportbund allgemein	12.000,00	12.000,00
Zuschüsse Talentförderung	7.203,97	8.554,96
Zuschuss Sportjugend Sportbund	5.000,00	5.000,00
Personalkostenzuschuss Sportbund	4.000,00	4.000,00
Aufwendungen im Interesse des Sports	1.782,59	1.504,16
Zuschuss Breitensportveranstaltungen	500,00	500,00
Sonstige Zuschüsse	3.071,65	2.373,87
Insgesamt	156.261,20	175.842,14

7. Betriebsergebnis

€ - 5.111.102,01

(2017 € - 4.710.861,78)

8. Erträge aus Beteiligungen € 4.627.980,83
 (2017 € 4.566.924,40)

	2018	2017
	€	€
<u>Erträge aus verbundenen Unternehmen</u>		
- Gesellschaft für Bauen und Wohnen Bottrop mbH	198.400,00	198.400,00
- Wertstoff und Recycling Bottrop GmbH	41.730,83	52.470,00
- Gesellschaft zur Verwertung von Grün- und Bioabfällen mbH (GVB mbH)	3.060,00	2.550,00
	243.190,83	253.420,00
<u>Erträge aus Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</u>		
- Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)	3.992.160,00	4.308.206,00
- Rheinisch- Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim an der Ruhr (RWW)	392.630,00	0,00
- Verwertung und Entsorgung Karnap-Städte Holding GmbH i. L. (VEKS i. L.)	0,00	5.298,40
	4.384.790,00	4.313.504,40
Insgesamt	4.627.980,83	4.566.924,40

9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge € 11.556,00
 (2017 € 0,00)

10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen € 815.564,00
 (2017 € 841.256,15)

	2018	2017
	€	€
Finanzierung der Beteiligung an der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)	653.956,61	671.711,05
Eingliederung Sportbereich	127.286,20	141.331,78
Sonstige Zinsaufwendungen	34.321,19	28.213,32
Insgesamt	815.564,00	841.256,15

11. Finanzergebnis (Ziff. 8. bis 10.)	€	<u>3.823.972,83</u>
(2017	€	3.725.668,25)
12. Ergebnis nach Steuern	€	<u>-1.287.129,18</u>
(2017	€	- 985.193,53)
13. Sonstige Steuern	€	<u>164.317,31</u>
(2017	€	129.088,77)
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	€	<u>-1.451.446,49</u>
(2017	€	- 1.114.282,30)
15. Verlustvortrag	€	<u>- 15.231.118,42</u>
(2017	€	- 14.116.836,12)
16. Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)	€	<u>- 16.682.564,91</u>
(2017	€	- 15.231.118,42)

**Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB),
Bottrop**

**Rechtliche, steuerliche
und wirtschaftliche Verhältnisse**

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Bottroper Sport- und Bäderbetrieb.
Sitz:	Bottrop.
Rechtsform:	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der Betriebssatzung.
Satzung:	Die Betriebssatzung ist mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Die derzeit gültige Fassung datiert vom 3. Dezember 2015.
Gegenstand des Unternehmens:	Betrieb der Sportanlagen und Bäder und aller damit verbundenen Tätigkeiten, die Sportentwicklungsplanung sowie die Förderung des Schul-, Vereins- und vereinsgebundenen Sports.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr.
Stammkapital:	€ 2.300.000.
Betriebsausschuss:	Der Betriebsausschuss besteht gem. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung aus 23 Mitgliedern davon drei Beschäftigte des Betriebes und ein Vertreter des Bottroper Sportbundes.
Betriebsleitung:	Jürgen Heidtmann, Betriebsleiter, Angelika Lehrich, stellvertretende Betriebsleiterin.

Steuerliche Verhältnisse

Der Bottroper Sport- und Bäderbetrieb wird für die Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer unter der Steuernummer 308/5821/0059 bei Finanzamt Bottrop geführt.

Die steuerliche Außenprüfung der Jahre 2009 bis 2013 wurde in 2018 abgeschlossen.

Wirtschaftliche Grundlagen der Gesellschaft

Grundlagen:

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung den Betrieb der folgenden Einrichtungen, einschließlich aller Nebenanlagen (Minigolf, Sauna, etc.), zum Zweck:

- 3 Hallenbäder: Kirchhellen, Boy/Welheim, Im Sportpark,
- 1 Freibad: Stenkhoffstraße,
- 4 Sporthallen: Dieter-Renz-Halle, Kirchhellen, Paßstraße, Rheinbaben,
- 7 Doppelsportanlagen: Batenbrock, Ebel, Jacobi, Jahnstadion, Kirchhellen, Weywiesen, Arenberg-Fortsetzung,
- 7 Sportplätze: Feldhausen, Grafenwald, Paßstraße, Rheinbaben, Vonderort, Weiheimer Mark, Weiheimer Straße.

Dabei ist neben der Sicherstellung des laufenden öffentlichen und nicht öffentlichen Badebetriebs (Schulschwimmen, Vereinsschwimmen) auch die Instandhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen und die zur Verfügungsstellung der Anlagen für die nutzenden Sportvereine und andere Sportgruppen Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

**Bottroper Sport- und Bäderbetrieb (BSBB),
Bottrop**

**Fragenkatalog zur Prüfung der
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe des Betriebes sind gemäß § 4 der Satzung der Rat der Stadt, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung des Bottroper Sport- und Bäderbetriebs besteht gemäß Satzung aus einem Betriebsleiter und seinem Stellvertreter. Der vom Fachbereich Personal und Organisation der Stadt Bottrop erstellte Aufgabengliederungsplan gilt auch für den Betriebsleiter und dessen Stellvertreter.

Die Entscheidungsbefugnisse zwischen dem Rat der Stadt, dem Betriebsausschuss, dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung ergeben sich insbesondere aus der Satzung. Diese Regelungen sind grundsätzlich ausreichend.

Weitere Geschäftsanweisungen zur Betriebsführung an die Betriebsleitung bestehen nicht.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr 2018 fanden sechs Betriebsausschusssitzungen statt. Die Sitzungen waren ordnungsgemäß protokolliert.

Die Protokolle der Betriebsausschusssitzungen haben wir eingesehen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Auskunftsgemäß ist Herr Jürgen Heidtmann in keinem weiteren Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütungen für die Organmitglieder werden im Anhang individualisiert ausgewiesen. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Vergütungen, lediglich Aufwandsentschädigungen (siehe Anhangsangabe).

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Bottroper Sport- und Bäderbetrieb hat einen Aufgabenverteilungsplan sowie einen Organisationsplan (Organigramm) schriftlich dokumentiert. Für die Durchführung der Arbeitsabläufe hat die Betriebsleitung Anordnungen und Anweisungen erlassen. Diese Festlegungen werden durch die Betriebsleitung fortlaufend geprüft. Nach den getroffenen Feststellungen wird auskunftsgemäß verfahren.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein, keine gegenteiligen Feststellungen.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die für die Stadt Bottrop allgemein geltenden Regeln und Verfahrensweisen (Dienst-anweisungen zur Korruptionsprävention) werden auskunftsgemäß angewandt, z. B. müssen Auftragsvergaben ab € 5.000,00 der Vergabesteile der Stadt Bottrop vorgelegt werden, die die Ausschreibung organisiert. Bei Vergaben unter € 5.000,00 wird das Vier-Augen-Prinzip mittels Bestellschein beachtet.

Es findet eine jährliche Teilnahme des Betriebsleiters an einem Seminar gegen Korruption statt. Zusätzlich werden ausgewählte Mitarbeiter über die Einhaltung der betreffenden Richtlinien und mögliche Korruptionsrisiken informiert. Diese wurden auch im Risikobericht aufgenommen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für eine Vielzahl von Entscheidungsprozessen liegen schriftlich fixierte Richtlinien zur Sachbearbeitung vor. Darüber hinaus legt die Satzung eine Reihe von Entscheidungsbefugnissen fest. Außergewöhnliche Vorgänge werden nach Auskunft mit der Betriebsleitung abgestimmt.

Die städtischen Dienstanweisungen sowie die Bestimmungen der VOL, VOB und VOF wurden berücksichtigt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Regelungen nicht eingehalten wurden.

Nach dem AO-Anwendungserlass zu § 153 AO (Tz. 2.6) und dem BGH-Urteil vom 9. Mai 2017 (1 StR 265/16) ist es für die Frage, ob notwendige Berichtigungen einer unrichtigen Steuererklärung bzw. von wesentlichen Feststellungen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung den Tatbestand der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung erfüllen, von Bedeutung, ob in einem Unternehmen ein effizientes Tax-Compliance-Management-System installiert ist. Zur Vermeidung von aus der Annahme einer Steuerhinterziehung bzw. -verkürzung resultierenden Risiken, insbesondere Straf- und Haftungsrisiken, empfehlen wir zu prüfen, ob im Unternehmen ein den An-

forderungen entsprechendes Tax-Compliance-Management-System installiert ist und den Betriebsausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsvorstandes zur Einführung eines TCMS und die Einrichtung der Arbeitsgruppe wurde am 18. September 2018 getroffen. Insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand und die Einführung des § 2 UStG zum 1. Januar 2021, ist die Einrichtung eines TCMS aufgrund seiner Schutzfunktion für die Verwaltungsführung und die Mitarbeiter von besonderer Bedeutung. Der BSBB ist ebenso dort eingebunden.

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation und Ablage von Verträgen.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der von der Betriebsleitung jährlich erstellte Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan sowie einer mehrjährigen Ergebnis- und Finanzplanung. Der Wirtschaftsplan wird durch den Rat der Stadt Bottrop - nach Vorberatung im Betriebsausschuss sowie Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss - beschlossen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Wesentliche Planabweichungen vom Wirtschaftsplan werden durch die Betriebsleitung laufend und systematisch untersucht und dem Betriebsausschuss auf den regelmäßigen Sitzungen kommuniziert.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen erfüllt sämtliche Anforderungen des Betriebs.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die laufende Kontrolle der Liquidität erfolgt durch die Betriebsleitung und durch den Fachbereich Finanzen der Stadt Bottrop.

Der Bottroper Sport- und Bäderbetrieb verfügt über keine eigenen Bankkonten. Der Zahlungsverkehr wird über Bankkonten der Stadt und durch die städtischen Fachabteilungen abgewickelt. Der Bottroper Sport- und Bäderbetrieb war im Berichtsjahr jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Im Zweifel stehen städtische Kassenkredite zur Verfügung.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management liegt in dem Maße vor, als dass der Zahlungsverkehr über die Stadt erfolgt, und die erforderlichen Mittel jeweils durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Eine zeitnahe Rechnungsstellung als auch der zeitnahe und effektive Einzug von Forderungen sind grundsätzlich gewährleistet.

Überfällige Forderungen werden zeitnah überwacht und gegebenenfalls angemahnt bzw. eingetrieben.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht keine eigenständige Controlling-Abteilung beim BSBB, jedoch werden durch die Betriebsleitung und Mitarbeiter in der Verwaltung des Betriebs Plan-/Ist-Vergleiche durchgeführt und die Geschäftstätigkeit überwacht.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Zum Umfang des Beteiligungsbesitzes wird auf die Erläuterung im Anhang sowie auf die Anlage Nr. V, Blatt 5-6, verwiesen.

Eine Überwachung der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, erfolgt nicht unmittelbar durch den Betrieb, sondern durch die Stadt Bottrop, deren Vertreter in den Aufsichtsgremien der Gesellschaften vertreten sind.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Es existiert eine "Risikokarte", die durch die Betriebsleitung erstellt, überwacht und fortgeschrieben wird. Hier werden identifizierte Risiken dargestellt und bewertet. Dabei wurden die langfristige Sicherung der Liquidität sowie operative Risiken identifiziert.

Ein systematisiertes und IT-gestütztes Risikofrüherkennungssystem ist nicht implementiert, was aufgrund der Größe des Betriebs entbehrlich scheint. Auch eine Definition von Frühwarnsignalen im Rahmen eines institutionalisierten Risikomanagements besteht nicht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die getroffenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Frühwarnsignale sind nach Art und Umfang nicht schriftlich dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine laufende Beobachtung durch die Einbindung der Betriebsleitung in das operative Geschäft ist gegeben.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**
- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Zu Fragenkreis 5:

Für den BSBB notwendige Kredite werden durch den Fachbereich Finanzen der Stadt Bottrop aufgenommen, in dessen Verantwortung auch der Einsatz möglicher Instrumente zur Zinssicherung liegt. Eine Prüfung erfolgt dabei grundsätzlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop. Nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen hat der Betrieb keine Finanzderivate oder Ähnliches eingesetzt.

FRAGENKREIS 6:**Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision ist nicht als eigenständige Stelle vorhanden. Regelmäßig erfolgen Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Da keine Anbindung des Rechnungsprüfungsamtes an den BSBB besteht, ist die Gefahr von Interessenskonflikten nicht gegeben.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Berichtsjahr fand keine Revision statt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Im Berichtsjahr fand keine Abstimmung der Revision mit dem Abschlussprüfer statt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Es gab keine Revision.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vgl. c). Im Fall von Feststellungen und Hinweisen im Rahmen der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes würde eine Umsetzung ebenfalls durch das Rechnungsprüfungsamt kontrolliert.

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bekannt geworden, die ohne vorherige Zustimmung der Überwachungsorgane durchgeführt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Nach uns gegebener Auskunft und unseren Feststellungen wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Nach unseren Feststellungen hat eine solche Zerlegung oder anderweitige Umgehung der Zustimmungspflicht nicht stattgefunden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen sind vom Betriebsausschuss bzw. durch den Rat der Stadt Bottrop zu genehmigen. Ein Investitionsplan wird im Rahmen des aufzustellenden Wirtschaftsplans erstellt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nein, solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend durch die Betriebsleitung überwacht. Planabweichungen werden untersucht und überprüft.

Der Betriebsausschuss wird in den gemäß § 19 der Betriebssatzung quartalsweise stattfindenden Berichten über den Fortgang der Investitionen unterrichtet. Planabweichungen werden hierbei erläutert.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften haben sich im Berichtsjahr bei abgeschlossenen Investitionen insgesamt keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine vergaberechtlich relevanten Vorgänge vor.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es werden Konkurrenzangebote durch die Betriebsleitung bzw. durch die städtischen Fachabteilungen eingeholt.

FRAGENKREIS 10:**Berichterstattung an das Überwachungsorgan****a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung erstattet dem Betriebsausschuss gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung in dessen Sitzungen Bericht. In 2018 fanden sechs Betriebsausschusssitzungen statt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichte keinen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebs und in seine Tätigkeitsbereiche vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wird das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nach den uns vorgelegten Protokollen und Unterlagen lagen keine an dieser Stelle besonders zu erwähnenden Anfragen vor.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nach den uns erteilten Auskünften und den uns vorgelegten und eingesehenen Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es liegt seit 15. Dezember 2011 eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ohne einen Selbstbehalt für Organmitglieder des BSBB vor.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Solche Interessenkonflikte sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.

FRAGENKREIS 11:**Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven****a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Die Stadt Bottrop hat in der Vergangenheit GmbH-Anteile und Aktien in den BSBB eingelegt. Diese tragen zwar durch die ausgeschütteten Dividenden zur Verlustabdeckung des Betriebs bei, sind aber nicht betriebsnotwendig für den laufenden Geschäftsbetrieb.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die ausgewiesenen Bestände sind nach den von uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen weder auffallend hoch noch auffallend niedrig. Zur Betriebsnotwendigkeit der Finanzanlagen siehe a).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein, solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Die Frage stiller Reserven und/oder stiller Lasten in den Sachanlagen (insbes. Grundvermögen und Finanzanlagen) kann abschließend nur durch gesonderte Bewertungsgutachten beantwortet werden. Solche liegen weder für das bilanzierte Grundvermögen noch für die Beteiligungen und GmbH-Anteile vor.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote an der gekürzten Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 43,1 % (Vj. 43,5 %) und kann als angemessen beurteilt werden. Die Liquiditätslage des Betriebs ist jedoch durchaus angespannt, sodass die Finanzierung geplanter Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen dezidiert geplant und teilweise auch zeitlich gestreckt wird. Etwaige Liquiditätsengpässe werden derzeit über kurzfristige Liquiditätsdarlehen bei der Stadt Bottrop abgedeckt.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Seit 1. Januar 2004 wird vom Land NRW eine Pauschale gemäß § 18 GFG NRW zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale) gezahlt. In 2018 betrug sie T€ 318,7. Der Rat der Stadt Bottrop stimmt über deren sachgemäße Verwendung ab. Im Berichtsjahr wurde die Sportpauschale für diverse Sanierungsmaßnahmen eingesetzt und seit dem Geschäftsjahr 2017 abweichend zu den Vorjahren nicht als Investitionskostenzuschuss behandelt, sondern in voller Höhe ertragswirksam vereinnahmt.

FRAGENKREIS 13:**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalausstattung zum Bilanzstichtag ist ausreichend. Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Ja (Vortrag des Jahresfehlbetrages 2018 und des Verlustvortrages auf neue Rechnung).

Da der Betrieb aufgabenbedingt voraussichtlich dauerhaft Verluste erwirtschaften wird, wird der Betrieb nachhaltig auf finanziellen Ausgleich durch die Stadt Bottrop angewiesen sein.

FRAGENKREIS 14:**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt mangels Segmentbetrachtung.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, das Ergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen insbesondere mit der Stadt Bottrop werden nach unseren Feststellungen nicht eindeutig zu unangemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt mangels Konzessionsabgabe.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die besondere satzungsmäßige Aufgabe des BSBB führt nicht zu kostendeckenden Entgelten, sodass der Betrieb trotz weiterer Einnahmequellen, insbesondere aus den Finanzanlagen, defizitär ist. Dies wird ausweislich der gegebenen Aufgabenstellung und des mehrjährigen Wirtschaftsplans auch in den kommenden Jahren unverändert bleiben. Der Betrieb wird voraussichtlich dauerhaft auf finanziellen Ausgleich der Stadt Bottrop angewiesen sein.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Im Rahmen des Haushaltssanierungsplans der Stadt Bottrop wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation und zur Reduzierung von Ausgaben beschlossen. Die Maßnahmen betreffen insbesondere die Erhöhung der Entgelte und die Senkung laufender Betriebskosten.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

vgl. Ausführungen zu Frage 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zur Stärkung des Eigenkapitals und der Ertragslage des Betriebs hat die Stadt Bottrop ihre Beteiligung an der RWW im Jahr 2017 auf den Betrieb übertragen.

Es wird weiterhin an Kostensenkungsmaßnahmen gearbeitet und diese werden umgesetzt.

Vgl. auch Ausführungen zu Frage 15 a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer (unlichst vorher zu hören).

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Datum
19.09.2019

Drucksache Nr.
2019/0791

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtplanung und Umweltschutz	29.10.2019	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	07.11.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.11.2019	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	26.11.2019	Entscheidung

Betreff

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Siedlung Kleiststraße in Fuhlenbrock;
hier: 1. Ergebnis der Offenlage
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Rechtsgrundlage:

§ 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) und die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW.S.202)

1. Das Ergebnis der Offenlage wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Kleiststraße wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:
Haushalt im Jahr:
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:

Nein

einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die Aufstellung einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Siedlung Kleiststraße beschlossen (Drucksache 0177/2018). Der Satzungsentwurf hat in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 12.04.2019 im Planungsamt öffentlich ausgelegen. Innerhalb der Auslegungsfrist wurden weder schriftlich noch mündlich Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die Satzung kann daher in der schon dem Offenlagebeschluss zugrunde gelegten Entwurfsvariante beschlossen werden.

Das ebenfalls schon zur Offenlage beigefügte Gestaltungshandbuch ist nicht Teil der Satzung. Es soll vielmehr die Regelungen und Auswirkungen der Satzung allgemeinverständlich erläutern. Hierzu wird es an alle Haushalte im Satzungsgebiet und an zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer verteilt.

Tischler

Anlage(n):

1. 20.09- Satzungstext
2. Gestaltungshandbuch Siedlung Kleiststraße
3. Übersichtsplan

Satzung der Stadt Bottrop

zur Erhaltung baulicher Anlagen und städtebaulicher Eigenarten sowie über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen in der Siedlung „Kleiststraße“ im Ortsteil Fuhlenbrock vom _____

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 89 (alte Fassung: § 86) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) und auf Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung der Stadt Bottrop zur Erhaltung baulicher Anlagen und städtebaulicher Eigenarten sowie über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

Allgemeine Grundsätze und Ziele

Die Siedlung Kleiststraße ist mit ihren attraktiven Straßenräumen mit interessanten Aus- und Durchblicken, den vielfältigen aber typischen Gebäudeformen mit Gärten und Vorgärten und Hecken als Abgrenzung zur Straße und der Grundstücke sowie der Gruppierung der Häuser innerhalb der gesamten Anlage ein wichtiges Zeugnis für den Werkwohnungsbaubau im Ruhrgebiet. Die gut erhaltenen Bauten sind typische Vertreter einer Wohnform und eines Baustils, der in den 30er- und 50er-Jahren für Bergarbeiter-Wohnungen als angemessen angesehen wurde. Die Gebäude verkörpern mit ihrer geordneten, aber organischen Gruppierung um einen Anger ein städtebauliches Ideal der dreißiger Jahre. Siedlungen aus den dreißiger Jahren sind in Westfalen selten in so originalem Erhaltungszustand zu finden.

Die Siedlung stellt ein gut erhaltenes Beispiel für den Arbeiterwohnungsbaubau dar. Hier kam es vorrangig auf das Einfamilienhaus mit großem Garten an, welches in unterschiedlichen Gebäudetypen innerhalb des Geltungsbereiches vorzufinden ist.

Der von der THS einzig in Bottrop 1936 gewählte Bautyp, das „Einfamilienhaus in der Anordnung der Kreuzform“ für vier Familien, findet sich innerhalb der Siedlung als Zeugnis für Kleinstwohnungsbaubau mit sparsamen Mitteln, allerdings mit großem Gartenanteil für die Selbstversorgung.

Die großzügigeren, an der Kleist-, Specht- und Gustav-Freitag-Straße aufgereihten giebelständigen Doppelhäuser sowie die traufständigen Doppel-, Vierer- und Sechserhäuser zeugen ebenso von den Bemühungen in den dreißiger Jahren sogenannte Kleinsiedlerstellen mit der Möglichkeit der Selbstversorgung zu errichten.

Für die Erhaltung und die Bewahrung des städtebaulichen Erscheinungsbildes und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen der Siedlung besteht aus wissenschaftlichen, insbesondere architektur-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Ziel der Satzung ist es, das charakteristische Straßenbild, die ortsbildprägenden Gebäudetypen und die städtebaulich kennzeichnenden Gestaltungsmerkmale des Gebäudebestandes und der Freiflächen im Geltungsbereich zu sichern, unerwünschte gestalterische Entwicklungen zu verhindern und auf eine positive Gestaltungspflege hinzuwirken. Notwendige bauliche Veränderungen zur Verbesserung der Bausubstanz und des Wohnwertes bleiben unter Beachtung dieser Satzung möglich. Sie haben sich nach den Vorgaben der Satzung an Maßstab, Gestalt und Materialität an das Siedlungsbild anzupassen.

Das Gestaltungshandbuch steht hier als Orientierungshilfe für Eigentümer und Mieter, sowie Architekten und Handwerksbetriebe bei Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden der Siedlung Kleiststraße zur Verfügung. Es erläutert die Festsetzungen dieser Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet Kleiststraße begrenzt durch die Gustav-Freitag-Straße im Norden, die Herderstraße im Süden, die Spechtstraße im Westen und die Straße Im Fuhlenbrock im Osten in der Gemarkung Bottrop (055130), Flur 139 mit dem öffentlichen unbebauten Flurstück 19 sowie den bebauten Grundstücken mit den Flurstücksnummern: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 168, 169, 193, 196, 219, 220, 254, 260

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist dem als Anlage 1 beigefügten Plan zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Gestaltung privater Vorgärten. Sie erfasst die gemäß § 60 (alte Fassung: § 63) BauO NRW genehmigungspflichtigen Vorhaben und die gemäß § 62 (alte Fassung: § 65) BauO NRW genehmigungsfreien Vorhaben. Für die genehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß § 60 (alte Fassung: § 63) BauO NRW (z.B. Anbauten) ist ein Bauantrag zu stellen. Durch die Regelungen dieser Satzung werden auch Maßnahmen genehmigungspflichtig, die sonst keiner Baugenehmigung bedürfen. Dazu zählen Vorhaben nach § 62 Abs.1 Nr.11 (alte Fassung: § 65 Abs.2 Nr.2) BauO NRW, die die Änderung der äußeren Gestaltung z. B. durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen, Bekleidungen und Verblendungen sowie nach § 89 Abs.1 Nr.1 (alte Fassung: § 86 Abs. 2 Nr.1) BauO NRW das Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen betreffen.
- (3) Die Satzung gilt für alle Straßen-, Seiten- und Rückfronten der Häuser sowie für Anbauten einschließlich der Dachflächen innerhalb des Satzungsgebietes. Außerdem betrifft die Satzung alle von der Straße aus einsichtigen Teile der Grundstücke wie Einfriedungen, Wege und Vorgärten.

§ 2 Erhaltung der städtebaulichen Eigenart

- (1) Aufgrund dieser Satzung bedürfen gemäß § 172 Abs.1 S.1 Ziff.1 und S. 2 BauGB der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 172 Abs.3 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (2) Bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem umgebenden Gebäudebestand entsteht. Neubauten müssen sich hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum, der Größe, Farbigkeit und Materialität der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung den ursprünglichen Gebäuden unterordnen.

§ 3 Gestaltung

- (1) Gemäß § 89 Abs.1 (alte Fassung: § 86 Abs.1) BauO-NRW wird mit dieser Satzung im Folgenden die äußere Gestaltung der Gebäude, der Einfriedungen, Vorgärten, Stellplätze sowie Anforderungen an bauliche Anlagen zum Schutz der städtebaulichen, architektonischen und geschichtlichen Bedeutung der Siedlung geregelt.
- (2) Ergänzend zu dieser Satzung liegt ein Gestaltungshandbuch für Eigentümer, Handwerker und Architekten bereit, welches die Vorschriften dieser Satzung erläutert und zum Teil zeichnerisch darlegt.

§ 4 Öffentlicher Außenraum

- (1) Der Anger der Bergmannssiedlung um die Kleiststraße ist als gemeinschaftliche Grünfläche zu erhalten. Er ist von jeglicher Bebauung frei zu halten.
- (2) Die Gehwege vor den privaten Vorgärten sind als öffentlicher Straßenraum zu erhalten. Ist eine Neugestaltung der jetzigen Gehwegbeläge vorgesehen, muss eine einheitliche Pflasterung im Bereich der Siedlung Kleiststraße vorgenommen werden.

§ 5 Privater Außenraum

- (1) Begrenzungen zum öffentlichen Straßenraum dürfen ausschließlich dem historischen Vorbild entsprechend durch grüne Heckenpflanzen angelegt sein. Hier eignet sich insbesondere Liguster, Weißdorn oder Rotbuche. Die Hecken dürfen an Straßenbegrenzungslinien eine Höhe von einem Meter nicht überschreiten. Alle Vorgärten und Hecken im Bestand müssen erhalten werden. Abgestorbene Pflanzen sind durch Neupflanzung zu ersetzen. Zäune sind nur hinter den Hecken zulässig und dürfen diese nicht überragen.

Großflächige Versiegelungen, Bodenmodellierungen, die Anlage von Teichen, Stellplätze für Autos, Pergolen u.ä. sind im Bereich der Vorgärten nicht zulässig.

- (2) Die Pflasterung der Wege und Fahrspuren muss farblich einheitlich grau bis anthrazit gestaltet sein und parallel bzw. rechtwinkelig zum Gebäude im Verband verlegt werden.
- (1) Der Neubau von Garagen und Carports ist bei den Haustypen A, B, C und D ausschließlich hinter der hinteren Gebäudeflucht erlaubnisfähig und wenn die Garagen bzw. Carports nicht direkt ans Haus angebaut werden, sodass weiterhin die siedlungstypischen Blickachsen in die Gärten gewährt bleiben. Beim sogenannten Kreuzgrundriss, Haustyp E; sind im vorderen Bereich ausschließlich offene, nicht überdachte Stellflächen genehmigungsfähig. Im hinteren Bereich neben den Stallgebäuden können Carports und Garagen errichtet werden. Die Zuordnung der Haustypen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Dächer

- (1) Die Dächer sind in ihrer vorhandenen Form zu belassen. First- und Traufhöhe dürfen im Zuge energetischer Sanierungen bis höchstens 0,25 cm angehoben werden. Die Neigung darf hierbei nicht verändert werden. Die Ausführung ist bei zusammenhängenden Baukörpern einheitlich herzustellen.
- (2) Bei einer Neueindeckung darf das vorherrschende Erscheinungsbild der Siedlung nicht gestört werden. Daher sind Betonsteine (sogenannte Frankfurter Pfannen) in anthrazit sowie Tondachziegel (Doppelmulde) in altfarben mit matter Oberfläche zulässig. Glasierete Dachsteine oder (edel-) engobiierte Ziegel sind nicht zulässig. Ortgangziegel mit geringem Überstand dürfen zum Witterungsschutz der Häuser verbaut werden.
- (3) Der Einbau neuer, zusätzlicher Gauben sowie die Änderung vorhandener Gauben in Größe und Gestalt ist nicht zulässig.
- (4) Dachflächenfenster sind zur Verbesserung der Belichtung nur ausnahmsweise und als bündig zur Dachfläche abschließende Einzelfenster (keine Mehrfachgruppen) mit einer maximalen Größe von 120 x 90 cm zulässig.

§ 7 Fassade

- (2) Das Material und die Struktur der Fassaden und Sockelzonen sind zu erhalten. Bei Erneuerung dieser Flächen ist ein feinkörniger, glatter Außenputz anzuwenden. Die Sockelzonen der Gebäude sind gestaltprägend und müssen sich farblich von der Fassadenfläche abheben. Fenster- und Türfaschen sowie Traufprofile sind bei Maßnahmen an der Fassade in Glattputz zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Aufbringen einer äußeren Wärmedämmung ist die ursprüngliche Fassadengliederung mit ihren besonderen Gestaltungselementen wie Faschen, Traufprofilen und Türumrandungen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Dämmstärke darf daher 60 mm zuzüglich Putzaufbau nicht überschreiten. Die Ausführung ist bei zusammenhängenden Baukörpern einheitlich herzustellen.

Nach vorliegenden Energieberechnungen anhand eines Musterobjekts der Siedlung Kleiststraße kann dargestellt werden, dass mit der vergleichsweise geringen Dämmstärke 16% Energie eingespart werden kann. Im Vergleich dazu fällt die Energieeinsparung

bei einer Dämmstärke von 140 mm nach Vorgaben der EnEv mit 18 % nur geringfügig höher aus. Das bedeutet, dass man mit einer Dämmstärke von 60 mm bereits über 80 % des möglichen Einsparpotentials für das Bauteil Außenwand erreicht.

- (3) Der Anstrich ist haustypenspezifisch in matter Optik entsprechend der folgenden Farbliste zu wählen. Traufprofile sind in Fassadenfarbe zu streichen. Vorhandene Fassadenmalerei darf in Fassadenfarbe überstrichen werden. Die Zuordnung der Haustypen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Zuordnung	Wand	Sockel	Faschen
Haustyp A	NCS S 1005-Y80R	NCS S 2002-R	NCS S 0500-N
Haustyp B	NCS S 0804-Y30R	NCS S 2002-R	NCS S 0500-N
Haustyp C	NCS S 0804-Y30R	NCS S 2002-R	NCS S 0500-N
Haustyp D	NCS S 0804-Y30R	NCS S 2002-R	NCS S 0500-N
Haustyp E	NCS S 1000-N	NCS S 2002-R	NCS S 0500-N

Die Kennzeichnung erfolgt nach dem Natural Color System.
Die jeweiligen Haustypen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8 Hauseingänge

- (1) Neue Vordächer sind schlicht und dezent aus strukturlosem Glas auf maximal zwei Stahlwinkeln, verzinkt, ohne Rinne und Fallrohr auszuführen. Seitliche Windschutzteile bzw. Windfänge sind nicht zulässig. An gleichen Haustypen und insbesondere über symmetrisch gespiegelten Hauseingängen müssen identische Vordächer angebracht werden.
- (2) Die Treppenanlagen der Hauseingänge sind ursprünglich aus Betonblockstufen auf Streifenfundamenten erstellt. Die seitlich sichtbaren Blockstufen waren unverputzt. Originale Treppen sind zu erhalten. Bei einer Sanierung oder Erneuerung von Stufen und Wangen, sind diese in Beton nach ursprünglichem Vorbild wiederherzustellen. Ein Anstrich oder eine Verkleidung ist ausnahmsweise und auf Antrag zulässig, wenn sich das Material in Farbe und Erscheinungsbild an die bauzeitliche Ausführung anpasst.
- (3) Geländer sind ausschließlich in schlichter Ausführung aus Flachstahl mit Handlauf und Kniegurt zulässig. Die Stahlteile sind entweder in verzinkter Oberfläche zu belassen oder anthrazitgrau zu streichen. Eine Ausführung mit glänzenden Oberflächen - wie z.B. Edelstahl - ist unzulässig.
- (4) Bei Austausch von Hauseingangstüren muss die Ausführung in Holz nach Vorgaben einer der Zeichnungen aus Anlage 3 erfolgen. Je Gebäude darf nur eine Tür- und Farbvariante verwendet werden. Zulässige Farben sind RAL 6009, RAL 8012 oder RAL 9010.
- (5) Die vom Straßenraum sichtbaren Brettertüren an den Stallgebäuden sind zu erhalten. Neue vom Straßenraum sichtbare Nebentüren sind in Holz mit senkrechter Verbretterung ohne Glasausschnitt auszuführen.

§ 9 Fenster

- (1) Lage und Größe der Fensteröffnungen dürfen nicht verändert werden. Das Vermauern von vorhandenen Öffnungen in der Straßenfassade ist bei der Neugestaltung der Fassaden nicht zulässig. Das Vermauern der ehemaligen Heuklappen über den Eingängen des Haustyps B (siehe Anlage 2) ist nur mit einem Rücksprung der neuen Mauer in der Leibung um mindestens 3 cm zulässig.
- (2) Neue Fenster sind in Holz- oder Kunststoff zulässig. Es gibt ursprünglich hauptsächlich drei Fenstertypen in der Siedlung. Neue große Fenster müssen mindestens mit einer senkrechten Teilung 1/3 zu 2/3 im Flächenversatz ausgeführt sein. Bei Leibungen mit Stichbogen ist der Einbau rechteckiger Fensterrahmen zulässig. Fenster- oder Wasser-schienen in Aluminium sind unzulässig.
Fensterfarbe ist REINWEISS RAL 9010
Farbe der Faschen NCS S 0500-N
- (3) Der Einbau von Rollläden ist zulässig. Die Rollladenkästen müssen mit dem Fenster gestalterisch und farblich eine Einheit bilden und dürfen nicht nach außen über die Fensterlaibung hinausragen.

§ 10 Anlagen zur Satzung

Folgende Pläne sind dieser Gestaltungssatzung beigelegt und Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2: Plan mit Typisierung der Häuser

Anlage 3: Zeichnung der zulässigen Haustürvarianten

Die Pläne können bei der Unteren Denkmalbehörde eingesehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 213 Abs.1 Ziff.4 Var.1 BauGB, wer es vorsätzlich unterlässt, Genehmigungen nach § 2 dieser Satzung einzuholen.
- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 86 Abs.1 Nr. 20 (alte Fassung: § 84 Abs.1 Nr. 20) BauO NRW im Weiteren auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Darstellungen und Vorgaben der § 3 bis 9 dieser Satzung Maßnahmen an Objekten gem. § 3 Abs.1 dieser Satzung ausführt oder ausführen lässt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Abs.1 dieser Vorschrift iVm. § 213 Abs.2 BauGB mit Geldbuße bis 25.000 EUR, im Falle des Abs.2 dieser Vorschrift iVm. § 86 Abs.3 (alte Fassung: § 84 Abs.3) BauO NRW mit Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Lageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2 - Haustypen

Anlage 3 – Haustürvarianten

Bottrop den,

Tischler
(Oberbürgermeister)

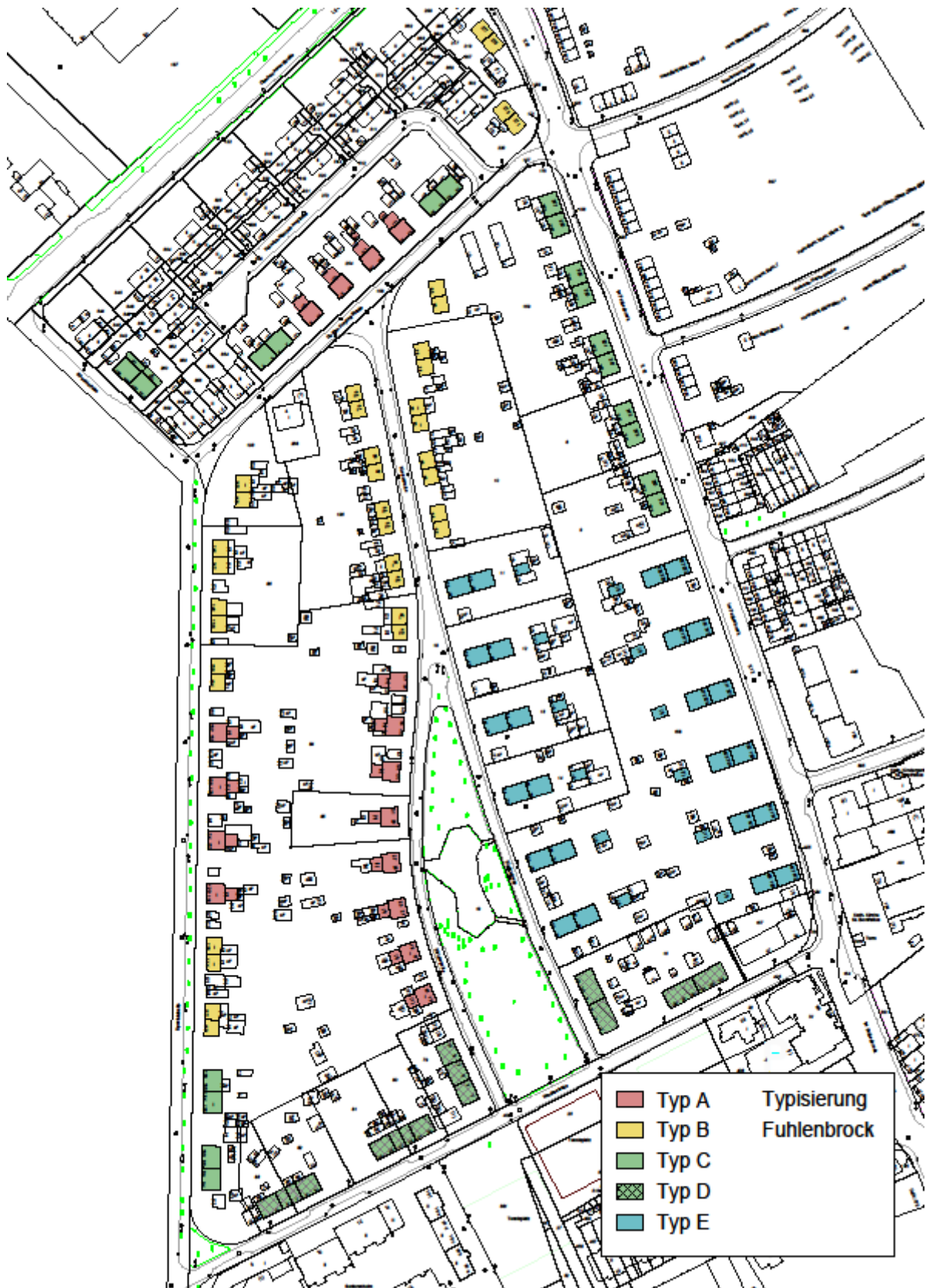
Erhaltungs- und Gestaltungssatzung
Bottrop-Fuhlenbrock „Siedlung Kleiststraße“



Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich

Tischler (Oberbürgermeister)

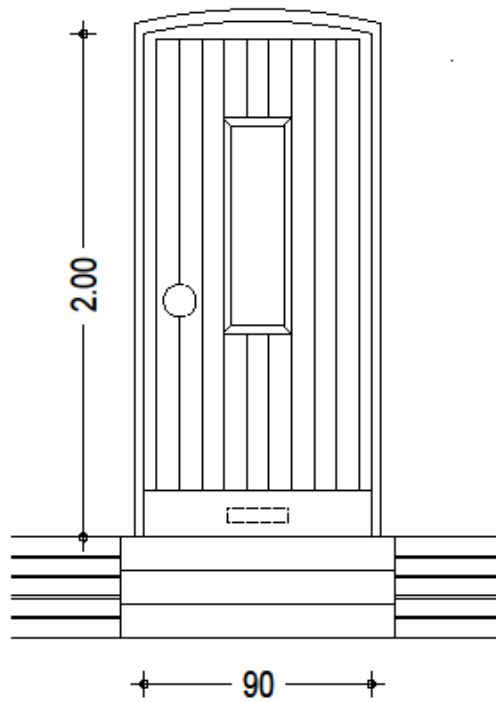
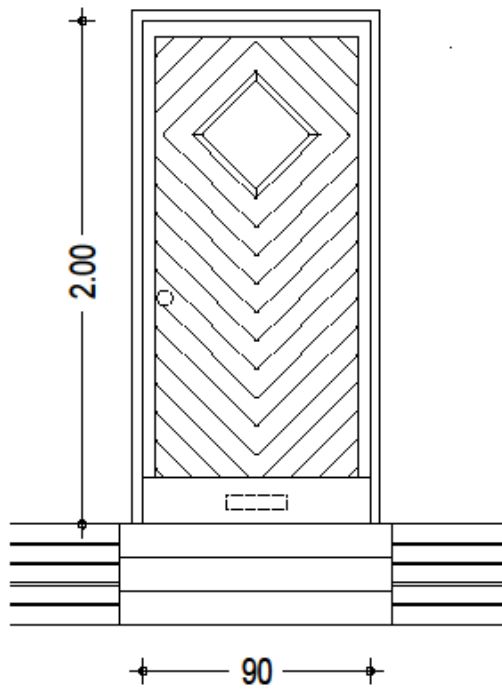
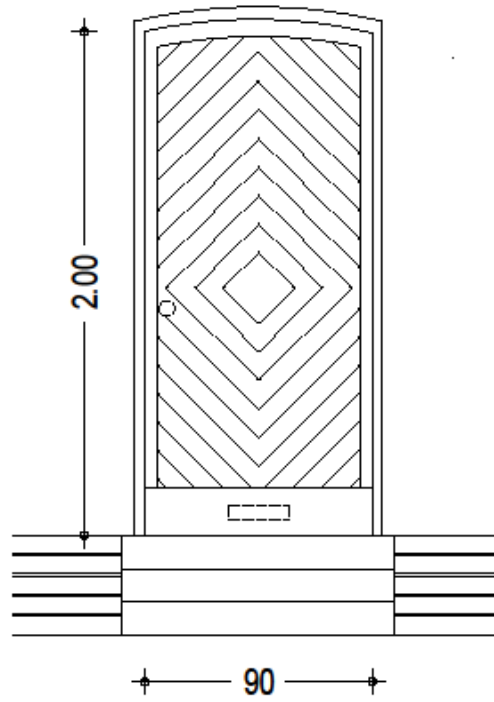
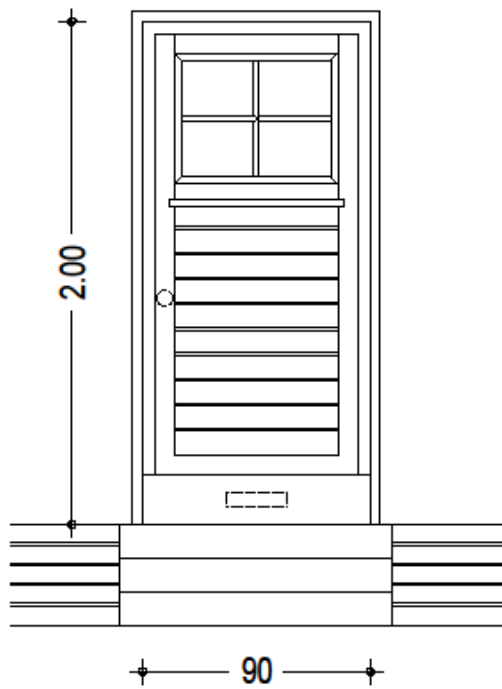
Erhaltungs- und Gestaltungssatzung
Bottrop-Fuhlenbrock „Siedlung Kleiststraße“



Anlage 2 Haustypen

Tischler (Oberbürgermeister)

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung
Bottrop-Fuhlenbrock „Siedlung Kleiststraße“



Anlage 3 Haustürvarianten

Tischler (Oberbürgermeister)

Gestaltungshandbuch Bottrop-Fuhlenbrock

INHALT

Ziele des Gestaltungshandbuches

Identität

Siedlungsgeschichte

Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich
Flurstückkataster
Hauskataster

Haustypen

Öffentlicher Außenraum

Anger, Straßenbild, Gehwege Kleiststraße

Privater Außenraum

Vorgärten - Einfriedung
Zuwege zu den Hauseingängen
Garagen/Carports

Dächer

Eindeckung
Gauben
Dachflächenfenster
Dachdämmung

Fassade

Putzfassade
Fasadendämmung

Hauseingänge

Vordächer
Treppen – Stufen – Wangen – Geländer
Haustüren
Nebentüren

Fenster

Fenster
Rollläden

ZIELE DES GESTALTUNGSHANDBUCHES

Das Gestaltungshandbuch ist als Orientierungshilfe für Eigentümer und Mieter, sowie Architekten und Handwerksbetriebe bei Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden der Siedlung Kleiststraße zu sehen. Es erläutert die Festsetzungen der Gestaltungssatzung. Mit der Erhaltung der ortsbildprägenden Gebäudetypen und des charakteristischen Straßenbildes sollen die historischen Eigenarten und die Homogenität der Siedlung gewahrt bleiben.

Durch Aufzeigen der besonderen und erhaltenswerten Elemente der Gebäude und des Siedlungsgrundrisses soll das Handbuch die Besonderheiten und Qualitäten des Ortes bewusstmachen und helfen, den Charakter der Siedlung auch bei anstehenden Renovierungsmaßnahmen zu erhalten.

Es soll sowohl für die Stadt Bottrop, als auch für Eigentümer und Bewohner als Leitfaden dienen, um gemeinsam sinnvolle Lösungen zum Erhalt der Siedlung zu finden.

IDENTITÄT

Das Bauprojekt der Treuhandstelle in Fuhlenbrock war eins der umfangreichsten Plangebiete für den Zeitraum Ende der 1930er Jahre auf Bottroper Gebiet. Über das Stadtgebiet verteilen sich noch andere Siedlungskomplexe mit den gleichen, von der Treuhandstelle entwickelten Haustypen, wie z.B. in der Sydowstraße wo die Häuser als Einzeldenkmale unter Schutz stehen oder einzelne Straßenzüge wie in der Lehmkuhler- und Böcklinstraße.

In der Siedlung Kleiststraße ist ganz klar abzulesen, dass die Treuhandstelle hier als Bauherr auftrat. Die Haustypen entsprechen den von der Treuhandstelle entwickelten Gebäudegrundrissen für Doppelhäuser *Typ 21 A* und *Typ 22*, für den Kreuzgrundriss *Typ 30A* und einem Reihenhaustyp der dritten Bauperiode ab 1934/35. Die Treuhandstelle legte nach eigenen Angaben besonderen Wert auf die Planung der Häuser für die Bergarbeiter. Auszug aus Knipping; Jörgens; Steppat, 30 Jahre Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten. 1949 (S. 35): *„[...] die Wohnung des Bergmanns soll so liegen und gestaltet sein, daß sie ihm mehr als eine einfache Behausung bedeutet. Wenn er nach der Schicht heimwärts geht, soll ihn der Gedanke an sein Heim beglücken, die Art und Weise, wie er wohnt, soll ihm ein gesunder Ausgleich für seine schwere Arbeit unter Tage und eine Bereicherung in seinem Lebensinhalt sein.“*

Mit Sorgfalt wurden daher bei der Planung die besonderen Bedürfnisse der Bergarbeiter an das Wohnen berücksichtigt sowie das Schaffen von reizvollen Siedlungsräumen angestrebt. So stellt nach Angaben der Treuhandstelle das Einfamilienhaus mit Garten und Stall zur Kleintierhaltung die optimale Wohnform für die Bergarbeiterfamilie dar. Bei der Erschließung des Geländes legt die Treuhandstelle Wert auf die *„Schaffung von wohlabgewogenen Straßenräumen und Durchblicken [...] durch sinnvolle Formung und Gruppierung der Baukörper im Verhältnis zu der gesamten Anlage“* (aus Knipping; Jörgens; Steppat, 30 Jahre Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten. 1949, S. 36)

Die oben genannten Aspekte sind in der Siedlung Kleiststraße, in ihrer Struktur und ihrem Erscheinungsbild noch gut ablesbar. Die ursprüngliche Planung der Siedlung, angelegt um einen Anger, ist in der Anordnung der Gebäudekörper noch ganz klar erkennbar.

SIEDLUNGSGESCHICHTE

Ende der 1930er Jahre erfährt der nordwestlich von Bottrop gelegene Stadtteil Fuhlenbrock eine rege Bautätigkeit rund um die Schachanlage Jacobi und die Zeche Franz-Haniel. Da die ersten Werkssiedlungen zur Schachanlage Jacobi auf Oberhausener Gebiet entstanden, blieb Bottrop-Fuhlenbrock von der Besiedelung zunächst unberührt, obwohl die Schachanlage Jacobi bereits im Jahre 1912 ihre Produktion aufnahm. Die Siedlung Kleiststraße wurde ab 1939 als Vierjahresplanprojekt „Bergarbeitersiedlung Bottrop-Fuhlenbrock“ nach Plänen des Essener Regierungsbaumeisters Beckmann für die „Bergmannssiedlung Essen m.b.H.“, einer Tochtergesellschaft der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH, geplant. Die Bergmannssiedlung Essen m.b.H. erschließt hierfür im Jahre 1939 unbebautes Gebiet zwischen Oberhausener Straße (ehemals Dorstener Straße), Spechtstraße, Im Fuhlenbrock (ehemals Langenstraße) und der Verbindung zwischen heutiger Fuhlenbrockstraße und Hermann-Löns-Straße (ehemals Viktoriastraße), direkt an der Stadtgrenze zu Oberhausene. Ein Artikel der Bottroper Zeitung vom 3. März 1939 spricht von 121 Häusern mit insgesamt 353 Wohnungen.

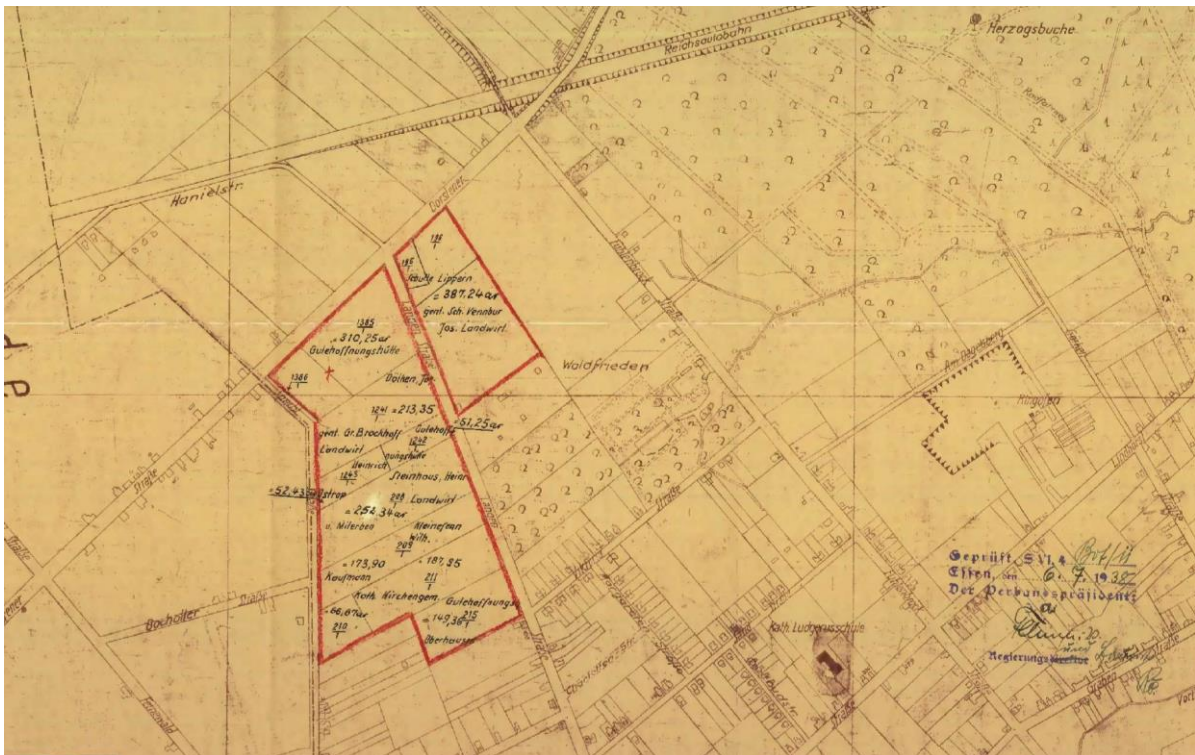


Abbildung 1 Gebiet der geplanten Siedlung Kleiststraße 1939

GELTUNGSBEREICH

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich, der diesem Handbuch zugrundeliegenden Satzung, umfasst das Gebiet um die Kleiststraße begrenzt durch die Gustav-Freitag-Straße im Norden, die Herderstraße im Süden, die Spechtstraße im Westen und die Straße Im Fuhlenbrock im Osten.

Flurstückkataster

Der Satzungsbereich liegt in der Gemarkung Bottrop (055130), Flur 139 und umfasst das öffentliche unbebaute Grundstück mit der Flurstücksnummer 19 sowie die bebauten Grundstücke mit den Flurstücksnummern: 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 168, 169, 193, 196, 219, 220, 254, 260

Hauskataster

Die zum Bereich zählenden bebauten Grundstücke sind im Folgenden aufgelistet und im Plan dargestellt:

Kleiststraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80

Gustav-Freytag-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31

Herderstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35

Spechtstraße 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148

Im Fuhlenbrock 183, 185, 187, 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227, 229, 231, 233, 235, 237, 239, 241, 243, 245, 247, 249, 251, 253, 255, 257, 259, 261, 263, 265, 267, 269, 271, 273, 275, 277



Abbildung 2 Geltungsbereich der diesem Handbuch zugrundeliegenden Satzung

Haustypen

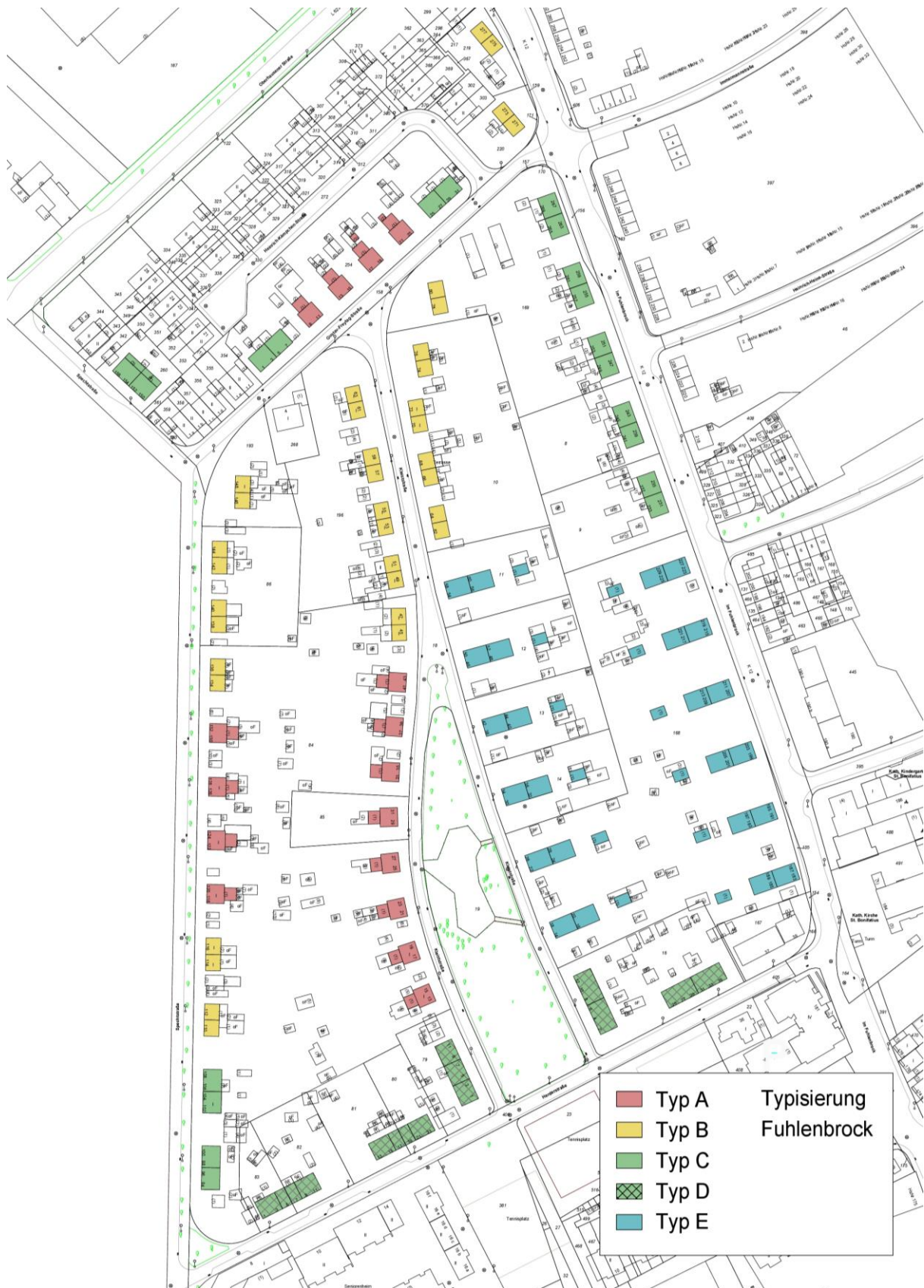


Abbildung 3 Typisierung der Häuser in der Siedlung Kleiststraße

Der Ausführung der einzelnen Haustypen liegen Pläne der Typen der Treuhandstelle zugrunde. An der Entwurfsbearbeitung und bisweilen bei der Bauleitung wirkten örtlich private Architekten mit.

Die Haustypen der Siedlung Kleiststraße fallen in die dritte Bauperiode der Treuhandstelle, die ab 1934/35 begann. Für diese Bauphase wurden sparsame Reihentypen und ein zweistöckiger Kreuzgrundriss mit vier Einfamilienhäusern entwickelt außerdem wurden bestehende Grundrisstypen neuen Bedürfnissen angepasst.



Typ A (Typ 21 A nach Originalplänen)

Spechtstr. 118-132; Kleiststr. 13-43; Gustav-Freytag-Str. 9-23
giebelständig, Satteldach, Haupthaus Erdgeschoss + Dachgeschoss
rückwärtiger Anbau als Eingang, Stall und Heuboden, eingeschossig
zwei Wohneinheiten in Firstrichtung getrennt

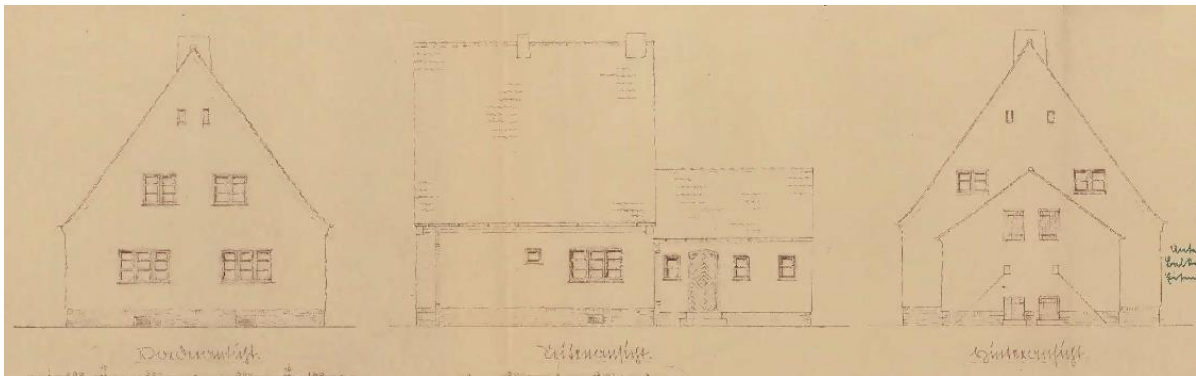


Abbildung 4 Nach Originalplänen: Ansichten des Haustyps 21 A (Typ A)

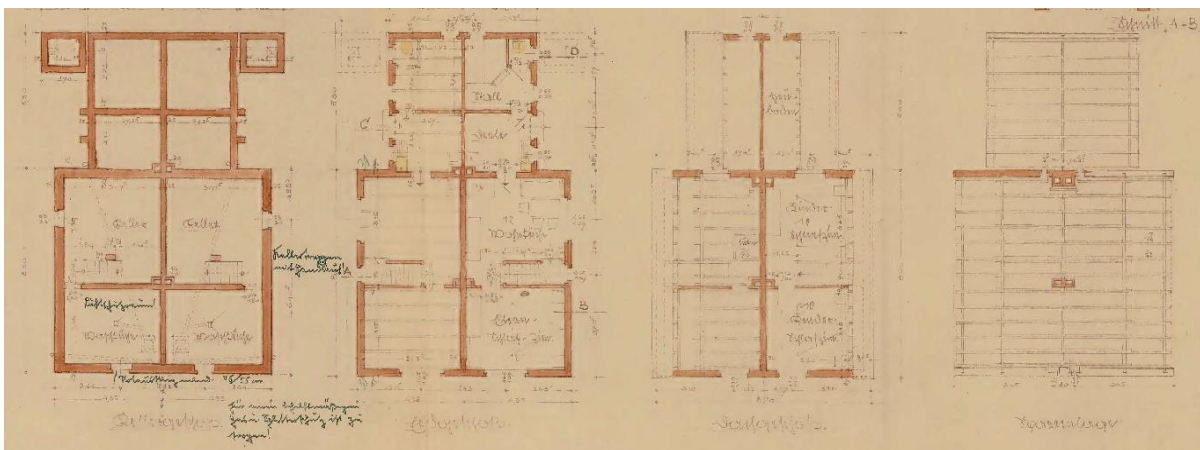


Abbildung 5 Nach Originalplänen: Grundrisse des Haustyps 21 A (Typ A)



Abbildung 6 Haustyp A in der Gustav-Freytag-Straße



Abbildung 7 Haustyp A in der Gustav-Freytag-Straße



Typ B (Typ 22 nach Originalplänen)

Kleiststr. 45-63 und 62-80; Spechtstr. 110-116 und 134-148; Im Fuhlenbrock 271-277 traufständig, Satteldach, Erdgeschoss + Dachgeschoss, Stall im Haupthaus, Eingang giebelseitig, zwei Wohneinheiten in der Hausmitte getrennt

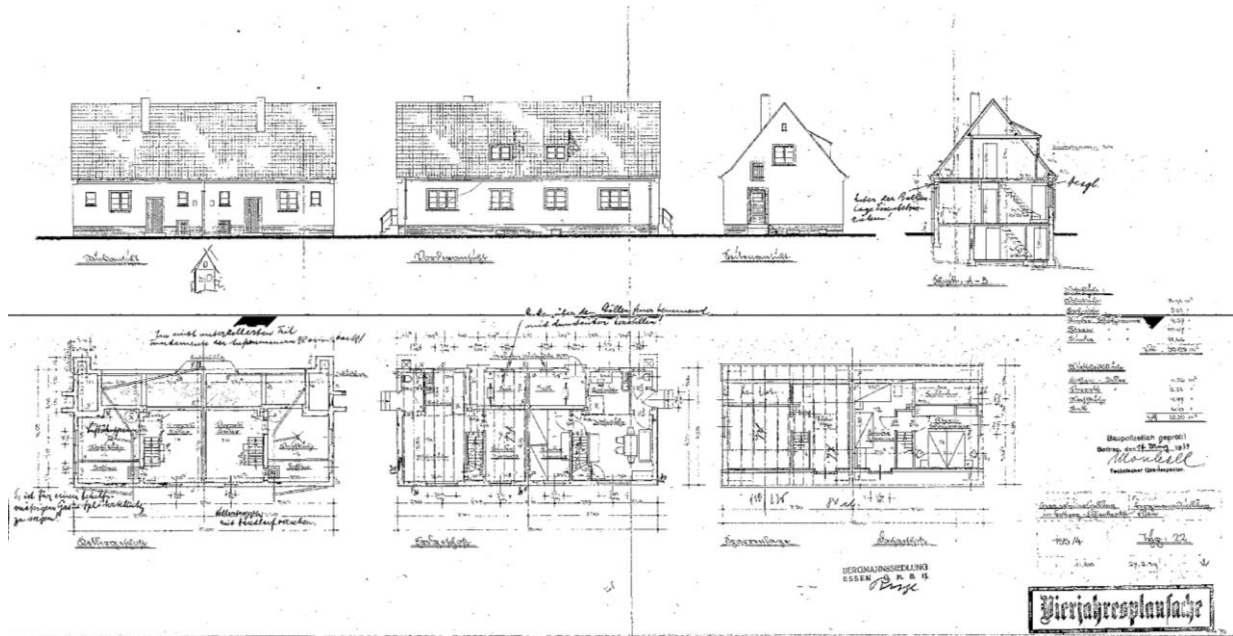


Abbildung 8 Kopie der Originalpläne zum Typ 22 (Typ B)



Abbildung 9 Haustyp B in der Kleiststraße



Abbildung 10 Haustyp B in der Kleiststraße



Typ C (Typ ?)

Spechtstr. 94-108 und 150-156, Gustav-Freytag-Str. 1-7 und 25-31, Im Fuhlenbrock 231-269

traufständig, Satteldach, Erdgeschoss + Dachgeschoss, vier Wohneinheiten, Reihenhaushaus, straßenseitige Eingänge und Zwerchhaus über die mittleren zwei Wohneinheiten, rückwärtig Schlepplgauben



Abbildung 11 Vierhaustyp mit Zwerchhaus an der Spechtstraße

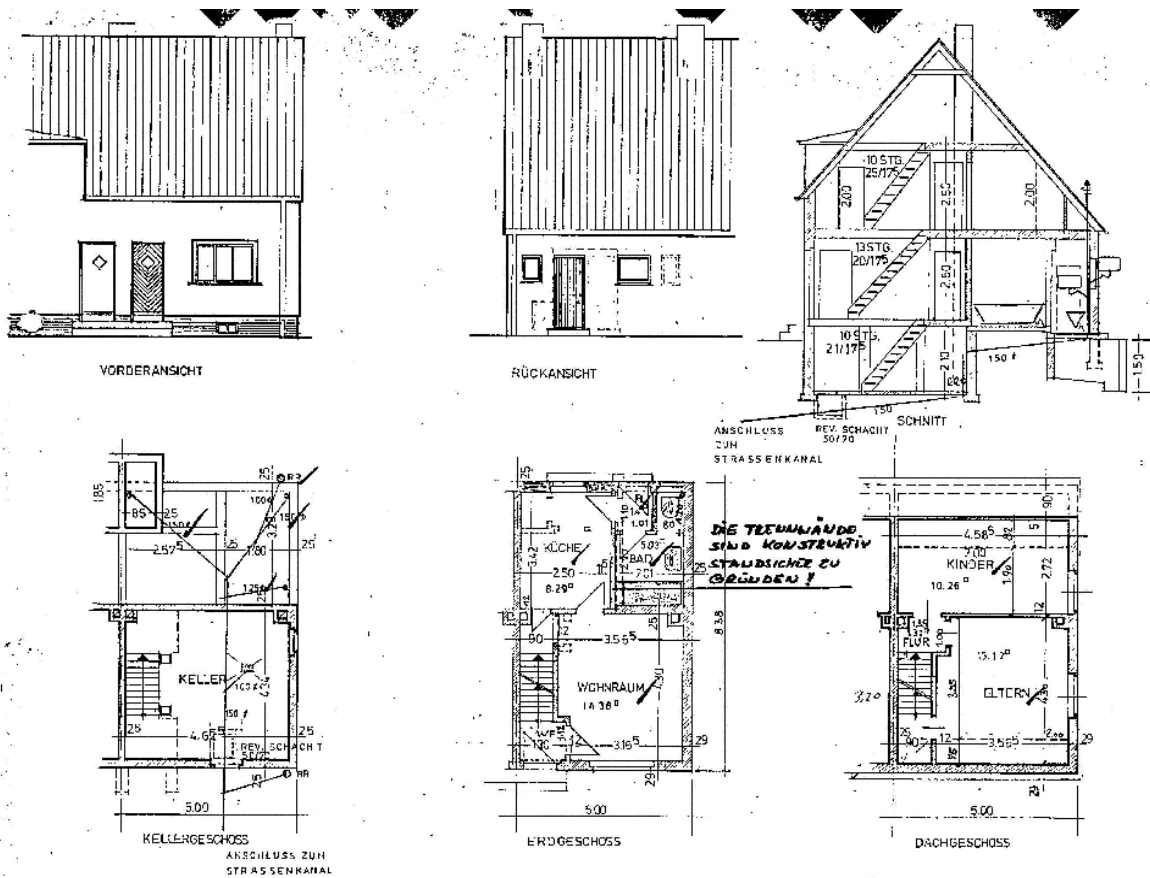


Abbildung 12 Grundriss, Ansicht und Schnitt einer Wohneinheit des Vierhaustyps



Typ D (Typ ?)

Kleiststr. 1-11 und 2-12 und Herderstr. 1-35
traufständig, Satteldach, Erdgeschoss + Dachgeschoss, sechs Wohneinheiten, Reihenhaus, straßenseitige Eingänge und ein bzw. zwei Zwerchhäuser über die mittleren vier Wohneinheiten, rückwärtig Schleppgauben



Abbildung 13 Haustyp D mit sechs Wohneinheiten, Zwerchhaus auch über den mittleren Eingängen



Abbildung 14 Haustyp D mit sechs Wohneinheiten, Zwerchhaus nicht über den mittleren Eingängen



Typ E (Typ 30A nach Originalplänen)

Kleiststr. 14-60; Im Fuhlenbrock 183-229

Kreuzgrundriss, giebelständig, Satteldach, Erdgeschoss + Dachgeschoss, traufseitige Eingänge, vier Wohneinheiten, Stallbau im Garten

„Einen u. E. gelungenen Versuch haben wir in einigen Fällen mit sog. Kreuzgrundrissen gemacht. Geringe staatliche Zuschüsse einerseits und die Notwendigkeit der Unterbringung kinderreicher Familien andererseits zwangen zur Schaffung billigster und kleinster Einfamilienhäuser. Zur Erzielung eines ansprechenden Baukörpers wurden 4 derartige Kleinstfamilienhäuser in Kreuzform zu einem Baukörper zusammengefaßt.“ (Knipping; Jörgens; Steppat, 30 Jahre Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten. 1949, S. 39)

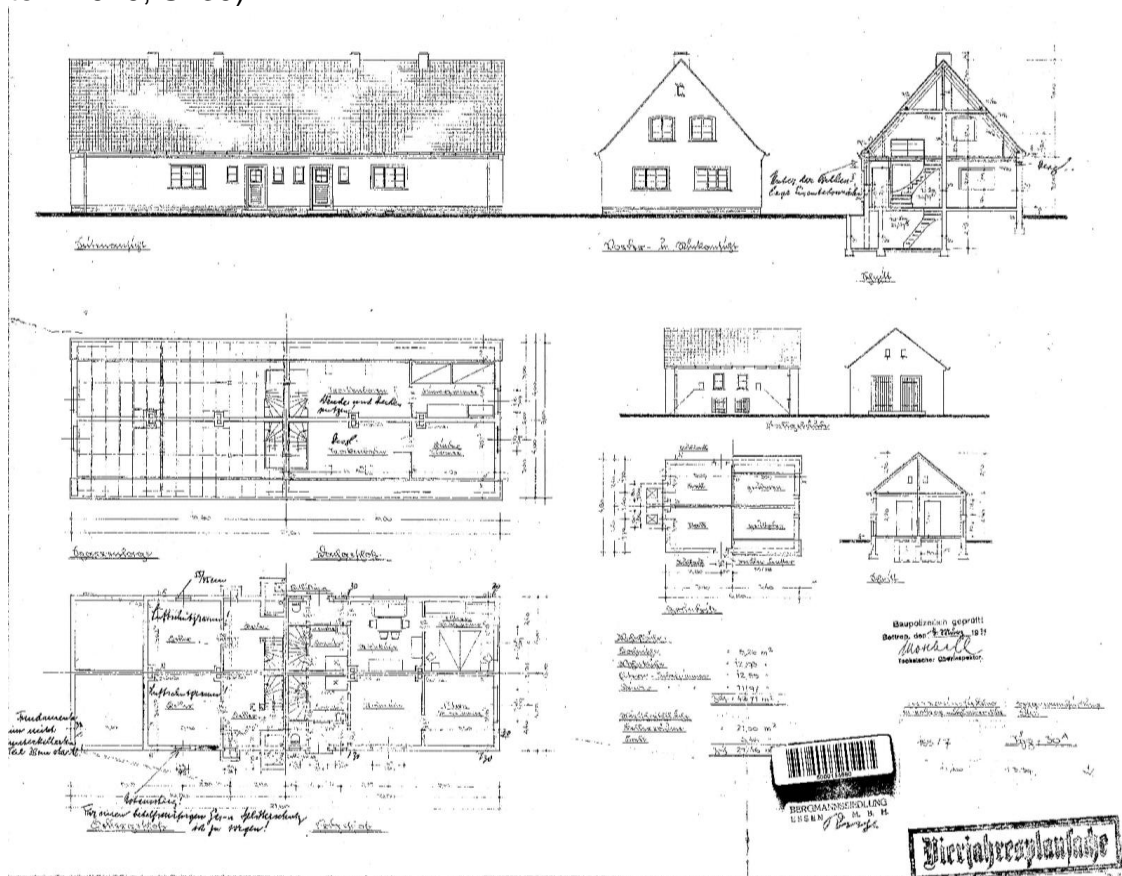


Abbildung 15 Pläne zum so genannten Kreuzgrundriss Typ 30 A (Typ D)

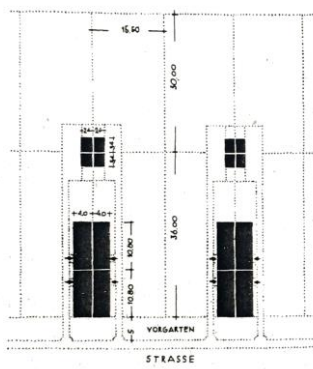


Abbildung 16 Aufteilung des Grundstücks



Abbildung 17 Typ E an der Straße Im Fuhlenbrock

Wie schon erwähnt verteilen sich über das Stadtgebiet von Bottrop weitere Siedlungskomplexe, die den Typenplänen der Treuhandstelle entsprechen. So zeigt die Festschrift „30 Jahre Treuhandstelle für Bergarbeiterwohnstätten“ die Siedlung „Tannenstraße“ (Sydowstraße) in Bottrop mit den typischen Kreuzgrundrissen (Typ D), die identisch auch in der Siedlung Kleiststraße vorkommen. Es werden Regierungsbaumeister Beckmann und Dipl. Ing. W. Wink aus Essen als Entwurfsverfasser angegeben.

In der „Siedlung Lehmkuhlerstraße“ (und Böcklinstraße) wurde auf den Typ Doppelhaus 21 A und Doppelhaus 22 zurückgegriffen, was dem Typ A und dem Typ C der vorangegangenen Typisierung entspricht. Die Pläne sind von Theo Althoff als Architekt unterzeichnet.

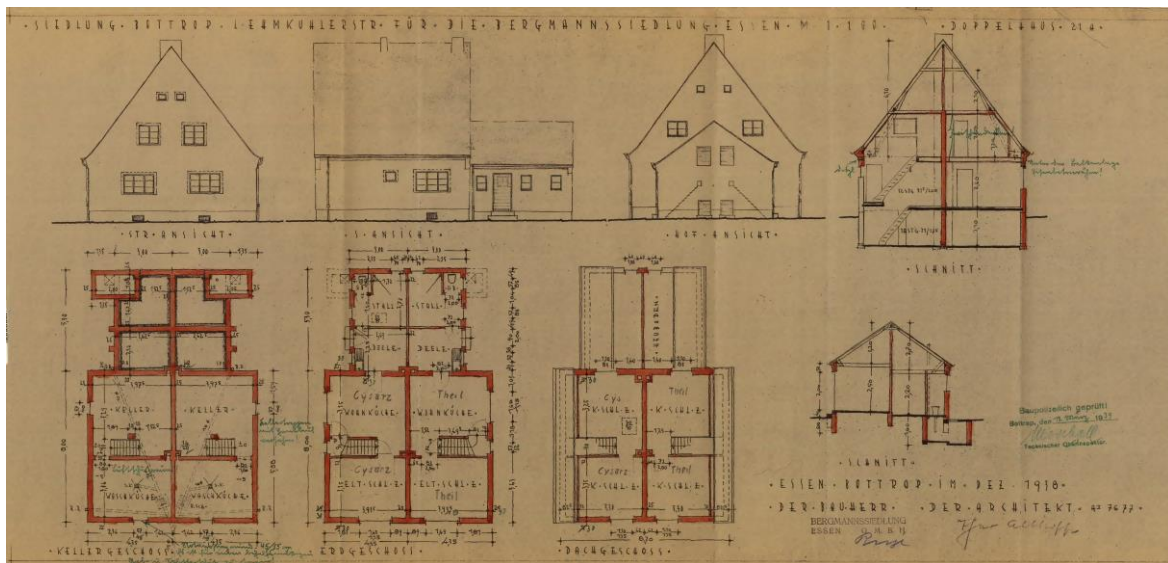


Abbildung 18 Planunterlagen zur Siedlung Lehmkuhlerstraße in Bottrop

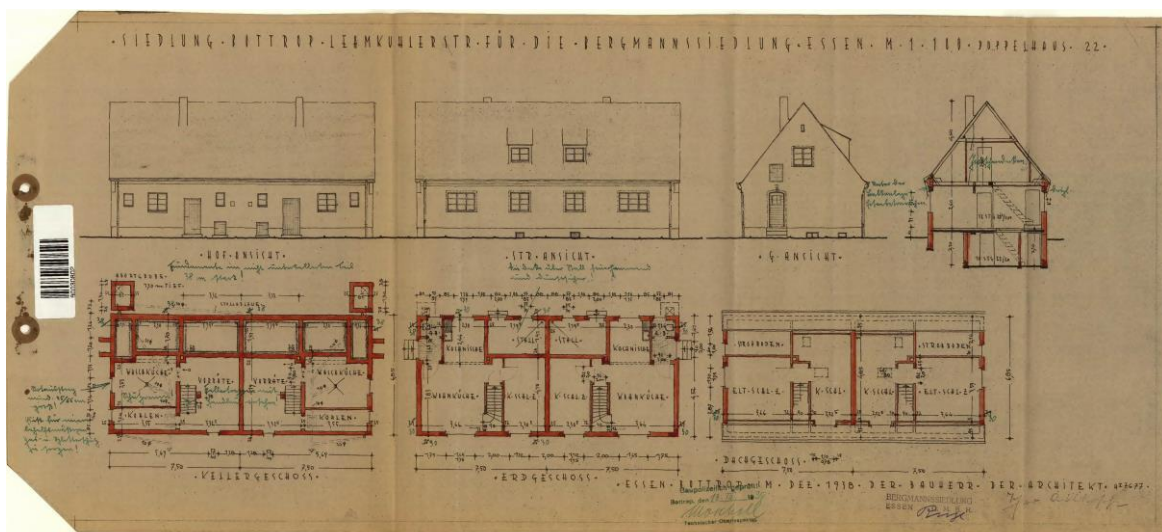


Abbildung 19 Planunterlagen zur Siedlung Lehmkuhlerstraße in Bottrop

ÖFFENTLICHER AUSSENRAUM

Anger, Straßenbild und Gehwege Kleiststraße

Ursprünglicher Zustand

Die Bergmannssiedlung Fuhlenbrock wurde um einen Straßenanger konzipiert, der sich von Nord nach Süd öffnet, sodass eine große gemeinschaftliche Grünfläche entstand.

Derzeitiger Zustand

Der Anger ist weiterhin als gemeinschaftliche Grünfläche nutzbar. Während der jüngeren Bebauung wurden Parkbuchten entlang des Angers angelegt. Ein großer Teil der Grünfläche dient heute als Spielplatz. Zu erkennen ist sowohl ein alter Baumbestand sowie ein in jüngerer Zeit gepflanzter Bestand zur Nachverdichtung, der den Spielbereich umschließt.

Die Gehwege der Kleiststraße, Gustav-Freitag-Straße und Herderstraße sind mit hellgrauem Betonpflaster und anthrazitfarbenem Randstein ausgeführt. Im Fuhlenbrock sind die Gehwege zumeist asphaltiert. Sie trennen hier die Straße von den privaten Vorgärten. In der Spechtstraße ist zwischen Gehweg und Straße ein weiterer öffentlicher Grünstreifen mit Baumbestand angelegt.

PRIVATER AUSSENRAUM

Vorgärten - Einfriedung

Ursprünglicher Zustand

Im gesamten Siedlungsgebiet waren die Vorgärten und Grundstücksgrenzen durch niedrige Hecken zum öffentlichen Straßenraum getrennt. Die Einfriedung der privaten Gartenräume durch die einheitliche Pflanzung gibt dem Gebiet einen idyllischen Charakter.

Derzeitiger Zustand

Der einheitliche Charakter durch die Einfriedung der Vorgärten mit niedrigen geschnittenen Ligusterhecken ist im gesamten Gebiet noch gut ablesbar. In einigen Fällen fehlt die Begrenzung durch Heckenpflanzen im Vorgartenbereich.



Abbildung 20 Hecken in der Gustav-Freitag-Straße.

Erhaltungsziel – Sanierungskonzept

Die Begrenzungen zum öffentlichen Straßenraum dürfen ausschließlich durch grüne Heckenpflanzen bis maximal einem Meter Höhe angelegt sein. Hier eignet sich insbesondere Liguster, Weißdorn oder Rotbuche. Alle Vorgärten und Hecken im Bestand müssen erhalten werden. Abgestorbene Pflanzen sind durch Neupflanzung zu ersetzen.

Großflächige Versiegelungen, Bodenmodellierungen, die Anlage von Teichen, Stellplätze für Autos, Pergolen u.ä. sind im Bereich der Vorgärten nicht zulässig.

Zur Abgrenzung und Einfriedung des Hauses bzw. des Grundstücks, sind Holzzäune und -tore nur in der vorderen Gebäudeflucht bis max. 1,20 m Höhe mit senkrechter Lattung zulässig, wenn diese die Blickbeziehung zum Garten erhalten, d.h. die Latten sollten mindestens im Abstand der eigenen Breite angeordnet sein. Die Holzzäune sollen natürlich belassen und nur gegen Witterung geölt oder gewachst sein. Scheren- oder Jägerzäune mit schräg gestellter Lattung, sowie Zäune aus Materialien wie Metall, Draht, Kunststoff oder Flechtmatten sollen nicht zur Verwendung kommen. Es wäre wünschenswert, wenn sich Grenznachbarn auf eine einheitliche Gestaltung der Einfriedung verständigen könnten.

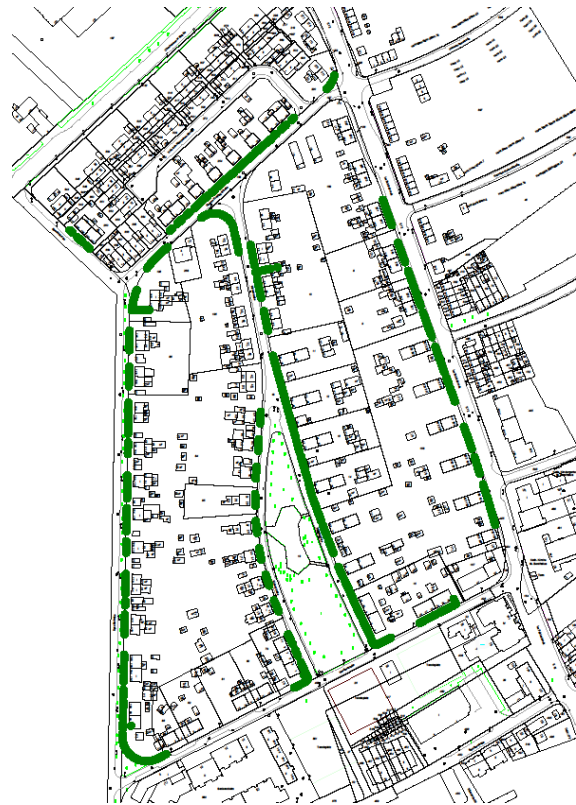


Abbildung 21 Vorhandene Hecken im Siedlungsgebiet



Abbildung 22 Grundstückseinfassung zwischen den giebelständigen Haustypen 21A. Schön ist hier die nachbarschaftliche Einigung auf ein gestalterisches Element. Das mittlere geschlossene hohe Element des Zauns ist nach den vorangegangenen Gestaltungskriterien bei einer Neugestaltung nicht mehr zulässig.

Zuwege zu den Hauseingängen, Gärten und Schuppen

Ursprünglicher Zustand

Schmale Wege führten geradlinig vom Gehweg auf die Hauseingänge und in die Gartenbereiche auf den Hausrückseiten zu. Bei den nebeneinanderliegenden Eingängen verbreiterte sich der Weg zu den Eingängen hin.

Derzeitiger Zustand

Die meisten Wege sind noch an ursprünglicher Stelle erhalten, sind aber in heutiger Zeit mit Betonsteinen gepflastert und wurden an vielen Stellen mit den Stellplätzen und Garageneinfahrten in gleicher Pflasterung verbunden.

Erhaltungsziel – Sanierungskonzept

Die Zuwegung zu den Gebäudeeingängen sollte an historischer Stelle erhalten bleiben. Eine einfache Trennung der Zuwegung durch einen Grünstreifen zu den Fahrstreifen wäre wünschenswert, um den ursprünglichen schmalen Weg zum Hauseingang ablesbar zu machen. Die Pflasterung muss einheitlich grau gestaltet sein und parallel bzw. rechtwinkelig zum Gebäude verlegt werden. Sie darf nicht bis ans Haus herangeführt werden.

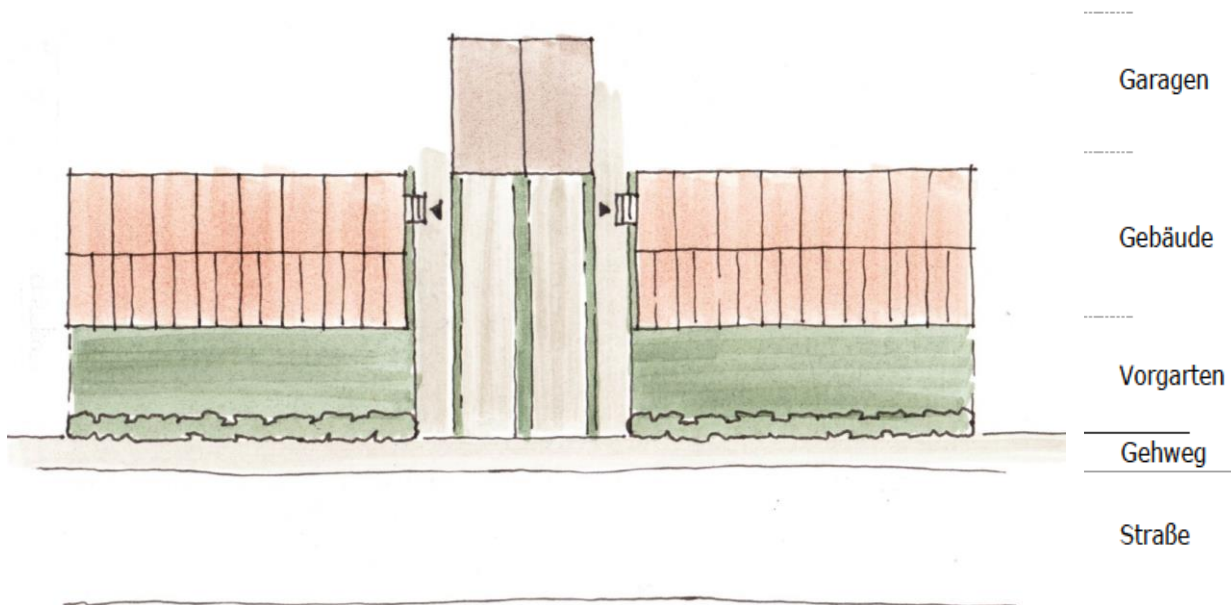


Abbildung 23 Die Skizze zeigt die gewünschte Anordnung von schmalen Grünstreifen die sich zwischen Zuwegung zum Haus und Fahrstreifen sowie direkt am Haus befinden sollten.

Garagen/Carports

Ursprünglicher Zustand

Ursprünglich waren keine Garagen oder Carports im Siedlungsbereich vorgesehen. Planungen der 70er Jahre zeigen Planungen von Garagen im hinteren Bereich der Grundstücke zwischen den Häusern.

Derzeitiger Zustand

Garagen und Carports wurden ohne Einheitlichkeit zwischen die Häuser, oft in gleicher Ebene zur Fassade, gebaut. So nehmen sich die Nebengebäude vielfach nicht hinter den Hauptgebäuden zurück. Die historischen Durchblicke und Achsen zwischen den Häusern werden dadurch erheblich gestört.

Erhaltungsziel – Sanierungskonzept

Der Neubau von Garagen und Carports ist bei den Haustypen A, B, C und D ausschließlich hinter der hinteren Gebäudeflucht erlaubnisfähig, wenn die Garagen bzw. Carports nicht direkt ans Haus angebaut werden, sodass weiterhin die Blickbeziehung in die Gärten gewährleistet bleibt. Es wäre wünschenswert, dass Garagen und Carports mit dem Grenznachbarn in Höhe, Größe und Gestalt einheitlich ausgeführt sowie in der Farbe des Hauses gestrichen werden.

Beim sogenannten Kreuzgrundriss, Haustyp E; sind im vorderen Bereich ausschließlich offene Stellplätze genehmigungsfähig. Im hinteren Bereich neben den Stallgebäuden können Carports errichtet werden. Die Lage der Stellplätze ist den folgenden Abbildungen zu entnehmen.

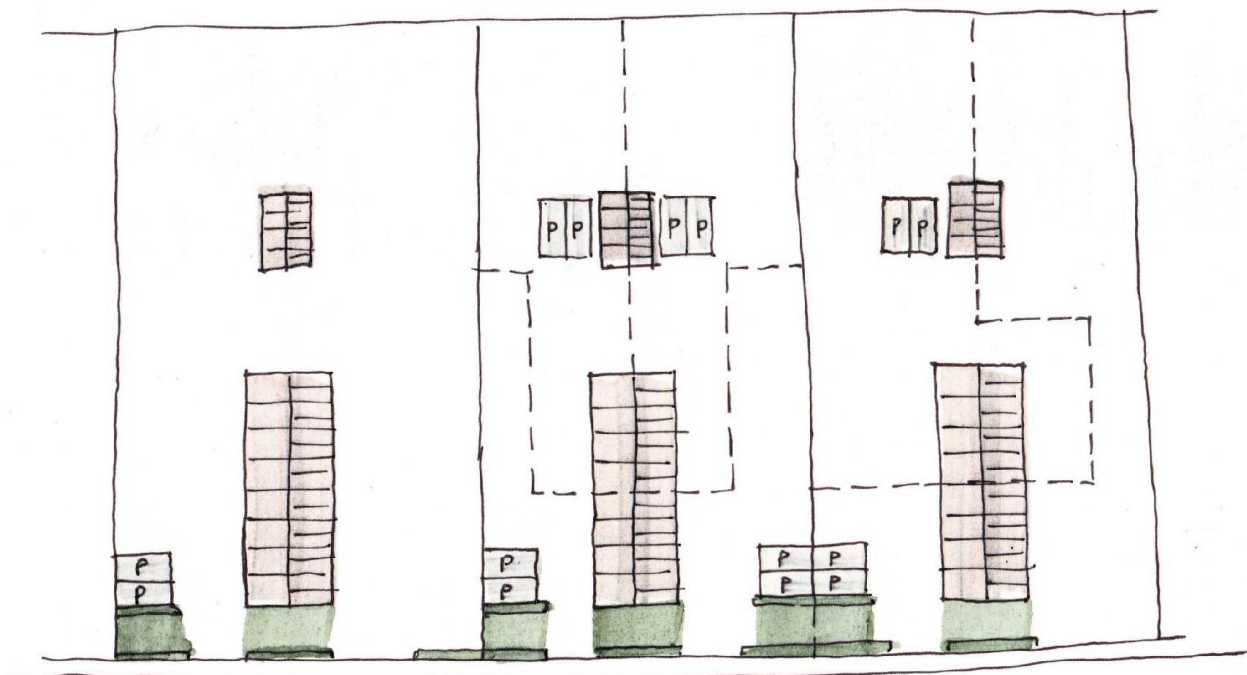


Abbildung 24 Mögliche Anordnung der Stellplätze auf den Grundstücken der Kreuzgrundriss Häuser je nach Teilung des Grundstücks bzw. der Häuser nach Verkauf

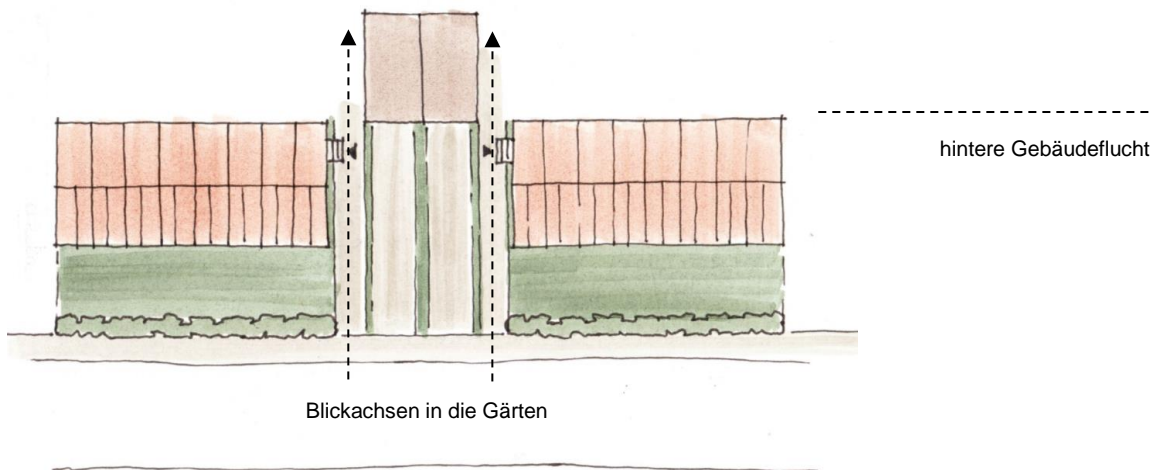


Abbildung 25 Neubau von Garagen darf nur hinter der hinteren Gebäudeflucht erfolgen



Abbildung 26 Die Anordnung der Garagen sollte weiterhin die Blickachsen zum Garten freihalten. Die Garagen nehmen sich hinter den Haupthäusern als Nebengebäude zurück. Eine Einheitlichkeit der Baukörper bei Grenznachbarn wäre wünschenswert.

DÄCHER

Eindeckung

Ursprünglicher Zustand

Als originale Dacheindeckung wurden vermutlich rote Hohlfalzziegel verwendet. Es gab bauzeitlich keine Ortgangziegel.

Derzeitiger Zustand

Die vorherrschende Deckung im Siedlungsgebiet ist die sogenannte Frankfurter Pfanne - ein Betondachstein in grau matt. In vielen Fällen werden an den Giebelseiten Ortgangziegel verwendet.



Abbildung 27 Häuser in der Kleiststraße und Im Fuhlenbrock mit grauer Dacheindeckung

Erhaltungsziel – Sanierungskonzept

Bei einer Neueindeckung darf das vorherrschende Erscheinungsbild der Siedlung nicht gestört werden. Daher sind Betonsteine (sogenannte Frankfurter Pfannen) in anthrazit sowie Tondachziegel (Doppelmulde) in altfarben mit matter Oberfläche zulässig. Glasierte Dachsteine oder (edel-) engobierte Ziegel sind nicht zulässig. Ortsgangziegel mit geringem Überstand dürfen zum Witterungsschutz der Häuser verbaut werden.

Gauben - Dachflächenfenster

Ursprünglicher Zustand

Die Dachräume über dem Erdgeschoss wurden im ursprünglichen Zustand in der Siedlung um die Kleiststraße ausschließlich über kleine Schleppgauben mit graden Wangen belichtet. Einige Haustypen kamen ohne Gauben im Dachraum aus und wurden ausschließlich über die Giebelseiten oder die Zwerchhäuser belichtet.

Derzeitiger Zustand

Vornehmlich an den Traufseiten der giebelständigen Häuser und in die rückwärtigen, gartenseitigen Dachflächen der traufständigen Häuser wurden verschiedene, unterschiedlich große Dachflächenfenster eingesetzt.

Erhaltungsziel – Sanierungskonzept

Da die Dachgeschosse über dem Erdgeschoss sämtlich schon bauzeitlich als Wohnraum konzipiert wurden, besteht in allen Fällen bereits eine Belichtung der Dachräume durch Schleppgauben, die Giebelseiten oder die Zwerchhäuser. Daher ist der Einbau neuer, zusätzlicher Gauben sowie die Änderung vorhandener Gauben in Größe und Gestalt nicht genehmigungsfähig.

Neue Dachflächenfenster dürfen das Höchstmaß von 90x120 cm nicht überschreiten.



Abbildung 28 Schleppgauben der giebelständigen Haustypen

Dachdämmung

Sanierungskonzept

Eine Dämmung der Dachflächen ist als Zwischensparrendämmung auch mit außenliegender Aufdopplung der Lattung möglich.

FASSADE

Putzfassade

Ursprünglicher Zustand

In der Siedlung Fuhlenbrock kann man drei unterschiedliche Arten der Gestaltung des Putzes erkennen.

- vertikal strukturierter Kratzputz
- feiner Spritzputz
- grob strukturierter Reibeputz

Die Fenster und Türen sind im gesamten Gebiet mit vertieften glatten Putzfaschen in unterschiedlichen Stärken gerahmt. Der Sockel zeichnet sich ebenfalls als vertiefte glatte Putzfläche ab. Die Faschen und Sockel sind mit folgenden Farben zu streichen:

Sockel jeweils NCS S 2002-R
Faschen jeweils NCS S 0500-N
(siehe hierzu auch Abbildung 29)

Ein entweder leicht profiliertes oder glattes Traufbrett zierte überall den Bereich unterhalb der Traufe (außer an den Stellen der Zwerchhäuser). Die Traufbretter sind in Fassadenfarbe zu streichen.

Derzeitiger Zustand

Straßenseitig sind die Faschen der Fenster und Türen und die Traufprofile fast in Gänze erhalten.

Gestaltungsziel

Die Außenwände der Gebäude sind als feinkörnige Putzflächen auszuführen. Fenster- und Türfaschen sowie Traufprofile sind bei Maßnahmen an der Fassade in Glattputz zu erhalten oder wiederherzustellen.

Vorhandene Fassadenmalerei darf in Fassadenfarbe überstrichen werden.

Der Anstrich erfolgt haustypenspezifisch in unterschiedlicher Farbigkeit in matter Optik entsprechend der folgenden vorgegebenen Farben. Faschen, Sockel und Traufprofile sind in der angegebenen Farbnuance zu streichen.




Haustyp A: NCS S 1005-Y80R		Sockel jeweils NCS S 2002-R
Haustyp B/C/D: NCS S 0804-Y30R		Faschen jeweils NCS S 0500-N
Haustyp E: NCS S 1000-N		Fenster jeweils RAL 9010
		Türen RAL 6009, RAL 8012 oder RAL 9010
		Dachdeckung RAL 3001-3004

Abbildung 29 Farbkarte für den Fassadenanstrich

Fassadendämmung

Bei Aufbringen einer äußeren Wärmedämmung ist die ursprüngliche Fassadengliederung mit ihren besonderen Gestaltungselementen wie Faschen, Traufprofile, Türumrandungen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Dämmstärke darf 60 mm nicht überschreiten. Die Ausführung ist bei zusammenhängenden Baukörpern einheitlich herzustellen.

HAUSEINGÄNGE

Vordächer

Ursprünglicher Zustand

Ursprünglich waren keine Vordächer vorgesehen.

Derzeitiger Zustand

Im Laufe der Jahre erfolgte die Anbringung von Vordächern vornehmlich an den seitlichen Eingängen. Die Vordächer wurden teilweise aus Zink und Kunststoff Wellplatte gefertigt.

Gestaltungsziel

Die straßenseitigen Eingänge sind wie im Original ohne Vordach zu erhalten. Vordächer sind nur an den seitlichen bzw. rückwärtigen Hauseingängen zulässig.

Der Austausch oder Neubau eines Vordaches muss über einen Bauantrag beantragt werden. Neue Vordächer sind schlicht und dezent aus strukturlosem Glas auf maximal zwei Stahlwinkeln, verzinkt, ohne Rinne und Fallrohr auszuführen. Seitliche Windschutzteile bzw. Windschutzfänge sind nicht zulässig.

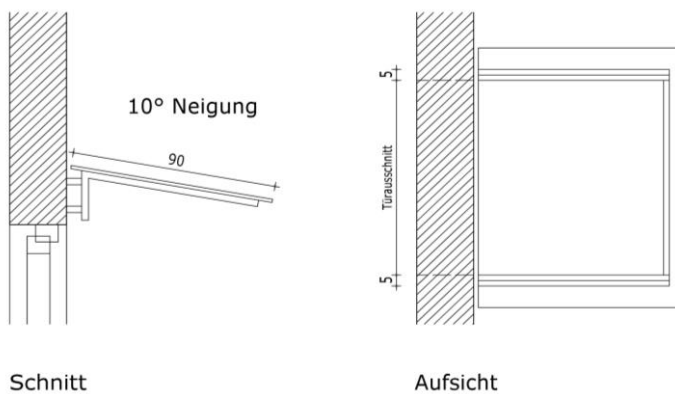


Abbildung 30 Zeichnung für die Ausführung des Vordaches

An gleichen Haustypen und insbesondere über symmetrisch gespiegelten Hauseingängen müssen identische Vordächer angebracht werden. Vorgefertigte Vordächer können ebenfalls gewählt werden, wenn sie den genannten Kriterien entsprechen.

Treppen – Stufen – Wangen – Geländer

Ursprünglicher Zustand

Die originalen Treppenanlagen der Hauseingänge bestanden aus Betonblockstufen auf Streifenfundamenten. Die seitlich sichtbaren Blockstufen waren unverputzt. Bei den symmetrisch gespiegelten Hauseingängen der Reihenhäuser sind die Stufen mittig durch eine schräge, leicht erhöhte Wange geteilt. Details zu den Geländern sind aus den originalen Plänen nicht überliefert.

Derzeitiger Zustand

Bei den straßenseitigen Eingängen der Reihenhäuser ist die ursprüngliche Treppensituation fast einheitlich noch vorhanden. Der Zustand der Treppen der seitlichen Eingänge wurde weitestgehend verändert - teilweise mit Geländer versehen, verkleidet oder lackiert.

Erhaltungsziel - Sanierungskonzept

Die noch vorhandenen originalen Betonstufen sind ebenso wie die noch vorhandenen Wangen zu erhalten. Sollte eine Erneuerung von Stufen und Wangen notwendig sein, sind diese in Beton nach ursprünglichem Vorbild wiederherzustellen. Ein Anstrich oder eine Verkleidung ist ausnahmsweise und auf Antrag zulässig, wenn sich das Material in Farbe und Erscheinungsbild an die bauzeitliche Ausführung anpasst.

Geländer sind nur in schlichter Ausführung aus Flachstahl mit Handlauf und Kniegurt zulässig. Die Stahlteile müssen entweder in verzinkter Oberfläche belassen oder anthrazitgrau gestrichen werden. Eine Ausführung in glänzenden Oberflächen - wie z.B. Edelstahl - ist unzulässig.



Abbildung 31 Ansicht Geländer

Haustüren

Ursprünglicher Zustand

Die ursprünglichen Türen waren aus Holz gefertigt. Es gab nach den originalen Plänen verschiedene Türausführungen, nach Haustypen verteilt. Anhand der bauzeitlichen Pläne lassen sich folgende Gestaltungstypen ausmachen.

Haustyp A

Holztür, Stichbogen, diagonale Verbretterung um mittiges Quadrat (siehe Variante B der folgenden Zeichnung, Abbildung 32)

Haustyp B und D Eingangstür Holzrahmentür, Füllung im unteren Drittel mit Querverbretterung, oben quadratisches Fenster mit horizontaler und vertikaler Sprosse (siehe Variante A der folgenden Zeichnung)

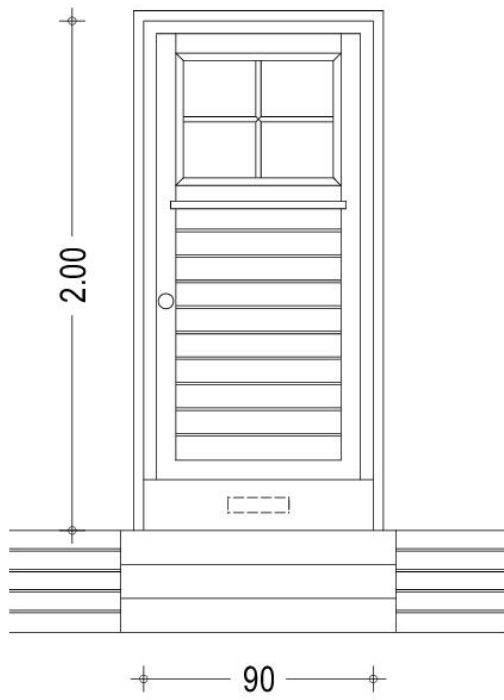
Derzeitiger Zustand

In den letzten Jahrzehnten sind alle Türen aus Holz erneuert worden. Demnach finden sich keine bauzeitlichen Türen mehr in der Siedlung. Die bauzeitlichen Stichbögen sind meist nicht mehr ausgebildet.

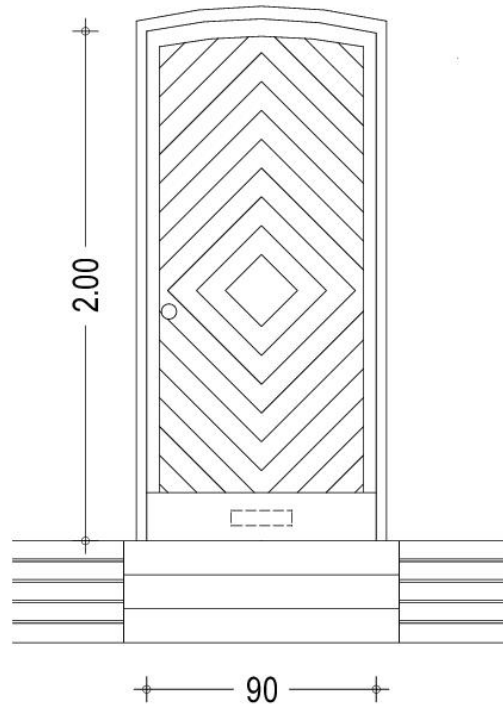
Erhaltungsziel – Sanierungskonzept

Bei Austausch der Türen muss die Ausführung in Holz nach Vorgaben der folgenden Detailzeichnungen erfolgen. Es wird eine einheitliche Ausführung für alle Eingangstüren eines Haustyps angestrebt.

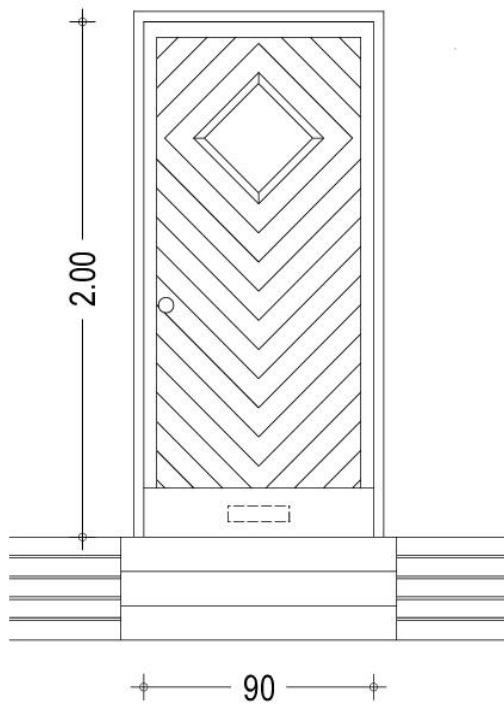
Variante A



Variante B



Variante C



Variante D

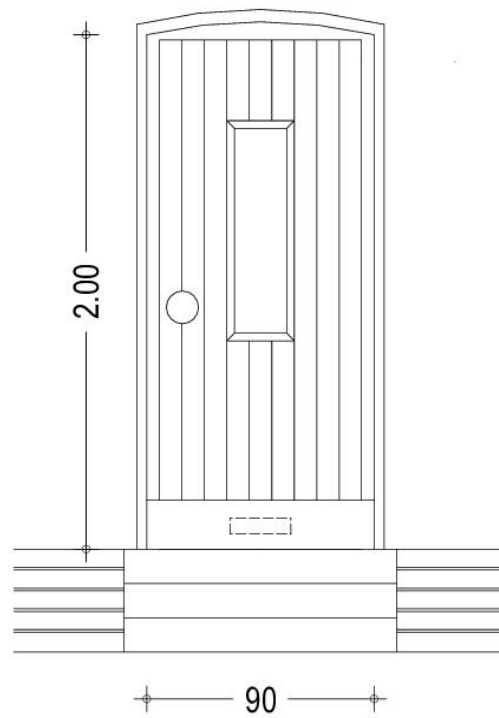


Abbildung 32 Zeichnungen der vier Varianten der Hauseingangstüren

Nebentüren

Ursprünglicher Zustand

Die Stall- oder Heubodentüren waren als Brettertüren mit Langbändern ausgeführt.

Derzeitiger Zustand

In den separaten Stallgebäuden befinden sich vereinzelt noch die originalen Brettertüren. In ganz wenigen Fällen findet man im Obergeschoss über der Haustür noch die originale Tür zum ehemaligen Heuboden.

Die rückwärtigen, gartenseitigen Stalltüren wurden sämtlich ausgetauscht und durch teilweise große Kunststofffensterelemente ersetzt, um den ehemaligen Stall in heutiger Zeit als Wohnraum zu nutzen.

Erhaltungsziel - Sanierungskonzept

Die vom Straßenraum sichtbaren Brettertüren sind zu erhalten. Neue vom Straßenraum sichtbare Nebentüren sind in Holz mit senkrechter Verbretterung ohne Glasausschnitt auszuführen.

Fenster

Ursprünglicher Zustand

Die Fenster der Siedlung waren einheitlich in Größe und Gestalt im gesamten Gebiet aus Holz gefertigt und vermutlich weiß gestrichen. Es gab drei- und zweiflügelige Fenster für die Belichtung der Wohnräume. Je Fensterflügel unterteilten zwei Sprossen die Flügel in eher liegend rechteckige Fensterflächen. Nebenräume oder Stallräume wurden durch kleinere einflügelige, mit einer Horizontalsprosse versehene Fenster belichtet. Die Fenster der Gauben waren zweiflügelig mit je einer horizontalen Sprosse pro Fensterflügel. Der Doppelhaustyp D weist im Dachgeschoss der Giebelseiten zweiflügelige Stichbogenfenster mit je zwei Horizontalsprossen auf.

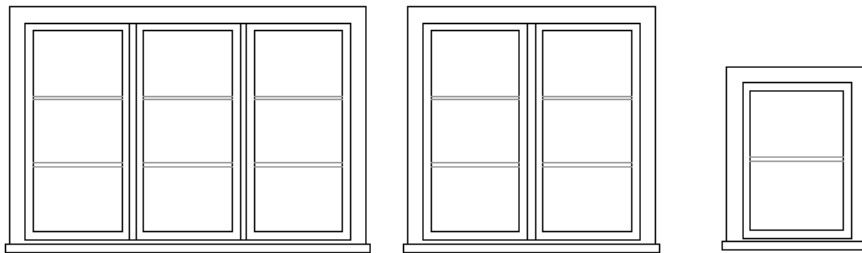
Derzeitiger Zustand

Die Ausführung der Fenster in Holz wurde im Laufe der Jahre überwiegend, die historische Einteilung der Fensterflügel durch horizontale Sprossen in Gänze aufgegeben. Die Öffnungen wurden in Lage und Größe jedoch kaum verändert. Teilweise sind die ehemaligen Heuklappen über den giebelseitigen Eingängen vermauert.

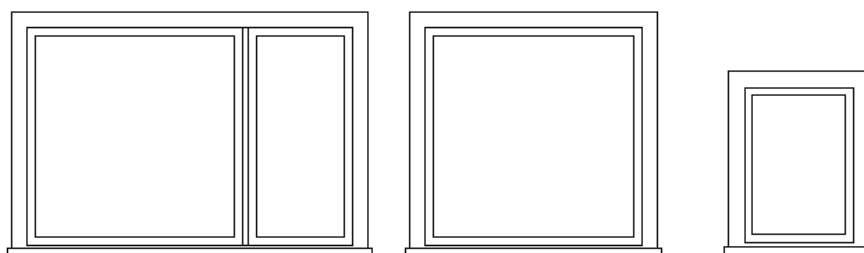
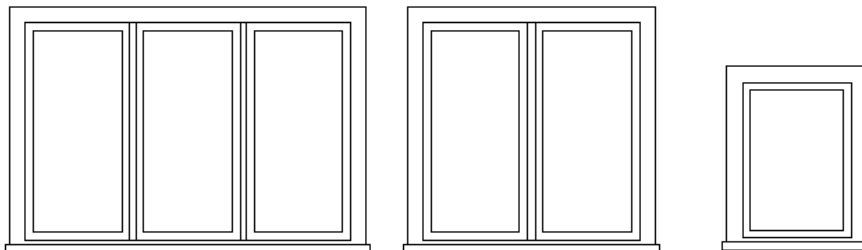
Gestaltungsziel

Lage und Größe der Fensteröffnungen dürfen nicht verändert werden. Das Vermauern von vorhandenen Öffnungen ist bei der Neugestaltung der Fassaden nur mit einem Rücksprung der neuen Mauer in der Leibung um mindestens 3 cm zulässig. Bei einem Austausch der Fenster wird der Einbau von Holzfenstern bevorzugt, die Wahl des Materials wird aber grundsätzlich freigestellt. Es gibt drei hauptsächliche Fenstertypen in der Siedlung Kleiststraße (siehe Abbildung 33). Bei der Neugestaltung muss bei den großen Fenstern mindestens eine senkrechte Teilung in 1/3 zu 2/3 im Flächenversatz erfolgen. Wünschenswert wäre die Herstellung der ursprünglichen senkrechten Dreiteilung. Bei Fensteröffnungen mit Stichbogen können die Fensterrahmen gerade ausgeführt werden. Wasserschienen in Aluminium sind unzulässig.

Fensterfarbe ist REINWEISS RAL 9010
Farbe der Faschen NCS S 0500-N



ursprüngliche Teilung der Fenster mit Quersprossen



mögliche Teilung der Fenster heute

Abbildung 33 Fenster in ursprünglicher Teilung und mögliche Teilungen heute

Rollläden - Rolladenkästen

Ursprünglicher Zustand

Rollläden und Rolladenkästen waren ursprünglich in der Siedlung Kleiststraße nicht vorgesehen.

Derzeitiger Zustand

Vielfach wurden Rollläden nachgerüstet. Hier ist keine Einheitlichkeit festzustellen. Die Rollläden liegen teilweise in Fenster- teils in Fassadenebene. Rolladenkästen sind sowohl versteckt, unterhalb der Fensterstürze als Blende als auch aufgesetzt vorhanden.

Gestaltungsziel

Der Einbau von Rollläden ist zulässig. Die Rolladenkästen müssen mit dem Fenster gestalterisch und farblich eine Einheit bilden und dürfen nicht nach außen über die Fensterlaibung hinausragen.

